DAS GENERALGOUVERNEMENT

SEINE VERWALTUNG UND SEINE WIRTSCHAFT

SAMMLUNG VON VORTRÄGEN DER ERSTEN WISSENSCHAFTLICHEN VORTRAGSREIHE DER VERWALTUNGSAKADEMIE DES GENERALGOUVERNEMENTS

Herausgegeben
von
STAATSSEKRETÄR DR. JOSEF BÜHLER
Leiter der Verwaltungs-Akademie des Generalgouvernements

BURGVERLAG KRAKAU G.M.B.H.

1943

Alle Rechte vorbehalten

ZKW-Druck — Krakau

INHALTSVERZEICHNIS*)

Seite

VORWORT 7

I. DR. ERWIN HOFF
Das Generalgouvernement als geschichtlich verpflichtende Aufgabe 11

II. DR. WALTER FÖHL
Die Bevölkerung des Generalgouvernements 29

III. OBERLANDESGERICHTSRAT DR. WEH
Die rechtlichen Grundlagen des Generalgouvernements 59

IV. MINISTERIALRAT DR. SIEBERT
Die Verwaltung im Generalgouvernement unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit der Hauptabteilung Innere Verwaltung 75

V. GOUVERNEUR KUNDT
Die Verwaltung eines Distrikts 89

VI. PRÄSIDENT WILLE
Die Rechtspflege im Generalgouvernement 103

VII. PRÄSIDENT NAUMANN
Ziele und Aufgaben der Ernährungs- und Landwirtschaft im Generalgouvernement 113

VIII. REGIERUNGSDIREKTOR WALTER ALBERT
Praktische Arbeit und ihre Auswirkungen auf dem Gebiet der Ernährungs- und Landwirtschaft im Generalgouvernement . . 131

IX. PRÄSIDENT DR. EISSFELDT
Die Forst- und Holzwirtschaft des Generalgouvernements . . . 153

X. STAATSSEKRETÄR DR. BOEPPLE
Die Kammern für die Gesamtwirtschaft im Generalgouvernement 175

*) Die Zahl der abgedruckten Vorträge ist nicht erschöpfend, da einige Vortragende leider verhindert waren, rechtzeitig ein Manuskript für den Abdruck in der Sammlung zur Verfügung zu stellen.

Seite

XI. MINISTERIALRAT DR. SCHULTE-WISSERMANN
Die Preisbildung im Generalgouvernement 201

XII. MINISTERIALRAT DR. GSCHLIESSER
Arbeitsrecht und Arbeitseinsatz im Generalgouvernement . . . 225

XIII. OBERREGIERUNGSRAT STAMM
Sozialversicherung im Generalgouvernement 241

XIV. PRÄSIDENT DR. SENKOWSKY
Die Grundlagen der Finanzverwaltung des Generalgouvernements 253

XV. MINISTERIALRAT ROGGE
Das Steuerrecht des Generalgouvernements 263

XVI. REGIERUNGSRAT DR. BOLDER
Das neue Zollrecht des Generalgouvernements 277

XVII. PRÄSIDENT GERTEIS
Organisation und Aufgaben der Ostbahn in Gegenwart und Zukunft 285

XVIII. PRÄSIDENT DR. LAUXMANN
Die Deutsche Post Osten 291

ÜBERSICHTSKARTE 309

REGISTER 311

Die Probleme, die dort zu lösen sind, werden weder am Konferenztisch noch in Redaktionsstuben gelöst, sondern in einer jahrzehntelangen Arbeit . . . . . Für das Deutsche Reich bedeutet diese Aufgabe . . . eine Beschäftigung auf 50 oder 100 Jahre. Die Rechtfertigung dieser deutschen Arbeit liegt in der politischen Ordnung dieses Gebietes sowohl als in der wirtschaftlichen Erschließung. Letzten Endes kommt aber beides ganz Europa zugute.

ADOLF HITLER
AM 6. OKTOBER 1939 VOR DEM DEUTSCHEN REICHSTAG

VORWORT

Am 12. Januar 1942 konnte der Generalgouverneur, Reichsminister *Dr. Frank*, einer Anregung des Führers des Reichsverbandes deutscher Verwaltungs-Akademien, Reichsminister *Dr. Lammers*, folgend, die Verwaltungs-Akademie des Generalgouvernements in Krakau feierlich eröffnen. Diese Gründung, mitten im dritten Kriegsjahr, ist ein Zeichen, daß die deutschen Beamten im Kriege nur den Ansporn zu weiterer Vervollkommnung und Arbeit an sich selbst erblicken. Gewiß ist der Studienbetrieb an den Verwaltungs-Akademien merklichen Einschränkungen unterworfen. Zahlreiche Dozenten und Hörer stehen an der Front, die Aufgaben in der Heimat sind so umfassend geworden, daß freie Zeit nicht mehr beliebig zur Verfügung steht. Aber die Idee ist lebendig geblieben. So hat sich ein *kriegsbedingtes Bild der Veranstaltungen der Verwaltungs-Akademien* herausgebildet. Einzelvorträge über aktuelle politische und Verwaltungsfragen und Vortragsreihen, die sich mit ähnlichen Themengruppen beschäftigen, stehen im Vordergrund, und das Streben nach Fort- und Weiterbildung ist nicht verkümmert.

Auch die Verwaltungs-Akademie des Generalgouvernements hat diesen Weg beschreiten und von der Aufnahme ordentlicher Lehrgänge zunächst absehen müssen. Wurde das Eröffnungssemester noch mit Einzelvorträgen gestaltet, so konnte doch das zweite Semester, das Sommersemester 1942, eine ansehnliche Vortragsreihe im Programm ankündigen.

Diese Erste Wissenschaftliche Vortragsreihe der Verwaltungs-Akademie des Generalgouvernements war unter das Leitthema „Das Generalgouvernement" gestellt und sollte der Hörerschaft der Verwaltungs-Akademie ein geschlossenes Bild von der gesamten

Verwaltung des Generalgouvernements vermitteln. Bei der verwaltungsgeschichtlichen und verwaltungsrechtlichen Eigenart des Staatsgebildes „Generalgouvernement" und bei dem beschränkten Personalkörper, der für die eigentliche Verwaltungsarbeit zur Verfügung stand und steht, mußte sich eine besondere Verwaltungsmethode herausbilden. Der Generalgouverneur hat in seiner Schlußansprache vor den Lehrgangsteilnehmern in einem interessanten Wortspiel die „Kleinheit, Einheit und Feinheit" der Verwaltung als die Elemente dieser besonderen Verwaltungssituation bezeichnet. Mit diesem *Neuen* galt es die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes zuvörderst vertraut zu machen. Es erschien als dringendstes Ausbildungsziel, sie zunächst einmal über das Generalgouvernement selbst, seine natürlichen und völkischen Gegebenheiten sowie seine rechtlichen Grundlagen aufzuklären und in die Probleme der einzelnen Verwaltungszweige einzuführen. Schon die Tatsache, daß die aus den verschiedensten Zweigen des öffentlichen und privaten Dienstes des Reiches in das Generalgouvernement gekommenen Beamten und Angestellten einmal zu einer Schulungsveranstaltung zusammengeführt, daß sie, wenn auch nur für eine Woche, aus ihrer Tagesarbeit und ihrem speziellen Arbeitsgebiet und Interessenkreis herausgenommen werden konnten, um mit den großen Zielen und Linien der Gesamtverwaltung vertraut gemacht zu werden, mußte eine bedeutende Bereicherung des Blickfeldes für jeden einzelnen mit sich bringen.

Die Hörer, die aus allen Teilen des Generalgouvernements, aus den Distrikts- und Kreisstädten, aus Land- und Stadtkommissariaten nach Krakau gekommen waren, gewannen untereinander Kontakt und Fühlung, sie lernten die Chefs der einzelnen Verwaltungen, die sich bereitwilligst für die einzelnen Vorträge zur Verfügung gestellt hatten, persönlich kennen, sie empfingen ein lebensvolles Bild des Ganzen, Verständnis für die Ziele, die Sorgen und die Nöte der anderen Verwaltungszweige, für die Notwendigkeit klarer Befehlswege und exakter Verwaltungsmethoden; an Anregungen und Hinweisen für die künftige Tagesarbeit gebrach es nicht. Den aufrüttelnden Schlußworten des Generalgouverneurs schließlich konnte jeder Lehrgangsteilnehmer ent-

nehmen, daß die Führung des Generalgouvernements von dem Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes stete Arbeit an sich und seiner Fortbildung fordert, sie aber auch anerkennt und würdigt.

Wenn nunmehr über die Erste Wissenschaftliche Vortragsreihe der Verwaltungs-Akademie des Generalgouvernements ein geschlossener *Bericht* veröffentlicht wird, so bedeutet dies einmal die Einlösung eines den Hörern gegebenen Versprechens, zum andern aber soll auch allen jenen, die nicht persönlich jenem Lehrgang beiwohnen konnten, Gelegenheit geboten sein, den damals vermittelten Wissensstoff in sich aufzunehmen. Die Fülle von Erfahrungen, die hierdurch weitergegeben und nutzbar gemacht werden kann, wird dem Ganzen wieder zugute kommen. Diese Überlegung hat auch den Ausschlag gegeben, an dem ursprünglich gefaßten Plan der Veröffentlichung der Vorträge selbst unter nachträglich eingetretenen Erschwernissen festzuhalten. Erlaubt die Fülle der Verwaltungsarbeit vorerst keine Wiederholung der im Sommer 1942 durchgeführten Veranstaltung, so soll wenigstens *das Buch* dem ernstlich an seiner Fortbildung Arbeitenden eine Hilfe und Stütze sein.

Eines freilich darf nicht übersehen werden: Nicht das Wissen allein bestimmt den Grad der Tauglichkeit, sondern nur Wissen vereint mit Charakter und Haltung, Energie und Einsatzbereitschaft, kurzum die Bewährung in nationalsozialistischem Geiste.

In der Schlußansprache, die der Generalgouverneur an die Lehrgangsteilnehmer gerichtet hat, ist dies mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gekommen. Der Generalgouverneur verwies auf das Vorbild des kämpfenden Soldaten und forderte die *Kombination* des nationalsozialistischen Prinzips des Kämpfertums mit der notwendig gemessenen Form und Grundhaltung des Beamtentums. Wir wissen, wie diese Kombination gerade in dem neuen Staatsgebilde des Generalgouvernements sich bewährt hat und welche Möglichkeiten dem kämpferischen Typ des Beamten und öffentlichen Angestellten gerade hier geboten sind.

Diese Haltung soll uns immer vor Augen schweben und uns bei aller Arbeit gegenwärtig sein!

So soll auch dieses Buch nicht nur wegen des Wissens, das es zu vermitteln geeignet ist, durchgearbeitet werden; der Leser möge auch den Geist erkennen, der zwischen den Zeilen spricht, den Geist, der alles einsetzt, das von der Führung gesteckte Ziel zu verwirklichen, den Geist der Zusammenarbeit und Kameradschaft und den Geist der Zuversicht, der vor keinen Schwierigkeiten kapituliert und den keine Enttäuschung niederzwingt.

K r a k a u, den 1. März 1943.

Staatssekretär
Leiter der Verwaltungs-Akademie
des Generalgouvernements

„...Sie haben in diesem Ersten Wissenschaftlichen Lehrgang der Verwaltungs-Akademie des Generalgouvernements nun in die einzelnen Bereiche der gesamten öffentlichen Verwaltung Einblick genommen. Das Interesse, das Sie hierbei an Ihrer eigenen Fortbildung gezeigt haben, wird von der Führung des Generalgouvernements aus vollem Herzen bejaht und unterstützt. Gerade hier, in diesem neuen Gebiet, soll ein Grundsatz ganz deutlich ausgesprochen sein: Wir kennen nur eine Möglichkeit der Entwicklung im Generalgouvernement, die Leistung.

Seien Sie überzeugt, daß jeder fleißige, ehrliche, saubere Beamte und Angestellte, der regen Geistes in die Welt schaut und restlos seine Pflicht erfüllt, jeder, der dem Goetheschen Prinzip folgend, dessen eingedenk ist, daß man im Leben nur etwas gilt, wenn man zu dem Übernommenen das eigene schöpferische Plus gesetzt hat, bei uns seinen Platz finden wird. Wir wollen ihn als Aktivisten der Verwaltung zu uns heranziehen und in jeder Weise fördern."

(Aus der Schlußansprache des Generalgouverneurs Dr. Frank an die Lehrgangsteilnehmer am 11. Juni 1942 zu Krakau.)

I.

DAS GENERALGOUVERNEMENT ALS GESCHICHTLICH VERPFLICHTENDE AUFGABE

Von Dr. ERWIN HOFF
Referent am Institut für Deutsche Ostarbeit

Sie alle werden sich, als Sie diesen Raum, in den Sie als Beamte abgeordnet sind, betraten, die Frage nach seinem geschichtlichen Zusammenhang mit unserem deutschen Vaterland vorgelegt haben. Ihre Überlegungen werden gelenkt worden sein von dem in öffentlichen Verlautbarungen der führenden Männer des Reiches und dieses Raumes oft wiederkehrenden Terminus: *Das Generalgouvernement als Nebenland des Reiches.*

In der kurzen mir zur Verfügung stehenden Zeitspanne habe ich daher die Aufgabe, Ihnen die Geschicke dieses Raumes in Erinnerung zu rufen, Ihnen die *Durchtränktheit* der ganzen Ostgebiete mit *deutscher Tatkraft* und damit ihre nie abreißende *geschichtliche Verpflichtung* dem deutschen Mutterland gegenüber darzulegen. Eine Verpflichtung, der nicht nur die *Bevölkerung* dieser Ostgebiete zu genügen hat, sondern der auch jeder hier *Eingesetzte* seine Kräfte leihen muß.

Ohne hier auf die *Vorgeschichte* des deutschen Ostens näher eingehen zu können, dürfen wir feststellen, daß er eine vieltausendjährige Besiedlung aufzuweisen hat, die ihre *Wurzeln im Indogermanentum* besitzt. Gustav *Kossinna*, der große Vorgeschichtsforscher, konnte das *Weichselland* als die „Wiege der ostgermanischen Heldenvölker" bezeichnen.

Die nach den eigenartigen Verzierungen ihrer Töpferwaren sogenannten *Schnurkeramiker* vollzogen die für lange Zeit endgültige Zuordnung des Ostens zum nordrassischen indogermani-

schen Bereich. Schon um 2000 vor Beginn der Zeitrechnung, also vor nunmehr fast 4000 Jahren, zogen indogermanische Bauerntrecks der brandenburgischen Stammesgruppe der Schnurkeramiker über die Oder zur Weichsel, wohin auch die sächsisch-thüringische Gruppe desselben Volkes viele Siedler entsandte. Verliefen in der *indogermanischen Zeit* die Völkerbewegungen meistens von *Westen nach Osten*, so vollzog sich der *Austausch* von beliebten *Werkstoffen* — wie übrigens bis weit in das Mittelalter hinein — vielfach in der *Nord-Süd-Achse*. Es sei nur an die berühmte Bernsteinstraße erinnert.

In der frühen *Urgermanenzeit* von 1800 bis 800 v. Zr. entwickelten sich neben den *Urgermanen* die *Altbalten* und die *Nordillyrer*. Die Nordillyrer können heute — das sei nebenbei erwähnt — entgegen allen polnischen Versuchen, ihre Lausitzer Kultur als „Slawische Kultur" abzustempeln, als wichtiges indogermanisches Einzelvolk gewertet werden.

Seit der jüngeren Urgermanenzeit stießen nach Kossinnas Forschungen die Urgermanen über Ostpommern hinweg nach dem westpreußischen Raum des Weichselmündungsgebietes vor. Im Zuge ihrer ersten großen Landnahme erscheinen also um 1000 v. Zr. die *Frühostgermanen* im nördlichen Weichselraum, die sich in merkwürdigen Gesichtsurnen untrügliche Denkmäler gesetzt haben.

Seit 800 v. Zr., also seit Beginn der Großgermanenzeit, richteten die ersten Ostgermanen, die Bastarnen, ihre Vorstöße nach dem Südosten längs Warthe, Weichsel und Bug, die sie um 230 an die Küste des Schwarzen Meeres führten. Im letzten Jahrhundert v. Zr. kamen aus Südskandinavien die Burgunden nach Ostpommern und ins Weichselmündungsgebiet, die von den von Norden heranziehenden Goten und den von Süden sich vorschiebenden Wandalen nach Westen abgedrängt wurden.

Im Raume des Generalgouvernements sind es nun vor allem die *Wandalen* und die *Goten*, die das Land in den ersten vier Jahrhunderten beherrschten. Vielen von Ihnen wird jener eigenartige Berg in der Nähe von Breslau, der mit seinem alten Namen *Siling* — nicht Zobten — heißt, bekannt sein. Er trägt seinen Namen von dem Stamm der *Silingen*, wie wir die westwandalischen Warthesiedler bezeichnen. Das glanzvolle Gegenstück zu den Wandalen — denen die Erfindung später Historiographen Dinge

angedichtet hat, die sie nie begangen haben — bilden die Goten und *Gepiden*. Von Südrußland her spannte das Gotenreich des Königs Ermanarich allmählich seinen Machtbereich vom Schwarzen Meer bis zur Ostsee.

Die ostgermanische *Völkerwanderung* nach dem Westen und Süden Europas führte unsere Vorfahren — ich erinnere an die Wandalen — bis nach Nordafrika. Dadurch wurden weite Gebiete im bisher eindeutig germanischen Osten, vor allem zwischen Weichsel und Elbe, menschenarm, in die Slawen einsickerten. Immerhin blieben einzelne germanische Gruppen auch jetzt noch in diesem Raume sitzen und stellten dem anderen Volkstum vielfach die politischen Führer. Im übrigen erwähne ich den Einzug der *Wikinger* in diese Gebiete, die unter staatsmännisch begabten Führern, wie z. B. *Rurik* in Rußland, erste Staatsgebilde im Osten errichteten. Jedenfalls wird der normannische Ursprung des Herzogs Misika oder Dago, des ersten geschichtlich beglaubigten polnischen Fürsten, auch von polnischer Seite anerkannt. Schon *vor* der *Herauskristallisierung der Polen* aus dem Konglomerat der westslawischen Stämme war die für das zukünftige Schicksal des Ostens entscheidende Tatsache eingetreten: *Karl der Große* hatte mit seiner Markenpolitik den großen *Prozeß der Rückgewinnung* der Ostgebiete für das Deutschtum eingeleitet.

Als die deutschen Stämme nach dem Aussterben der Karolinger einen ihrer Großen, nämlich Herzog *Konrad*, zum König erhoben, war das Werden eines deutschen Reiches im engeren Sinne vollendet. Nun konnten die deutschen Kaiser über die Marken, die bis dahin die Grenzposten westlicher Kultur darstellten, den Vorstoß zur Rückgewinnung alten germanischen Volksbodens stets weiter nach Osten vortragen.

Immer wieder muß betont werden, daß es sich bei der *Ostkolonisation* um einen *einheitlichen* Strahlungsvorgang aus der europäischen Mitte nach Nordosten, Osten und Südosten handelt. Wir dürfen also nicht einzelne Perioden isoliert betrachten, sondern müssen uns stets der Kontinuität einer gewaltigen Bewegung bewußt bleiben, die den Riesenraum zwischen Baltikum und Adria durchformte. Der *Weichselraum* — im Gebiet des Generalgouvernements im wesentlichen in Grenzen gefaßt — ist nur ein *Teil* dieses Ganzen, aber er kann mit Recht als ein *Kerngebiet* deutscher Ostkolonisation gewertet werden.

Es war klar, daß die bereits angedeutete politische Gestaltwerdung des polnischen Staates die deutschen Kaiser nicht uninteressiert lassen konnte. Der bereits genannte Herzog *Misika*, der das Land zwischen Warthe und Oder, das spätere Großpolen, den Liutizen abgenommen hatte, wurde von dem bekannten Markgrafen Kaiser Ottos I. *Gero* besiegt und gezwungen, dem deutschen Kaiser den *Vasalleneid* zu leisten. Gefährlicher für die deutsche Oberhoheit in diesem Raum war die Regierungszeit des Sohnes des ersten Piasten, *Boleslaus Chrobry*, von 992—1025. Dieser tatkräftige, aber ebenso listige und grausame wie treulose Fürst hatte nichts weniger im Sinn, als sämtliche Stämme der Westslawen zu einem christlichen Königreich zwischen Ostsee und Schwarzem Meer zusammenzufassen. Es ist nicht meine Absicht, hier eine spezielle Darstellung der einzelnen historischen Vorgänge zu geben. Dazu reicht weder die Zeit, noch ist es die thematische Aufgabe unseres Vortrages. Ich erwähne die Regierungszeit Boleslaus des Tapferen deswegen, weil unter ihm im Jahre 1000 die folgenschwere Errichtung eines unabhängigen lateinischen *Erzbistums in Gnesen* durch Kaiser *Otto III.* erfolgte. Die Errichtung dieses Erzbistums, dem Krakau für Kleinpolen, Breslau für Schlesien und Kolberg für Pommern unterstellt wurden, später aber auch Posen, begrenzte die Zuständigkeit des Erzbistums Magdeburg, die Kaiser *Otto I.* in weiser Voraussicht ausdrücklich nach Osten zu unumschränkt wissen wollte, und fügte damit der politischen Lenkung der sich anbahnenden deutschen Ostkolonisation einen entscheidenden Schlag zu. Im übrigen muß hier betont werden, daß durch die eigenartige Zentrallage des deutschen politischen Kraftfeldes sich notwendig eine *gleichzeitige Strahlungstendenz nach Osten, Süden und Westen* ergeben mußte, also die oft arg geschmähte Südausrichtung der deutschen Kaiserpolitik des Mittelalters nicht so eindeutig verurteilt werden kann, wie das vielfach geschieht. Bezeichnenderweise wurde fast von allen Kaisern, die *Italienpolitik* machten, *gleichzeitig Ostkolonisation* getrieben. Es sei hier nur auf die für das Denken und Handeln des Mittelalters ohne weiteres gegebene Verbindung von Christianisierung und Kolonisation und die damit geforderte *Auseinandersetzung mit der Kirche*, dem Papst, hingewiesen. Zum Verständnis des folgenschweren Schrittes Kaiser Ottos III. mag angeführt werden, daß im Jahre 1000 eine enge beiderseitige

Freundschaft zwischen dem Deutschen Reich und Polen bestand, die allein es ermöglicht hat, daß von der polnischen Geschichtsschreibung jene Anfänge der Geschichte Polens in gewisser Weise als eine Glanzzeit aufgefaßt werden können.

Standen am Beginn der sich steigernden deutschen Ostbewegung vor allem *Missionsideen*, so spielten bald *wirtschaftliche Gesichtspunkte* die entscheidende Rolle. Man zog aus den Westgebieten des Reiches Kaufleute heran, die teilweise erhebliches Kapital in das Kolonisationsgebiet mitbrachten. Dieses Geld wurde zum Teil in Landsiedlungen, zum anderen in den ertragreichen Fernhandelsgeschäften investiert. Das große *Vorbild* für die Organisation der Kolonisation als wirtschaftliches Unternehmen ist *Heinrich der Löwe* gewesen, dessen Haupttätigkeit allerdings in der Schaffung der Grundlage für die *Hanse* und damit in einem Gebiete lag, das den uns hier besonders interessierenden Raum zumeist nur streift.

Es wird von polnischen und anderen Historikern immer wieder der Versuch gemacht, die deutsche Ostbewegung zur Wiedergewinnung alten germanischen Siedlungsraumes als einen gefährlichen, das andere Volkstum bedrohenden *Ostdrang* hinzustellen. Demgegenüber kann nicht eindringlich genug der *vorwiegend friedliche* Charakter der deutschen Ostkolonisation betont werden. Selbstverständlich sind Perioden blutiger Kämpfe der Westslawen mit den deutschen Kaisern und mächtigen Ostfürsten nicht zu übersehen, aber in ihnen mußte sich die deutsche Überlegenheit, die an sich kulturell und sonst gegeben war, eben einem Volk gegenüber beweisen, das diese Tatsache nicht anerkennen oder sie wegleugnen wollte. Im übrigen ist festzustellen, daß die polnischen *Piasten* selbst in den meisten Fällen die deutschen *Siedler* ins Land *riefen* zur Förderung der Entwicklung ihrer im Vergleich zum *deutschen Westen* so stark zurückgebliebenen Gebiete. Der polnische Herrscher *Boleslaus III.* stieß in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts nochmals über die Warthe-Netze-Linie nach Norden vor und gewann vorübergehend Pommern, das sich seit dem 9. Jahrhundert besonders hartnäckig gegen die Polen gewehrt hatte. Für eine Missionierung und Kultivierung reichten aber seine Kräfte nicht aus, wie es der polnische Fürst selbst zugeben mußte. Er rief sich den deutschen Bischof *Otto von Bamberg* und sein Gefolge zu Hilfe, der dieses Land in kurzer

Zeit nicht nur christianisierte, sondern auch zu einem deutschen Gebiet machte. Dieser Akt des polnischen Fürsten war der Anfang einer langen Reihe von Berufungen deutscher Männer in slawische Gebiete, eben durch die Herzöge des Landes selbst. *Ladislaus II.*, der älteste Sohn Boleslaus' III., und dessen Nachkommen, denen bei der Erbteilung außer Krakau auch Schlesien zufiel, vermählten sich mit deutschen Frauen und schlossen sich freiwillig an das Deutsche Reich an. Im Jahre 1163 wurden sie durch Friedrich I. mit ihrem Herzogtum *Schlesien* in den *deutschen Reichsverband* aufgenommen. Damit war der Grund gelegt für die endgültige Deutschwerdung Gesamtschlesiens einschließlich des Teschener Gebietes.

Daß Polen nicht in der Lage war, Aufgaben als Vorposten Europas gegen die Horden Asiens zu übernehmen, beweist die Tatsache, daß der gewaltige Mongolensturm der Jahre 1240/41 erst auf der Walstatt bei Liegnitz 1241 durch Herzog *Heinrich II.* von Schlesien und seine Gefolgsmannen gebrochen werden konnte.

Im Rahmen unseres Themas dürfen wir der gewaltigen Schöpfung des *Deutschen Ordens* nur gelegentlich einen Seitenblick schenken, wie schon betont wurde. Hier sei festgestellt, daß dessen Staatsschöpfung und ihre Entwicklung zu einem *Musterstaat* für Polen eine nicht zu unterschätzende beispielhafte Bedeutung hatte.

Nach verschiedenen Wirren, die wir im einzelnen nicht betrachten wollen, wurde das polnische Reich unter *Ladislaus Lokietek* im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts wieder geeint, Ladislaus Ellenlang 1320 zum *König* gekrönt. Die Hauptstadt wurde von *Gnesen* in Großpolen nach *Krakau* verlegt. Schon lange vor diesem Ereignis in der polnischen Geschichte war der unabsehbare Einstrom deutschen Blutes in die polnischen Gebiete erfolgt. Neben den reisigen Kaufleuten, deren Weg bis *Wisby*, *Nowgorod* oder *Naugard* und *Kiew* führte, waren es die deutschen Mönche, *Zisterzienser*, *Johanniter* und *Templer* vor allem, die der deutschen Kolonisation den Weg wiesen. Ihnen folgten seit Beginn des 12. Jahrhunderts in immer größerer Zahl, entweder von den Herrschern gerufen oder lockenden Vorstellungen vom besseren Dasein im Osten nachgebend, die *deutschen Bauern und Handwerker*.

Alle Stämme des deutschen Volkes nahmen an der Kolonisation Anteil, voran die *Niederdeutschen* von Flandern bis nach Friesland, dann *Franken* vom Rhein und Main. In der modernen Stammesforschung ist es möglich gewesen, von den *Neustämmen* und ihren Leistungen in Kunst und Dichtung gesondert zu sprechen. Wir dürfen mit Recht zu diesen Neustämmen nicht nur die *Schlesier* und die Ost- oder Westpreußen rechnen, sondern auch den deutschen Kolonisten im polnischen Land, dessen Typ hier durch Eigenart von Landschaft und Umgebung, von Schwierigkeiten im Kampf gegen schlechten Boden und Sumpf in einmaliger Weise geprägt und geformt wurde.

Neben dem Durchbruch des Bewußtseins im Deutschtum, zum Ordner im Osten berufen zu sein, haben wir wachsenden *Bevölkerungsüberdruck* im Westen und die Eigenart der *germanisch-deutschen Agrarverfassung* als letzte Ursache zur Durchdringung des Ostens verantwortlich zu machen. Die *Hufe*, also der Landbezirk, welcher der bäuerlichen Familie einen auskömmlichen Lebensunterhalt gewährleisten sollte, war Sitten und Gewohnheit gemäß unteilbar. Der überzählige Nachwuchs wurde so zum Auszug nach neuem Lebensraum veranlaßt. Die slawische Agrarverfassung hingegen bot der Bevölkerungsentwicklung grundsätzlich verschiedene Voraussetzungen. Beschränkte germanisch-deutsche Gewohnheit die Aufnahmefähigkeit des Raumes zugunsten der Erhaltung eines gehobenen Lebensstandards, so führte die slawische Sitte zur fortgesetzten Erbteilung und damit zu einer stets steigenden Bevölkerungsdichte bei gleichzeitiger Herabminderung der Lebenshaltung.

Die Übernahme der soviel höher stehenden deutschen Wirtschafts- und Lebensformen bedeutete in Polen eine *Umwälzung*. Anknüpfungen an einheimische Einrichtungen, von denen polnische Forscher vielfach träumen, war wegen der durchaus anderen Entwicklungsstufe nicht möglich. Hier konnten nur *völlig neue und adäquate Methoden* zum Ziel führen. Die *Werkzeuge* für den deutschen Siedler waren die *Stadt* mit ihrem deutschen Recht, dazu die deutsche *Dorfverfassung* und die *Zusammenordnung von Stadt und Land* in einer unlöslichen Rechts- und Wirtschaftsgemeinschaft.

Wir haben mit diesen Bemerkungen die wesentlichste Voraussetzung für die deutsche Ostbewegung nach den primären Lei-

stungen der deutschen Kaiserpolitik des Mittelalters bereits gestreift: *Das Deutsche Recht.* Es haftet nach dem *Personalitätsprinzip* am einzelnen. In ihm war er geboren; es begleitete ihn überallhin. So konnten Tausende von deutschen Bürgern und Bauern im Osten mit eigener Verwaltung und Gerichtsbarkeit unter fremden Menschen und Landesherren ihr Leben nach deutscher Art und Sitte einrichten.

Die Zahl der nach Polen eingeströmten Deutschen anzugeben ist unmöglich. Die Erforschung der deutschrechtlichen Siedlung auf polnischem Boden muß, weil hier die Quellen so gut wie völlig versagen, zumeist mit einer unbestimmten Größe rechnen. Immerhin steht fest, daß durch die deutsche Kolonisation die Wiedergewinnung der vorübergehend slawisch besiedelten Gebiete Ostdeutschlands, Schlesiens, der Neumark und von Teilen Posens und Westpreußens mit insgesamt etwa 300 000 km² bewirkt werden konnte. Um einen gewissen Begriff zu vermitteln sei noch erwähnt, daß von den Zisterziensern nach den lückenhaft überlieferten Quellen allein 322 deutsche Dörfer angelegt worden sind.

Wegen der hohen *Bedeutung des deutschen Rechts* für die Wiedergewinnung des deutschen Ostens seien diesem hier einige Worte gewidmet. Denn neben der Stadt, auf die wir noch zu sprechen kommen werden, war das deutsche Recht die vornehmste Gabe der deutschen Siedler an den Osten. Das deutsche Recht mit seiner *geordneten Freiheit,* seiner eigenen Verwaltung und Rechtsprechung gewann auf dem Lande eine nicht geringere Bedeutung wie in den Städten. Die slawische Landbevölkerung war zwar dem Namen nach vielfach frei, in Wirklichkeit aber vollkommen abhängig von willkürlichen Verfügungen ihrer Landes- und Grundherren. An die Stelle des ungemessenen Abgaben- und Leistungszinses der Slawen setzte das deutsche Recht nun den geregelten festen Pachtzins. Von Fronfuhren, Ernte- und Jagddienst, Geleit, Instandhaltung von Hof und Stuben befreit das „ius theutonicum" den deutschen Siedler. Von *Großpolen* aus hatte die deutsch-rechtliche Siedlung sehr bald auf *Kleinpolen* übergegriffen. In Krakau wird schon 1228 eine deutsche Ansiedlung unter einem Schulzen erwähnt. 1244 ist hier deutsches Recht bezeugt, und 1257 erfolgte die planmäßige Stadtgründung und Bewidmung mit Magdeburger Recht, aber wie es in *Breslau*

gilt. Dem Bischof von Krakau war bereits 1227 vom Papst die Befugnis bestätigt worden, Dörfer mit deutschem Recht zu besetzen. 1234 wurden an den Hängen der Karpaten, am Dunajec, Deutsche zur Waldrodung nach deutschem Recht angesetzt. Zwar werden unter Kasimir dem Großen, dem letzten Piasten, der von 1333—1370 regierte, deutsche Dorfgründungen seltener. Dafür trat aber eine andere Erscheinung um so stärker in den Vordergrund: Der Vorteil nämlich, den die neue Ordnung des deutschen Rechts brachte, mußte den Landesherren so einleuchten, daß sie immer mehr dazu übergingen, polnische Siedlungen zu deutschem Recht umzustiften.

Ein materiell einheitliches deutsches Recht hat es im Mittelalter selbstverständlich nicht gegeben. Dem wirkte das bereits genannte Personalitätsprinzip bzw. Stammesprinzip entgegen. Immerhin lassen sich *drei große Bahnen* des einströmenden deutschen Rechtes, das schließlich den ganzen Osten vom Baltikum bis nach Ungarn durchblutete, unterscheiden. Im Nordosten, dem Weg der Hanse folgend, galt vor allem *Lübecker Recht*. Im Riesenraum des mittleren Ostens herrschte *Magdeburg* unumschränkt. Das süddeutsche Recht hingegen, das sich insbesondere von *Nürnberg* und *Wien* ausbreitete, erfaßte nicht nur den eigentlichen *Südosten*, sondern auch einen großen Teil des *Sudetenraums*. Die alte Kaiserstadt *Eger* und die Altstadt *Prag* wurden hier wichtige Mutterstädte, die Nürnberger Recht an die kleineren Städte im Lande weiterverpflanzten. In Süd- und Mittelmähren galt vor allem das abgewandelte *Iglauer Bergrecht*. Ein besonderes Ausstrahlungszentrum für Magdeburger Recht bildete Schlesien, wo *Breslau* und *Neumarkt*, daneben *Löwenberg* und *Leobschütz* Mutterstädte wurden. Ich erwähnte schon, daß 1257 Krakau nach Magdeburger Recht, aber wie es in Breslau gilt, bestiftet worden ist.

Über die Entstehung des in Polen fast ausschließlich Geltung gewinnenden Magdeburger Rechtes ist die Überlieferung dunkel. Vermutlich dürfte die für Handel und Verkehr gleich günstige Lage Magdeburgs und die aktive Art seiner Kaufmannschaft und seines Bürgertums in erster Linie zu nennen sein. Jedenfalls waren im 12. Jahrhundert die Freiheiten Magdeburgs das erstrebenswerte Ziel der meisten Orte des Ostens. Eine eigene Stellung nimmt das Streuungsgebiet des Magdeburger Rechtes

dadurch ein, daß in ihm ein enger Zusammenhang des Rechts der Städte und der Dörfer entstand. Die dörfliche Verwaltung und das Gericht waren nämlich ein vereinfachtes Abbild der städtischen. Es war Sache des Lokators oder Siedlungsunternehmers, die Durchsetzung des deutschen Rechts in seinem Bereich zu überwachen, bzw. er gab seine Vollmachten an den Vogt oder Schulzen im Auftrag des Landesherrn.

Eine Besonderheit, die eine starke traditionelle Verknüpfung von Mutter- und Tochterstädten bewirkte, war der Rechtszug nach den deutschen Oberhöfen im Reich. Dieser Rechtszug gewährte die Möglichkeit, in Magdeburg oder Städten, nach deren Recht die einzelne Tochterstadt lebte, eine letzte Entscheidung zu suchen. Kasimir der Große erkannte die Gefahr, die in diesem stets offenen Weg zur Quelle bestand, und suchte sie durch die Schöpfung des höchsten Gerichts zu deutschem Recht auf der Burg zu Krakau zu bannen. Trotzdem mußte auch dieser wohl bedeutendste Herrscher, den Polen hervorgebracht hat, der Überlegenheit des Deutschtums gerecht werden, indem er in der weisen Erkenntnis des einzigen Weges zum Wohle seines Landes immer noch viele deutsche Kolonisten ansiedelte.

Als imponierendes Zeichen für die *Großzügigkeit deutscher Stadtplanung im Mittelalter* werten wir heute wieder die weiträumigen und maßstabsgewaltigen Platzanlagen der deutschen Städte des Ostens, die, wie zum Beispiel in Krakau, sich auch den gesteigerten Anforderungen eines immer großstädtischer werdenden Verkehrs gewachsen zeigen. Der Komplex Kolonialstadtplan ist in der Forschung bereits früh zu einem geläufigen Begriff geworden. Er wird charakterisiert durch das Zusammenfassen der wichtigsten Bauten mit den Hauptplätzen und Straßen im Mittelpunkt der Stadt. Geradlinige sich rechtwinklig schneidende Straßen geben ihm das Gepräge. Wirtschaftliche Verteilung, beste Verteidigungsmöglichkeit und künstlerisch schönste Form haben sich in diesen deutschen Stadtschöpfungen in einmaliger Weise zu einer Synthese verbunden. Und *nicht* etwa *auf Polen allein* erstreckten sich diese deutschen Städtegründungen, sondern das ganze weite Gebiet Osteuropas, es sei nur an die *Slowakei* erinnert, ist übersät mit ihnen.

Die ungeheure deutsche Leistung für den Osten im allgemeinen, für Polen im besonderen ermessen wir jedoch erst richtig, wenn

wir daran denken, daß ja mit der Schenkung des deutschen Rechts, der deutschen Stadt, der deutschen Verwaltung und Ordnung eine *neue Kultur* das Land erfüllte, deren Niederschlag bis heute am eindeutigsten in dem Heiligsten, was ein Volk besitzt, seiner *Sprache*, erhalten geblieben ist. Nach Feststellungen polnischer Forscher, an deren Verbesserung und Berichtigung heute großzügig gearbeitet wird, beträgt der *Anteil des Deutschen* an den *Lehn-* und *Fremdwörtern* der polnischen Sprache nicht weniger als 27%, die 3% aller polnischen Wörter überhaupt ausmachen. Es steht bereits fest, daß dieser Prozentsatz nach den neuen Forschungen sich um ein Wesentliches erhöhen wird, wobei Einzeldialektforschungen in deutsch beeinflußten Dörfern immer noch ausstehen, sicher aber verblüffende Ergebnisse zeitigen würden. Es ist dabei zu betonen, daß Lehn- und Fremdwörter ja fast immer für das Kulturleben hochbedeutsame Begriffe zu betreffen pflegen, die von einer fremden Nation übernommen wurden, weil in dem eigenen Sprachschatz noch kein Wort dafür geprägt war. Das *Handwerk* ist in fast allen Berufen, vor allem im Steinbau, Bergbau- und Hüttenwesen mit einer erdrückenden Fülle von Begriffen vertreten. Ebenso stehen Staat und Verwaltung, Ritter- und Heerwesen, Handel und Verkehr, schließlich das Haus und seine Wirtschaft im Vordergrund. Es wäre unmöglich, hier einzelne Beispiele aufzuzählen. Daß bei einer solchen Sachlage das für die Leistungsfähigkeit und Kulturhöhe eines Volkes so bezeichnende Gebiet der bildenden Kunst für Polen bis weit in die Neuzeit hinein nicht nur eine Abhängigkeit von deutschen Anregungen konstatieren läßt, sondern überhaupt eine rein *deutsche Domäne* darstellt, ist nicht verwunderlich. Die vor der Eröffnung stehende Schau von Originalen des 14. und 15. Jahrhunderts im Institut für Deutsche Ostarbeit wird dafür den Beweis liefern. Es ist noch weniger verwunderlich, daß die Polen aus diesem Grunde eine Reihe von einwandfrei deutschen Künstlern auf ihr Konto zu buchen versuchten, ich brauche nur an *Veit Stoß* zu erinnern. Ebenso liegt es auf dem Gebiet der Wissenschaft und Erfindung. Der Name *Kopernikus* genügt.

Wenn die Polen so gern auf ihre *Beziehungen zu Frankreich* pochen, so ist festzustellen, daß sie auf jeden Fall vollkommen *zurücktreten*. An die Episode des ersten Wahlkönigs Heinrich von Valois, der das Land, offenbar weil es ihm so gut gefallen

hatte, bereits vier Monate nach seiner Krönung heimlich verließ, werden sich auch die Polen wohl nur ungern erinnern. Das Urteil eines Gefolgsmannes dieses Königs, der die Barbarei und Branntweinsucht der Polen in einem Gedicht treffend verspottet, läßt ebenfalls nicht gerade auf herzliche Beziehungen der beiden Nationen schließen. Es muß vielmehr festgestellt werden, daß dieses faszinierte Hinblicken auf Frankreich nur dem ebenso dummen wie törichten *Versuch* zu verdanken ist, den durch *natürliche Lage* und *geschichtliche Verbundenheit nun einmal nächsten Nachbarn,* nämlich Deutschland, *zu übersehen* und womöglich auszuschalten. Eine Vogel-Strauß-Politik, die ihre unheilvollen Früchte für Polen in einer jahrhundertelangen Entwicklung oft genug gezeigt und letzten Endes zum endgültigen Zusammenbruch dieses Staates geführt hat.

Damit ist schon angedeutet, daß die Frage, ob der Polenstaat im Verlaufe seiner Geschichte aus den Tatsachen einer selten vollkommenen Abhängigkeit in kultureller und sonstiger Beziehung vom Deutschtum die Folgerungen gezogen hat, *negativ* zu beantworten ist.

Durch die im Jahre 1386 erfolgte polnisch-litauische Union unter dem Herrscherhaus der *Jagiellonen* war die schon von jeher uneinheitliche Struktur des polnischen Staates noch heterogener geworden. Hatte *Kasimir der Große* für seine Pläne im Osten weisen Verzicht im Westen auf sich genommen, so wäre die logische Folge der litauisch-polnischen Union, die den neuen Staat zu einem der größten Reiche Europas machte, eine Verstärkung der auf den Osten gerichteten Politik Polens gewesen. Aber die Jagiellonen gingen andere Wege. Die Angriffe auf den Deutschordensstaat bedeuteten zugleich den *Bruch mit der deutschfreundlichen Politik,* die unter *Kasimir dem Großen* zu so schönen Erfolgen geführt hatte. Nur dadurch, daß die Stände des Deutschordensstaates wegen ihrer Sonderinteressen auf die Seite Polens traten, war der unglückliche Ausgang des Feldzuges im 2. Thorner Frieden 1466 möglich, so daß sich wieder der Satz bewahrheitete, daß Deutsche nur durch Deutsche selbst besiegt werden können. Die deutschen Stände, nicht die Polen haben dem Orden den Untergang gebracht.

Daß Polen aus Mangel an politischem Genie tatsächlich nicht einmal die auseinanderstrebenden Elemente seines eigenen Riesen-

raumes zu bändigen vermochte, dafür sind lebendige Beweise die Verhandlungen auf den politischen Tagungen. Von einem Kompromiß zum anderen wurde in Lublin 1569 in der Union endlich eine Lösung gefunden, die den Staat nochmals für zwei Jahrhunderte vor dem drohenden Zerfall rettete.

War im Jahre 1374 im Vertrage von Kaschau die *polnische Schlachta* als *bevorrechtigt* und *steuerfrei* erklärt worden, so verzichtete im Jahre 1454 König Kasimir IV. bereits auf wichtigste Rechte zugunsten des Adels im Statut von Nessau. 1496 wurde im Petrikauer Statut praktisch die *Leibeigenschaft der Bauern* und die Zollfreiheit des Adels festgelegt. 1573 beschloß nach dem Tode des letzten Jagiellonen, Sigismunds II., der Konvokationsreichstag die sogenannten „pacta conventa". Jeder der meistbietenden Thronkandidaten mußte sich verpflichten, vor seinem Regierungsantritt die Privilegien des Reichstages und des Adels zu beschwören. Damit setzte die Zeit des sogenannten *Wahlkönigtums* der polnischen Republik ein, die mit seltenen Unterbrechungen einen fortlaufenden *Abstieg* bis zum endgültigen Zerfall dieses Staatswesens brachte.

Wenn ich Ihnen sage, daß im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Anwendung des *„liberum veto"*, auf Grund dessen jeder Beschluß des Reichstages durch den Einspruch eines *einzigen* Landbotens nichtig gemacht und damit die Versammlung gesprengt werden konnte, in unerträglichem Maße stieg, dem Adel im übrigen das Recht zustand, bewaffnete Bündnisse zur Durchsetzung angeblicher Rechtsansprüche gegen die Staatsgewalt selbst zu bilden, so wird klar, daß ein derartiges Reich seiner Auflösung unaufhaltsam zusteuert.

Selbstverständlich war *Polen* unter diesen Umständen *nicht* in der Lage, die ihm auf Grund seiner geopolitischen Lage erwachsene *Aufgabe* zur Sicherung Europas *gegen die Türken* zu erfüllen. Diese übernahm, wie schon im Mittelalter gegen die Horden Asiens, das Reich, dazu Österreich-Habsburg.

In *Rußland* erstand dem haltlosen Mammutstaat zum inneren Krebsschaden der gefährlichste äußere *Feind*, demgegenüber Polen übrigens in den Zeiten seiner machtpolitischen Überlegenheit eine *kulturelle Strahlungskraft nicht* entwickeln konnte, obwohl es äußerlich die Möglichkeiten dazu gehabt hätte. Die *starre*

konfessionelle Haltung der Polen mußte einen Einwirkungsversuch im übrigen von vornherein als aussichtslos erscheinen lassen.

Der Aufstieg *Brandenburg-Preußens* auf der anderen Seite, *die natürliche Ostausrichtung* dieser Keimzelle der kommenden deutschen Einheit ließen in Zukunft bevorstehende Auseinandersetzungen mit dieser neben Rußland bald stärksten Macht im Nordosten ebenfalls ahnen. Die in der Geschichte Polens sich mit einer ausgesprochenen Ziellosigkeit verbindende, um so unverständlichere Maßlosigkeit seiner Außenpolitik führte dann auch zu Interventionen zunächst Rußlands in die innerpolnischen Verhältnisse. Es war logisch, daß am Ende des langsamen Auflösungsprozesses dieses nach innen an Unfähigkeit, nach außen an Maßlosigkeit leidenden Staates die Aufteilung unter die Mächte, die sich durch ihre politische Tat ein Anrecht darauf erworben hatten, stehen mußte. Ich meine die bekannten Teilungen von 1772, 1793, 1795.

Es kann dabei nicht eindringlich genug betont werden, daß die deutsche Kolonisation in der Periode vom ausgehenden 16. Jahrhundert an ununterbrochen und schließlich auch während der Staatenlosigkeit der polnischen Nation bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts noch in diesem Raum Leistungen vollbrachte, die von den Polen selbst nie erreicht worden wären. Ich erinnere an die Weberkolonien, wie etwa Litzmannstadt (damals Łódż) und Tomaschow in Masowien, die sich im 19. Jahrhundert unter deutscher Leitung zu so bedeutenden Wirtschaftszentren entwickelten; wie überhaupt die wenigen Großstädte dieses Raumes im wesentlichen deutscher Tatkraft verdankt werden. Auf dem Gebiete der ländlichen Kolonisation wird die Erschließung des Cholmer und Lubliner Landes stets ein Ruhmesblatt neuzeitlicher Ostkolonisation bleiben.

In der durch die *erste Teilung 1772 an Preußen* gekommenen Provinz *Westpreußen* begann unter der Leitung des Großen Königs eine Kulturarbeit, die der Leistung der großen Kolonisatoren des Mittelalters durchaus ebenbürtig ist. Was die Beamten und Siedler Friedrichs des Großen im Osten geleistet haben, können wir noch heute sehr gut beurteilen; denn wir besitzen die sogenannten Kontributionskataster von 1772, die uns ein

trauriges Bild von dem Zustand des Landes geben in dem Zeitpunkt, als es von den Polen an Preußen abgetreten werden mußte: *„Die Hälfte der Gemeindefluren unbeackert, versandet, mit Unkraut oder Busch bewachsen, Wiese und Weide verdorben, Bauernhöfe und Kirchengemeinden verwahrlost und verfallen, Schulen weit und breit nicht vorhanden. Brot wird als Delikatesse bezeichnet für weite Kreise der Landbevölkerung, die, wenn sie nicht verhungern will, sich von Forstdiebstahl erhält.“*

Es ist interressant, daß die zweite deutsche Großmacht, *Österreich*, fast zur gleichen Zeit in *Galizien* ein Kulturwerk in Angriff nahm, das sich den preußischen Leistungen im Nordosten würdig anreiht.

Getreu ihrer bisherigen Verblendung schauten die Polen auch im 19. Jahrhundert immer wieder auf die Westmächte, die in sträflicher Skrupellosigkeit die Hoffnungen der Polen auf eine Neuerstehung ihres Staates anstachelten, ohne in Wirklichkeit dieses Volk anders zu benutzen als ein Werkzeug ihrer Politik. In den verschiedenen Aufständen läßt sich die unverantwortliche Haltung vor allem der französischen Regierung klar verfolgen. Noch im Juli 1831 putschte Paris die Polen zum Ausharren im Widerstand auf, obwohl Frankreich keinerlei Anstalten machte, die Polen effektiv zu unterstützen. So offenbart ein Runderlaß der polnischen Regierung vom 15. August 1831 fast dieselbe Situation wie im Herbst 1939: Es heißt da:

„Wenn uns (das heißt die Polen) Frankreich und England heute im Stich lassen und die uns gemachten Hoffnungen in keiner Weise verwirklichen, so wird uns nicht die Verbitterung Rußlands oder die Feindschaft Preußens, sondern die uns von Frankreich und England angeblich gezeigte Sympathie zugrunde richten.“

Bei dem großen Aufstand von 1863 wirkte sich der *politische Dilettantismus Napoleons III.* ebenfalls sehr ungünstig für die Polen aus. Damals sprach der englische Botschafter *Cowley* in einem Bericht ein sehr wahres Wort über die verhängnisvolle Tätigkeit der polnischen Emigranten in Paris aus, indem er ihnen mit Recht vorwarf, daß sie meistens in ziemlicher Bequemlichkeit dahinleben und ihre Landsleute zum Aufstand anstacheln, ohne jemals die Folgen selbst zu tragen. Diese Auffassung des englischen Botschafters trifft nun heute nicht nur auf die *polnische* Emigration in London oder New York zu. Nur wartet man jetzt ver-

gebens auf eine so vernünftige Beurteilung der Lage durch die Engländer. In London war man 1863 durchaus der von Napoleon III. geplanten Wiederaufrichtung des polnischen Staates abgeneigt. Es ist bedauerlich, daß nun, nachdem die deutsche Politik aus der unabweislichen Tatsache der politischen Unfähigkeit der Polen die Konsequenzen gezogen hat, die Engländer auf einmal keinen Beifall zollen.

Allein durch die deutschen Opfer und Erfolge war der polnische Staat nach 120 Jahren am 5. November 1916 durch die Proklamation der Mittelmächte (Generalgouverneur v. Beseler in Warschau und Feldzeugmeister Kuk in Lublin) als Königreich Polen neu erstanden. Der Dank war der am 15. Dezember 1918 erfolgte Abbruch der Beziehungen zum Deutschen Reich. Unvergessen sind die unsinnigen Forderungen Polens auf Oberschlesien und die Abstimmungskämpfe.

Als das Versailler Polen indessen die Möglichkeit hatte, unter dem Schutz Großdeutschlands 1938 das wertvolle *Olsagebiet* zu besetzen, kümmerte es sich nicht um den Widerspruch seines „Freundes" Frankreich. Die deutsche Großzügigkeit allerdings vergalt es in echt polnischer Weise mit dem berüchtigten Terrorregime gegen die Olsadeutschen, das selbst die Prager Methoden in den Schatten stellte.

So sah die „loyale" Erfüllung des deutsch-polnischen Abkommens von 1934 aus. In einem solchen Augenblick tat der Führer einen der zweifellos großzügigsten Schritte der Weltgeschichte überhaupt: Er schlug vor, Danzig solle ins Reich zurückkehren und ein schmaler Korridor Ostpreußen mit dem Reich verbinden. Statt diese einzigartige Möglichkeit zu nutzen, zerbrach der Minister *Beck* in unübertrefflicher Kurzsichtigkeit den deutsch-polnischen Vertrag von 1934 durch Unterzeichnung des sogenannten Garantiepaktes zwischen England und Polen. Die Folgen sind bekannt. Polen glaubte jetzt freie Hand für immer unerträglichere Provokationen des Reiches bekommen zu haben. Die Antwort konnte nicht länger ausbleiben. In 18 Tagen stürzte der Staat, der solche Schuld auf sich geladen hatte, für *immer* zusammen.

Ich habe versucht, soweit es im Verlauf einer Kurzstunde möglich ist, Ihnen die Geschichte dieses Raumes über die Jahrhunderte in Erinnerung zu rufen.

Sie alle werden von neuem erkannt haben, daß die deutsche Verwaltung, in deren Auftrag wir ja hier arbeiten, nicht zufällig diese Gebiete — wir können fast sagen — *wiederbetreten* hat. Die traditionelle Durchsetzung dieses Raumes des heutigen Generalgouvernements und seine Organisation durch deutsche Tatkraft und Leistung ist als geschichtliches Faktum unbestreitbar. Diese Tatsache und das Wissen darum ist jedoch nicht nur Anlaß zu stolzer Erinnerung, sondern zugleich *geschichtlich verpflichtende Aufgabe*. Dies erneut vor Augen zu führen, war der Zweck meiner Ausführungen.

II.

DIE BEVÖLKERUNG DES GENERALGOUVERNEMENTS

Von Dr. WALTER FÖHL

Stellv. Abteilungsleiter in der Regierung des Generalgouvernements
(Hauptabteilung Innere Verwaltung)

Wenn ich heute vor Ihnen über die Bevölkerung des Generalgouvernements zu sprechen habe, so bin ich mir bewußt, damit eines der wesentlichsten Elemente jeder Verwaltungstätigkeit überhaupt zu berühren. Neben dem Raum ist die Bevölkerung *das* Objekt der Verwaltung. Diese Feststellung ist um so gewichtiger, als die Verwaltung des Generalgouvernements in einem fremdvölkischen Raume aufgebaut ist. Fremdes Volkstum tritt ihr nicht nur als bloßes Objekt entgegen, sondern dient ihr auch als Subjekt, d. h. als beeinflußbare, mitwirkende oder widerstrebende Kraft bei der Erfüllung wichtiger Aufgaben. Diese Tatsache setzt das weitgehende Vertrautsein jedes deutschen Verwalters mit den rassischen, historischen und psychologischen Gegebenheiten des Fremdvolkes als *absolute Notwendigkeit* voraus. Das deutsche Volk hat seit Jahrzehnten keine Gelegenheit mehr gehabt, ein breites, kenntnisreiches Führerkorps in ständiger Betreuung fremder Völker heranzubilden; ein Mangel, der nur durch unermüdliches Lernenwollen und entsprechendes Aufgeschlossensein der hier oder in anderen östlichen Ländern als politische Beauftragte des Reiches eingesetzten Angehörigen *aller* Behörden ausgeglichen werden kann. Von vornherein ist — was die Lage im Generalgouvernement anlangt — sehr zu beachten, daß hier der Deutsche nicht nur *einem* fremden Volkstum gegenübersteht, sondern *mehreren* — wie dies auch im ganzen Osten Europas angesichts der vielen schwebenden Volkstümer jetzt und in Zukunft Grundlage aller Planung und Voraussetzung aller praktischen Arbeit ist und bleiben muß. Entgegen noch der

letzten österreichischen Praxis in Galizien (besonders nach 1867) müssen wir uns auf das eigene, im ganzen Osten anzutreffende *deutsche Blut* stützen. Bei aller überlegenen, gerechten und klaren, d. h. deutschen Haltung zu den fremden Volkstümern darf es keine falschen Vertraulichkeiten geben, die sich biologisch zum Nachteil der deutschen Kraft auswirken könnten.

Lassen Sie mich nach der Aufstellung dieser beiden Forderungen, die jeder hier Tätige durch immer bereites Sehen und Befolgen täglich vertiefen und erfüllen muß, nunmehr zu den völkischen Gegebenheiten dieses Nebenlandes des Reiches kommen. Ich nehme als den zwar trocknen, aber notwendigen Teil meiner Ausführungen die Zahlen voraus.

Sie wissen, daß dieses Gebiet des Generalgouvernements ganz eigene räumliche Grenzen gefunden hat, so daß die vorliegenden *Bevölkerungszahlen* nicht ohne weiteres von uns übernommen werden konnten. Sie können es auch deshalb nicht, weil diese aus der so schnell vergangenen polnischen Staatlichkeit stammenden Zahlen an *jenem* Grundübel leiden, an dem alle Angaben über die in dem Versailler Polenstaate so wesentlichen und wie Dynamit wirkenden Minderheiten kranken: an einer klar nachweisbaren Färbung, ja offenen Fälschung. Die Gesamtzahl der Bevölkerung unseres Raumes — des alten Generalgouvernements sowie des neuen Distriktes Galizien — ist vom Oktober 1939 an verschiedenen *Schwankungen* unterworfen gewesen, die durch äußere Bevölkerungsbewegungen, wie Umsiedlungen, Flüchtlingsaustausch, durch Wanderungen (auch in den einzelnen Distrikten selbst), charakterisiert sind. 1931 lebten in dem von uns heute verwalteten Raume einschließlich Galiziens 15 573 600 Menschen. Diese Gesamtzahl hat sich bis 1940 um 1½ Millionen erhöht, so daß wir jetzt mit über 17 Millionen Menschen rechnen müssen. Der zahlenmäßig stärkste Distrikt ist weitaus Galizien (1931: 4,7 Millionen, 1940: 4,2 Millionen ohne Juden), dem der Distrikt Krakau mit etwa 4 Millionen und Warschau mit 3,3 Millionen folgen. Die Distrikte Radom und Lublin schließen sich mit 2,9 und 2,3 Millionen an. Wenn wir heute über 1½ Millionen Menschen in den gleichen Grenzen mehr als vor 10 Jahren zählen, so liegt dies nicht an den durch diesen Krieg hervorgerufenen Verlagerungen von Bevölkerungsteilen, sondern an der natürlichen Bevölkerungszunahme, die gerade in den Staaten

Osteuropas ganz beträchtlich war gegenüber dem zuletzt befriedigenden Stande in Deutschland oder gar dem schwachen westeuropäischen Status. Der natürliche Bevölkerungszuwachs betrug im ehemaligen Polen des Jahres 1931: 14,7, d. h. auf 1000 Menschen 14,7 Geburten mehr als Todesfälle. Er sank weiter recht merklich: 1933 auf 12,3, 1936 auf 12 und 1937 gar auf 10,9. Angesichts dieses Absinkens erhebt sich die uns alle erheblich interessierende Frage, ob diese Bewegung auch heute noch anhält und gegebenenfalls, wie stark die Tendenz ist. Ganz allgemein war im Weichselraum der Nachkriegszeit zu beobachten, daß der preußische Teil des für immer zerschlagenen ehemaligen polnischen Staates geburtenärmer war als etwa die Zentral- oder gar Ostwoiwodschaften. Man hätte also Anlaß, an einen Stillstand der aufgezeigten Bewegung gerade für unsere kongreßpolnischen Gebiete zu denken. Dies trifft jedoch nicht zu angesichts der Zahlen, die für die letzten Jahre vorliegen. Natürlich besagt diese — wie schon in den letzten Jahrzehnten — stark absinkende Zahl nicht *alles* über die Zukunftsentwicklung der *polnischen* Geburtenziffer. Abgesehen davon, daß in ihr auch die Geburten aller anderen Volksgruppen unseres Gebietes enthalten sind, leben außerhalb unserer Grenzen beträchtliche polnische Volkssplitter — ich erinnere nur an die 8 Millionen Polen in den eingegliederten Ostgebieten, um von den ostwärts der Grenzen des Generalgouvernements lebenden schwächeren Gruppen (insgesamt etwa 2½ Millionen) zu schweigen.

Wenden wir uns nunmehr den Bestandszahlen der *einzelnen Volksgruppen* zu, von denen die *Polen* nach wie vor nur *einen*, wenn auch den größten Teil darstellen. Sie zählen 11 102 000 Köpfe gegenüber der zweitstärksten Volksgruppe der *Ukrainer* mit 4 052 000 Seelen. Ich verzichte hier auf die Anführung genauer Zahlen für die *Deutschen* im Generalgouvernement. Über die Volksdeutschen wird in einem der nächsten Bände des von meiner Abteilung herausgegebenen Volkspolitischen Informationsdienstes zu reden sein auf Grund der Ergebnisse der seit langem abgeschlossenen Kennkartenaktion für Volksdeutsche.

Auf die kleineren Minderheiten ist hier nur kurz einzugehen: Die *Goralen* im eigentlichen Sinne zählen etwa 80 000 bis 90 000, die *Russen* über 13 000, die *Weißruthenen* um 5000. Die kaukasischen Stämme sind nach Hunderten zu zählen.

Es ist natürlich ein dauerndes Ärgernis, daß wir über im deutschen Sinne genaue Zahlen bei den einzelnen Minderheiten nicht verfügen. Den hier gegebenen Annäherungswerten ist nur deshalb kein gesundes Mißtrauen entgegenzubringen, weil sie besonders stark abgerundet sind. Die Quellen aller bisher genannten Zahlen sind schnell dargelegt. Man hat leider immer noch zu rechnen mit den von den beiden polnischen Volkszählungen 1921 und 1931 stammenden Zahlen, die als verfälscht längst in der ganzen Literatur, einschließlich der polnischen, bekannt sind. Bei dem polnischen Bemühen bis 1939, die *weit über ein Drittel der gesamten Bevölkerung umfassenden Minderheiten* numerisch herabzudrücken oder in neutrale Rubriken hineinzupressen (wie etwa in die berühmten „tutejszy", also „Hiesigen" = 60% Ukrainer bzw. Weißruthenen der Woiwodschaft Polesien), bieten allein die statistischen Angaben über die Religionszugehörigkeit eine gewisse Kontrolle. Es ist ja bekannt, daß im ehemaligen polnischen Staate des 20. Jahrhunderts im großen *ganzen* die Römisch-Katholischen den Polen entsprechen, die Evangelischen den Deutschen, die Orthodoxen und die Griechisch-Unierten den Ukrainern. Hier gab es nicht viel zu fälschen; daher waren und sind diese Zahlen der beste Gegenbeweis für die polnischen Methoden insbesondere bei der Bestandsaufnahme der Ukrainer. Die von der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft im Juli 1940 herausgegebenen Schätzungen bzw. Zählungen bringen demgegenüber einige Korrekturen. Nachdem sich das Statistische Amt der Regierung entschlossen hat, demnächst eine eigene Zählung auszuschreiben, die gerade die Volkstümer besonders berücksichtigt, werden wir also im Verein mit den Ergebnissen der jetzt laufenden Kennkartenaktion für alle Bewohner des Generalgouvernements über genaue Zahlen verfügen. Dieser Umstand ist um so willkommener, als die Regierung und ihre Behörden dann endlich über eine Unterlage verfügen werden, die neben gerechten Entscheidungen eine einwandfreie Beobachtung der Entwicklung zuläßt in dem heute so heftig wie seit Jahrzehnten hier geführten Kampf der einzelnen Volkstümer gegeneinander.

Hören Sie noch einige Zahlen zur Abgrenzung der beiden wichtigsten Volkstümer des Generalgouvernements, die ein wesentliches Moment der gesamten Struktur des Generalgouvernements

und damit ein besonderes politisches Faktum darstellen. Die Polen leben am meisten unter sich — wenn man von Deutschen und Juden absieht — in den Distrikten Radom und Warschau, hier abgesehen vom östlichen Teil. Die Distrikte Krakau und Lublin sind als durchaus gemischt anzusprechen, da in beiden Gebieten alte ethnographische Siedlungsböden der Ukrainer vorhanden sind: das Lemkenland im Distrikt Krakau mit annähernd 250 000 und der ganze Streifen jenseits des San mit weiteren 180 000 ukrainischen Seelen (gegenüber 3,3 Millionen Polen) — das Cholmer Land und das Gebiet zwischen Radzyn und Bug im Distrikt Lublin (gegenüber 1,8 Millionen Polen) mit über 286 000 Ukrainern. Eine erhebliche Wandlung seines völkischen Gefüges hat das Generalgouvernement erfahren durch die Angliederung des Distriktes Galizien mit einer über 80prozentigen ukrainischen Bevölkerung: 3,351 Millionen Ukrainer gegenüber 826 000 Polen, die hier übrigens durch die Bolschewiken eine beachtliche Minderung besonders in der Landbevölkerung erfahren haben.

* *
*

Im folgenden gebe ich bei meiner Betrachtung der gesamten Bevölkerung eine kurze Übersicht über einige ethnographische Gegebenheiten insbesondere bei den Polen und Ukrainern, ohne angesichts der Kürze der Zeit auf weitere wesentliche Momente ihrer Differenzierung einzugehen. Ich möchte freilich hier noch betonen, daß zwar zuverlässige Aussagen etwa über Charakter oder Leistung vor allem der Polen heute auf manchen Gebieten möglich sind, daß wir uns jedoch auf dem Gebiete der Anthropologie und Rassenkunde noch keiner reifen Ergebnisse rühmen können, zumal die zerfahrene, wenn auch fleißige polnische Forschung anerkannten Methoden und Fragestellungen nicht gerecht geworden ist und werden konnte.

DIE POLEN

Die polnische Bevölkerung des Generalgouvernements zerfällt in wenige alte Stammesgruppen, die — zunächst getrennt voneinander — langsam in die Landschaften des Weichselbogens vordringend, durch die ersten Piasten in einem lockeren staatlichen Organismus vereinigt worden sind.

Als Stämme dieser Art sind zu unterscheiden die beiden großen Gesamtgruppen der Masowier und der Kleinpolen. Die *Masowier* des Generalgouvernements leben in dem Gebiet, das den Distrikt Warschau und die nördlichen Randstreifen der Distrikte Radom und Lublin umgreift. Ihre Ausdehnung deckt sich verhältnismäßig genau mit dem (polnischen) Tiefland im geographischen Sinne dieses Begriffes. Die *Kleinpolen* sitzen — wie die Masowier die Weichsel nach Osten hin überschreitend — im Distrikt Radom und Krakau als eigentlichem Siedlungsgebiet, geographisch gesehen also im Gebiet der kleinpolnischen Hochebene, der vorkarpatischen Niederung und des Karpaten-Hügellandes. Beide Stammesgruppen, die in kleinere Einheiten zerfallen, sind gerade auch in diesen kleineren Untergruppen nach ihren geschichtlichen und heutigen Sitzen in bemerkenswerter Weise gebunden an die landschaftlichen Formen des Generalgouvernements.

Die *Masowier* (Masuren) gliedern sich in

1. die eigentlichen *Masowier* im Gebiet des masowischen Tieflandes,
2. die *Lowitscher*, die im Westen die fruchtbaren Böden des reichen Erzbistums Gnesen besiedeln,
3. die *Podlachier* östlich der Weichsel, d. h. im nördlichen Podlachien,
4. die *Kurpier*, die das sandige Waldgebiet zwischen Narew und Bug bewohnen.

Bestehen schon zwischen den Masuren und Kleinpolen mancherlei Übergänge, die dem an die klaren und vertrauten Unterschiede deutscher Stämme gewöhnten Beobachter die Erkenntnis des Stammescharakters beider Gruppen erschweren, so gilt dies insbesondere für die verschiedenen Glieder der masowischen und kleinpolnischen Gruppe. Man muß sich davor hüten, die Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen in ähnlich scharfer Weise betonen zu wollen, wie dies die älteren polnischen Folkloristen getan haben.

Ihrem rassischen Erscheinungsbild nach sind die *Masowier* als ostbaltisch mit nordischen Einschlägen zu bezeichnen, wobei der ostbaltische Anteil nach Osten hin wächst. Im Norden und Westen des Siedlungsgebietes finden sich stärkere nordische Komponenten. Der Masowier im allgemeinen gilt als sorglos und

STAMMES- und VOLKSGRUPPEN
im
GENERALGOUVERNEMENT
0 50 100 150 Km
Kurpier
Bug
Podlachier
WEISSRUTHENEN
Warschau
Lowiczer
MASOVIER
Pilica
Weichsel
Radom
SIERADZANER
Lublin
Chelm
Lublin
KLEIN-POLEN
Sandomirer
Krakowier
Weichsel
Krakau
Lachen
Rzeszowianer
Dnjestr
Lemberg
Bug
Halicz
Dnjestr
Neumarkt
Lemken
Huzulen
Entwurf: Dr. Föhl.

tapfer bis zur Waghalsigkeit, lebhaft, ja fröhlich und unternehmungslustig, aber auch als eigensinnig und verbissen. Er hält fest an seinen alten Sitten, wie er sich auch besonders folgsam erweist gegenüber den Geboten der römisch-katholischen Kirche. Dabei ist er scharfsinnig und gewitzigt, in seinen Äußerungen aber eher zurückhaltend. An schwere Arbeit schon von seinem ursprünglich wenig ergiebigen Siedlungsraum her gewöhnt, ist er sich in seiner energischen, vorsorgenden Art als Kolonisator bis an die Ufer des Bug und des Narew treu geblieben. Er gilt übrigens als nicht so geschickt wie manche Kleinpolen (insbesondere die Krakowier). Er liebt Trunk, Spiel und Tanz („Mazurka").

Wenn — auch bei den folgenden Gruppen — jeweils ein Wort über die Trachten zu sagen ist, so geschieht dies aus der Erkenntnis, daß die Tracht in fast allen Gebieten des Generalgouvernements auch heute noch ein besonders gutes „Leitmotiv" der einzelnen Gruppen darstellt, das an Ergiebigkeit die Schilderung der Bauweise der Häuser oder auch der verschiedenen Gebräuche übertrifft.

Die Tracht der Masowier besteht im wesentlichen aus dem sehr langen grauen Rock (Sukmana) mit dunkleren Aufschlägen und farbigem Gürtel. Von dieser durch den Einfluß der Industrie allerdings immer mehr verschwindenden charakteristischen Gewandung hebt sich die Kleidung der Lowitscher stärker ab. Der Rock ist blau, rot, grün und gelb gestreift. Die Männer tragen schwarze Tuchröcke und runde niedrige Filzhüte. Im strikten Gegensatz hierzu steht die einfache, vorwiegend schwarze Kleidung der Kurpier, die so sehr dem ernsten und verschlossenen Wesen dieser Bewohner eines ausgesprochenen Rückzugsgebietes entspricht.

Trotz mancher rassenkundlichen, historischen und soziologischen Studien ist eine einheitliche Aussage über die besonders interessante Gruppe der *Kurpier* heute kaum möglich. Sie haben bis 1800 als freie Bauern des Bistums Plozk und des staatlichen Waldgebietes (Puszcza Myszyniecka) eine ähnliche Stellung innegehabt wie die Lowitscher, mit denen sie auch im Hinblick auf manche Übereinstimmungen in ihren handwerklichen Erzeugnissen verglichen worden sind. Die Kurpier und Lowitscher sind nicht in demselben Maße wie die anderen, unter der verhängnis-

vollen Adelsherrschaft stehenden Bauern entrechtet worden. Die Kurpier unterscheiden sich trotzdem nachdrücklich von den Lowitschern in ihrer heutigen Erscheinungsform. Sie sind vorwiegend noch bis vor kurzem Jäger, Fallensteller, Holzfäller und Flößer gewesen. Erst mit dem Fortschreiten der Rodung ihrer wenig ergiebigen Waldgebiete beschäftigten sie sich mit Ackerbau. Ihnen blieb mit ihrer düsteren Kleidung ein derber, rauher Charakter, der sich wenig gastfreundlich, in argwöhnischer Genügsamkeit, aber fleißig und fromm, ehrlich und freiheitsliebend gibt. Sie gelten als besonders erdverbunden und reinlich. Die vom Erzbistum Gnesen bestätigten Freiheiten gewährten den *Lowitschern* zusammen mit der Fruchtbarkeit ihrer Felder einen Wohlstand, der sie von den anderen Masowiern deutlich unterscheidet. Sie heben sich nicht nur durch ihre der Herkunft nach so sehr umstrittenen reicheren Trachten und handwerklichen Fähigkeiten hervor; auch ihr Selbstbewußtsein ist innerhalb des allgemeinen Stammesbewußtseins der Masowier am stärksten entwickelt. Dies stimmt gut überein mit der Feststellung des Lemberger polnischen Anthropologen Czekanowski, nach der die Lowitscher ein gegenüber den anderen Masowiern nordisch bestimmteres Erscheinungsbild aufweisen.*)

Die *Podlachier* gehören wie die Kurpier zu den weiter nach Osten hin vorgestoßenen masowischen Kolonisten, die in ihrer heutigen Gestalt sehr wesentlich durch altpreußische, jadwingische, ukrainische, litauische sowie weißruthenische Einschmelzungen umgeformt worden sind. Ganz allgemein bildet die heutige Bevölkerung Podlachiens ähnlich wie die des Cholmer Gebietes ein Konglomerat der genannten völkischen Elemente, in dem die polnischen Kolonisten, Bürger und Beamten die zuletzt Zugewanderten darstellen. Der ostbaltische Typ ist hier beherrschend, wobei jedoch den Bug und die Weichsel entlang — hereingetragen vielleicht durch die deutschen Niederunger und Holländer — Einschläge nordischer Rasse erkennbar sind. Seiner rassischen Bestimmung entsprechend ist der Podlachier genügsam bei nicht allzu ausgeprägtem Fleiß, durchtrieben und hab-

*) Südwestlich von den Lowitschern leben die sehr alten Gruppen der Lentschützer und Sieradzer, die hier jedoch — da sie in der Hauptsache außerhalb des Generalgouvernements wohnen — nicht weiter berührt werden.

tüchtig, gastfreundlich, aber argwöhnisch, dabei sparsam und eigensinnig. Worthalten ist nicht seine Stärke.

Da das Gebiet zwischen Bug und Weichsel nur im Zusammenhang mit der ukrainischen und weißruthenischen Volksgruppe behandelt werden kann, wenden wir uns zunächst dem südöstlichen Raum des Generalgouvernements, den Distrikten Radom und Krakau zu. Das eigentliche polnische Siedlungsgebiet in „Kleinpolen" sind die unbewaldeten Lößböden der kleinpolnischen Hochebene und die fruchtbaren Streifen beiderseits der Weichsel, von wo aus die alten aus Mähren vordringenden „Wislanen" in die Täler der Weichselnebenflüsse hinaufgestiegen sind. Besonders stark haben die ehemaligen Kulturmittelpunkte Krakau und Sandomir als Hauptorte des frühpolnischen Staates im 12. und 13. Jahrhundert zu der Vereinheitlichung jener Gruppen beigetragen, die wir unter dem Begriff „*Kleinpolen*" zusammenzufassen gewohnt sind. Zweifellos stehen diese Kleinpolen in ihrer Bedeutung für die von rein polnischen (im Gegensatz zu anderen) Kräften geleistete Kolonisation des Weichselbogens neben den ähnlich befähigten Masowiern.*) Mehrere Gruppen lassen sich bei ihnen unterscheiden, deren bedeutendste die Krakowier sind. Es entspricht nicht nur der alten Einteilung in die Fürstentümer und späteren Woiwodschaften Krakau und Sandomir, wenn man die Krakowier von den Sandomirern absetzt. Gemäß der auch in diesem Siedlungsgebiet erkennbaren Bindung bestimmter Gruppen an verschiedene Landschaftstypen besiedeln die kleinpolnische Hochebene die eigentlichen Krakowier (mit dem Skalbmierzaken, Proszowiaken u. a.) und die Sandomirer; die vorkarpatische Niederung weiterhin die von der polnischen Volkskunde so benannten Nadwislanen, Skawiniaken, *Podgorzaner (= Łachen!)*, Nadrabiaken, Tarnowiaken und Pilzniaken. In der Sandomirer Heide, die durch die mit dem San zusammenfließende Weichsel begrenzt wird, breiten sich die Lasowiaken aus.

Mitten in dem Siedlungsgebiet der Lasowiaken liegen einige Dörfer, die ehemals mit Tataren besetzt wurden. Tataren und

*) Die Masowier selbst sind mehrfach in den kleinpolnischen Siedlungsraum eingedrungen (so im 13. Jahrhundert unter Konrad von Masowien in die längs der Weichsel liegenden Kreise Busko und Sandomir). Sie tragen dadurch zur Vermischung der Stammesgegensätze bei.

ihre Nachkommen finden sich im Generalgouvernement häufiger, so etwa in der Umgebung von *Czortków* (geblieben nach dem Tataren- und Türkenüberfall auf die Stadt 1640), in *Markuszów:* gefangene Tataren als angesiedelte Arbeiter auf Gütern der Firlejs, ähnlich wie in *Janow-Lub.*, — auch bei *Biala-Podl.* u. a. Von diesen Ortschaften, die sich heute noch stark aus den polnischen Dörfern herausheben, seien genannt: Dwikozy, Furmany, Jamnica, Zupawa, Stale, Ossala, Tursko. Ihre Einwohner sind beweglich und wanderlustig, verschrien als diebisches, habgieriges Volk.

Sie sind allgemein bekannt als wortbrüchig, schwindlerisch und rachsüchtig. Unter Stanislaus Poniatowski sind die Bewohner mehrerer tatarischen Ortschaften aus diesem San-Weichsel-Dreieck strafweise umgesiedelt worden in die Gegend von Kozienice, das im Pilica-Weichsel-Dreieck liegt. Man findet heute noch gleiche Eigenschaften wie bei den Tataren der alten Stammdörfer in diesen neugegründeten Dörfern Augustow, Augustowskie, Budy und Stanislawice (typische Namen!). Die Nachkommen der Umsiedler werden *Posaniaken* genannt. Der bekannt deutschstämmige Folklorist Kolberg (unserem W. Riehl vergleichbar) bezeichnet sie mit romantischer Verklärung als kühn, stolz und waghalsig.

Die ersten, dem oberflächlichen Blick erkennbaren Unterschiede zwischen diesen einzelnen Gruppen Kleinpolens ergeben sich in der durch ihre wirtschaftliche Betätigung bestimmten Lebensweise. Deutlich voneinander abgehoben ist etwa die Bauweise ihrer Häuser. Während in den gebirgigeren Gegenden die Häuser mit Schindeln gedeckt sind (da bei dem spärlichen Ackerbau kein genügend langes Stroh zur Verfügung steht), bevorzugen die in der Ebene lebenden Kleinpolen das strohgedeckte Dach. In gut sichtbarer Abhängigkeit vom Charakter der Landschaft und des Klimas ändert sich auch die Tracht. Die weißen, rotbenähten Sukmane (Oberkleider) der Krakowier, die reiche und geschmackvolle Gewänder tragen, gehen westwärts in die kürzeren Sukmane der Lasowiaken, südwärts in die halblange beskidische und endlich die ganz kurze tatrantische „Gunia" der Goralen über. Einen ähnlichen Wechsel erfahren die rot oder blau gestreiften kurzen Pumphosen der Krakowier. Wir finden sie stark verändert wieder in den eng anliegenden, aus weißem

Schafwollstoff selbst gefertigten Beinkleidern der Bewohner der karpatischen Hügellandschaft.

Der *Krakowier* ist der fröhlichste und ausgelassenste, zweifellos auch der tüchtigste von allen polnischen Stämmen. Er ist der typische Vertreter der kleinpolnischen Gruppen, von denen er sich durch Kraft und Lebendigkeit auszeichnet. Mit Ausdauer hat er seine alten Sitten, Lieder und Tänze bewahrt. Seine Vorliebe für die Musik und den Tanz („Krakowiak") ist bekannt. Beide sind hervorragender Ausdruck seines Wesens, das kampflustig und heißblütig bis zur Händel- und Prozeßsucht, aber auch gastfreundlich, hilfsbereit und freigiebig ist. Seine Grundeinstellung ist optimistisch, gelenkt von einem gesunden und aufgeschlossenen Menschenverstand. In seiner Arbeit ist er geschickt, jedoch wenig systematisch und ausdauernd. Sein Merkspruch lautet: „Drei Tage Arbeit und drei Tage Faulenzen". Er neigt nicht zur Kriminalität.

Zieht man von seinen heiteren, sonnenbeschienenen Hügeln hinunter in die waldreiche, vorkarpatische Niederung, so begegnet man dem langsameren, keineswegs leichtsinnigen, vielmehr mißtrauischen und wenig unternehmungslustigen *Lasowiaken*. Ähnlich wie die anderen Gruppen in dieser großen Landschaft — mit Ausnahme der Krakowier und Sandomirer — zeichnet er sich nicht durch besondere Intelligenz aus. Er ist unaufrichtig und verschlossen, hart und düster aus mangelndem Witz. Seinem wenig einladenden Konterfei gegenüber mutet der *Sandomirer* wie ein jüngerer, aber ruhigerer Bruder des Krakowiers an. Sicherlich ist auch er tapfer und heiter, aber in seinen Lebensäußerungen etwas gedämpfter und weniger lustig. Der Sandomirer, der es besonders in den fruchtbaren Gebieten von Opatow und Sandomir zu einem beachtlichen Wohlstand ohne überragenden Fleiß gebracht hat, ist vernünftig und ehrlich, konservativ und gastfreundlich. Es ist ein schönes Zeichen seiner Zuverlässigkeit, wenn ein veraltetes polnisches Sprichwort sagt: „Er hält sein Wort wie ein Sandomirer". — Die Leute um Kielce gelten bei allem Festhalten am Althergebrachtem als leichtsinnig; ihre Frömmigkeit wandelt sich bei den Bewohnern der sagenumwobenen Lysa Gora zu einem starken Aberglauben.

Die *Lubliner* sind die am weitesten nach Osten vorgestoßene

geschlossene Stammesgruppe der Kleinpolen. Man kann den Flußlauf des Wieprz als östliche und nördliche Grenze des Siedlungsgebietes der Lubliner ansehen, als westliche die Weichsel. Die Angehörigen dieser wenig untersuchten Gruppe sind relativ energisch und nicht unintelligent. Sie gelten als höflich und hilfsbereit, fromm und arbeitsam. Diesen Tugenden entsprechen weniger positive Eigenschaften. Ihr Hang zur Geselligkeit artet leicht aus in Neigung zur Trunksucht. Sie sind wenig aufrichtig und zanksüchtig. Übereinstimmend wird ihre Anlage zum Aberglauben festgestellt. — Inwieweit die Melancholie ihrer Lieder von den musikalisch begabteren ukrainischen Nachbarn beeinflußt ist, braucht hier nicht untersucht zu werden.

Erwähnen wir nunmehr noch die kleine, um Reichshof (Distrikt Krakau) siedelnde kleinpolnische Gruppe der durch ukrainische Einflüsse charakterisierten *Rzeszower*, so ist unser Überblick über die rein polnischen Stammesgruppen vollständig.

Kennzeichnet sich die rassische Qualität des Masowiers durch eine ostbaltisch-nordische Mischung, in der nach Osten die ostbaltische Komponente immer stärker wird, so herrscht im Süden der ostische (alpine) neben dem ostbaltischen Menscheneinschlag vor. — Ich darf hier in einer Art Gegenprobe den Aussagen der polnischen *Volkskundler* über die Psychologie der verschiedenen Stammesgruppen jene charakterologischen Urteile polnischer *Anthropologen* gegenüberstellen, die *allein* auf Grund rassenkundlicher Untersuchungen gewonnen wurden. Studencki und Rosiński, die sich beide jener von der internationalen Terminologie abweichenden Bezeichnungen bedienen, die Czechanowski eingeführt hat, sollen als Vertreter der polnischen Rassenkunde aussagen. Sie nennen den bei den Masowiern und Kleinpolen vorwiegenden ostbaltischen Menschenschlag „präslawischer bzw. subnordischer Typus". Beide Typen bilden gemeinsam die von der deutschen Rassenkunde ostbaltisch (H. F. K. Günther) bzw. osteuropid (v. Eickstedt) genannte Rasse, die das Grundelement der zentralpolnischen Bevölkerung (Distrikt Warschau, Radom und teilweise Lublin) in ihren hell-pigmentierten, breitgesichtigen Kurzköpfen darstellt.

Studencki charakterisiert die Angehörigen der *präslawischen* (also einer bestimmten Ausprägung der ostbaltischen) Rasse als impulsiv, wenig intelligent, in ihren Gefühlen unbeständig,

flüchtig oder schlecht arbeitend und von oppositionellem Charakter. Auch Rosiński findet sie geistig wenig rege und verschlossen, im Gespräch und in Gefühlsäußerungen eher schüchtern, trotz großer Leidenschaftlichkeit. Sehr bezeichnend und angesichts der großen Verbreitung dieser Rasse unter den Polen des Generalgouvernements bemerkenswert ist seine Feststellung, daß der Ostbalte mehr auf das ihm angetane Unrecht achtet als auf ihm entgegengebrachte Güte.

Rosiński beschreibt den *subnordischen* Typ in seinen „Arbeiten aus dem Grenzgebiet zwischen Anthropologie und Soziologie" nach seinen Beobachtungen als einen Menschen unruhigen Geistes. „Er ist ständig unbefriedigt von seinem gegenwärtigen Besitz, aber in den Forderungen an die Zukunft beherrscht ihn großer Optimismus. Sein Charakter ist ungleichmäßig, und er strebt hauptsächlich zum Ziel, um seinen stark entwickelten Ehrgeiz zu befriedigen . . ., außerdem ist er gefühlsreich, aber wählerisch. Im Umgang ist er recht liebenswürdig, wobei er stark auf gute oder schlechte Behandlung reagiert." Studencki schildert den osteuropid-subnordischen Typus als leichtsinnig und impulsiv, empfindlich, gesellig und sehr heiter, im Gegensatz zum nordischen Typus sehr wenig zu Depressionen neigend und flüchtig arbeitend.

Im wesentlichen übereinstimmend mit den Ergebnissen deutscher Rassenforschung wird der nordische Typus von beiden Forschern nach dem Vorgang Czekanowskis geschildert.

Die dunkle *ostische (alpine)* Rasse ist insbesondere bei den Kleinpolen im Generalgouvernement anzutreffen. Rosiński charakterisiert die Häuslichkeit dieses Menschen und sein Renten-Ideal. Es sind arbeitsame und sparsame Menschen, die lebhafte Vernunft und Nüchternheit besitzen. Er prägt dabei den kennzeichnenden Begriff des „gutherzigen Intriganten". Der alpine Mensch zeichnet sich durch keine großen Fähigkeiten aus. Er ist vielmehr ein ausgesprochener Herdenmensch. Studencki stimmt mit dieser Schilderung überein, wenn er dem ostischen (alpinen) Typus ein lebhaftes Wesen und Phantasie mit viel Ehrgeiz zuschreibt. Er hebt seine Neigung zur „Angabe" hervor und nennt ihn einen flüchtigen Arbeiter.

Die rassischen Gegebenheiten des Kleinpolen lassen sich in der soziologischen Entwicklung, insbesondere im Verhältnis des

kleinpolnischen Bauern zu dem verschieden-rassischen Adel und dem ursprünglich deutschen Bürgertum erkennen. Sein auf den Nutzen gerichteter Erwerbssinn (gegenüber dem für den Masowier typischen eher wirklichkeitsfremden, unklaren Denken) verbindet sich mit einer zeitweilig sehr regen politischen Aktivität.

Aus den sich oft widersprechenden Stammescharakteren mag zu einem Teil die bekannte Zerrissenheit der Zwiespältigkeit des polnischen Volkscharakters im Ganzen zu erklären sein. Es ist sicher, daß sich das Polentum als einer volksmäßigen Einheit bewußt ist. Es wurde besonders in den führenden und aufstrebenden Schichten geformt durch eine staatliche Überlieferung. Diese lebt aus einer tausendjährigen, mit fanatischem Chauvinismus ausgedeuteten Geschichte und wird immer neu beschworen. Nirgendwo ist die Geschichte mehr gefälscht worden als im Polentum, aber nirgendwo hat sie auch eine größere Erziehungskraft bewiesen als hier. Man wird gerade in der Geschichte des polnischen Volks- und Nationalbewußtseins die gestaltende Kraft der Idee erkennen müssen.

Ebenso gewiß aber ist es, daß nur aus dem Wesen des polnischen Volkstums, aus seinem selbstzerstörerischen Charakter der mehrmalige staatliche Zusammenbruch und die endgültige Katastrophe der Versailler Republik folgerten. Es gibt von berufener polnischer Seite selbst schon seit Jahrhunderten eine Fülle von Anklagen und scharfsinnigen Nachweisen, daß ihr Volk nie ein Staatsvolk war und niemals eines zu werden imstande ist. Immer vergaßen die führenden Schichten des Polentums vor exaltierten Ansprüchen, übersteigerten Zukunftsphantasien und krankhaftem Messianismus die Schwäche ihres Wollens, die Grenzen des Könnens, die furchtbaren Schäden und Krankheiten des völkischen Organismus. Zu welchen Leistungen hin wiederum deutsche Führung breiteste Massen dieses Volkes befähigte, lehrt die Geschichte der preußisch oder österreichisch verwalteten Gebiete zwischen 1772 und 1918, lehrt auch die Gegenwart.

DIE GORALEN

Eine brauchbare Darstellung der Goralen hat sich weit entfernt zu halten von übertriebenen Vorstellungen über Herkunft und Wesen dieser Bergbewohner, wie sie begeisterte Schreiberlinge zeitweilig ausgedacht haben — einer polnischen Mode unbewußt

folgend, die in den beiden letzten Jahrzehnten die Goralen zu Lieblingskindern der Warschauer Gesellschaft erhoben hatte. Auf Grund der sehr wendigen Einstellung der Goralen zu der Tatsache der deutschen Okkupation ihres Gebietes erleben wir heute, wie sich auf dem Marktplatz in Krakau die Polen von den einst so gefeierten „Söhnen der Berge" als von Verrätern abwenden. Haben wir es demnach mit einer Volksgruppe zu tun, deren allgemeines und politisches Charakterbild objektiv gesehen schwankt?

„Gorale" heißt nichts anderes als Bergbewohner. Der Name will zunächst ganz allgemein die Bewohner der Beskiden bezeichnen, deren hervorstechendstes Merkmal die gemeinsame Tracht ist. Sie werden schon von der polnischen Volkstumsforschung unterschieden nach polnischen, ukrainischen und slowakischen Bergbewohnern. Die Grenze zwischen den beiden ersten großen Gruppen bildet der Dunajec. Östlich dieses Flusses leben die „ukrainischen Goralen", die man als *Lemken* bezeichnet, während sich ihnen nach Südosten hin im Gebiet des Distriktes Galizien die Bojken und Huzulen anschließen. Es steht außer Frage, daß die ukrainischen „Goralen" genau so ein Teil des ukrainischen Volkes sind, wie etwa die Tiroler dem deutschen Volk zugehören. Über sie ist daher im Zusammenhang mit der ukrainischen Volksgruppe zu reden.

Als Gorale im engeren Sinne bezeichnet man jene (nicht ganz einheitliche) Gruppe von Bergbewohnern, deren Siedlungsgebiet vom Dunajec nach Westen bis nach Mähren hineinreicht. Es sei hier die Einteilung der polnischen Forscher Udziela und Talko Hryncewicz wiedergegeben, nach der dieser Karpatenstamm in die *Goralen* als Bewohner des eigentlichen Gebirges und die *Podgorzanen* als Bewohner der Abhänge zerfällt. Die Goralen des Generalgouvernements unterscheiden sich in a) Beskidengoralen (frühere Kreise Myslenice und Wadowice), b) Podhalaner (Kreis Neumarkt) und c) Kliszaken. Von den Podgorzanen leben nur die Sanderlachen im Generalgouvernement, und zwar im südwestlichen Teil des Kreises Neu-Sandez. Als Goralen im *heute allein gebräuchlichen Sinne* sind die Podhalaner anzusehen, die etwa 90 000 Seelen zählen. „Sie allein sind in Tracht, Bauform ihrer Häuser, in ihren Liedern, Sitten und Gebräuchen eine deutlich sich von der Umwelt unterscheidende Gruppe, die

sich als Goralen bezeichnet und fühlt." *) Ihr Siedlungsgebiet ist das Neumarkter Becken bis hinauf zur Tatra mit dem Mittelpunkt Neumarkt.

Die beste Erklärung für das Wesen des Goralen liegt in der Siedlungsgeschichte seiner Heimat. Die erste schwache Besiedlung erfolgte in der geographisch sehr abgeschlossenen Landschaft des Podhale durch Krakowier, der eine wesentlich stärkere Kolonisation durch die Ansetzung von Deutschen in den Tälern der Beskiden und des Podhale im 13. Jahrhundert folgte. Diese deutsche Siedlungswelle, die von Nordwesten, überwiegend jedoch von der Zips ausging, währte vier Jahrhunderte lang. Ihr letzter Ausläufer mündet erst im 19. Jahrhundert in dem langsam verschwindenden, von Deutschen allein betriebenen Bergbau der Tatra. Während im 15. und 16. Jahrhundert kleinpolnische Siedler im Gebirge sich festzusetzen begannen, strömte gleichzeitig von Osten her die das ganze Karpatengebiet erfassende walachische Siedlungswelle in diese westlichen Gebiete ein. Die walachischen Hirten bestanden aus rumänischen und anderen Balkanstämmen. Bis in das Sprachgut der heutigen Goralen hinein, die noch vor einigen Jahrzehnten ein besonders reines, d. h. atavistisches Polnisch des 16./17. Jahrhunderts sprachen, läßt sich die walachische Herkunft eines guten Teiles der Goralen verfolgen. Sie ist erkennbar auch in allem, was die Hirtenkultur dieses Stammes anlangt.

Die Walachen haben nicht nur die lemkischen Ukrainer, sondern auch die Bewohner des Podhale erst zu dem gemacht, was sie heute sind: ein vorwiegend dinarischer Menschenschlag mit ostbaltischen und geringeren ostischen (alpinen) Einschlägen. F. Czekanowski sieht den alpinen Typus bei den Goralen häufiger vertreten als sonst zwischen Weichsel und Karpaten. Wenn diese ostischen Einschläge auch nicht von der Hand zu weisen sind, so kann man doch den übereinstimmenden anthropologischen Ergebnissen polnischer Forscher folgen, die ein dinarisch-ostbaltisches Gemenge als rassischen Typus der Goralen feststellen. Von einer besonders in Erscheinung tretenden nordischen Komponente kann — im Gegensatz zu den Masowiern — in diesen

*) Nation und Staat. Deutsche Zeitschrift für das europäische Nationalitätenproblem. XIV. Jg. (1941), S. 112. I. v. Guenther-Swart: Die Goralen. Hierzu ist jetzt zu vergleichen die gründliche Studie von Plügel in der Zeitschrift des Ostinstitutes: Die Burg, Jg. 1942.

südlichen Gebieten nicht gesprochen werden. Vielmehr herrscht ausgesprochen das dinarische Erscheinungsbild mit hoher, gerader Nase, scharfen Zügen, tiefliegenden Augen und zum Teil überraschend heller Pigmentierung vor. Während rassische Unterschiede zwischen Goralen und Podgorzanen gering sind, lassen sich solche gegenüber den ukrainischen Gebirgsbewohnern ostwärts deutlich erkennen. Hier zeigen anthropologische Studien einen höheren Wuchs, dunklere Farbe der Haut, des Haares und der Augen und längeres, schmäleres Gesicht bei gleich betonter Kurzköpfigkeit. Diese Merkmale sind ganz erklärlich durch den größeren Anteil walachischen Blutes in den östlichen Karpatengebieten.

Das Land ist Ackerbaugebiet; jedoch sind große Teile mit Wald bewachsen. Die Goralen sind Hirten, Viehzüchter, in beschränkterem Maße Ackerbauer, Holzarbeiter, Jäger und Bergführer. Armut und Überbevölkerung, die zu einer nicht unbeachtlichen Auswanderung führte, lassen den Goralen Umschau halten nach den Erwerbsmöglichkeiten des Fremdenverkehrs. Da er gewitzter und wendiger ist als die von ihm geringschätzig als „Lachen" bezeichneten Kleinpolen, hat er in diesem neuen Erwerbszweig als landwirtschaftlicher Lieferant, Hausvermieter, Kutscher, Schiffer auf dem Dunajec und Erzeuger in der „Andenken"-Industrie ganz gute berufliche Erfolge.

Der Gorale ist zwar ärmer, aber geistig entwickelter als der nördlich wohnende „Lache". Er denkt rascher und schärfer, wie er auch härter und zäher in seiner Lebensführung ist. Dabei ist er jedoch lustig und nicht ungemütlich. Zweifellos verfügt er über ein ausgesprochenes Stammesbewußtsein, das ihn seine Eigenart sehr hoch schätzen läßt, aber auch rauflustig und eitel macht. Der Protzsüchtigkeit der älteren reichen Bauern entspricht eine Händelsucht bei den jüngeren. Eigenartig ist sein Verhältnis zur katholischen Kirche, das erst seit etwa 100 Jahren stärker intensiviert wurde gegenüber der früheren, zivilisationsabgeschiedenen, unkirchlicheren Zeit. Der katholische Priester hat auf den goralischen Bauern, der z. T. heute noch in der Kirche seine Pfeife raucht, einen viel geringeren Einfluß als sonst irgendwo im Generalgouvernement.

Begabt erscheinen die Goralen auf dem Gebiete der Lyrik und der Musik. Tanz und Gesang bilden neben ihren nach 1900 besonders

ausgeprägten Bauformen — vor allem der Schnitzerei — ihr eigentliches Brauchtum, das jedoch nicht reicher entwickelt ist als bei anderen Bergvölkern auch. Ihr Sippenleben ist heute noch lebendig und verdiente eine eingehendere Untersuchung, die von den verschiedenen, durch gemeinsame Namen gekennzeichneten Großfamilien bzw. Sippenverbänden ausgehen müßte. Das Heimatgefühl des Goralen ist außerordentlich stark ausgeprägt und übertrifft das geringere, verblaßte Zugehörigkeitsgefühl zu den Polen der Ebene. Das immer stärker anwachsende Bekenntnis zum eigenen Volksstamm rechtfertigt neben vielen anderen Eigenheiten die von den Goralen selbst gewünschte besondere Heraushebung.

Es seien im folgenden weitere kleinere Bevölkerungsgruppen im Generalgouvernement kurz gestreift. Die *Russen* (Großrussen) bilden keine bodenständige Volksgruppe im wahren Sinne des Wortes, da sie in der Hauptsache aus den 1915 zurückgebliebenen zaristischen Beamten und Grundbesitzern sowie politischen Emigranten bestehen. Zentren russischen Lebens befinden sich daher allein in den Städten des alten *Kongreßpolen*, und zwar vorwiegend in Warschau als dem ehemaligen Verwaltungssitz, weiterhin in Petrikau, Tschenstochau und *Krakau* sowie in einigen Ortschaften des Distriktes Warschau und Lublin. Es handelt sich jeweils um kleine, wenig kinderreiche Kolonien bis zu höchstens 100 Personen, die über einen manchmal beachtlichen kulturellen und materiellen Lebensstandard verfügen. Sie haben bei aller seit alters bestehenden Feindschaft zwischen Russen und Polen ein gutes Einvernehmen mit Angehörigen der vormaligen polnischen Regierung gepflogen. Heute betonen sie ihre dem Deutschtum gegenüber loyale Haltung.

Über die *Tataren* wurden bereits einige Worte gesagt. Sie gelten wie die Armenier und Karaimen nicht als eigene Volksgruppe im Generalgouvernement, da sie zahlenmäßig zu wenig ins Gewicht fallen. Die Behandlung von Angehörigen dieser Gruppen richtet sich daher immer nach dem Gesamteindruck des einzelnen Antragstellers.

Armenier leben heute in einer Zahl von wenigen tausend vornehmlich in Ostgalizien. Ein Rest dieser neben ihrem rassischen Gepräge besonders in religiöser Hinsicht und in eigenen Sitten noch lebendigen „armenischen Nation“ hat sich bis heute in

Kuty sowie in Lemberg, Stanislau, Kolomea, Horodenka usw. gehalten. Das schon im 12. Jahrhundert eingewanderte und einst sehr mächtige, echte Handelsvolk ging — zunehmend im 19. Jahrhundert — im Polentum auf, wobei neben den Händlern auch armenische Grundbesitzer und fleißige Ackerbauern auftauchen. Siedlungen der *Karaimer* (Karaiten) hat es im alten Polen mehrfach gegeben (im litauischen Troki, in Luck usw.). Sie besitzen heute noch eine kirchliche Gemeinde in Halitsch, wo sie 1910 auf 160 Familien angewachsen waren. Die Mitglieder dieser türkisch-tatarischen Volksgruppe, die aus der Krim im 14. Jahrhundert abgewandert sind, trieben vorwiegend Handel; sie sind Bekenner der mosaischen Religion. Zweifellos haben viele ihrer Angehörigen Ehen mit Juden geschlossen, so daß trotz der Behauptung, es seien lediglich voreheliche Vermischungen üblich gewesen, jeder einzelne Karaime genauer zu betrachten ist.

Entgegenkommen hat die Regierung den *Weißruthenen* im Generalgouvernement während der nun drei Jahre währenden volkspolitischen Praxis gezeigt. Die Weißruthenen gehören zu den ärmsten und sozial, aber auch völkisch am wenigsten entwickelten Volksgruppen unseres Gebietes. Ihre in Warschau und in einigen Orten des gleichnamigen Distriktes (Ostrow, Siedlce u. a.), aber auch im Kreise Biala-Podlaska lebenden Volkszugehörigen heben sich mitunter nur undeutlich von den umwohnenden Ukrainern und Polen ab. Da jedoch kein Grund besteht, sie in den stärkeren Nachbargruppen aufgehen zu lassen, hat das Weißruthenische Komitee Gelegenheit erhalten, seine Landsleute sorgfältig zu betreuen — bis sie eines Tages vielleicht zurückzugehen wünschen in ihre größere Heimat jenseits des Bug.

Die Angehörigen der durchweg in Warschau wohnenden *kaukasischen Volksstämme* sind in noch stärkerem Sinne Emigranten als etwa die Großrussen. Ihre Zahl von nahezu einem Tausend erklärt sich aus der freundschaftlichen Aufmerksamkeit, die insbesondere Pilsudski allen unterdrückten Völkern der Sowjetunion schenkte. Als fanatische Antibolschewisten fühlen sie sich stark hingezogen zu den Deutschen als den eigentlichen Vorkämpfern gegen die moskowitischen Sowjets. Die weitere Entwicklung im Osten wird auch über das Schicksal dieser Georgier, Aserbeidschaner, Kosaken usw. entscheiden.

Ich komme nun zu der großen Volksgruppe der *Ukrainer*, die das Gesicht mancher Landschaften des ehemaligen Polen bestimmt hat und es auch im Rahmen des Generalgouvernements auf weiten Strecken bestimmt. Ich habe einige Maximen bereits angedeutet, nach denen wir Deutsche die Völker des osteuropäischen Raumes in erster Linie zu beurteilen haben:

1. Jede Erfahrung der politischen Geschichte bestätigt, daß dem Verhältnis eines Volkes zu seinem übernächsten Nachbarn ein oft gleich großes Interesse zukommt als dem Verhältnis zu seinem unmittelbaren Nachbarn. Die Ukrainer des Generalgouvernements sind westliche Ausläufer des großen zusammenhängenden Siedlungsgebietes der Großukraine; an dieser Tatsache vorbeisehen zu wollen, bedeutet Unkenntnis der Geschichte gerade des galizischen, podolischen und Schwarzmeerraumes und beweist — bezogen auf unser Gebiet — die Nichtachtung der Ergebnisse der polnischen Verwaltungsgeschichte bis 1772, der österreichischen bis 1918. Dieser Zusammenhang besteht trotz einiger, in den letzten Jahrzehnten verschärfter Unterschiedlichkeiten innerhalb des ukrainischen Gesamtvolkes.

2. Die Bedeutung der Kraftproben, die uns die Ukrainer im Volkstumskampf gegeben haben, sollten nicht übersehen werden. Ich habe hier nicht die Geschichte des Kiewer Reiches zu schildern, das die Tataren 1240 zu Fall gebracht haben, während die galizischen und lodomerischen (d. h. wladimirschen) Fürstentümer noch ein Jahrhundert länger blühten, desgleichen nicht den Kosakenstaat des 16. bis 18. Jahrhunderts, in dem sich die ukrainischen Adligen unserer Gebiete bis nach Kiew hin jenem Glanze ergaben, den die Polen mit ihrer vom Westen geborgten und in bezeichnender Weise umgewandelten „polnischen Kultur“ als Lockung zur bewußten Umvolkung der ukrainischen Aristokratie und Intelligenz verstreuten. (Es ist wahr, daß sich ein guter Teil der polnischen Schlachta aus deutschem Blute rekrutierte; es ist aber nicht minder wahr, daß von der Zeit Kasimirs des Großen bis heute bedeutende polnische Geschlechter und damit ihre politische Kraft aus ukrainischem, zum Teil auch litauischem Blute stammen — ich erinnere an die

Sapiehas und Lubomirskis, die Sanguszkos, Czartoryskis und so viele andere.)

Außenpolitische Beziehungen hat es zu der Ukraine von deutscher Seite aus mehrfach gegeben. Zu einem Faktor der deutschen Innenpolitik sind die Ukrainer erst — besser gesagt: bereits — 1772 geworden, als sie unter der Bezeichnung „Ruthenen" ein eigener völkischer Bestandteil des Kronlandes Galizien und damit der Habsburger Monarchie wurden. Die Polen haben mit ihren emsigen Bemühungen, diese „Ruthenen" als eigenes Volk Wien gegenüber zu verheimlichen, ihre Sprache als bloßen polnischen Dialekt zu unterschlagen, bis weit in das 19. Jahrhundert ziemlichen Erfolg gehabt. Auf die Dauer ist ihnen dieses politische Spiel angesichts der klaren völkischen Eigenart, der kulturellen und sprachlichen Besonderheit der Bewohner Rotreußens freilich immer weniger gelungen — und zwar in dem gleichen Maße, in dem deutsche Kreishauptmänner und Lemberger Gubernialräte sich vorurteilslos und ohne polnische Brillen den Eigenschaften und Fähigkeiten der Ruthenen widmeten und sie mit Umsicht zu beiderseitigem Nutzen entwickelten. Der von den Polen geführte Volkstumskampf, in dem alle Mittel einschließlich ihrer eigenen Frauen angewandt worden sind, bemühte sich um jeden deutschen Militär- und Verwaltungsbeamten — genau so wie heute mit wirkungsvollster Taktik immer den rechten polnischen Nationalisten zur Abschirmung oder zum Angriff am wichtigsten Orte einsetzend. Trotz der ungeheuren Erschwerung, die sich für die Ukrainer (und die *deutschen Siedler)* aus der unseligen Schwenkung der Wiener Politik in Galizien nach dem Jahre der österreichischen Niederlage 1866 durch die Gewährung der Verwaltungsautonomie an die Polen ergab, haben sich die Ukrainer gegenüber dem stärksten polnischen Druck bis 1920 nahe an die Freiheit herangekämpft; sie haben sie bald wieder verloren — trotzdem kann niemand ihren stetigen Vormarsch gegen die polnischen Machtstellungen bis 1939 verkennen, auch wenn ihnen noch sehr viel zu lernen übrigblieb und -bleibt.

* * *

Während die polnischen Stammesgruppen in dem Deutschstämmigen Kolberg und seinem Schüler Udziela, in Antoniewitsch und Bystron gute Beobachter gefunden haben, haben die *west-*

ukrainischen Gruppen noch keine ähnlich umfassende ethnographische Bearbeitung erfahren. Auch die Ukrainer des Generalgouvernements bilden wie die Polen keine einheitliche Bevölkerung etwa im Sinne eines einzigen Stammes. Die Bewohner der karpatischen Waldgebirge, die unterteilt sind in die Lemken, Bojken und Huzulen, müssen als *ukrainische Gebirgsbewohner* klar unterschieden werden von den *übrigen Westukrainern.* Diese gut erkennbare Verschiedenheit geht zurück auf die Zeit der Besiedlung Ostgaliziens. Die heutigen Westukrainer sind Nachkommen ruthenischer Volksstämme — in der Chronik Nestors Tywerzen und Chorwaten genannt —, die nach einer Mischung mit alanischen Völkern in den fruchtbaren Gebieten Podoliens und der Dnjestrniederung ansässig geworden sind in einer Zeit, in der die Waldkarpaten noch fast menschenleer waren. Sie blieben es bis zum 14. Jahrhundert, in dem sich die westukrainischen Bauern längs der Flußtäler, von Norden her kommend, mit den wallachischen Hirten hier zu gemeinsamen Siedlungen zusammenfanden. Die Wallachen wanderten, worauf wir bereits bei den Goralen hinwiesen, vom 14. bis zum 17. Jahrhundert aus dem Balkan und von Siebenbürgen her entlang den Karpatenkämmen ein, wobei sie stärker im Huzulengebiete und weniger zahlreich in den Bergen der Bojken seßhaft wurden. Auch die Lemken selbst, die sich keilförmig zwischen die damalige polnisch-deutsche Bevölkerung Galiziens und den Slowaken einzwängten, sind keine autochtone Gruppe, sondern mit den Wallachen von Osten eingewandert. Beide haben sich — bekanntlich weit nach Westen bis zum Dunajec vordringend — wenn auch nur gering mit der bereits in den Tälern siedelnden polnischen Bevölkerung gemischt. Ähnlich wie bei den Goralen selbst treten heute noch in der Tracht, in der Dorfanlage, in der Hirtenkultur und in den Namen die wallachischen Einflüsse hervor.

Die Bewohner des karpatischen Vorlandes, die *Westukrainer,* lassen sich einteilen in die *Dolynianer* in den feuchten Sand- und einst auch waldreichen Niederungen des San, die *Buzaner* an den Ufern des Bug und in Podlachien, die *Pidhirianer* zwischen den Karpaten und dem Dnjestr sowie die *Batken* zwischen Karpaten und Pruth. Das Gebiet zwischen Jaworow und Lemberg bewohnen die *Batiuken;* östlich davon siedeln die *Opolaner* auf

dem viel größeren Raum bis zur Strypa bzw. dem Sereth, denen sich im Osten die *Podolier* anschließen.

Es ist angesichts des Fehlens zuverlässiger Untersuchungen nicht leicht, verbindliche Aussagen über das rassische Erscheinungsbild des Ukrainers im Generalgouvernement zu machen — ganz abgesehen von der Ostukraine, in der uns vor allem die bolschewistischen Methoden vor zahlreiche dunkle Probleme der Volks- und Rassenkunde gestellt haben. Unterschiede zwischen den obengenannten Stämmen ergeben sich zweifellos aus der rassischen Struktur. Von ukrainischer Seite wird darauf hingewiesen, daß das ukrainische Volk ein ähnlich verbindendes Element in der *dinarischen Rasse* besäße wie das deutsche Volk in der nordischen. Auch polnische Forscher schätzen das dinarische Grundelement auf 45 % der ukrainischen Bevölkerung, wobei auf die von Westen nach Osten verlaufenden drei Rassengebiete hingewiesen wird. Die südliche Zone (Karpaten) ist die eigentliche Domäne des dinarischen Typs. Nach Norden hin tritt der ostische (alpine) und weiterhin der osteuropide Typ immer mehr in Erscheinung; daneben begegnet in der nördlichen Zone der sogenannte „helle Dinariertyp". Auf anthropologische Einzelheiten gehe ich hier nicht ein.

Eine gute Ergänzung der auch durch die Trachten sowie die Hausanlage und den Dorfbau ermöglichten ethnographischen Skizze Ostgaliziens bieten die Ergebnisse der *Sprachgeographie*, die der ukrainische Forscher Zilynskyj in den „Arbeiten des ukrainischen wissenschaftlichen Instituts", Warschau 1933, vorgelegt hat. Seine Forschungen bestätigen die besondere Stellung der Gebirgsukrainer, der Lemken, Bojken und der so außerordentlich begabten Huzulen. In dem Siedlungsgebiet der Dolynianer wird die Mundart des Sangebietes gesprochen; das Verbreitungsgebiet der südwolhynischen Mundart (auf z. T. nördlicher Grundlage) deckt sich mit dem Wohngebiet der Buzaner. Opolaner und Pidhirianer fallen sprachgeographisch im Raum der Mundart des Dnjestrgebietes zusammen. Die Podolier leben in dem weit nach Osten über unsere Grenzen ausgreifenden Sprachgebiet der podolischen Mundart. Die Siedlungsgrenzen der Batken stimmen mit den Sprachgrenzen des pokutischen Dialektes überein.

Die für den — im Vergleich zu den Polen trachtenfreudigeren —

Ukrainer besonders typische *Kleidung* ist die der Podolier: ein rotgesticktes Leinwandhemd, weite weiße oder blaugestreifte Hosen, die in hohen Röhrenstiefeln stecken, ein meist braunes, rot benähtes Oberkleid (oponcza), unter dem der breite, in allen möglichen Farben getragene Gürtel hervorsieht, endlich der breite Strohhut im Sommer, die Lammfellmütze im Winter. Die Frauen tragen Leinenhemden mit reichen roten, blauen, gelben oder schwarzen Stickereien, einen bunten Stoffrock mit Schürze, darüber einen blaugestreiften und rot benähten Tuchkaftan, auf dem Kopfe eine weiße Haube, das Kopftuch oder die weiße „peremitka". Die malerische Kleidung vervollständigt der reiche Brustschmuck von Korallen, Perlen und alten Goldmünzen.

Von diesem podolischen Trachtentypus weichen die übrigen erwähnten Gruppen in einer charakteristischen Weise ab, die den Einfluß der Umwelt verrät. Die *Bużaner* und *Dolynianer*, in deren feuchten Niederungen keine Schafzucht getrieben werden kann, tragen statt Tuchkleider Leinenkleider, statt Stiefel leichte Bastschuhe.

Die Bewohner der fruchtbaren Niederungen am Dnjestr (Pidhirianer, Batken) lassen ihre Hemden über die Beinkleider fallen, tragen im Winter hohe, mit Tuchfell verbrämte helmartige Mützen, bilden aber besonders durch das Tragen des ärmellosen Pelzes (Kiptar) statt der Sukmane bei den Männern, der 2 m breiten, schwarzroten Fota, die von den Frauen statt des Rockes um den Leib gewickelt wird, eine Übergangsform zu den Gebirgsbewohnern.

Die Gebirgsukrainer (vor allem die prächtigen *Huzulen*) haben eine eigene, der Gebirgsnatur angepaßte Tracht: schwarze Filzhüte im Sommer, schwere, helmartig geformte Fuchsfellmütze im Winter, das faltenlose, nur mehr bis zum Gürtel reichende Oberkleid (serdak), das nach Goralenart übergeworfen wird, ärmelloser kurzer Pelz (kiptar), enge rote, blaue, schwarze oder weiße Beinkleider und die Ledersandalen (postoly). Besonders originell sind bei den Huzulinnen die zwei schmalen, am Gürtel befestigten Schutzbinden (zapaski), die statt des Unterrockes beim Reiten getragen werden (die Frauen reiten nach Männerart).

Selbst im *Hausbau* und in der *Dorfanlage* kann man die besprochenen Volksgruppen mehr oder weniger scharf auseinander-

halten. Die Ukrainer der waldlosen Niederung, also der Dnjestrebene und des podolischen Plateaus, bauen ihre Hütten aus Lehm, über den ein zwischen feste Holzpflöcke eingespanntes Flechtwerk geworfen wird. Das Dach ist hier fast ausschließlich strohgedeckt. In den waldreichen Karpaten herrscht die Holzhütte. Die Huzulen bauen nur feste Holzblockhäuser, decken sie aber mit Schindeln.

Die *Dörfer* sind in der Bug- und Sanniederung gedrungene, kolonieartige Einzelsiedlungen, die oft den Eindruck von Rodungskolonien machen. In Podolien bilden die Dörfer große Straßen- und Haufensiedlungen, die weit voneinander entfernt, meist versteckt in den tiefen Caniontälern liegen. Im Gebirge bestehen die Dörfer aus zahlreichen, auf einer sehr großen Fläche anscheinend regellos verstreuten Einzelsiedlungen.

Die *Hauptbeschäftigung* der Ukrainer ist noch immer recht einheitlich: sie sind ein ausgesprochenes Ackerbauvolk. Nur im Hochgebirge spielt die Viehzucht mit dem Hirtenwesen und die Forstwirtschaft eine größere Rolle. Das Handwerk ist schwächer und erst in den letzten Jahrzehnten bewußt entwickelt. Die volksnahe Intelligenz, die aus den Bauernhütten stammt, ist zweifellos groß. Wir alle wissen, wie sehr sich die Polen bemüht haben, eine größere Einflußnahme vor allem in den Städten zu verhindern. Wie oft mußte der von der Universität kommende Magister zurück in die Hütte seiner bäuerlichen Eltern, wo er die herrschende „agrarische Übervölkerung" als Arbeitsloser vermehrte. — Gerade hier müßte eine ernste Betrachtung der *polnischen Grenzgruppe* in Ostgalizien folgen, die auf die zielbewußte Kolonisation des 16. Jahrhunderts (Podolien, Sanok-Land, Sambor-Land) und ihre Blüte im 19. und 20. Jahrhundert einzugehen hätte. Hierzu reicht leider die Zeit ebensowenig wie zu einer Würdigung der religiösen Unterschiede beider Volkstümer.

Ich darf an den Schluß meiner Ausführungen drei Urteile über den *ukrainischen Volkscharakter* stellen, die von einem Ukrainer (Rudnyckyj), von einem Polen (Sawicki) und von einem Deutschen (Sacher-Masoch) stammen.

St. Rudnyckyj, Professor der Geographie an der Universität Lemberg, schreibt in seinem Buch: Ukraine, Land und Volk (Wien 1916):

„Der ukrainische Bauer zeichnet sich vor allem durch sein ernstes und solides Auftreten aus. Neben dem beweglichen Polen und dem rührigen Russen sieht der Ukrainer langsam, sogar faul aus. Dieses Merkmal, das teilweise nur scheinbar ist, kommt von der allgemeinen Weltanschauung des Ukrainers über das Wesen des Lebens. Das Leben ist nicht nur ein Kampf ums Dasein . . ., das Leben gibt Möglichkeiten des Genusses und Fühlens, das Leben ist schön . . . Das ist Anzeichen einer alten, hohen, eigenartigen Kultur. Weitere Grundlagen der Eigenart eines Ukrainers sind Resultate der trüben historischen Vergangenheit der Nation. Von daher stammt vor allem die im allgemeinen melancholische Eigenart, die Verschlossenheit, das Mißtrauen, der Skeptizismus und sogar eine gewisse Gleichgültigkeit für das tägliche Leben. Die letzten Grundlagen der Eigenart des Ukrainers stammen von seinen historisch-politischen Traditionen: der Vorliebe für den zugespitzten Individualismus, Freiheit, Gleichheit und Volksregierung. Der Ukrainer schließt sehr schwer eine Freundschaft, dafür ist sie höchst dauerhaft."

Der Pole *Sawicki* schreibt in „Mein Österreich" (1912, Bd. II): „Die große Masse des Volkes hat einen eminent konservativen Charakter, der sich im ganzen Volksleben widerspiegelt. Der Hauptzug desselben ist die Schwerfälligkeit: Der ruthenische Bauer tut alles mit großer Bedachtsamkeit und langsam, ist selten heiter, ausgelassen, meist in sich verschlossen, auch mißtrauisch. Dagegen wird er, übermäßig gereizt, ausgelassen oder auch jähzornig, und ebenso wie er bekannt ist als tollkühner, tapferer Soldat, bleibt er fatalistisch abergläubisch und hängt an seinen Gewohnheiten und Sitten mit eiserner Zähigkeit. Dieselben Charakterzüge, die Kombination der konservativ-fatalistischen Schwerfälligkeit und der gewalttätigen Gereiztheit, spiegeln sich auch in dem, seit den 70er Jahren zu immer größerer Heftigkeit entbrannten nationalen Kampfe der Ruthenen mit den Polen wider. Diesem Kampfe liegen nicht so sehr rassiale oder ethnische Gegensätze zugrunde als religiöse und kulturelle Kontraste. (!)

Der Gegensatz wird verschärft nicht so sehr durch die nicht allzu großen Verschiedenheiten der Sprache selbst (!), als vielmehr der Schrift (Cyrillica) und besonders der Religion. Die Religion hat für den Ruthenen wie für den Großrussen eine ungeheure

Bedeutung und ist bis heute der mächtigste Faktor im nationalen Kampfe geblieben, zumal die Geistlichkeit der griechischen Kirche durch ihre Herkunft, Heirat und Nachkommenschaft viel inniger mit dem Volke in Kontakt steht und daher auf dasselbe einen viel größeren Einfluß ausübt als die katholische bei den Polen.

Noch ein schwerwiegender Umstand verschärft leider den Kampf zwischen Polen und Ruthenen in Galizien: Es ist unbestrittene Tatsache, daß der polnische Bauer sehr zur Ruthenisierung neigt, während die ruthenische Intelligenz und Adelsklasse bis in die jüngste Zeit einer intensiven Polonisierung erlegen ist. So konnte und mußte der nationale Kampf zugleich die Form und den Charakter eines sozialen Kampfes der armen Volksschichten gegen die reichen Oligarchen annehmen, was die politische Propaganda der Ruthenen ungemein erleichterte und ihr die schärfsten sozialen Kampfmittel (Streike, Terrorismus) im nationalen Kampfe in die Hand drückte. Der Radikalismus der Ruthenen in diesem Kampfe wird übrigens noch von außen her von allen Elementen, die an der Erschwerung der nationalen und kulturellen Entwicklung Galiziens interessiert sind, künstlich geschürt. Dies ist um so bedauerlicher, als das Recht der Ruthenen auf eine selbständige nationale Entwicklung selbstverständlich ist und auch durchweg von den Polen anerkannt und gefördert wird." (!)

Hören wir zuletzt noch das Urteil eines lange in Galizien beheimateten ehemaligen Polizeidirektors von Lemberg, Leopold *Sacher-Masoch*, der, wie sein Buch über „Polnische Revolutionen", Prag 1863, auf jeder Seite beweist, einen ausgezeichneten Einblick über die ukrainischen Verhältnisse besaß.

„Der Ruthene ist von melancholischem Temperamente, in seinem Auftreten, Erwägen, Handeln beinahe langsam durch sein unbesiegbares Mißtrauen und einen ausgesprochenen Hang zur Vorsicht und Meditation, wodurch er sich von dem leichtsinnigen Polen sehr vortheilhaft unterscheidet. Im Benehmen ist er zuvorkommend, zuweilen devot, aber nicht mit jenem Gepräge des Frohsinnes, das man bei den Polen findet. Er bleibt immer ernst und in seiner Demuth liegt ein unverkennbarer Trotz. Bei allen diesen Charakterzügen ist gewiß viel auf Rechnung seiner Leiden, welche Jahrhunderte gewährt haben, zu setzen, und sie

werden immer mehr verwischt, seitdem der ruthenische Bauer freier Grundbesitzer und jetzt sogar constitutioneller Staatsbürger geworden ist. An Gelehrigkeit und Geschicklichkeit steht der Ruthene im Allgemeinen dem adretten Polen nach, übertrifft ihn aber an Ausdauer, Treue, Anhänglichkeit und einem kalten Muthe, der durch nichts erschüttert werden kann... Die Ruthenen geben als Soldaten den Russen nichts nach und sind ihnen vor in Behändigkeit und Lebhaftigkeit der Attacke, und zu Pferde verbinden sie die Vorzüge der Kosaken und der böhmischen Kürassiere. Die Gastfreundschaft ist eine Leidenschaft der Ruthenen, und der einfachste Landmann übt sie mit einem Takte, den man in Norddeutschland bei dem Vornehmsten übel vermißt. Gutmüthig ist der Ruthene im höchsten Grade, so daß er selten etwas nachträgt und nach der größten Bedrückung doch nie Rache zu nehmen sucht. Er lebt unendlich einfach, gegen die Bukovina zu häufig von Mais, in den Karpathen nicht selten von Haferbrod... In politischer Beziehung ist der Ruthene ein geborener Demokrat im edelsten Sinne des Wortes, und in seiner Abneigung gegen das Auftreten als Einzelner, das zum Beispiel dem Deutschen eigen ist, und in seiner Vorliebe für die Gemeinde hat er den alten slavischen Urtypus am treuesten bewahrt. Dabei ist er allen Neuerungen, allem, was einer Revolution ähnlich sieht, von Herzen Feind, und will keinen Zwang erleiden und keinen ausüben.

Am meisten übertrifft der Ruthene den Polen in der Volkspoesie..."

III.

DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN DES GENERALGOUVERNEMENTS

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. ALBERT WEH
Leiter des Amtes für Gesetzgebung
in der Regierung des Generalgouvernements

Das Land, das unter der Bezeichnung „Generalgouvernement" — ursprünglich „Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete" — seit dem 26. Oktober 1939 auf der Karte des neuen Europa erscheint, ist im Laufe der seitdem verstrichenen Jahre zu einem festen Begriff geworden, zu einem festen Begriff vor allem für Sie, die Sie in der Verwaltung des Generalgouvernements eingesetzt sind. Aber Ihr Arbeitstag stand bisher wohl ausschließlich im Dienste einer jener großen und gewaltigen Aufgaben, die in diesem Raume zu lösen waren oder noch zu lösen sind; ich erwähne nur Aufgaben wie die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, die Beseitigung der Kriegsschäden, die gewaltigen Eisenbahn-, Straßen- und Strombauprogramme, die Erzeugungsschlachten, den Kampf gegen Schleichhandel und Preistreiberei, den Arbeitseinsatz oder die Finanzgebarung. Für die Beschäftigung mit den Grundlagen, auf denen sich diese gesamte Verwaltungstätigkeit aufbaut, blieb Ihnen wohl kaum Zeit übrig. Wenn Sie sich nun aber im Rahmen der Ersten Wissenschaftlichen Vortragsreihe der Verwaltungsakademie des Generalgouvernements zusammengefunden haben, um sich — losgelöst von Ihrer Alltagsarbeit — einmal ein geschlossenes Bild von dem Generalgouvernement zu verschaffen, dann ist meines Erachtens der Augenblick gekommen, daß Sie sich auch über die *Grundlagen* Rechenschaft geben, auf denen das Generalgouvernement und damit die ganze Generalgouvernementsverwaltung überhaupt beruht. Unter diesen Grundlagen verstehe

ich die allgemeinen Grundlagen der Neuordnung in dem ehemaligen polnischen Raum, sodann die Grundlagen des Generalgouvernements im besonderen und schließlich die Grundlagen der Generalgouvernementsverwaltung.

A. DIE ALLGEMEINEN RECHTLICHEN GRUNDLAGEN DER NEUORDNUNG

Wenn ich die Frage nach den allgemeinen rechtlichen Grundlagen der Neuordnung im Osten an Sie richtete und Sie bäte, mir Ihre Antwort ohne Rücksicht auf juristische Exaktheit zu geben, so würden Sie mir wohl sagen: Die Neuordnung im Osten ist ein Ergebnis des Feldzuges der achtzehn Tage. Mit dieser Antwort hätten Sie in der Tat bereits das wichtigste Element der exakten Antwort hervorgehoben. Der totale Sieg der deutschen Waffen hat nämlich die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß an die Stelle der ehemaligen Republik Polen etwas Neues treten konnte. Die polnischen Machthaber, die geglaubt hatten, die gütlichen Vermittlungsvorschläge des Führers, seine langmütigen, immer wieder erneuerten Versuche, zu einer friedlichen Revision des Versailler Diktats zu kommen, in den Wind schlagen zu können, mußten schließlich sehen, wie unter den Schlägen des deutschen Schwertes ihre Welt in wenigen Tagen von Grund auf zusammenstürzte. Daran, daß der Kampf gegen Polen selbst ein Rechtskampf, ein Kampf um deutsches Lebensrecht war, werden Sie sich wieder erinnern, wenn ich Ihnen einige Sätze aus dem Aufruf, den der Führer am 1. September 1939 „An die Wehrmacht" richtete, ins Gedächtnis zurückrufe. Es heißt dort:

„Der polnische Staat hat die von mir erstrebte friedliche Regelung nachbarlicher Beziehungen verweigert, er hat statt dessen an die Waffen appelliert. Die Deutschen in Polen werden mit blutigem Terror verfolgt, von Haus und Hof vertrieben. Eine Reihe von für eine Großmacht unerträglichen Grenzverletzungen beweist, daß die Polen nicht mehr gewillt sind, die deutsche Reichsgrenze zu achten. Um diesem wahnwitzigen Treiben ein Ende zu bereiten, bleibt mir kein anderes Mittel, als von jetzt an Gewalt gegen Gewalt zu setzen.

Die deutsche Wehrmacht wird den Kampf um die Ehre und die Lebensrechte des wiederauferstandenen deutschen Volkes mit harter Entschlossenheit führen."

Wir haben den Ausgang selbst miterlebt. In achtzehn Tagen war die militärische Entscheidung gefallen. Die polnischen Armeen waren vollständig geschlagen; die Vollständigkeit der Niederlage ward durch die Flucht des Marschalls, des Staatspräsidenten und der Regierung ins Ausland symbolisch beleuchtet.

Wie beurteilt das Recht diesen Schicksalsspruch der Geschichte? Der Führer hat es vor dem Deutschen Reichstag am 6. Oktober 1939 ausgesprochen:

„Unter diesen Schlägen ist dieser Staat nun in wenigen Wochen zerfallen und hinweggefegt worden. Einer der unsinnigsten Staaten von Versailles ist damit beseitigt.“

Es ist anerkannten Völkerrechts, daß ein Staat untergeht, wenn seine Staatsgewalt völlig niedergeworfen oder, wie es in der Fachsprache heißt, *debelliert* ist.

„Ein souveräner Staat geht unter“, lesen Sie in dem Lehrbuch des Völkerrechts von v. Verdroß, „wenn entweder das Merkmal der ausschließlichen Völkerrechtsunmittelbarkeit verlorengeht, indem er zum Gliede eines neuen Staates wird, *oder* wenn die bestehende Ordnung ihre Wirksamkeit (Effektivität) einbüßt.“

Für die letztere Alternative führt v. Verdroß vier Gründe an:

1. daß der Staat in Anarchie verfällt,
2. daß seine Staatsgewalt durch den Okkupanten debelliert wird,
3. daß das Staatsgebiet auf mehrere bestehende Staaten aufgeteilt wird (z. B. dritte Teilung Polens),
4. daß sich auf dem Gebiete des alten Staates neue souveräne Staaten bilden (z. B. die Bildung der Nachfolgestaaten auf dem Gebiete des Kaisertums Österreich).

Sie haben den Grund für den uns hier — im Falle der Republik Polen — interessierenden Staatenuntergang aus der umfassenden Aufzählung herausgehört: Die bestehende Ordnung hat ihre Wirksamkeit (Effektivität) eingebüßt, weil die Staatsgewalt durch die besetzende Macht (das bedeutet der vorhin verwendete Ausdruck „Okkupant“) debelliert war.

Was ist nun die Folge der debellatio?

Im Falle der völligen Unterwerfung billigt das Völkerrecht die Verfügung über Staatsgebiet und Staatsvolk des unterworfenen Staates dem Siegerstaate zu. In drei verschiedenen Formen ist damals die Verfügung über die ehemalige Republik Polen getroffen worden:

a) Die westlichen Gebietsteile der ehemaligen polnischen Republik, die heutigen Reichsgaue Westpreußen und Wartheland sowie die Regierungsbezirke Zichenau und Kattowitz, kehrten ins Reich zurück (Erlasse des Führers vom 8. und 20. Oktober 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 2042 und S. 2057 —, vom 2. November 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 2135 — und vom 29. Januar 1940 — Reichsgesetzbl. I S. 215).

b) Die ostwärts Bug und San gelegenen Gebietsteile wurden als in die Interessenzone der Sowjetunion fallend dieser überlassen (Deutsch-Sowjetischer Vertrag vom 28. September 1939 nebst Zusatzprotokoll vom 4. Oktober 1939 — Reichsgesetzbl. 1940 II S. 3).

c) Der Rest — im wesentlichen die ehemaligen Woiwodschaften Krakau, Lublin, Kielce, Warschau und Teile der Woiwodschaft Lodz — wurde dem Oberbefehlshaber Ost an der Spitze der durch Führererlaß vom 25. September 1939 errichteten Militärverwaltung zur Verwaltung übertragen. In diesem Rest, damals „die besetzten polnischen Gebiete" genannt, haben wir den Grundstock des heutigen Generalgouvernements vor uns.

B. DIE GRUNDLAGEN DES GENERALGOUVERNEMENTS IM BESONDEREN

Bis hierher haben wir uns mit den allgemeinen Grundlagen unseres heutigen Generalgouvernements beschäftigt, wir können nunmehr zu den konkreten Grundlagen desselben übergehen. Hierbei werden wir uns mit der *Errichtung* des Generalgouvernements befassen und im Anschluß daran seine *Rechtsnatur* erörtern.

I. DIE ERRICHTUNG DES GENERALGOUVERNEMENTS

Zur *Errichtung des Generalgouvernements* kam es am 26. Oktober 1939, als die Militärverwaltung ihr Ende fand und der *grundlegende Erlaß des Führers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939* (Reichsgesetzbl. I S. 2077) in Kraft trat. Er fand eine wichtige Ergänzung in den Führererlassen vom 17. und 22. Juli 1941, denen zufolge das früher zu der Republik Polen gehörende Gebiet von *Galizien*, soweit es nicht schon am 26. Oktober 1939 zum Generalgouvernement gekommen war, dem Generalgouvernement angegliedert wurde

(ich verweise hierzu auf die Verordnung des Generalgouverneurs über die Verwaltung von Galizien vom 1. August 1941, VBlGG. S. 443).

Jener Führererlaß vom 12. Oktober 1939, erst vor kurzem geändert durch den Führererlaß über die Verwaltung im Generalgouvernement vom 7. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 294) und ergänzt durch den Führererlaß über die Errichtung eines Staatssekretariats für das Sicherheitswesen im Generalgouvernement vom 7. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 293), stellt das Grundgesetz, sozusagen die Geburtsurkunde des Generalgouvernements, dar. Wir wollen uns den Vorspruch und die entscheidenden Bestimmungen daraus nochmals ins Gedächtnis zurückrufen. Sie lauten:

Um die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben in den besetzten polnischen Gebiete wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, ordne ich an:

§ 1. Die von den deutschen Truppen besetzten Gebiete werden dem Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete unterstellt, soweit sie nicht in das Deutsche Reich eingegliedert sind.

§ 2. (1) Zum Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete bestelle ich den Reichminister Dr. Frank.

§ 3. (1) Der Generalgouverneur untersteht mir unmittelbar.
(2) Dem Generalgouverneur werden sämtliche Verwaltungszweige zugewiesen.

Der Zusatz „für die besetzten polnischen Gebiete" ist später in Fortfall gekommen — ich verweise auf den auf einer Ermächtigung des Führers beruhenden Erlaß des Generalgouverneurs über organisatorische Neuregelungen im Generalgouvernement vom 30. Juli 1940 —, so daß nunmehr — seit zwei Jahren — nur noch vom „Generalgouverneur" und vom „Generalgouvernement" gesprochen wird.

II. DIE RECHTSNATUR DES GENERALGOUVERNEMENTS

Was ist nun dieses Generalgouvernement?

1. Jede Untersuchung über die *Rechtsnatur des Generalgouvernements* muß von unserem Grundgesetz, dem Führererlaß vom 12. Oktober 1939, ausgehen. Wenn wir dessen Paragraphen durchgehen, so werden wir den Ausdruck „Generalgouvernement", der uns heute so vertraut ist, gar nicht finden. Wir lesen zwar vom „Generalgouverneur", als Gebietsbezeichnung aber ist nur die Wendung „besetzte polnische Gebiete" gebraucht. Was hat es mit dieser Bezeichnung für eine Bewandtnis?

a) Das Völkerrecht kennt verschiedene „Besetzungsarten", die sich in ihrem Wesen in keiner Weise decken. Vor allem ist die dauernde Besetzung eines staatenlosen oder staatenlos gewordenen Landgebiets mit der Absicht, dieses Gebiet einzuverleiben (occupatio animo domini), von der nur tatsächlichen (vorübergehenden) Besetzung von Staatsgebiet während eines Krieges (occupatio bellica) streng zu scheiden. Während jene zum (ursprünglichen) Erwerb von Staatsgebiet führt, begründet diese nur eine vorläufige Herrschaft über das besetzte Staatsgebiet und läßt dessen staatsrechtliche Stellung unberührt.

Ist daher die *Bezeichnung „besetzte Gebiete"* verwendet, so muß jeweils im Einzelfall untersucht werden, wie sie zu verstehen ist. Man kann zum Beispiel, wie ein Vergleich des Führererlasses vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) mit den Führererlassen vom 24. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 677) und vom 18. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 778) ergibt, die „besetzten polnischen Gebiete" mit den „besetzten norwegischen Gebieten" oder den „besetzten niederländischen Gebieten" nicht auf eine Stufe stellen.

Die folgenden, den „besetzten polnischen Gebieten" geltenden Ausführungen sind demnach keiner Verallgemeinerung fähig, sondern ausschließlich auf diese zu beschränken.

b) Ist nun die Bezeichnung „besetzte polnische Gebiete" im Sinne der Grundsätze über die occupatio bellica, also als Ausdruck einer nur vorübergehenden Besetzung, oder ist sie in anderer Weise zu verstehen?

Diese Frage muß aufgeworfen werden, weil ja eine *endgültige* Entscheidung über das Schicksal dieser Gebiete (= des Generalgouvernements) — im Gegensatz etwa zu den Gebietsteilen, die in das Deutsche Reich eingegliedert wurden — bisher *nicht* getroffen worden ist. Würde die Frage bejaht, würde also nur eine vorübergehende Besetzung anzunehmen sein, so müßten die — rechtlich und praktisch überaus wichtigen — Grundsätze zur Anwendung gebracht werden, die in den Artikeln 42 ff. der Haager Landkriegsordnung, einer Anlage zu dem auch vom Deutschen Reiche ratifizierten Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 (Reichsgesetzblatt 1910 S. 107), niedergelegt sind. Hiernach bleibt das besetzte

Gebiet Staatsgebiet des besetzten Staates. Der Okkupant kann nur Anordnungen erlassen, die durch die kriegerische Besetzung geboten sind; auf Angelegenheiten, die mit der kriegerischen Besetzung in keinem Zusammenhang stehen, dürfen sie sich nicht erstrecken. Liegenschaften des besetzten Staates darf der Okkupant nur nach den Regeln des Nießbrauchs verwalten, das Eigentum der Gemeinden ist wie das Privateigentum unverletzlich u. a. m.

Wir haben aus dem Munde des Führers gehört, daß die polnische Republik unter den Schlägen der deutschen Wehrmacht hinweggefegt worden ist. Noch ein weiteres Wort hat der Führer damals gesprochen, das nicht minder wichtig ist. Er sagte: „*Das Polen des Versailler Vertrags wird niemals wieder erstehen.*" Ich verweise Sie ferner auf den Deutsch-Sowjetischen Vertrag vom 28. September 1939, in dem ausdrücklich von dem „Auseinanderfallen des hisherigen polnischen Staates" und der dadurch bedingten Notwendigkeit einer „staatlichen Neuordnung" die Rede ist. All diese Verlautbarungen haben die Gesamtheit des ehemaligen polnischen Staates im Auge. Eine Ausnahme hinsichtlich der „besetzten polnischen Gebiete" (d. h. des heutigen Generalgouvernements) ist nirgends erkennbar. Die völlige Vernichtung der ehemaligen polnischen Staatsgewalt, die durch eine einheitliche militärische Entscheidung herbeigeführt war, schließt die Annahme aus, daß die polnische Staatsgewalt noch in bestimmten Gebietsteilen fortwirken könnte. Die Wendung „besetzte polnische Gebiete" kann also nicht im Sinne der Grundsätze über die occupatio bellica gemeint sein; eine nur vorübergehende Besetzung scheidet aus.

Wir müssen die Bezeichnung „besetzte polnische Gebiete" also anders, nämlich *rein tatsächlich verstehen.* Sie stellte auf den Umstand ab, daß am 12. Oktober 1939, am Tage der Vollziehung des Führererlasses, die das heutige Generalgouvernement bildenden Gebiete *faktisch* von deutschen Truppen besetzt waren; so nennt denn § 1 des Führererlasses auch diejenigen Gebiete „besetzte Gebiete", die in das Deutsche Reich eingegliedert worden sind.

Unter diesen Umständen werden Sie auch die Streichung des Zusatzes „besetzte polnische Gebiete", die der Generalgouverneur am 30. Juli 1940 verfügte, richtig verstehen: Die deutsche Ver-

waltungstätigkeit im Generalgouvernement hatte einen Umfang und eine Intensität erreicht, daß sie auch rein sprachlich nicht mehr als die Verwaltung eines nur vorübergehend besetzten Gebietes bezeichnet werden konnte. So unterscheidet sich das Generalgouvernement wohl sprachlich von den „besetzten polnischen Gebieten", rechtlich gesehen aber liegt nur eine Namens-, keine Wesensänderung zugrunde.

2. *Was ist aber nun das Generalgouvernement?* Bisher haben wir nur erfahren, daß es kein nur vorübergehend besetztes Gebiet ist. Ist es ein eigener, selbständiger Staat? Auch diese Frage muß verneint werden. § 7 Abs. 1 des Führererlasses bestimmt zwar, daß das Generalgouvernement Träger eigener Rechte und Verbindlichkeiten ist. Aber das ist auch eine Gemeinde oder eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts; für den staatlichen Charakter folgt daraus nichts. Wir kennen die drei Erfordernisse des Staatsbegriffs: Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt. Überprüfen wir die rechtlichen Verhältnisse des Generalgouvernements an diesen Erfordernissen, so vermissen wir das Vorhandensein einer eigenständigen Staatsgewalt. Das Generalgouvernement ist vielmehr, wie dem § 4 des Führererlasses vom 12. Oktober 1939 zu entnehmen ist, *in die Verwaltung des Deutschen Reiches übernommen.* Dieser § 4 enthält das für die staats- und völkerrechtliche Stellung des Generalgouvernements entscheidende Merkmal der *„Übernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich"*.

Das heißt mit anderen Worten: *Das Generalgouvernement verfügt über keine eigene Staatsgewalt. Jede Hoheitsgewalt, die in ihm ausgeübt wird, leitet sich vom Deutschen Reiche her.*

Dabei ist das Generalgouvernement nicht in das Deutsche Reich eingegliedert; es ist auch nicht, wie etwa das Protektorat Böhmen und Mähren, Gebietsbestandteil des Großdeutschen Reiches. Es ist dem Deutschen und Großdeutschen Reich gegenüber „Ausland", ist von ihm durch eine Zoll-, Währungs-, Devisen- und Polizeigrenze getrennt.

Daß das Generalgouvernement nicht Rechtsnachfolger des ehemaligen polnischen Staates ist, sei der Vollständigkeit halber noch hinzugefügt; Sie finden diesen Rechtssatz in § 1 Satz 2 der Verordnung über das Eigentum an dem Vermögen des ehe-

maligen polnischen Staates vom 24. September 1940 (VBlGG. I S. 313) ausgesprochen.

3. Zusammengefaßt ist also über die Rechtsnatur des Generalgouvernements zu sagen:

Das Generalgouvernement ist kein selbständiges Staatsgebilde, denn es verwaltet sich nicht aus eigenem Recht. Es verwaltet sich auch nicht wie etwa das Protektorat Böhmen und Mähren kraft einer ihm verliehenen Autonomie. Es ist vielmehr in die Verwaltung des Deutschen Reiches übernommen. Da das Generalgouvernement weder in das Deutsche noch in das Großdeutsche Reich gebietsmäßig eingegliedert worden ist, hat man von ihm als einem Bestandteil des Großdeutschen Machtbereichs gesprochen. Alles in allem ist das Generalgouvernement eine Schöpfung eigener Prägung, ein Staatsgebilde sui generis.

Die überkommenen Begriffsbildungen reichen nicht aus, diese Schöpfung eindeutig zu charakterisieren. Aber wir dürfen nicht annehmen, daß die künftige Neuordnung Europas und der Welt ausschließlich auf die hergebrachten Formen angewiesen sei. Die nunmehr angebrochene neue Zeit und der sie kennzeichnende neue Ordnungswille werden auch neue Ordnungsformen schaffen. Ob die gegenwärtige Stellung des Generalgouvernements die endgültige sein wird, steht dahin. „*Die Probleme, die dort zu lösen sind*", sagte der Führer in seiner Rede vom 6. Oktober 1939, „*werden weder am Konferenztisch noch in Redaktionsstuben gelöst, sondern in einer jahrzehntelangen Arbeit... Für das Deutsche Reich bedeutet diese Aufgabe... eine Beschäftigung auf 50 oder 100 Jahre. Die Rechtfertigung dieser deutschen Arbeit liegt in der politischen Ordnung dieses Gebietes sowohl als in der wirtschaftlichen Erschließung. Letzten Endes kommt aber beides ganz Europa zugute.*" So eigenartig die Stellung des Generalgouvernements sein mag, sie ist heute bereits zu einem festen Begriff geworden. Die Zuordnung zum Reich ist dabei das Entscheidende. Dies kommt in dem Telegramm, das der Führer zum zweiten Jahrestag des Generalgouvernements an den Generalgouverneur gerichtet hat und in dem er das Generalgouvernement „*Vorplatz des Reichs*" nannte, ebenso anschaulich zum Ausdruck wie in der Entscheidung, mit der er der Deutschen Post Osten die Erlaubnis erteilte, auf den Briefmarken des Generalgouvernements das Führerbild und die Aufschrift „*Deutsches Reich — General-*

gouvernement" anzubringen. Nicht minder bezeichnend ist das Wort vom „Nebenland des Reichs", das der Generalgouverneur geprägt und zu wiederholten Malen verwendet hat.

C. DIE GRUNDLAGEN DER GENERALGOUVERNEMENTSVERWALTUNG

Ich darf nun zu dem dritten Teil des Themas übergehen und noch einiges über die Grundlagen der Generalgouvernementsverwaltung ausführen.

Dabei sei eines vorausgeschickt:

Wie die Übernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich mit den Grundsätzen des Völkerrechts im Einklang steht, so wird auch die Verwaltung selbst nicht nach Gutdünken und Willkür, sondern im Geiste rechtlicher Ordnung geführt. *„Unter einer gerechten Herrschaft wird jeder durch Arbeit sein Brot verdienen"*, so lesen wir bereits in der Proklamation, die der Generalgouverneur am 26. Oktober 1939 an die polnischen Männer und Frauen gerichtet hat.

Welches sind nun die Grundlagen für die Generalgouvernementsverwaltung?

Ich glaube, die Frage am besten dadurch zu beantworten, daß ich Ihnen einerseits die politisch beherrschenden Grundgedanken, unter denen die Generalgouvernementsverwaltung geführt wird, mitteile, andererseits aber die wichtigsten Rechtsgrundsätze behandle, nach denen sie sich richtet.

I. DIE POLITISCH BEHERRSCHENDEN GRUNDGEDANKEN

1. Die Verwaltung des Generalgouvernements ist ausgerichtet auf das Reich.

Das Generalgouvernement ist in die Verwaltung des Deutschen Reichs übernommen, ein aktiver Reichsminister ist vom Führer mit der Verwaltung beauftragt. Das bedeutet, auf die Verwaltungsgrundsätze angewendet, daß die Verwaltung des Generalgouvernements in jeder Hinsicht auf das Reich ausgerichtet sein muß. *„Ich habe vom Führer den Auftrag erhalten"*, so gab der Generalgouverneur in seiner Proklamation vom 26. Oktober 1939 (VBlGG. S. 1) bekannt, *„in entschiedener Form dafür zu sorgen, daß in alle Zukunft ein friedlicher Zustand in diesem Land gewähr-*

leistet bleibt und daß die nachbarlichen Beziehungen Polens zu dem mächtigen Weltreich der deutschen Nation sich organisch entwickeln." Das heißt nicht nur, daß das Deutsche Reich und sein Wirken von jeder aus dem Generalgouvernement herrührenden Störung freizuhalten sind, sondern vor allem auch, daß dieses für die Interessen des Reichs zu besonderem Einsatz bereit sein muß. In dem gewaltigen Entscheidungskampf, den das Reich in Gemeinschaft mit den Partnern des Dreimächtepakts und allen für eine gerechte Neuordnung Europas und der Welt eintretenden Völkern gegen die unersättlichen Weltherrschaftsgelüste der kapitalistischen und bolschewistischen Machthaber führt, kann es auch für das Generalgouvernement nur die eine Aufgabe geben, alles, was in seinen Kräften steht, zu dem Endsieg beizutragen.

Seit der Kampf gegen den Bolschewismus entbrannt ist, ist das Generalgouvernement zu der *Brücke zwischen Front und Heimat* geworden. Es hat die einmalige Chance erhalten, sein Teil zu der wahrhaft geschichtlichen Entscheidung beizutragen, die das Deutsche Reich mit seinen Verbündeten für eine friedliche Zukunft zu erkämpfen angetreten ist. Es kann nur ein Bestreben geben, die Erwartungen, die das Reich in sein Nebenland setzen muß, nicht zu enttäuschen.

2. *Alle Verwaltungstätigkeit ist auf dem absoluten deutschen Führungsanspruch aufgebaut; nur bei dessen Anerkennung ist Raum für die Betätigung polnischer Eigenart.*

Das polnische Volk hat den Krieg, den seine Machthaber in verblendetem Vertrauen auf die britischen Hilfeversprechungen vom Zaun gebrochen haben, verloren. Es hat selbst schwere Blutschuld auf sich geladen: Das Martyrium, das die völkischen Minderheiten, allen voran die deutsche, unter polnischer Herrschaft zu erdulden hatten, wird für alle Zeiten den polnischen Volkscharakter belasten; nicht minder schuldig ist das polnische Volk an den Grausamkeiten und Unmenschlichkeiten, die im Septemberfeldzug verwundete deutsche Soldaten und Offiziere über sich ergehen lassen mußten. Gleichwohl, das Deutsche Reich hat es nicht darauf abgesehen, das polnische Volk zu unterdrücken und auszurotten. Schon der Oberbefehlshaber des Heeres hat es in seinem Aufruf vom 1. September 1939 (Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen S. 1) angekündigt: „*Die*

Wehrmacht sieht in der Bevölkerung nicht ihren Feind." Der „*starke Schutz des Großdeutschen Reiches*" ist ihr in Aussicht gestellt, eine „*gerechte Herrschaft*" angekündigt, die „*Beibehaltung der seit geraumen Zeitläuften gepflegten Sitten*" sowie „*der polnischen Eigenart*" verbürgt (Proklamation des Generalgouverneurs vom 26. Oktober 1939). Am 15. März 1940 sprach der Generalgouverneur vom Generalgouvernement als der „*Heimstätte*", die dem polnischen Volk gewährleistet bleiben solle. Eine Voraussetzung freilich steht obenan: An dem absoluten deutschen Führungsanspruch kann nicht gerüttelt werden. Die Anerkennung dieses Führungsanspruches ist unabdingbar. „*Jeder Versuch einer Widersetzlichkeit... wird mit den starken Waffen des Großdeutschen Reichs und mit rücksichtsloser Schärfe vernichtet*" werden. Auf diesen Satz aus der Proklamation vom 26. Oktober 1939 ist der Generalgouverneur zu wiederholten Malen zurückgekommen. Die Bereitschaft zur Einordnung in die neuen Verhältnisse ist die Voraussetzung für das Wohlergehen des polnischen Volkes. Wenn es sich bisher, was der Generalgouverneur verschiedentlich anerkennen konnte, loyal verhalten hat, so hat es sich selbst damit den besten Dienst erwiesen.

II. DIE RECHTLICHEN GRUNDSÄTZE

Hierzu kann ich im Rahmen dieses Vortrags nur kurze Andeutungen machen; bei diesen Andeutungen kann es um so mehr bewenden, als Sie in den übrigen Vorträgen noch manches ausführlicher hören werden. So seien nur die Grundsätze über Verwaltung, Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit flüchtig gestreift:

1. Verwaltung.

§ 3 Abs. 2 des Führererlasses bestimmt hierzu: „*Dem Generalgouverneur werden sämtliche Verwaltungszweige zugewiesen.*" Dem Grundsatz dieser Zuständigkeitsbündelung tun die Ausnahmen, die auf den Gebieten des Sicherheits-, des Post- und des Eisenbahnwesens sowie der Technischen Verwaltung verfügt worden sind, keinen Eintrag; wenn in den genannten Verwaltungsbereichen die maßgebenden Reichsinstanzen auch für das Gebiet des Generalgouvernements in gewissem Ausmaß die Verantwortung unmittelbar zu tragen haben, so liegt dies in der Natur der dort zu lösenden Verwaltungsaufgaben begründet.

Alle Verwaltungstätigkeit wird daher grundsätzlich vom Generalgouverneur gesteuert. Er trägt dem Führer gegenüber, dem er unmittelbar untersteht, die Gesamtverantwortung.

Eine *polnische Verwaltung* gibt es nur, soweit der Generalgouverneur diese zugelassen hat. Dies ist geschehen in der Verordnung über die Verwaltung der polnischen Gemeinden vom 28. November 1939 (VBlGG. S. 71). Dort ist bestimmt, daß die Verwaltung einer Gemeinde in voller und ausschließlicher Verantwortung der der überwiegenden Volksgruppe zu entnehmende Bürgermeister, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt. Daß diese Regelung einen hervorragenden Ansatzpunkt für die Mitarbeit der polnischen Bevölkerung und damit für die Gestaltung ihres eigenen Geschicks bietet, liegt auf der Hand.

Neuerdings liegen Entwürfe *) vor, die polnischen Bürgermeister

---

*) Inzwischen ist eine derartige Regelung für den Bereich des Agrarstrafrechts ergangen.

Die einschlägigen Bestimmungen, § 4 und § 6 Abs. 1 der Agrarstrafordnung vom 9. Dezember 1942 (VBlGG. S. 754), lauten wie folgt:

§ 4. *Strafbefugnis des Bürgermeisters (Vogtes).*

(1) Der Bürgermeister (Vogt) kann gegen nichtdeutsche Angehörige seiner Gemeinde in den Fällen des § 1 Abs. 2 eine Geldstrafe bis zur Höhe von 300 Zloty als Ordnungsstrafe festsetzen. Im Falle der Nichtbeitreibbarkeit kann auf Antrag des Bürgermeisters (Vogtes) vom Kreishauptmann (Stadthauptmann) eine Haftstrafe bis zur Dauer von 14 Tagen verhängt werden.

(2) Der Bürgermeister (Vogt) kann bestimmen, daß der Täter an Stelle der Geldstrafe Arbeitsleistungen bis zur Dauer von sechs Tagen zu erbringen hat. Dem Bürgermeister (Vogt) kann nach Richtlinien der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft) vom Kreishauptmann (Stadthauptmann) die Befugnis übertragen werden, an Stelle der Geldstrafe Sachleistungen im Sinne des § 2 Abs. 4 festzusetzen.

(3) Die Einziehung nach § 3 kann der Bürgermeister (Vogt) nicht aussprechen.

(4) Der Kreishauptmann (Stadthauptmann) kann ein Ordnungsstrafverfahren, das bei dem Bürgermeister (Vogt) anhängig ist, jederzeit in seine eigene Zuständigkeit übernehmen. Er kann ferner eine vom Bürgermeister (Vogt) verhängte Ordnungsstrafe auch nach Ablauf der Beschwerdefrist (§ 6 Abs. 1) aufheben und in der Sache selbst entscheiden.

§ 6. *Beschwerde.*

(1) Gegen einen Ordnungsstrafbescheid des Bürgermeisters (Vogtes), durch den eine 100 Zloty übersteigende Geldstrafe oder eine den Wert von 100 Zloty übersteigende Sachleistung festgesetzt ist, ist binnen zwei Wochen nach Zustellung die schriftliche Beschwerde an den Kreishauptmann (Stadthauptmann) zulässig. Dieser kann die Strafe aufheben, herabsetzen oder im Rahmen seiner eigenen Strafbefugnisse (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) erhöhen.

und Vögte im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens auch mit einer beschränkten Strafbefugnis gegenüber den nichtdeutschen Gemeindeangehörigen auszustatten. Eine solche Regelung würde naturgemäß die Autorität der nichtdeutschen Verwaltung verstärken; auf der anderen Seite aber würde sie die Mitverantwortung der nichtdeutschen Verwaltungsbehörden ganz beträchtlich steigern und die deutsche Verwaltung wesentlich entlasten können. Beides könnte nur erwünscht sein. Der Führungsanspruch der deutschen Verwaltung ließe sich durchaus wahren, wenn der den nichtdeutschen Behörden zur Verfügung zu stellende Strafrahmen beschränkt und das Rechtsmittel- und Aufsichtsverfahren entsprechend ausgestaltet würde.

2. Gesetzgebung.

Der Zerfall des polnischen Staates bedeutete auch das *Ende der polnischen Gesetzgebungskompetenz. Neues Recht* kann im Generalgouvernement *nur noch durch Führerbefehl und in den durch den Führererlaß* vom 12. Oktober 1939 *festgelegten Formen* entstehen. Hiernach (vgl. § 5 Abs. 1) ist ein dreifaches Verordnungsrecht vorgesehen, das des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung, das des Beauftragten für den Vierjahresplan und das des Generalgouverneurs. Von wenigen Ausnahmen abgesehen liegt das seit dem 26. Oktober 1939 erwachsene Recht des Generalgouvernements in dem Verordnungswerk des Generalgouverneurs beschlossen.

Was *das überkommene Recht* angeht, so bestimmt § 4 des Führererlasses vom 12. Oktober 1939: „*Das bisher geltende Recht bleibt in Kraft, soweit es nicht der Übernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich widerspricht.*“ Dieser Grundsatz ist höchst bemerkenswert. Die deutsche Verwaltung kam nicht mit der Absicht, das vorgefundene Recht auszutilgen. Sie hatte anderes zu tun. Daß das öffentliche Recht, das mit dem Zerfall des polnischen Staates und seiner Regierungseinrichtungen ohnedies zu einem großen Teil gegenstandslos geworden war, in seinem Fortbestand stärker betroffen ist als das Privatrecht, liegt auf der Hand. Aber auch hier ist, von den Grundregelungen für den neuen Verwaltungsaufbau abgesehen, nur das unumgänglich Notwendige geschehen. Es darf ja nicht unbeachtet bleiben, daß durch die Flucht zahlloser Funktionäre von einer aktionsfähigen

polnisch geführten Verwaltung nicht mehr gesprochen werden konnte. Im übrigen waren durch die Kriegsereignisse Verhältnisse eingetreten, die völlig neue Maßnahmen erforderlich machten. Wie sollten die Wiederaufnahme geregelter Erzeugung und Produktion, die Bewirtschaftung der völlig unzulänglichen Rohstoffe und Fertigerzeugnisse, die Heilung der Kriegsschäden u. a. m. auf Grund des übernommenen Rechts gemeistert werden? So stand die neue Rechtsetzung allenthalben unter dem Zwange des Krieges und der durch ihn geschaffenen Lage.

Wo auf dem Gebiete des privaten Rechts Änderungen erfolgten, handelte es sich einerseits darum, den im Generalgouvernement lebenden Deutschen die Anwendung ihres Heimatrechts (insbesondere auf dem Gebiete des Personen-, Familien- und Erbrechts) zu sichern, zum anderen sollten durch die Kriegsereignisse vordringlich gewordene Maßnahmen, die im eigensten Interesse der Bevölkerung gelegen waren, getroffen werden; hier sei nur auf die Ausdehnung des Mieterschutzes durch die Verordnung über Räumungsfristen, auf die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts sowie auf die Lockerungen der Vorschriften über die Aufstellung von Jahresabschlüssen hingewiesen.

3. Gerichtsbarkeit.

§ 1 der Verordnung über den Aufbau der Rechtspflege vom 26. Oktober 1939 (VBlGG. S. 4) bestimmt: „Im Generalgouvernement findet eine deutsche und eine polnische Gerichtsbarkeit statt." Ähnlich bestimmt § 1 der Verordnung über den Aufbau der Rechtspflege im Distrikt Galizien vom 1. August 1941 (VBlGG. S. 445): „Im Distrikt Galizien findet eine deutsche und eine nichtdeutsche Gerichtsbarkeit statt."

Hierüber werden Sie in einem besonderen Vortrag noch Ausführliches hören. Worauf es hier ankommt, ist, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß *auch auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit ein wichtiger Teil der „natürlichen Autonomie" verwirklicht* ist, von der wir heute schon gehört haben. Die der Bevölkerung dieses Raumes zugestandene eigene Gerichtsbarkeit ist freilich keine unbegrenzte; sie greift nur Platz, soweit nicht die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts gegeben ist (§ 1 der Verordnung über die polnische Gerichtsbarkeit im General-

gouvernement vom 19. Februar 1940, VBlGG. I S. 64). Der für die deutsche Gerichtsbarkeit abgesteckte Bereich dient aber ersichtlich nur dem Zweck, jedem Deutschen seine Gerichtsbarkeit sowie der deutschen Verwaltung und der von ihr aufzurichtenden Ordnung den erforderlichen Rückhalt zu sichern; daß alles übrige der nichtdeutschen Gerichtsbarkeit verbleibt, ist mit ein Beweis dafür, daß die deutsche Verwaltung nicht mehr fordert, als sie unmittelbar zur Durchführung ihres Auftrages benötigt.

* * *

Ein Zweifaches sollten Ihnen meine Ausführungen klar machen:

1. Die Übernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich steht mit den anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts im Einklang.
2. Die Verwaltung selbst ist darauf ausgerichtet, in dem ehemals polnischen Raum eine dauernde Ordnung und ein friedliches Aufbauwerk zu sichern.

Wir dürfen überzeugt sein, daß das Generalgouvernement, in diesem Geiste geführt, einen wichtigen Beitrag zu dem großen, vom Führer erstrebten Ziele, dem Neubau Europas, leisten wird.

IV.

DIE VERWALTUNG IM GENERALGOUVERNEMENT

UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER TÄTIGKEIT DER HAUPTABTEILUNG INNERE VERWALTUNG

Von Ministerialrat Dr. SIEBERT
Leiter der Hauptabteilung Innere Verwaltung
in der Regierung des Generalgouvernements

Der Begriff „Generalgouvernement" ist in der Geschichte der deutschen Zivilverwaltung ebenso neu wie seine staatsrechtliche Prägung. Zum erstenmal in der Entwicklung des modernen Deutschlands wurde bei der Betreuung volksfremder Gebiete, die im Krieg erobert worden waren, von der Form der Militärverwaltung abgewichen und eine Zivilverwaltung eigener Art eingerichtet. Der Raum dieses Generalgouvernements dehnt sich über 145 000 qkm aus und ist damit größer als Bayern, Württemberg, Baden, Thüringen und Sachsen zusammen. Mit rund 18 Millionen Einwohnern würde es, wäre es selbständig, einen beachtlichen europäischen Mittelstaat darstellen. Seine Bevölkerungsdichte beträgt 128 Personen auf das Quadratkilometer. Sie ist viel engmaschiger, als man sich dies allgemein vorzustellen pflegt. Beträgt doch der deutsche Durchschnitt 130 Menschen auf die gleiche Einheit. Sieben Großstädte, darunter eine fast Zweimillionenstadt, nämlich Warschau, ragen aus der Reihe einer Unzahl von Städten und Gemeinden hervor. Soweit sie eine geschichtliche Vergangenheit aufweisen, mahnen sie daran, daß deutscher Einfluß dort schon vor Jahrhunderten wirksam geworden war, was nicht nur in manchem Kleinod deutscher Baukunst, sondern auch in der rechtlichen Struktur der Gemeindeverfassungen vergangener Zeiten zum Ausdruck kommt.

Die Struktur des Generalgouvernements war zur Stunde seiner Geburt etwa folgende: Neben verhältnismäßig nicht allzu zahlreichen Gütern, meistens im Besitz des Hochadels, bestanden

Tausende und aber Tausende kleinster Panjehöfe, die, unrationell bearbeitet, kärglichen Verdienst für ihren Besitzer abwarfen. Der Boden war im allgemeinen stark vernachlässigt. Meliorationsanlagen größeren Umfanges fanden sich fast nirgends. Die Industrieanlagen beschränkten sich in der Hauptsache auf Rüstungswerke, die bestimmt waren, dem vermessenen Größenwahn polnischer Politiker die allerdings wenig wirkungsvollen Mittel für ihren kriegerischen Ehrgeiz zu liefern. Gesellschaftlich klaffte ein großer Unterschied zwischen arm und reich. Jener Mittelstand, der in Deutschland zeitweise die Grundlage für eine blühende Wirtschaft bildete, fehlte fast völlig. Die Geistlichen der verschiedenen Kirchen beherrschten die Bevölkerung, die nur zu einem geringen Teil des Lesens und Schreibens kundig ist. Die Bevölkerung christlichen Glaubens ist zerspalten in Anhänger der verschiedenen orthodoxen Bekenntnisse und der eigentlichen polnischen katholischen Kirche. Völkisch gliedern sich die Bewohner des Generalgouvernements in die große Masse der Polen und der Ukrainer sowie in einige kleinere Stämme (z. B. die Goralen). An Volksdeutschen mögen im Generalgouvernement rund 100 000 vorhanden gewesen sein. Ein Teil von ihnen trat schon im Jahre 1940 den Weg in die Heimat an, aus der ihre Urahnen gekommen waren. Endlich machten sich in diesem Gebiet die Juden breit, die in den Großstädten ebenso zu finden waren wie im kleinsten Dorfe.

Nur wenige Eisenbahnlinien durchkreuzen das Land. Bei dem schlechten Untergrund benötigen die Züge das Doppelte der Zeit, die man in Deutschland braucht, um zum Ziel zu gelangen. Neben vereinzelten guten Durchgangsstraßen finden sich eine Fülle schlechter und schlechtester, ja kaum befahrbarer Wege, die die Verbindung zwischen den einzelnen Orten sehr erschweren, wenn nicht sogar, je nach der Jahreszeit, unmöglich machen. Diese Schilderung, die im knappsten Rahmen ein Bild von den Gegensätzen jenes Gebildes gibt, das heute Generalgouvernement heißt, muß vorausgeschickt werden. Nur wer sich dieselbe vor Augen hält, kann ermessen, wie schwer die Aufgabe war, die der Generalgouverneur bekam, als ihn der Führer im Oktober 1939 mit der Verwaltung jener ehemals polnischen Gebiete beauftragte, die nicht dem Deutschen Reiche einverleibt worden waren.

Diesen Verhältnissen Rechnung tragend, gab der Führer dem Generalgouverneur für seinen Machtbereich ungewöhnlich weitgehende Vollmachten und sah davon ab das Generalgouvernement gebietsmäßig dem Reich, von dem es auch heute noch durch eine Polizei-, Devisen- und Zollgrenze getrennt ist, einzugliedern oder anzugliedern. Dementsprechend wurde auch die Bindung der Generalgouvernementsverwaltung zur Reichsverwaltung gestaltet. Nicht ministerielle Zuständigkeiten sollten die Brücke zwischen dem Reich und dem Generalgouvernement bilden. Gemäß dem im nationalsozialistischen Denken verwurzelten Wert der Persönlichkeit sollten vielmehr die Beziehungen zu Deutschland durch den Leiter dieses Nebenlandes des Reiches hergestellt und garantiert werden. Er sollte Künder und Vollstrecker des Willens des Führers und damit Inhaber der Reichsgewalt in dem ihm übertragenen Wirkungskreis sein.

Dieser Grundsatz findet seinen Ausdruck in dem Grundgesetz des Generalgouvernements, dem Führererlaß vom 12. Oktober 1939, der bis zum heutigen Tag die Grundlage der deutschen Verwaltungshoheit im Weichselraum geblieben ist. Hiernach sind dem Generalgouverneur sämtliche Verwaltungszweige unterstellt. Die von ihm ausgeübte gesetzgebende und vollziehende Staatsgewalt gründet sich auf die unmittelbare Unterstellung des Generalgouverneurs unter den Führer, dem er für die Staatslenkung verantwortlich ist.

Gestützt auf diese durch die besonderen Umstände erforderliche Bewegungsfreiheit, schuf sich der Generalgouverneur nach der Ablösung der nur wenige Wochen dauernden Kriegsverwaltung eine eigene Verwaltungsorganisation. Sie, die bis zu den untersten Instanzen herab an Stelle der geflohenen polnischen Verwaltung trat, die übrigens aus Gründen der Sicherheit für jede deutsche Regierung in ihren Hauptinstanzen untragbar gewesen wäre, mußte schon in Anbetracht der erforderlichen Personaleinsparung möglichst klar und einfach aufgebaut werden. Bei geringstem Einsatz an Menschen waren die größtmöglichen Leistungen zu erzielen. Diese Erkenntnis stand an der Spitze aller jener Bestimmungen, die zu der Einrichtung der deutschen Verwaltung im Generalgouvernement führten.

Die Verwaltung des Generalgouvernements gliedert sich — von der Polizei abgesehen, die eine Sonderstellung genießt — in drei

deutsche Instanzen. Die oberste Instanz ist die Regierung des Generalgouvernements mit dem Sitz in Krakau, deren Chef der vom Führer bestellte Staatssekretär ist. Ihm sind im wesentlichen entsprechend den Ressorts im Reich neben einzelnen Ämtern zwölf Hauptabteilungen untergeordnet, die ihrerseits wieder ihre fachlich korrespondierenden Abteilungen bei den fünf Gouverneuren der Distrikte besitzen. Die unterste deutsche Hauptbehörde bildet der Kreishauptmann (Stadthauptmann) — es gibt im Generalgouvernement 64 Kreis- und Stadthauptleute —, der dem deutschen Landrat ähnliche Funktionen ausübt. In seiner Linie befinden sich all jene Verwaltungsapparate, die als Außenstellen ihrer Hauptabteilungen den unmittelbaren Kontakt mit der Bevölkerung selbst oder doch zum mindesten mit einheimischen Gemeindevorstehern aufrechterhalten.

So gefällig diese Einteilung auch auf den ersten Blick aussieht, so birgt sie auch die Gefahr der Aufsplitterung, der Überschneidung und der Nebeneinanderarbeit in sich. Diese, wie der Generalgouverneur sich einmal ausdrückte, alten Erbübel der verschiedensten Verwaltungsformen nach Möglichkeit auszumerzen, bedurfte es jener Zusammenfassung der Kräfte, die unter dem Schlagwort „Einheit der Verwaltung" ihren Eingang in die Verwaltungsgeschichte gefunden hat. Mehr denn eine andere mußte gerade die modernste Staatsmaschinerie, die im Zeichen des Führerprinzips gestaltet wurde, danach trachten, daß bei aller Vielseitigkeit und Verästelung der Verwaltungszweige immer eine gerade, vom verantwortlichen Leiter bestimmte Linie sich durch das ganze Gefüge zieht. Dieser Aufgabe zu entsprechen, schuf die Regierung des Generalgouvernements grundlegende Bestimmungen, die dafür sorgten, daß der durch die Einheit der Verwaltung bedingte Führergrundsatz nicht nur in der Regierungsinstanz, sondern auch bei den Distrikten, besonders aber bei den Kreishauptleuten (Stadthauptleuten) durchgeführt wurde. So wie der Gouverneur des Distrikts im Namen des Generalgouverneurs die in der Mittelinstanz angesetzte Verwaltungszentrale fest in seinen Händen hält, ist auch der Kreis- und Stadthauptmann als Vertreter der Hoheitsgewalt Repräsentant der deutschen Verwaltung in seiner Instanz und damit zwangsläufig der Führer fast aller in seiner Behörde liegenden unteren deutschen Verwaltungsorgane.

Freilich fordern derartige im Generalgouvernement erstmals eingerichteten Verwaltungsformen einen besonderen Typ des deutschen Beamten und Angestellten. Von ihm wird nicht nur Arbeit und Können, sondern in erster Linie Persönlichkeitswert, Kraft und Härte und doch auch wieder Takt verlangt. Die Forderungen, die an ihn gestellt werden, sind um so schwerer zu erfüllen, als nicht nur die Methode der Verwaltung, sondern das Objekt der Verwaltung von den Überlieferungen deutscher Verwaltung völlig abweichen. Tausend und mehr Kilometer von der Heimat entfernt, inmitten eines fremden Volkes, umgeben von oft nur wenigen Mitarbeitern und geschützt durch eine im Verhältnis zu der von ihm verwalteten Einwohnerzahl geringst bemessenen Anzahl deutscher Polizeiorgane, bedacht mit politischen Aufgaben, die das Eindringen in die Psyche andersdenkender, dem deutschen Wesen fernstehender Menschen erfordern, bedarf gerade der deutsche Kreishauptmann, mag er nun in der Westukraine oder am Bug, an der Weichsel oder in den Karpaten sitzen, einer besonderen Wertung. Er ist Pionier des Deutschtums, Kolonisator in des Wortes wahrster Bedeutung. Draußen in der Front des Verwaltungsgeschehens, bei den unteren Behörden kommt es auf entschlossenes Handeln, Verwalten und Gestalten verantwortungsfroher deutscher Männer, in der Distriktsbehörde auf helfendes und ausgleichendes Raten und Führen und in der Regierung auf das Lenken im großen und grundsätzlichen an. So wurden einmal die Aufgaben der einzelnen Instanzen im Generalgouvernement präzisiert.

Unendlich groß ist die Zahl jener Fragen, die im Laufe der 2½ Jahre des Bestehens des Generalgouvernements an jeden einzelnen Mann der Verwaltung, vor allen Dingen aber an seine Führung, herangetreten sind. Was in einem Gebiet, das sich kaum selbst zu ernähren vermag und dennoch Besatzungs-, Durchgangs- und Hinterland deutscher Truppen ist, die deutsche Landwirtschaft geleistet hat, ist ebenso lehrreich wie die Tätigkeit der Männer der Wirtschaft, die versuchen, in einem ausgebluteten Land wenigstens das Notwendigste zu beschaffen. Kriegswichtig, ja in gewissem Sinne sogar kriegsentscheidend, ist die Tätigkeit der deutschen Arbeitsämter, die durch ihre Werbung dafür sorgen, daß Hunderttausende von Bewohnern des Generalgouvernements heute freiwillig in Deutschland nutzbringende

Arbeit am deutschen Boden und in den Fabriken tun. Aber nicht davon soll in den folgenden Ausführungen die Rede sein, sondern von der Fülle jener rein verwaltungsmäßigen Aufgaben, die die Innere Verwaltung der Regierung beschäftigen.

Zwei Grundsätze waren es, die hier aufgestellt wurden. Erstens erwies es sich als notwendig, den Erlaß von allgemein gültigen Verordnungen weitgehendst von den Erfahrungen der Verwaltungsfront abhängig zu machen. Zweitens schien es begründeter als je, den untergeordneten Instanzen möglichst freie Hand bei ihrer Tätigkeit zu lassen. Die Regierung nahm sich vor zu regieren, das heißt Richtlinien herauszugeben, mit dem Verwalten aber den Gouverneur oder den Kreishauptmann zu betrauen. Bei der Verschiedenartigkeit der Bevölkerungsschichten, bei der plötzlichen Änderung wirtschaftlicher Verhältnisse, mußte gerade der Kreishauptmann, der namentlich im Anfang fernab von jeder Postverbindung war, in der Lage sein, nach eigenem Ermessen zu handeln, selbst wenn diese Handlung etwa bestehenden Anordnungen widersprach.

Trotzdem war natürlich eine baldige Herstellung der Rechtssicherheit auf den wichtigsten Gebieten unerläßlich, da das notwendigerweise fortgeltende Recht des früheren polnischen Staates vielfach unklar war oder nicht im Einklang mit der neuen Situation und mit den Belangen des Reiches stand. In seinem etwa 20jährigen Bestehen hatte der polnische Staat es nicht fertiggebracht, ein eigenes und einheitliches Verwaltungsrecht zu schaffen, vielmehr waren neben kleinen Ansätzen von polnischem Recht die Rechtsordnungen der Vorgänger des polnischen Staates in Geltung geblieben, in Galizien sogar solche der Sowjets. Sofort nötig war es, die im Generalgouvernement lebenden Deutschen in ihren wichtigsten Lebensbeziehungen dem deutschen Recht zu unterstellen und sie aus der Einflußsphäre aller nichtdeutschen Stellen herauszunehmen. Für die deutschen Beamten und Angestellten galt von vornherein nur das deutsche Beamten- und Arbeitsrecht. Die Deutschen — Reichs- wie Volksdeutsche — sind nur der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen, und alle Personenstandsvorgänge werden für sie ausschließlich durch deutsche Standesbeamte behandelt. Die Regelung von Kriegsschäden und Volkstumsschäden der Deutschen erfolgte entsprechend den im Reich geltenden Vorschriften. Die fürsorge-

rische Betreuung der Volksdeutschen setzte sofort ein und erfuhr in Zusammenarbeit mit der NSDAP. einen stetig fortschreitenden Ausbau. Voraussetzung für eine derartige Betreuung aller jener Einwohner, die sich nach Abstammung, Haltung und Bekenntnis als Deutsche erwiesen haben, war ihre Erfassung und Kennzeichnung. Unter teilweise großen Schwierigkeiten sind nach eingehender Prüfung der Persönlichkeit etwa 100 000 Volksdeutschen „Kennkarten für deutsche Volkszugehörige" ausgestellt worden, die auch im Reich als Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit des Inhabers anerkannt sind. Nach weiterer Stabilisierung der Verhältnisse werden sie nunmehr nach Abstimmung auf die im Reich, insbesondere in den Ostgauen, geltenden Gesichtspunkte die Grundlage für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bilden. Hunderte von Einbürgerungsurkunden sind bereits an bewährte Volksdeutsche ausgegeben worden.

Daß im Generalgouvernement verschiedene Völkergruppen, wie Polen, Ukrainer, Goralen, Russen, Weißruthenen, Juden und andre, nebeneinander leben, deren Einstellung zum Deutschtum und zur deutschen Verwaltung durchaus unterschiedlich ist, ist in politischer Beziehung verständlicherweise von größter Bedeutung. Den sich daraus ergebenden Fragen muß größte Aufmerksamkeit zugewendet werden. Die Spezialbehandlung der einzelnen Materien auf diesem Sektor erfolgt federführend in der Abteilung Bevölkerungswesen und Fürsorge der Inneren Verwaltung. Die verschiedenartige Zusammensetzung der Bevölkerung machte es zum Beispiel notwendig, sich einer geregelten Selbsthilfe der einzelnen Volksgruppen auf dem fürsorgerischen Gebiet deutscherseits anzunehmen und klare, für alle Verwaltungszweige der Regierung einheitlich geltende Richtlinien zu erarbeiten. Namhafte fürsorgerische Unterstützungen seitens der deutschen Verwaltung werden allmonatlich für Zwecke des Unterhaltes der notleidenden Einwohner des Generalgouvernements zur Verfügung gestellt.

Mit der Angliederung des Distriktes Galizien mit seinen 3,3 Millionen Ukrainern an das Generalgouvernement muß gerade die Frage dieses Volkes unter den verschiedensten Gesichtspunkten überprüft werden. Die Verhältnisse in Galizien sind vor allen Dingen dadurch nicht einfacher geworden, daß die Sowjets das Gebiet zwei Jahre lang in ihrer Gewalt besaßen und ihre all-

seitig bekannten Methoden dort einzuführen versucht hatten. Dazu kommt, daß der ererbte klaffende Gegensatz zwischen den Polen und Ukrainern schärfster Aufmerksamkeit bedarf. Gar oft muß die deutsche Verwaltung hier schlichtend eingreifen. Auch der Umstand, daß die Einverleibung Galiziens in das Generalgouvernement erneut eine Grenze zwischen der Ost- und Westukraine schuf, verlangt, zumal mit Rücksicht auf die Maßnahmen, die die deutsche Verwaltung im weiteren Osten treffen muß, seine besondere Würdigung.

Mit Hingabe und großem Eifer wurden im übrigen stets die Umsiedlungsvorhaben für Volksdeutsche in Angriff genommen, sei es, daß sie aus dem Generalgouvernement in das Reich zurückkehrten, oder daß sie innerhalb des Generalgouvernements zu völkischen Bollwerken zusammengeschlossen wurden.

Ebensowenig wie die volkstumsmäßige Lage konnte die deutsche Verwaltung die in ihrer Auswirkung auf Volksgruppen bedeutsamen Verhältnisse auf dem kirchlichen Gebiet außer acht lassen. Denjenigen Kirchen, die sich bereit zeigten, am Aufbauwerk der deutschen Verwaltung mitzuarbeiten, war der besondere Schutz des Staates zu gewährleisten, während die entgegengesetzten Einflüsse konfessioneller Richtungen andererseits der rechtzeitigen Beobachtung bedurften.

Die Sicherung einer zweckentsprechenden Raum- und Wirtschaftsordnung durch Einführung einer Genehmigungspflicht für den gesamten Grundstücksverkehr, die Auflösung aller nach altem polnischen Recht bestehenden Vereine und Stiftungen, die Verwendung ihrer Vermögen und die Wiederzulassung der notwendigen oder angebracht erscheinenden Vereine seien als weitere Beispiele für die von der Inneren Verwaltung geleistete Arbeit angeführt.

Von Bedeutung und teilweise vordringlich waren von vornherein auch die Belange des Vermessungswesens. Die auf diesem Gebiet von deutschen Beamten schon bis heute vollbrachten Leistungen sind um so höher zu werten, als der polnische Staat weder eine geregelte Landesaufnahme noch einen einheitlichen Kataster zu Wege gebracht hatte. Ein umfassendes Vermessungs- und Kartenwerk muß völlig neu geschaffen werden, eine Aufgabe, der das im Aufbau befindliche Landesvermessungsamt sich zu widmen haben wird.

Die richtige Betreuung der Gemeinden und Gemeindeverbände, ihre Führung, Beaufsichtigung und Rechtsgestaltung ist von erheblicher Bedeutung und Auswirkung auf den Gesamtstand der Wirtschafts- und Verwaltungslage im Generalgouvernement. Sie ist um so wichtiger, als diese Körperschaften einschließlich fast aller Großstädte auch heute noch von einheimischen Kräften verwaltet werden. Die schon im November 1939 erlassene Verordnung über die Verwaltung der polnischen Gemeinden harrt der Fortentwicklung entsprechend dem bis heute erreichten Verwaltungsstand. Die Bildung neuer Gemeindeverbände — also Selbstverwaltungskörperschaften — ist in Anlehnung an die Bezirke der Kreishauptmannschaften durch Verordnung vom Juli 1941 erfolgt. Die Zusammenhänge der staatlichen und gemeindlichen Finanzgebarung machen Ausgleichsmaßnahmen, Steuerverordnungen, Prüfungseinrichtungen und sonstige Ordnungsvorkehrungen erforderlich, wobei die personellen Möglichkeiten stets die Beschränkung auf das unumgänglich erforderliche Maß vorschreiben.

Ganz allgemein findet eine beschränkte Heranziehung der nichtdeutschen Bevölkerung zur Mitarbeit in der Verwaltung, in den Behörden, statt. Es ist eine ständige Sorge der Inneren Verwaltung, Ausmaß und Art dieser Heranziehung so zu gestalten, daß diese Einschaltung fremdvölkischer Kräfte sich verwaltungsmäßig günstig auswirkt. Herausgehobene Posten bekleiden nichtdeutsche Amtsträger überhaupt nur in den Stellen der Dorfschulzen, der Vögte der Landgemeinden, der Bürgermeister und verschiedener technischer Berufe, Ärzte, Tierärzte usw. Oberstes Gebot ist, daß die Tätigkeit dieser Amtsträger unter deutscher Aufsicht oder Führung steht, deren Intensität von der Zahl der verfügbaren deutschen Beamten aus den entsprechenden Fachzweigen und von dem Grade des deutschen Interesses abhängig ist. Aus dem umfangreichen Tätigkeitsgebiet der bisher zur Inneren Verwaltung gehörigen Verwaltungspolizei, die mit den Organen der polizeilichen Exekutive, an der Spitze dem Höheren SS- und Polizeiführer und den ihm unterstehenden Befehlshabern der Ordnungs- und Sicherheitspolizei, engstens zusammenwirkte, sei die mit der Besetzung eines fremden Raumes sofort vordringliche Regelung des Paß- und Passierscheinwesens und des kleinen Grenzverkehrs erwähnt, ferner die Einführung eines provisori-

schen Verwaltungsstrafverfahrens und der in Vorbereitung befindliche Erlaß einer zusammenfassenden Verordnung über die Polizeiverwaltung. Es sei ferner auf die aus Ordnungs-, Sicherheits- und Gesundheitsgründen von Anfang an wichtig gewesene Einführung von Aufenthaltsbeschränkungen für die Juden und ihre Unterbringung in jüdischen Wohnbezirken hingewiesen, desgleichen auf die Organisierung des Meldewesens und der Ausländererfassung, auf die Einführung einer allgemeinen Kennkarte für alle Nichtdeutschen und nicht zuletzt auf die kriegsbedingten Aufgaben des Luftschutzes, des Feuerlöschwesens, der Quartierleistungen, der Gestellung von unzähligen Pferden und Gespannen und vieler Einzelmaßnahmen. In den großen Städten sind die polizeilichen Zuständigkeiten der Inneren Verwaltung in Polizeidirektionen zusammengefaßt, denen ein dem Stadthauptmann unterstellter Polizeidirektor vorsteht.

Eine besondere Einrichtung der Verwaltung des Generalgouvernements ist der Mai 1940 aus Volksdeutschen rekrutierte, bis vor kurzem zur Inneren Verwaltung gehörende Sonderdienst, der seine Entstehung dem immer fühlbarer gewordenen Mangel an einer ausreichenden Verwaltungsexekutive verdankt. Die polnische Polizei konnte längst nicht mit allen von der deutschen Verwaltung durchzusetzenden Maßnahmen betraut werden. Die deutschen Polizeikräfte haben die Hauptaufgabe, die Ruhe und Ordnung zu sichern. Der den Kreishauptleuten in kleinen Kommandos zur Verfügung gestellte Sonderdienst nimmt daher die ganze Fülle der sonst anfallenden hoheitlichen Exekutivaufgaben wahr. Er trägt eine eigene Uniform und führt Waffen. Ein Ersatz-Btl., eine Führerschule, die Intendantur und die darüberstehende Inspektion des Sonderdienstes, der die Führung und der Aufbau dieser Organisation obliegt, hat sich zur unentbehrlichen Einrichtung der Verwaltung entwickelt. Bei der Sicherstellung der Ablieferungskontingente, der Eintreibung von Steuern und Strafgeldern, der Bekämpfung des Schleichhandels, der Preisüberwachung, beim Wach- und Ordnungsdienst sowie beim Sondereinsatz für Wehrmachtzwecke, bei der Ostbahn und dem Straßenbau wurden durch diese vom Generalgouverneur geschaffene neue Formation beachtliche Erfolge erzielt.

Den kriegswirtschaftlichen Erfordernissen auf dem Gebiete des Kraftfahrzeugverkehrs, der Laderaumbeschaffung und Aus-

nutzung der Treibstoffbewirtschaftung so wie der allgemeinen Ordnung des in der einheimischen Bevölkerung völlig undisziplinierten Straßenverkehrs mit allem, was dazu gehört, der Fuhrpreisgestaltung und dem Straßenbahnwesen, ht die Abteilung Straßenverkehr in der Hauptabteilung Innere Verwaltung sich unermüdlich gewidmet. Mit Hilfe der innerhalb der Behörden der Kreis- und Stadthauptleute eingerichteten Straßenverkehrsämter hat sie für den Ausgleich der verschiedenen fachlichen Interessen nach Maßgabe der jeweils dringlichsten Gesamtbelange, vor allem auch für die Mobilisierung und richtige Ansetzung der Tausenden von Panjefuhrwerken gesorgt. In Vorbereitung befindet sich eine Verordnung über die Beförderung von Personen und Gütern, über die Kraftfahrzeughaftpflicht und über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge; darüber hinaus wird daran gearbeitet, ein gesundes Verkehrsgewerbe zu schaffen, das in jeder Weise der Gesamtwirtschaft in diesem Raum zu dienen hat.

Eine unter den gegebenen Verhältnissen besonders große Verantwortung hat die Abteilung Gesundheitswesen *) in der Hauptabteilung Innere Verwaltung zu tragen. Sie ist die zentrale Stelle innerhalb der Regierung des Generalgouvernements, in der die gesundheitlichen Belange aller Hauptabteilungen zusammengefaßt sind und bearbeitet werden. Jede Zersplitterung der ohnehin stark beschränkten Fachkräfte ist dadurch vermieden, daß in der Abteilung Gesundheitswesen die Referate „Arbeit", „Eisenbahn", „Post", „Gerichtsärztlicher Dienst" und „Medizinische Hochschulfragen" gebildet sind. Die Schaffung einer Gesundheitskammer und die Personalunion ihres Leiters mit dem Leiter der Abteilung Gesundheitswesen vervollständigt die einheitliche Ausrichtung auf dem gesundheitlichen Gebiet. Die Angehörigen aller Heilberufe sind in der Gesundheitskammer zusammengefaßt. Die unteren Stellen der Gesundheitsverwaltung sofort nach dem Polenfeldzug neu zu besetzen, war eine der vordringlichsten Aufgaben, die teils durch Bestätigung der alten Kreis-, Bezirks- oder Stadtärzte, teils durch neue Einsetzung

*) Die Abteilung Gesundheitswesen ist inzwischen aus der Hauptabteilung Innere Verwaltung ausgegliedert und zur selbständigen Hauptabteilung erhoben worden (Verordnung über die Errichtung einer Hauptabteilung Gesundheitswesen in der Regierung des Generalgouvernements vom 20. Januar 1943, VBlGG. S. 43).

verläßlicher Kräfte gelöst wurde. Die Befolgung der laufenden Vorschriften der polnischen Gesundheitsgesetzgebung ist erzwungen, neue Anordnungen sind erlassen, und ein gut funktionierendes Meldesystem zum Zwecke einer durchgreifenden Seuchenbekämpfung ist eingerichtet worden. Bei der Seuchenbekämpfung wurde mit Rücksicht auf die auf dem Spiel stehenden entscheidend wichtigen Belange selbst vor den härtesten Maßnahmen, wenn sie nötig waren, nicht zurückgeschreckt. Nirgends in Europa grassierten die Seuchen so wie im ehemaligen Polen; nirgends war der stärkste Bazillenträger des Fleckfiebers, die Laus, so verbreitet wie hier, denn nirgends gab es eine solche Unreinlichkeit wie in diesem Lande, vor allem bei den Juden, aber auch bei den Polen. Von besonderer Bedeutung für die Volksgesundheit ist ferner die Bekämpfung von Seuchen, wie Typhus, Ruhr, Tuberkulose, dem Trachom, dieser besonders in Polen verbreiteten gefährlichen Augenkrankheit, und der Geschlechtskrankheiten. Es gilt nicht nur, die im Generalgouvernement tätigen Reichsdeutschen vor Infektionserkrankungen zu schützen, sondern es muß überhaupt zur Erhaltung der Arbeitskraft der Bevölkerung sowie vor allem zur Fernhaltung der Seuchen von dem Reichsgebiet der Seuchenstand so niedrig wie möglich gehalten werden.

Die Veterinärverwaltung muß wegen weitgehender Einziehung von deutschen Tierärzten zum Heer fast ausschließlich mit einheimischem Personal arbeiten. Für das ganze Generalgouvernement wurden nur zwölf deutsche Veterinärbeamte zur Verfügung gestellt, die in der Regierung des Generalgouvernements und in den Ämtern der Distrikte eingesetzt worden sind. Die Hauptarbeit der deutschen Veterinärbeamten bestand darin, die theoretisch zwar gut ausgebildeten, praktisch aber wenig geschulten und wenig tatkräftigen nichtdeutschen Tierärzte zu einer verantwortungsvollen Mitarbeit zu erziehen. Die Veterinärverwaltung arbeitet nach polnischem Recht. Alle wichtigen Gesetze, Verordnungen und Erlasse sind bis Mitte 1940 übersetzt und den deutschen Behörden zugeleitet worden. Ein Bedürfnis, besondere Verordnungen zu erlassen, hat sich nur in geringem Umfange ergeben, weil die polnischen Vorschriften im wesentlichen den deutschen entsprechen. Der Stand der Tierseuchen war bei Kriegsausbruch verhältnismäßig günstig. Allerdings hatte die

Tollwut einen bedrohlichen Umfang angenommen, und es ist trotz der Schwierigkeiten ihrer Bekämpfung in diesem Lande alles geschehen, um diese gefürchtete Seuche auf den erreichbaren Tiefstand herabzudrücken. Die Maul- und Klauenseuche, die bis zum Sommer 1941 keine nennenswerte Bedeutung hatte, hatte sich mit Beginn des Russenfeldzuges stark verbreitet. Die Zahl der neu verseuchten Gehöfte stieg von 124 halbmonatlichen Neuausbrüchen am 1. Juni 1941 auf 5961 am 1. September, fiel aber dann bis zum 15. September 1941 wieder auf 3446 zurück. Die Gefahr einer allgemeinen Verseuchung dürfte damit überwunden sein. Von den übrigen Tierseuchen erlangte noch die Räude der Pferde eine gewisse Bedeutung, die jedoch mit einigen Ausnahmen ebenfalls stark zurückgegangen ist. Die amtstierärztliche Überwachung der Viehmärkte, der Sammelmolkereien, die Errichtung von neuen Tierkörperverwertungsanstalten, die Förderung des Hufbeschlags durch Errichtung von Hufbeschlagslehrschmieden, die Durchführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau und die Überwachung der Schlachthäuser sind Aufgaben, deren sich die Veterinärverwaltung mit ständig steigendem Erfolge angenommen hat. Ausgebaut ist auch die tierärztliche Lebensmittelüberwachung, die zu einer erkennbaren Besserung in bezug auf Ordnung und Sauberkeit geführt hat. Die Inanspruchnahme der staatlichen Veterinäruntersuchungsämter, insbesondere der Landesveterinäranstalt in Pulawy, nimmt ständig zu. Ein Tiergesundheitsdienst zur Unterdrückung der staatlich nicht bekämpften Tierseuchen wird im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft ausgebaut. Eine gründliche wissenschaftliche Erforschung ist die Vorbedingung für die Bekämpfung aller Seuchen und hat in 20 veröffentlichten Arbeiten ihren Niederschlag gefunden.

Der Baudienst im Generalgouvernement ist eine Schöpfung eigener Art, die in der Verordnung des Generalgouverneurs vom 26. Oktober 1939 über die Verkündung der allgemeinen Arbeitspflicht der polnischen Bevölkerung ihre Rechtsgrundlage erhalten hat. Der Aufbau und die praktische Durchführung der Organisation ist mit Hilfe von Reichsarbeitsdienstführern, die für den Dienst im Generalgouvernement im Rahmen der allgemeinen Verwaltung seitens des Reichsarbeitsdienstes abgestellt worden sind, erfolgt. Der Sinn des Baudienstes ist nicht eine

Übertragung der für den Reichsarbeitsdienst im Reich geltenden Gesichtspunkte auf die nichtdeutsche Bevölkerung. Seine Entstehung entsprang der Notwendigkeit, durch geeignete Maßnahmen die bestehende Arbeitslosigkeit zu beheben und durch den Einsatz der männlichen polnischen Jugend dem Aufbau des Landes zu dienen. Vor allen Dingen mußte diese überhaupt erst lernen, in der produktiven Arbeit wertvolles Gut zu erblicken. Auf dem Gebiete der Landeskultur, der Wasserstraßen, des Forstwesens, des Wegebaues und anderer öffentlicher, gemeinnütziger und staatspolitisch wichtiger Arbeiten trägt der Baudienst nicht weniger zur Herstellung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten im Generalgouvernement bei, wie er seit dem Kampf gegen die Sowjets schätzbare Dienste für wichtigste Aufgaben der Etappe leistet.

Endlich sei noch erwähnt, daß die Pflege der deutschen Leibesübungen im Generalgouvernement nicht vernachlässigt wurde. Der zur Inneren Verwaltung gehörige Sportbeauftragte des Generalgouverneurs hat sich, abgesehen von zahlreichen Veranstaltungen, insbesondere der Pflege des Breitensportes gewidmet, der nicht nur die Gesundheit der hier wirkenden Volksgenossen erhält, sondern auch die Wehrkraft fördern soll. Sportanlagen und Turnhallen sind unter Überwindung mancher Hindernisse wieder in Ordnung gebracht worden.

Bunt und mannigfaltig ist das Bild, das ich vor Ihnen vorüberziehen ließ. Es mag Ihnen Eindrücke vermittelt haben von der Schwierigkeit der gestellten Probleme, die doch nur ein Teil der Aufgaben sind, die den Deutschen in fremden Landen gestellt werden. Daß es gelang, sie im Generalgouvernement zu meistern, bewiesen die Zeiten des Frühjahrs und Sommers 1941, jener Epoche, die der Vorbereitung der Abwehr sowjetischer Machtgelüste galt. In diesen Monaten hat das Generalgouvernement als Grenzland gegenüber Rußland erstmals Zeugnis von der Schlagkraft seiner Verwaltung unter besonderen Umständen abgelegt und dargetan, daß seine Arbeit wertvollster Dienst am Reich ist.

V.

DIE VERWALTUNG EINES DISTRIKTS

Von Gouverneur KUNDT, Radom

Über das mir gestellte Thema „Die Verwaltung eines Distrikts" kann man nach zwei Methoden sprechen. Man kann die rechtlich-wissenschaftliche oder mehr theoretische Methode anwenden, indem man den Stand der Gesetzgebung und den gesamten Stand aller Erlasse sämtlicher Hauptabteilungen und der verschiedenen Stellen zur Grundlage nimmt, sie in ein Rechtssystem stellt, nach Rechtsgrundsätzen untersucht und nach dem daraus gefundenen System staats- und verwaltungsrechtlicher Art die gesamte Fülle der Aufgaben und Zuständigkeiten bis zur letzten Einzelheit aufzählt. Das wäre die Methode, mit der eine Dozentenarbeit dieses Sachgebiet untersuchte. Die zweite Methode ist die Darstellung des Lebens einer Distriktsverwaltung in ihren täglichen Aufgaben und Erscheinungen, gesprochen oder geschrieben von einem Praktiker, etwa so wie sie in den Jahresberichten einer Distriktsverwaltung an den Generalgouverneur enthalten ist. Auch die zweite Methode würde ins Uferlose gehen, denn man kann sich natürlich darüber streiten, welche praktischen Aufgaben augenblicklich vordringlich oder weniger vordringlich sind, und außerdem würde dann zu den Rechtsgrundlagen die gesamte Fülle der im Leben einer Distriktsverwaltung täglich zu bewältigenden Aufgaben dazu kommen. Ich will versuchen, in der kurzen Zeit eine Vereinigung beider Methoden herbeizuführen; denn es ist einmal notwendig, eine Übersicht über die Organisation einer Distriktsverwaltung und über die Rechtsgrundlagen zu haben, nach denen sie entstanden ist und auf denen sie jetzt beruht, aber ebenso notwendig einen Überblick über die Arbeitsmethoden, das Arbeitsziel, den Arbeitssinn und den Arbeitsgeist einer Distriktsverwaltung im Generalgouvernement zu geben.

Die rechtliche Grundlage für die Distriktsverwaltung bilden die §§ 4 und 5 der Ersten Verordnung über den Aufbau der Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 26. Oktober 1939. Sie lauten:

> „Das Generalgouvernement wird eingeteilt in vier Distrikte: Krakau, Lublin, Radom und Warschau",

und

> „An der Spitze des Distrikts steht der Distriktschef. Der Distriktschef führt im Namen des Generalgouverneurs die gesamte Verwaltung des Distrikts."

Inzwischen ist durch eine weitere Verordnung des Generalgouverneurs die Bezeichnung „Distriktschef" in die Bezeichnung „Gouverneur des Distrikts" umgewandelt worden. Diese Bezeichnung führt er — nunmehr festgelegt im Stellenplan — kraft seines Amtes auch als Bezeichnung seiner Behörde. Der Gouverneur führt im Namen des Generalgouverneurs die gesamte Verwaltung des Distrikts.

Diesem Grundsatz, daß der Gouverneur die gesamte Verwaltung des Distrikts führt, entspricht die Regelung, daß außerhalb dieser Verwaltungsbehörde keine selbständige Behörde der Regierung des Generalgouvernements stehen kann. Die Verordnung sagt deshalb in dem erwähnten § 5 weiter:

> „Dem Distriktschef unmittelbar unterstellt sind der Chef des Amtes des Distriktschefs und der ᛋᛋ- und Polizeiführer."

Damit hat bereits die Erste Verordnung über den Aufbau der Verwaltung vom 26. Oktober 1939 die totale Einheit der Verwaltung für den Distrikt eingeführt.

Die Richtlinien der Verwaltung erhält der Gouverneur von der Regierung des Generalgouvernements, an deren Weisungen er gebunden ist. Persönlich ist er dem Staatssekretär der Regierung unterstellt.

Der Distrikt ist eingeteilt in Kreis- und Stadthauptmannschaften, früher in Land- und Stadtkreise. Eine Zweite Verordnung über den Aufbau der Verwaltung des Generalgouvernements vom 1. August 1941 führt diesen Grundsatz für die Distriktsverwaltung noch besser aus. Sie wiederholt, daß die Regierung des Generalgouvernements dem Distriktschef die Richtlinien für die Führung der Verwaltung gibt und bestimmt dann in § 5:

„Der Distriktschef als Verwaltungsbehörde ist der alleinige Vertreter der Regierung des Generalgouvernements für den Distrikt und führt die Aufsicht über die Kreishauptleute (Stadthauptleute). Er ist dem Staatssekretär der Regierung des Generalgouvernements unterstellt und an die Weisungen der Regierung gebunden",

und in § 6:

„Der Kreishauptmann (Stadthauptmann) als Verwaltungsbehörde ist der alleinige Vertreter der Regierung des Generalgouvernements für die Kreishauptmannschaft (kreisfreie Stadt). Er ist dem Distriktschef unterstellt."

Wenn ich nun nach dieser Darstellung der Rechtsgrundlage der Distriktsverwaltung die *Stellung des Gouverneurs* etwas näher betone, so ist das notwendig, weil darüber vielfach falsche Vorstellungen bestehen. Ich sagte schon, daß die Verordnung bestimmt, daß der Gouverneur für seine Person der Vertreter des Generalgouverneurs für das gesamte ihm zugeteilte Territorialgebiet ist. Er verwaltet es, ist jedoch an die Weisungen der Regierung, die praktisch durch die einzelnen Hauptabteilungen und Ämter erfolgen, gebunden.

Die Berufung, Versetzung und Abberufung des Gouverneurs erfolgt nach § 1 Ziffer 4 der Verordnung über die Berufung der Amtsträger und die Diensteinweisung von Beamten, Angestellten und Arbeitern im Generalgouvernement vom 8. Mai 1940 durch den Generalgouverneur persönlich. Ebenso werden laut § 1 Ziffer 7 und 8 dieser Verordnung der Chef des Amtes und der SS- und Polizeiführer durch den Generalgouverneur berufen, versetzt oder abberufen. Nach der Einführung des Stellenplans wird auf Grund der Reichsgesetzgebung die Ernennung des Gouverneurs nach Vorschlag des Generalgouverneurs unter Beteiligung des Reichsministers des Innern durch den Führer erfolgen.

Der Gouverneur ist persönlich dem Staatssekretär unterstellt. Seine Aufgaben als Gouverneur ergeben sich aus seiner Stellung als Chef des Distrikts.

Persönlich hat er zusätzlich noch eine Reihe von Aufgaben zu erfüllen: er ist Vertreter des Generalgouverneurs in repräsentativer Hinsicht und auch arbeitsmäßig, weil ihn der General-

gouverneur mit besonderen Aufgaben und Vertretungen betrauen kann.

Wesentlich ist, daß der Gouverneur im gewissen Grade auch das Gnadenrecht ausübt. Soweit Juden wegen Verlassens der Wohnbezirke zum Tode verurteilt sind, übt der Gouverneur nach einer Entscheidung des Generalgouverneurs das Gnadenrecht des Generalgouverneurs direkt aus, etwas begrenzt dadurch, daß er nur über die Ablehnung eines Gnadengesuchs endgültig entscheiden kann. Der Gouverneur kann ein Gnadengesuch ablehnen. Will er das nicht, kann er eine Entscheidung des Generalgouverneurs beantragen. Eine zweite Art von Gnadenrecht besitzt der Gouverneur insofern, als alle vom Obergericht oder Sondergericht ausgesprochenen Todesurteile an ihn laufen und er dem Generalgouverneur eine Begnadigung empfehlen kann oder nicht. Hier tritt der Gouverneur beim Gnadenrecht als Berater des Generalgouverneurs auf.

Eine sehr wichtige Tätigkeit ist die Mitarbeit des Gouverneurs bei der Gesetzgebung. Er kann sich bei der Abfassung der Verordnungsanträge der einzelnen Hauptabteilungen einschalten und in sehr weitreichendem Maße auf Grund seiner praktischen Erfahrungen an der Fassung und dem Inhalt der Verordnungen mitarbeiten. Aus der Praxis kann ich feststellen, daß diese Anregungen in immer stärkerem Maße bei der Gesetzgebung aufgegriffen und in vielen Fällen berücksichtigt werden.

Des weiteren hat der Gouverneur auf Anordnung des Generalgouverneurs kraft seines Amtes die Funktion eines sogenannten Regierungsbeisitzers. Zu den großen Regierungssitzungen werden die Gouverneure hinzugezogen und können dort zu allen Problemen Stellung nehmen. Damit ist ein außerordentlich lebendiger Kontakt zu allen Regierungsstellen gegeben.

An die Person und das Amt des Gouverneurs ist als zusätzliche Funktion seine Tätigkeit als Regierungskommissar für die Distriktskammer der Zentralkammer für die Gesamtwirtschaft gebunden. Dies ist eine sehr wichtige und beachtenswerte Funktion, die es nur im Generalgouvernement als einzigartige Bindung zwischen dem Verwaltungschef einer Behörde und der sogenannten wirtschaftlichen Selbstverwaltung gibt.

Dem Gouverneur kommt vor allem die Erledigung der politischen Aufgaben zu. Seine persönliche Aufgabe besteht darin, den

politischen Gehalt der Verwaltungsarbeit zu dirigieren und die vom Generalgouverneur gewünschte politische Linie bei voller Anerkennung der sachlichen Arbeitsleistung der einzelnen Mitarbeiter durchzusetzen und durchzuhalten.

Der Gouverneur ist zum Unterschied eines Regierungspräsidenten für sein Gebiet, das hier im Osten vielfach größer ist als ein Reichsgau, der alleinige politische Repräsentant der gesamten Verwaltungshoheit des Dritten Reiches. Diese totale Einheit der Verwaltung bei entsprechender Berücksichtigung der fachlichen Eigengesetzlichkeit ist die aus reichspolitischen Gründen notwendige Form der Staatsverwaltung im nichtdeutschen Siedlungsgebiet.

Aus diesen und anderen Gründen, die hier anzuführen zu weit gehen würde und auch nicht der zuständige Ort ist, halte ich es auch als bekannter Kämpfer des Nationalsozialismus außerhalb der geschlossenen deutschen Siedlungsgrenze für richtig, daß der Gouverneur in Personalunion zugleich für sein Gebiet Hoheitsträger der NSDAP ist. Durch diese Personalunion wird sichergestellt, daß die unvermeidliche politische Aufgabe des Gouverneurs als Leiter der staatlichen Verwaltung im Distrikt im vollsten Sinne des Wortes und in jedem Augenblick nach den Grundsätzen nationalsozialistischer Weltanschauung und im Geiste der nationalsozialistischen Bewegung erfüllt wird. Politische Verwaltungsführung und nationalsozialistische Menschenführung sind in diesem Gebiete und in Anbetracht dessen, daß hier nur besonders ausgesuchte und gesinnungsfeste Deutsche Verwaltungsarbeit leisten sollten, so eng miteinander verbunden und aufeinander angewiesen, daß in den Spitzenstellen, wie Generalgouverneur und Gouverneur, eine Trennung dieser beiden Aufgaben und damit ein Führungsnebeneinander von nationalsozialistischer Verwaltungspolitik und nationalsozialistischer Menschenführung unzweckmäßig wäre.

Der Gouverneur als Chef des Distrikts hat eine Reihe von Zuständigkeiten, die innerhalb der einzelnen Verordnungen besonders festgelegt sind. Dabei gibt es Aufgaben und Zuständigkeiten, die der Gouverneur nicht ohne weiteres an irgendwelche Mitarbeiter übertragen kann. Ich muß aber betonen, daß es nicht die Aufgabe des Gouverneurs ist, etwa alles selbst zu tun. Es gibt jedoch gewisse Rechte, die zweckmäßigerweise nicht durch

einen anderen ausgeübt werden können. Vor allem meine ich damit das Recht der Berufung des Personals, soweit es nicht dem Generalgouverneur oder Staatssekretär vorbehalten ist. Die Berufung, Versetzung und Abberufung der Beamten und Angestellten von A 3 bzw. TO A 3 aufwärts erfolgt laut Ermächtigung des Generalgouverneurs durch den Staatssekretär nach Anhörung des Gouverneurs. Damit wird dem Gouverneur ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt, das er nicht einem anderen übertragen kann.

Es gibt auch Personengruppen, die der Gouverneur selbst berufen kann. In diesem Falle braucht er für Beamte und Angestellte, die zu den Gruppen des gehobenen Dienstes gehören, die nachträgliche Zustimmung der Regierung. Er hat dieses Recht natürlich nicht, wenn eine Versetzung zwischen den Distrikten stattfindet.

Eine gewisse Ausnahme bei der Berufung und Einweisung des Personals bilden zur Zeit abgeordnete Beamte und Angestellte insoweit, als der Staatssekretär den einzelnen Hauptabteilungen entsprechende Befugnisse übertragen hat. In allen Fällen aber ist es meine Auffassung und wohl auch der Wille des Gesetzgebers, also des Generalgouverneurs, daß der Gouverneur als Chef der Behörde bei Berufungen, Versetzungen oder Abberufungen gehört wird, weil er am besten beurteilen kann, ob zum Beispiel eine Abberufung eine unersetzbare Lücke in der Arbeitsleistung eintreten läßt und welche Leistungen die einzelnen Beamten und Angestellten in der praktischen Arbeit aufweisen. In sachlicher Hinsicht ist der Gouverneur Weisungsempfänger. Die Weisungen ergehen vor allem in Form von Erlassen. In gewissem Grade ist der Gouverneur auch Weisungsgeber, zum Beispiel bei der Durchführung von Erlassen usw.

Für die einzelnen Beamten und Angestellten erscheint es mir von besonderer Bedeutung, daß sie sehr genau Bescheid wissen über die in Verordnungen und Erlassen festgelegten Zuständigkeiten ihrer eigenen Abteilung, zumindest aber in ihrem eigenen Arbeitsbereich innerhalb dieser Abteilung. Die Fülle der Verordnungen und Erlasse erfordert eine intensive Durcharbeitung. Es ist klar, daß gerade Vortragsreihen der Verwaltungs-Akademie wie die gegenwärtige — und zwar nicht nur in Krakau, sondern auch draußen in den Distrikten — diese Schulung des Personals durchzuführen hervorragend geeignet sind.

Der Gouverneur ist Disziplinarvorgesetzter seiner gesamten Gefolgschaft sowie Vorgesetzter in bezug auf die gesamte Arbeitsaufsicht innerhalb der Distriktsbehörde und aller ihr nachgeordneten, angegliederten oder unterstellten Dienststellen.
Ein wichtiger Punkt ist auch die Berufung und Abberufung nachgeordneter Amtsträger, die nicht unmittelbar zur staatlichen Verwaltung zählen. Ich bin der Meinung, daß dieses Recht unter allen Umständen vom Gouverneur persönlich ausgeübt werden müßte, in erster Linie die Berufung und Abberufung der Bürgermeister und Vögte, soweit sie nicht auf den Kreishauptmann delegiert werden kann. Ich halte gerade diese untersten Mitarbeiter der Staatsverwaltung hinsichtlich ihrer persönlichen Qualität für so bedeutsam, daß sich der Gouverneur persönlich die Mühe machen muß, darüber zu entscheiden, da es nicht gleichgültig sein kann, den leer gewordenen Platz mit irgend jemandem zu besetzen, sondern mit Menschen, die genau besehen worden sind. In der ersten Zeit war es nicht möglich, sich über die politische Zuverlässigkeit, die geistige Auffassungsfähigkeit und Energie der Leute ein Bild zu machen, aber mit der Zeit muß die Verwaltung so weit kommen, daß sie diejenigen Personen in jeder Hinsicht kennt, die für ein derartig bedeutsames Amt wie das eines Bürgermeisters oder Vogtes in Frage kommen. Es spielt in diesem Falle keine Rolle, ob die Ernennung oder Abberufung längere Zeit in Anspruch nimmt, aber der Gouverneur muß das selbst erledigen.

Ich erwähnte schon, daß der Gouverneur gleichzeitig Regierungskommissar der Distriktskammer für die Gesamtwirtschaft ist. Zu diesem Wirkungsbereich gehört vor allem die Aufsicht über die gesamte wirtschaftliche Selbstverwaltung, die er in sehr starkem Maße ausüben muß, um zu garantieren, daß die wirtschaftliche Linie eingeschlagen und eingehalten wird, die im Einklang mit der verwaltungspolitischen Linie und der politischen Linie überhaupt steht. Daher kommt hier dem Gouverneur eine außerordentlich wichtige politische Aufgabe zu, die noch der Entwicklung bedarf, weil die Kammern in ihren einzelnen Hauptgruppen noch nicht völlig ausgebaut sind.

Eine andere Funktion, die der Gouverneur außerhalb seiner eigentlichen Behörde ausübt, ist die Kontrolle, Führung und Lenkung von verschiedenen Zweckverbänden, die augenblick-

lich noch in der Entwicklung begriffen sind. Ich nenne vor allem den Fremdenverkehrsverband und die Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft.

Die Behörde des Gouverneurs heißt seit 30. September 1941 „Amt des Distrikts". Der Hauptgrundsatz der Gliederung des Amtes des Distrikts und damit auch der Stellung des Gouverneurs innerhalb eines bestimmten Territoriums ist folgendermaßen in der Zweiten Verordnung über den Aufbau der Verwaltung des Generalgouvernements vom 1. Dezember 1940 festgelegt:

> „Außerhalb der Verwaltungsbehörde des Distriktschefs kann im Distrikt keine selbständige fachliche Außenstelle der Regierung des Generalgouvernements bestehen", und
> „Außerhalb der Verwaltungsbehörde, des Kreishauptmanns (Stadthauptmanns) kann in der Kreishauptmannschaft (kreisfreien Stadt) keine selbständige fachliche Außenstelle vorgesetzter Behörden bestehen."

Damit ist viel eindeutiger als in der ersten Verordnung das Prinzip der Einheit der Verwaltung festgelegt. Es ist eine der Hauptaufgaben des Gouverneurs, dafür zu sorgen, daß der Grundsatz der Einheit der Verwaltung nicht nur auf dem Papier steht; das heißt: die Abteilung in der Distriktsbehörde ist ein Arbeitsorgan des Gouverneurs und dementsprechend auch an seine Weisungen gebunden. Bei Zuwiderhandlungen gegen diesen Grundsatz entfällt für den Gouverneur die Verantwortung gegenüber der Regierung.

Der Beamte und Angestellte darf nicht ein automatisches Durchführungsorgan sein, sondern muß auf Grund der unmittelbaren Kenntnis des Lebens den Mut besitzen, auch selbst zu denken und seine jeweiligen Vorgesetzten darauf aufmerksam zu machen, was er auf Grund seines selbständigen Denkens für richtig oder wesentlich hält.

Die Einheit der Verwaltung war in diesem Raum anfangs nicht gegeben. Der Grundsatz war in der Verwaltungsordnung festgelegt, aber die Praxis ging zunächst einen anderen Weg. Bei der Fülle der plötzlich auftretenden Aufgaben mußte mehr nach den Menschen gesehen werden, die im Augenblick zur Verfügung standen, und so entstand eine Fülle von Abteilungen, die nach staatlichen Grundsätzen organisch nicht sehr miteinander har-

monierten. Erst als später an den Ausbau der Einheit der Verwaltung gegangen werden konnte, entwickelte sich jene Gliederung der Verwaltung, wie sie heute vorhanden ist.

Die *Gliederung der Verwaltung* einer Distriktsbehörde sieht folgendermaßen aus:

An der *Spitze* steht der Gouverneur. Ihm unterstehen als *Stellvertreter* der Vizegouverneur (Amtschef) für den Sektor der allgemeinen Verwaltung und der ϟϟ- und Polizeiführer für den Sektor des gesamten Sicherheitswesens. Das Funktionieren dieser Vertretungsart ist Angelegenheit des persönlichen Taktes dieser drei Persönlichkeiten, wie überhaupt das Funktionieren jeder Verwaltung immer stark persönlichen Takt voraussetzt.

Die Behörde des Gouverneurs, *das Amt des Distrikts*, gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Die Abteilung Innere Verwaltung mit den Unterabteilungen Staats- und Kommunalverwaltung, Straßenverkehr, Bevölkerungswesen und Fürsorge, Gesundheitswesen*) und Veterinärwesen.
2. Abteilung Finanzen, angegliedert die Hauptzollämter.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen „eingegliedert" und „angegliedert" besteht nur insofern, als der betreffende Behördenchef, in unserem Falle also der Gouverneur, nicht Dienstvorgesetzter einer Person der angegliederten Behörde ist, daß er aber praktisch ein allgemeines und ein besonderes Weisungsrecht besitzt. Von Bedeutung ist dabei, daß bei den dem Kreishauptmann angegliederten deutschen Dienststellen, etwa dem Finanzinspekteur, dem Arbeitsamt, dem Forstaufsichtsamt usw., nicht der Kreishauptmann Dienstvorgesetzter ist, sondern der Gouverneur, so daß dieser Dienstvorgesetzter des Personals der seiner eigenen Behörde eingegliederten Dienststellen und auch Dienstvorgesetzter des Personals von Dienststellen, die einer ihm nachgeordneten Behörde angegliedert sind, ist.

---

*) Nach Abhaltung dieses Vortrages wurde aus der Abteilung Innere Verwaltung im Amt des Distrikts die gesamte Gesundheitsverwaltung herausgenommen und eine selbständige Abteilung Gesundheitswesen im Amt des Distrikts errichtet, Artikel II, III § 3, IV der Verwaltungsanordnung Nr. 5 zur Verordnung über die Einheit der Verwaltung (Änderung der Gliederung der Ämter der Distrikte) vom 17. März 1943 (Amtlicher Anzeiger für das Generalgouvernement S. 606, 657).

Was die Hauptzollämter anbelangt, so hat der Gouverneur ein gewisses Weisungsrecht bzw. das Recht, laufend unterrichtet zu sein.

Bei den unterstellten Behörden ist man einer näheren Ausführung der Frage ausgewichen, ob die Betreffenden der Disziplinargewalt des Behördenchefs unterliegen. Es ist nur gesagt, daß die nichtdeutschen Dienststellen unterstellt sind.

3. Abteilung Justiz. Unmittelbar nachgeordnet sind die deutschen Anklagebehörden, also die Staatsanwaltschaften, die Strafvollzugsämter und die nichtdeutschen Justizbehörden, ohne das Patentamt in Warschau. Die von Deutschen besetzten Gerichte sind dem Gouverneur nicht unterstellt.

   Bei den nichtdeutschen Justizbehörden ist es notwendig, deren Urteilsweise dahin zu kontrollieren, ob sie mit den deutschen Interessen im Einklang steht. Zur Durchführung dieser Kontrolle bedient sich der Gouverneur seiner Abteilung Justiz.
4. Abteilung Wirtschaft. Eine besondere Unterabteilung bildet das Treuhandwesen; angegliedert sind die Devisenauskunftsstellen.
5. Abteilung Ernährung und Landwirtschaft mit einem sehr umfangreichen Apparat.
6. Abteilung Forsten.
7. Abteilung Arbeit.
8. Abteilung Propaganda.
9. Abteilung Wissenschaft und Unterricht.
10. Abteilung Bauwesen*), mit der Besonderheit, daß dieser Abteilung die Straßenbauämter nicht angegliedert sind.
11. Abteilung Baudienst.

Der Leiter dieser Behörde ist der Gouverneur, sein Stellvertreter der Vize-Gouverneur, der Chef des Amtes. Dem Chef des Amtes sind noch besonders unterstellt:

1. das Präsidialbüro mit der Kraftfahrstaffel,
2. das Personalamt,
3. das Amt für Preisüberwachung,
4. das Amt für Raumordnung**),
5. das Archivamt**).

---

*) Vgl. hierzu VBlGG. 1943 S. 101 und 103; Amtlicher Anzeiger für das Generalgouvernement 1943 S. 1295.

**) Vgl. hierzu Artikel I und IV der Verwaltungsanordnung Nr. 5 zur Ver-

Dem SS- und Polizeiführer sind unterstellt der Kommandeur der Ordnungspolizei und der Kommandeur der Sicherheitspolizei. Es gibt eine Außenstelle, die neben dem Gouverneur besteht, nämlich die Außenstelle der Kohlenbewirtschaftungsstelle. Bei anderen Bewirtschaftungsstellen ist das nicht der Fall. Sie besitzen keine Außenstellen, sondern sie bedienen sich des Gouverneurs durch seine Abteilung Wirtschaft oder der Organe der Zentralkammer für die Gesamtwirtschaft.

Eine Sonderstellung nimmt noch der Transportbeauftragte des Gouverneurs ein, der jedoch durch seine gleichzeitige Ernennung zum Leiter der Unterabteilung Straßenverkehr in der Abteilung Innere Verwaltung keine Sprengung des Gedankens der Einheit der Verwaltung darstellt. Seine Vollmachten sind begrenzt; er hat keine Entscheidungsbefugnis und ist lediglich dem Gouverneur unmittelbar für das Funktionieren des Transportsektors verantwortlich.

Mit der Aufzählung der Abteilungen in der Distriktsverwaltung ist für den Beobachter aber nicht viel Neues gesagt. *Die Distriktsverwaltung* kann mit keiner wie immer gearteten Instanz innerhalb der Reichsverwaltung verglichen werden. Zwar wurde bei der vorläufigen Festlegung des Stellenplans des Generalgouvernements nach der bisherigen Besoldungsordnung des Reiches die Stelle des Gouverneurs für seine Person nur als Stelle nach BesGr. B 6 des RBesG. — allerdings mit besonderen Zulagen — festgesetzt, doch kann der Verpflichtungsbereich des Gouverneurs und der Zuständigkeitsumfang der Distriktsverwaltung in keiner Weise mit der eines Regierungspräsidenten bzw. eines Regierungsbezirks im Altreich verglichen werden, hat doch der Gouverneur auf einem weitaus größeren Territorium, als es ein Regierungsbezirk darstellt, einen noch viel umfangreicheren Zuständigkeitsbereich, d. h. er hat mit Ausnahme der Aufgaben der Wehrmacht alle Aufgaben und Zuständigkeiten einschließlich der Lenkung des gesamten wirtschaftlichen Lebens. Der Regierungspräsident hat im wesentlichen nur die Zuständigkeit, die die Abteilung Innere Verwaltung im Amt des Distrikts ausübt.

Der Vergleich des Gouverneurs mit einem Oberpräsidenten oder

---

ordnung über die Einheit der Verwaltung (Änderung der Gliederung der Ämter der Distrikte) vom 17. März 1943 (Amtlicher Anzeiger für das Generalgouvernement S. 606, 657).

Reichsstatthalter ist weniger aus Gründen des Umfangs der Zuständigkeit — die in mancher Hinsicht sogar größer ist — als aus besonderen Gründen anderer Art nicht möglich. Es gibt überhaupt keinen Vergleich, weil die Totalität der Staatsverwaltung, die er hier auf dem gesamten Sektor der verschiedenartigen Wirtschaftseinrichtungen und Berufsverbände mit auszuführen hat, im Reich nirgends gegeben ist. Die besonders umfangreichen Zuständigkeiten und Funktionen einer Distriktsbehörde sind keine Kriegserscheinung, sondern sie sind bedingt durch die Tatsache, daß in einem Gebiet, in dem nur wenig Deutsche über eine ungeheure Zahl von Nichtdeutschen zu herrschen haben, eine dem Reich entsprechende Aufgliederung der Verwaltung nicht möglich ist.

Nun einige grundsätzliche Bemerkungen über die Aufgaben der Verwaltung. Ich hatte schon angedeutet, daß die Organisation der Verwaltung durch die ihr gestellten Aufgaben bestimmt wird. Die Aufgabe des einzelnen Beamten oder Angestellten ergibt sich aus der Gliederung des ganz genau festgelegten Stellenplans des Generalgouvernements.

Die Distriktsverwaltung hat gegenüber dem Reich ein besonderes Recht, nämlich das Haushaltsrecht; sie ist jedoch im Gegensatz zum Reich, zum Sudetengau und den übrigen Gauen kein Träger einer Selbstverwaltungsorganisation, diese gibt es nur bei der untersten Instanz, beim Kreishauptmann.

Als Aufsichtsbehörde hat die Distriktsverwaltung nicht nur die Aufgabe, für die Erledigung der eigenen Obliegenheiten zu sorgen, sondern im Auftrage des Generalgouverneurs die Arbeitsweise und das Funktionieren der anderen Instanzen zu kontrollieren und zu lenken und für die Einhaltung der von der Regierung gegebenen Richtlinien zu sorgen. Sie ist aber auch Vermittler zwischen der Verwaltungsfront und der Regierung. Sie wird, indem sie die gemachten Erfahrungen der Regierung vermittelt, zum wesentlichen und entscheidenden Berater der Führung des Generalgouvernements und der fachlichen Oberleitung. Die Distriktsverwaltung ist nicht nur ein Vermittler und Aufseher, sondern ein großer Verantwortungsträger und hat aus dieser Verantwortung heraus alle Erfahrungen nach oben weiterzugeben. Der Sinn der Arbeit der Distriktsverwaltung ist genau derselbe wie der Sinn der Arbeit der Hauptabteilungen in der Regierung,

nämlich den Generalgouverneur bei der bestmöglichen Erfüllung des ihm vom Führer gegebenen Auftrages nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Das bedeutet, daß der einzelne Beamte in restlosem persönlichen Einsatz sein Amt in jeder Hinsicht ausfüllen und voll darauf bedacht sein muß, sich dauernd fortzubilden und auf dem laufenden zu halten, um mit der Entwicklung Schritt halten zu können.

Das *Ziel* der Distriktsverwaltung kann nicht sein — das möchte ich ausdrücklich feststellen —, einen Staat im Staate zu bilden. Das Ziel einer Distriktsverwaltung ist es, die im Distriktsgebiet liegenden Möglichkeiten, also die Bodenschätze, das Menschenmaterial usw. derart zu ordnen und auszuschöpfen, daß der vollwertigste und höchstmögliche Leistungseinsatz für unser Großdeutschland, für Führer, Volk und Reich, gewährleistet ist. Aus dieser Zielsetzung heraus sind alle Aufgaben zu lösen.

Gleichzeitig aber muß vorausschauend auch für den Friedensaufbau gearbeitet werden. Diese Verbindung zwischen Kriegsaufgaben und vorausschauender Friedensvorbereitung ist schwierig und stellt die größten Anforderungen an den Leiter der Distriktsbehörde und seine Mitarbeiter. Es ist aber entscheidend, daß wir damit fertig werden, weil nach dem Kriege bestimmt nicht weniger zu tun sein wird als jetzt und wir dann mit dem gleichen oder gar noch weniger Menschenmaterial und mit denselben Rohstoffen rechnen müssen. Daß eine entsprechende Härte zur Erreichung dieses Zieles notwendig ist, ist klar. Die Härte des Krieges verlangt auch von der Verwaltung die gleiche Härte, wie sie vom Soldaten im Kampf gefordert wird.

Damit komme ich abschließend zu dem *Geist*, den eine Distriktsverwaltung erfüllen muß. Dieser Geist kann in einem Gebiete, das militärisch erobert wurde und eine fremde Bevölkerung beherbergt, nur ein soldatischer sein. Wir brauchen hier den Wehrbeamten, den soldatisch eingestellten Beamten. Der Beamte in der Distriktsverwaltung muß besonders diszipliniert sein, weil er grundsätzliche Fragen der Verwaltung zu bearbeiten hat und vielfach grundsätzliche Entscheidungen treffen muß. Wenn er als Aufsichtsbehörde sich Autorität verschaffen will, muß er in Disziplin und Gewissenhaftigkeit, Arbeitsfreudigkeit und Treue, Ehrlichkeit und Leistungsfähigkeit Vorbild sein. Haltungslosigkeit bringt immer eine Vergeudung der Arbeitskraft mit sich.

Wer seine Gesundheit ruiniert, ruiniert die Leistungsfähigkeit der Behörde und damit des Reiches im Kriege. Die Lebenshaltung der Beamten ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Ich verlange von meinen Beamten, daß sie in jeder Hinsicht Vorbild sind. Die Leistungsfähigkeit an Körper und Geist ist heute entscheidend. Es genügt nicht mehr, daß der Mann der Distriktsbehörde sich mit seiner augenblicklichen Leistung begnügt; er muß mehr leisten, mehr verstehen und mehr können.

Die Angestellten, vor allem die, die in den Staatsdienst übernommen werden wollen, müssen noch geschult werden. Vom Standpunkt eines Gouverneurs aus gesehen, ist es von außerordentlicher Wichtigkeit, durch Schulung und Ausbildung des Personals, das letzten Endes die Verwaltung ausmacht, die Leistungsfähigkeit seiner Distriktsbehörde und der ihm nachgeordneten Stellen zu erhöhen. Wer in sich selbst nichts geordnet hat, kann nichts ordnen. Wer sich darauf verläßt, daß er mit seinem Wissen schon durchkommen wird, wer keine systematische Ordnung in seiner Arbeit hat und keine Arbeitsgrundsätze und keine Richtlinien kennt, kann auch nicht geordnet verwalten.

Ich begrüße es daher besonders, daß diese *Schulung* Platz greift, und es wäre wünschenswert, daß wir die Hilfsmittel bekommen, um auch denjenigen Beamten und Angestellten derartige Übersichten geben zu können, die aus Gründen der Dienstleistung sich nicht eine Woche vom Arbeitsplatz entfernen können, die aber bereit sind, in den freien Stunden den dargebotenen Stoff in sich aufzunehmen. Jede Stunde, die dafür freigegeben wird, ist nicht vergeudet; sie kommt der Verwaltung wieder zugute. Sie ist unter Umständen mehr wert als ein halbes Jahr Arbeit, ohne diese Überschau. Ich bin überzeugt und ich möchte das hier ausdrücklich feststellen, daß der Wille zur Weiterbildung bei der überwiegenden Mehrheit der gesamten Beamten und Angestellten vorhanden ist. Ich glaube, daß wir einmal dahin kommen werden, daß jeder einzelne Beamte in der Lage ist, seinen Mitarbeitern über sein Sachgebiet einen Vortrag zu halten. Ich möchte dem Herrn Generalgouverneur und dem Herrn Staatssekretär für die Möglichkeit einer solchen Ausbildung, die äußerst dringend ist, danken und bitten, daß diese Schulung in Zukunft in immer stärkerem Maße durchgeführt wird.

VI.

DIE RECHTSPFLEGE IM GENERALGOUVERNEMENT

Von Präsident WILLE
Leiter der Hauptabteilung Justiz
in der Regierung des Generalgouvernements

Wenn der Deutsche im Reich von Justiz hört, dann denkt er fast in allen Fällen an Strafjustiz. Er denkt an den Staatsanwalt, der ihm ein besonderer Begriff ist, er denkt vielleicht an einen Untersuchungsrichter, den es übrigens praktisch heute nicht mehr gibt, ans Gefängnis oder auch sogar ans Schafott. Daß aber der weitaus größte Teil der Justizbeamten mit anderen Gebieten der Justiz beschäftigt ist, dieser Gedanke kommt ihm erst, wenn er zum Beispiel einer Baugenossenschaft für Kleinsiedlungen beitreten will, wenn er vielleicht ein Eigenheim erwerben will, oder wenn in seiner Verwandtschaft jemand stirbt und ein Testament hinterlassen hat. Dann merkt er, daß die Justiz auch auf anderen Gebieten tätig ist. Ich habe die neuen statistischen Zahlen aus dem Reich über die einzelnen Tätigkeitsgebiete der Justiz nicht hier. Aber ich will Ihnen als kleinen Anhalt sagen, daß bei dem Amtsgericht, bei dem ich tätig gewesen bin, damals 14 Richter waren, und von diesen 14 Richtern waren nur drei mit Strafsachen beschäftigt. Die anderen elf hatten andere Tätigkeitsgebiete. Das bedeutet also, daß damals die Zahl der Richter, die mit Strafsachen bei jenem Gericht beschäftigt waren, nur etwa ein gutes Fünftel betrug. Hier im Generalgouvernement, in der deutschen Gerichtsbarkeit, ist allerdings das Verhältnis der in der deutschen Gerichtsbarkeit zu bearbeitenden Strafsachen zu den übrigen Tätigkeitsgebieten der Gerichte anders als im Reich. Die Gründe dafür liegen insbesondere darin, daß die Bevölkerung dieses Landes, in die Millionen gehend, sich aus Nichtdeutschen zusammensetzt, und daß gerade hier in

Polen die Kriminalität, besonders die schwere Kriminalität, außerordentlich groß war und ist.

Im Generalgouvernement besteht außer der deutschen Gerichtsbarkeit auch noch eine nichtdeutsche Gerichtsbarkeit. Das ist der erste wesentliche Punkt, den Sie festhalten müssen, daß hier im Generalgouvernement zwei Gerichtsbarkeiten, zunächst unabhängig voneinander, bestehen. In der deutschen Gerichtsbarkeit unterscheidet man die deutschen Gerichte und die deutschen Obergerichte. Außerdem — das ist eine Besonderheit gegenüber dem Reich — Sondergerichte als selbständige Behörden. In der polnischen Gerichtsbarkeit gibt es Burggerichte als unterste Instanz, Bezirksgerichte und ein Appellationsgericht in jedem Distrikt. Die Entwicklung für diesen Zustand kann ich Ihnen kurz in folgendem erklären:

Als im September 1939 der Krieg ausbrach, sind hinter den vorrückenden Armeen die deutschen Sondergerichte ins Land gekommen. In der Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres vom 5. September 1939 war vorgesehen, daß in dem rückwärtigen Armeegebiet deutsche Sondergerichte errichtet werden könnten. Diese Sondergerichte hatten eine besondere Struktur insofern, als sie aufgerufen wurden durch den Oberbefehlshaber einer Armee. Besetzt wurden sie vom Reichsjustizminister, dem sie auch in personeller Hinsicht unterstanden. In sachlicher Hinsicht konnten die Anklagebehörden der Sondergerichte Weisungen von dem Militärbefehlshaber bekommen, der außerdem bestimmte, welche Fälle vor diese Sondergerichte zu kommen hatten. Das waren die ersten Gerichte, die es nach Ausbruch des Polenkrieges im besetzten Gebiet gab. Denn polnische Gerichte bestanden zunächst nicht. Sie wissen alle, daß die polnische Führung in diesem Feldzug völlig versagt hat; das Evakuieren der Behörden und der Bevölkerung war aber außerordentlich gut vorbereitet. So lag für jedes Gericht genau fest, wohin das Personal beim Herannahen der Deutschen sich mit oder ohne Akten zu begeben hatte. Infolge des sehr raschen Vorrückens unserer Truppen kamen aber viele Behörden nicht mehr dazu, die befohlene Flucht anzutreten, viele wurden auch unterwegs von unseren Truppen überholt, und so waren die polnischen Justizbeamten zu einem erheblichen Teil in verhältnismäßig kurzer Zeit wieder an ihrem Dienstsitz. Von deutscher Seite wurde größter Wert

darauf gelegt, daß alles sofort wieder in Ordnung kam. Bei jedem AOK gab es einen Chef der Zivilverwaltung, in dessen Stab sich ein Beauftragter der Reichsjustizverwaltung befand. Schon im September und Oktober 1939, also vor Errichtung des Generalgouvernements, konnten in den jetzigen Distrikten Krakau und Radom die polnischen Gerichte im großen und ganzen wieder in Tätigkeit gesetzt werden. Damit war der erste Ansatz für das Nebeneinanderbestehen einer deutschen und einer nichtdeutschen Gerichtsbarkeit gegeben. So lagen die Verhältnisse, als am 26. Oktober 1939 das Generalgouvernement errichtet wurde.

Die deutsche Gerichtsbarkeit mußte unter folgendem elementaren Grundsatz aufgebaut werden: Der Deutsche nimmt Recht vom deutschen Richter. Das führte dazu, daß außer den Sondergerichten, die nur Strafsachen aburteilen, und die durch eine Verordnung über Sondergerichte im Generalgouvernement vom 15. November 1939 in das Verwaltungsgefüge des Generalgouvernements eingebaut, also aus ihrer Beziehung zur Reichsjustizverwaltung gelöst wurden, die Deutschen Gerichte und die Deutschen Obergerichte errichtet wurden. Deutsche Gerichte bestehen in Krakau, Reichshof, Radom, Petrikau, Warschau, Zyrardów, Lublin und Cholm. Diese Deutschen Gerichte sprechen stets in der Besetzung mit nur einem Richter Recht. Sie sind in allen Fällen, auch zum Beispiel in Ehescheidungssachen, erste Instanz. Eine Teilung wie im Reich nach Landgerichten und Amtsgerichten gibt es nicht. Wir mußten hier schon aus personellen Gründen eine möglichst einfache Justizorganisation aufziehen. Das Deutsche Obergericht ist zweite Instanz, also Berufungs- und Beschwerdeinstanz. Eine Revisionsinstanz gibt es nicht. Das braucht jedoch der Güte der Rechtsprechung in keiner Weise Abbruch zu tun. Das Deutsche Obergericht entscheidet grundsätzlich in einer Besetzung von drei Richtern. In Strafsachen kann auf Antrag des Staatsanwalts ausnahmsweise nur ein Richter entscheiden. Das Deutsche Obergericht bearbeitet also alle Fälle, auch Strafsachen. Das ausgesprochene Strafgericht für die schwerere Kriminalität ist aber nach wie vor das Sondergericht geblieben.

Das Sondergericht entscheidet in einer Besetzung von drei Richtern wie in Deutschland. Als Besonderheit gegenüber dem Reich

haben wir uns jedoch die Möglichkeit geschaffen, daß das Sondergericht auch in der Besetzung von nur einem Richter entscheiden und sogar Strafbefehle erlassen kann. Diese Eigenart ist durch die Tatsache entstanden, daß es zunächst nur Sondergerichte gab. In einer ganzen Reihe von Verordnungen, besonders in der ersten Zeit, wurde ausdrücklich bestimmt, daß das Sondergericht zuständig ist, und an diesem Zustand ist bisher nichts geändert, so daß also das Sondergericht in einer ganzen Reihe von Fällen Verstöße gegen Verordnungen des Generalgouverneurs, die keine großen Kapitalverbrechen sind, auch jetzt noch aburteilt, mit der Besetzung mit nur einem Richter. Hinsichtlich der Abgrenzung der ordentlichen Gerichtsbarkeit gegenüber einer besonderen Gerichtsbarkeit ist folgendes zu bemerken:

Bis zum 26. Oktober 1939 spielte die Wehrmachtgerichtsbarkeit eine große Rolle. Später wurde mit dem Oberkommando der Wehrmacht eine Verordnung vereinbart, die im Januar 1940 erlassen ist und die die Abgrenzung der Wehrmachtgerichtsbarkeit über Zivilpersonen im Generalgouvernement regelt; danach sind im allgemeinen die Wehrmachtgerichte gegenüber Zivilpersonen nur dann zuständig, wenn die strafbare Handlung sich gegen die deutsche Wehrmacht richtet oder in Gebäuden begangen wird, die den Zwecken der deutschen Wehrmacht dienen, also in Kasernen, auf Truppenübungsplätzen usw. Das Wehrmachtgericht hat aber die Möglichkeit, auch solche Sachen an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Von besonderer Bedeutung ist die Einrichtung der Standgerichte im Generalgouvernement. Diese Standgerichte stammen noch aus der Zeit der Militärverwaltung und gliederten sich in militärische und polizeiliche Standgerichte. Die militärischen Standgerichte sind mit der erwähnten Verordnung über die Wehrmachtgerichtsbarkeit gegen Zivilpersonen in Fortfall gekommen. Die polizeilichen Standgerichte sind unmittelbar nach Errichtung des Generalgouvernements in einer Verordnung zur Bekämpfung der Gewalttaten im Generalgouvernement für das Generalgouvernement beibehalten worden. Sie urteilen ab den unbefugten Waffenbesitz und das Verbrechen der Nichtanzeige von unbefugtem Waffenbesitz, ferner diejenigen Straftaten, die in der Verordnung zur Bekämpfung von Gewalttaten im Generalgouver-

nement vom 31. Oktober 1939 niedergelegt sind. Es handelt sich durchweg um Straftaten, die sich gegen die deutsche Hoheitsgewalt oder gegen einen Deutschen wegen seiner Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum richten, sowie um die Vorbereitung solcher Verbrechen. Alle diese Straftaten gehören in erster Linie vor das Standgericht, das solche Fälle an die deutsche Staatsanwaltschaft abgeben kann, wenn insbesondere der Umfang des Falles oder Beweisschwierigkeiten dies geboten erscheinen lassen. Drittens ist zu nennen das Verwaltungsstrafverfahren. Die Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren vom 13. September 1940 gibt bestimmten Dienststellen, beginnend beim Höheren SS- und Polizeiführer über die Hauptabteilungsleiter, Befehlshaber der Polizei bis zu den Kreis- und Stadthauptleuten, das Recht, bei Zuwiderhandlungen gegen ihre Anordnungen und Verfügungen Strafbescheide zu erlassen und Geldstrafen bis zu 1000 Zloty zu verhängen und an Stelle einer nichteintreibbaren Geldstrafe Haft bis zu drei Monaten festzusetzen. Der Strafbescheid setzt aber voraus, daß es sich um Fälle handelt, in denen das Gesetz, also eine Verordnung des Generalgouverneurs, dieses Verfahren zuläßt. Derartige Verordnungen sind im Laufe der Zeit eine ganze Reihe erlassen worden. In letzter Zeit ist in Verordnungen mehrfach bestimmt, daß, wenn das Verwaltungsstrafverfahren nicht als ausreichend erscheint, die Sache an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden kann und dann in den ordentlichen Rechtsgang kommt; die Art der Strafe ist dann gewöhnlich Gefängnis.

Weiter ist zu nennen das Zollstrafverfahren. Im Generalgouvernement besteht eine besondere Zollstrafverordnung vom 24. April 1940 mit späteren Änderungen. Diese sieht vor, daß die Hauptzollämter im wesentlichen nach dem Vorbild der Reichsregelung Zollstrafbescheide erlassen können.

Erwähnen will ich noch das Gebiet des Ordnungsstrafrechts, welches in der ersten Zeit bestimmten Dienststellen auf einigen Gebieten, zum Beispiel der Arbeitsverwaltung bezüglich der Gestaltung der Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutz usw., die Möglichkeit zur Einleitung eines Verfahrens gab. Eine besondere Bedeutung erhielt das Ordnungsstrafverfahren durch die Preisbildungsverordnung vom April 1940. Hier darf nicht verwechselt werden die Verordnung vom Januar 1940 über Preistreiberei, die

in fast allen Paragraphen die Todesstrafe, zumindest aber Zuchthaus, androht und die Sondergerichte als allein zuständig bezeichnet, und die Preisbildungsverordnung vom April 1940, die Schleichhandel, Kettenhandel, Hamsterei und sonstige Verstöße gegen Anordnungen des Amtes für Preisbildung zum Gegenstand hat. Diese Verstöße werden, soweit sie nicht von besonderer Bedeutung sind und eines gerichtlichen Verfahrens nicht bedürfen, im Ordnungsstrafverfahren geahndet. Sämtliche Strafanzeigen sind auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Polizei, dem Amt für Preisbildung und der Justiz zunächst der Preisüberwachungsstelle zuzuleiten, die zu prüfen hat, ob das Ordnungsstrafverfahren stattzufinden hat oder die Angelegenheit dem Staatsanwalt übergeben werden muß.

Nicht minder wichtig ist die Abgrenzung zwischen der deutschen und der polnischen Gerichtsbarkeit. Auf dem Gebiete des Strafrechts ist die Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement vom 19. Februar 1940 grundlegend, in der im § 7 gesagt wird, daß alle strafbaren Handlungen, die sich gegen das Deutsche Reich oder Deutsche richten, sowie diejenigen strafbaren Handlungen, an denen Deutsche beteiligt sind, in die deutsche Gerichtsbarkeit gehören.

Darüber hinaus können Straftaten vor das deutsche Sondergericht kommen, die sich weder gegen das Deutsche Reich richten noch von Deutschen begangen wurden, aber mit Rücksicht auf die Schwere oder Verwerflichkeit der Tat oder die in der Öffentlichkeit hervorgerufene Erregung eine Aburteilung durch das deutsche Sondergericht geboten erscheinen lassen. Es ist zum Beispiel nicht gleichgültig, ob ein Pole einen anderen Polen aus rein persönlichen Gründen ermordet. Derartige Fälle sollen von polnischen Gerichten nicht abgeurteilt werden, weil das polnische Strafrecht dem polnischen Richter bei weitem nicht die scharfen Strafgesetze an die Hand gibt, wie das deutsche Recht im Dritten Reich. Diese Leute, die meistens mehr oder weniger asoziale Elemente sind, müssen also auch dann, wenn sich ihre Straftaten nur gegen Polen richten, vor den deutschen Strafrichter kommen. Um sicherzustellen, daß die richtigen Sachen an die deutsche Gerichtsbarkeit kommen, ist folgende Regelung getroffen: alle Strafsachen, die vor ein Gericht gehören, gehen zunächst an die Deutsche Staatsanwaltschaft. Der deutsche

Staatsanwalt entscheidet, ob die Angelegenheit vor die deutsche Gerichtsbarkeit kommt oder an die polnische Gerichtsbarkeit abgegeben wird.

Was die anderen Gebiete anbelangt, so kann man sagen, daß die deutsche Gerichtsbarkeit immer dann gegeben ist, wenn ein Deutscher beteiligt ist. Es würde zu weit führen, wenn ich Ihnen für alle Zweige der Rechtspflege die Vorschriften, die hierfür ergangen sind, im einzelnen vortragen würde. Ich verweise vielmehr wegen der Einzelheiten auf die §§ 19 ff. der Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit. Der Grundsatz, der dort zum Ausdruck kommt, ist stets der: der Deutsche nimmt Recht vom deutschen Richter. Erwähnen will ich noch, daß Deutsche auch dann, wenn sie in Prozessen, die vor polnischen Gerichten verhandelt werden, als Zeugen vernommen werden müssen, im Wege der Rechtshilfe durch das Deutsche Gericht vernommen werden. Als Besonderheit gegenüber dem Reich ist zu erwähnen, daß es in der deutschen Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement zwei Rechtsgebiete nicht gibt, nämlich das Vereinsregister und das Grundbuch. In Deutschland sind die privatrechtlichen Beziehungen eines eingetragenen Vereins im Bürgerlichen Gesetzbuch niedergelegt worden. Das Vereinsregister wird bei dem Amtsgericht geführt. In Polen wurde das Vereinsregister bei den Behörden der Inneren Verwaltung geführt; die Gerichte hatten damit nichts zu tun. Diese Regelung wurde auch heute beibehalten.

Beim Grundbuch ist zu unterscheiden zwischen der Regelung im ehemals österreichischen und ehemals russischen Teil Polens. Im ehemals österreichischen Teil bestand die Grundbuchpflicht, und sie besteht heute noch. Im ehemals russischen Teilgebiet bestand im allgemeinen kein Grundbuchzwang. Ein Grundbuch mußte nur dann angelegt werden, wenn das Grundstück belastet werden sollte. Soweit nun aber Grundbücher bestehen, ist es untunlich, sie danach auseinander zu reißen, ob das Grundstück einem Deutschen gehört, ein Deutscher daran ein Recht hat oder nicht. Das Grundbuch kann nicht zum Teil in der deutschen und zum Teil in der nichtdeutschen Gerichtsbarkeit geführt werden, ohne daß dadurch die Rechtssicherheit beeinträchtigt werden würde. Deshalb ist die Führung der Grundbücher in der nichtdeutschen Gerichtsbarkeit belassen worden. Soweit jedoch ein

Deutscher an einer Grundbuchsache beteiligt ist, hat er in letzter Instanz das Recht der Beschwerde an das Deutsche Obergericht des Distrikts.

Dem Gedanken, daß der Deutsche Recht vom deutschen Richter nimmt, entspricht es auch, daß der Deutsche sich von einem Deutschen in der Rechtsberatung betreuen lassen sollte. Aus diesem Grunde ist deutschen Rechtsanwälten die Möglichkeit gegeben worden, im Generalgouvernement eine Kanzlei zu errichten. Voraussetzung hierfür ist die Zulassung bei einem deutschen Gericht als Rechtsanwalt. Auch deutsche Notare können im Generalgouvernement von der Regierung (Hauptabteilung Justiz) bestellt werden.

Bei der einfachen Struktur, die in der deutschen Gerichtsbarkeit schon aus personellen Gründen eingeführt werden mußte, wäre es Unfug gewesen, einen komplizierten, verfeinerten polnischen Gerichtsapparat bestehen zu lassen. Während es früher in Polen vier Arten von Gerichten gab, bestehen heute nur noch drei, nämlich die Burggerichte, die Bezirksgerichte und die Appellationsgerichte. Der Rechtsgang ist dahin beschränkt, daß eine Sache nicht durch mehr Instanzen geht als bei der deutschen Gerichtsbarkeit.

Der Hervorhebung bedarf, daß die nichtdeutsche Gerichtsbarkeit eine in sich geschlossene Gerichtsbarkeit darstellt mit ihrem eigenen Rechtsmittelzug und eigener Rechtskraft ihrer Urteile. Gebunden sind die nichtdeutschen Gerichte jedoch an die Entscheidungen der deutschen Gerichte und Staatsanwaltschaften in der Frage, ob eine Sache in die deutsche oder nichtdeutsche Gerichtsbarkeit gehört. Ferner kann der Leiter der Abteilung Justiz im Amt des Distrikts, der für den Gouverneur die Dienstaufsicht über die nichtdeutschen Justizbehörden führt, bei dem zuständigen Deutschen Obergericht die Nachprüfung rechtskräftiger Entscheidungen eines nichtdeutschen Gerichts binnen sechs Monaten beantragen, wenn er ein öffentliches Interesse an der Nachprüfung für gegeben hält. Bei Entscheidungen, deren Rechtskraft vor dem 1. August 1938 eingetreten ist, hat der Leiter der Hauptabteilung Justiz in der Regierung des Generalgouvernements, und zwar ohne an eine Frist gebunden zu sein, die Möglichkeit, die Nachprüfung durch das Deutsche Obergericht herbeizuführen.

Wesentlich ist noch die Frage, welches Recht von den Gerichten im Generalgouvernement angewendet wird. Der Führererlaß vom 12. Oktober 1939 bestimmt im § 4, daß das bisher geltende Recht in Kraft bleibt, soweit es nicht der Übernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich widerspricht. Danach sind also in unmittelbarer Wirkung dieses Erlasses Teile des polnischen Rechts, insbesondere des öffentlichen Rechts, außer Kraft getreten. Ferner kann eine Änderung des bisherigen Rechts in der Weise erfolgen, daß eine Materie durch eine Verordnung des Generalgouverneurs erschöpfend neu geregelt wird. Dann treten die entgegenstehenden Bestimmungen des polnischen Rechts auch dann außer Kraft, wenn sie nicht ausdrücklich in der Verordnung aufgehoben sind. Endlich besteht die Möglichkeit, einzelne Bestimmungen durch eine Verordnung des Generalgouverneurs ausdrücklich abzuändern oder außer Kraft zu setzen.

Das im Raum des Generalgouvernements bis 1939 geltende Recht war nun keineswegs einheitlich. Die Republik Polen hatte zunächst jeweils das in ihren einzelnen Teilen geltende Recht übernommen, also bezüglich der (das Generalgouvernement nicht interessierenden) früheren preußischen Provinzen das deutsche Recht, ferner das österreichische Recht und das zaristisch-russische Recht. Zu einem einheitlichen Landesrecht ist Polen nur auf verhältnismäßig wenigen Rechtsgebieten gekommen, zum Beispiel auf dem Gebiete des Strafrechts, des Obligationenrechts, des Scheckrechts. Im Distrikt Krakau gilt also zum Beispiel heute noch weitgehend das österreichische Recht. In Galizien, das kurze Zeit unter sowjetischer Verwaltung stand, sind die sowjetischen Gesetze durch Verordnung vom 1. August 1941 mit Wirkung von diesem Tage aufgehoben und der Rechtsstand wiederhergestellt worden, der bei Ausbruch des Polenkrieges 1939 bestand.

Von den Änderungen des bisherigen Rechts, die durch Verordnung des Generalgouverneurs ausdrücklich festgelegt sind, bedarf vor allem der Hervorhebung, daß für die deutschen Staatsangehörigen auf dem Gebiete des Personenstands-, Familien- und Erbrechts deutsches Recht in dem Umfange gilt, in dem nach deutschem internationalen Privatrecht der Deutsche sein Heimatrecht auch in das Ausland mitnimmt. Darüber hinaus ist aber, insbesondere für die Eheschließung und die Aufhebung

der Ehe sowie für rein familienrechtliche Beziehungen bestimmt, daß das deutsche Recht stets zur Anwendung kommt, wenn einer der Ehegatten Deutscher ist. Es kommt dabei nicht darauf an, ob dieser Deutsche der Ehemann oder die Ehefrau ist. Für die deutschen Volkszugehörigen gilt grundsätzlich dasselbe mit Ausnahme des Erbrechts, weil hierbei bereits wirtschaftliche Dinge berührt werden. Aus Zweckmäßigkeitserwägungen ist auch das eheliche Güterrecht der deutschen Volkszugehörigen, die bereits verheiratet waren, bewußt nicht geändert worden. Durch Verordnung vom 16. März 1940 über die Einführung des Personenstandrechts sind mit Wirkung vom 1. Mai 1940 die deutschen Standesämter eingerichtet worden.

Zur Justiz gehören noch zwei Gebiete, über deren Unterstellung zuweilen in weiten Kreisen Unklarheit herrscht. Es handelt sich um das Patentamt und um die Verwaltung des feindlichen Vermögens. Das frühere polnische Patentamt in Warschau arbeitet seit April 1940 wieder unter deutscher Aufsicht. Es untersteht unmittelbar dem Leiter der Hauptabteilung Justiz bzw. dessen Vertreter in Warschau, der die Dienstbezeichnung „Dirigent für das Patentamt" führt. Die Verwaltung des feindlichen Vermögens richtet sich im Generalgouvernement nach dem Vorbilde des Reichs. So wie es dort einen Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens mit dem Sitz in Berlin gibt, ist im Generalgouvernement ein Kommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens bestellt worden. Im Generalgouvernement werden die Verwalter der einzelnen Betriebe auf Antrag des Kommissars von dem zuständigen deutschen Obergericht bestellt. Das ganze Gebiet stellt sich als Vergeltungsmaßnahme dar gegenüber den Angehörigen derjenigen feindlichen Staaten, die das Vermögen deutscher Staatsangehöriger in ihren Gebieten beschlagnahmt haben.

VII.

ZIELE UND AUFGABEN DER ERNÄHRUNGS- UND LANDWIRTSCHAFT IM GENERALGOUVERNEMENT

Von Präsident NAUMANN
Leiter der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft
in der Regierung des Generalgouvernements

Vor mehr als 125 Jahren begann mit den Freiheitskriegen unter der Führung Preußens das Werden eines neuen Deutschen Reiches. Heute leben wir in einem Krieg, den schon wir Mitlebenden als den *europäischen Freiheitskrieg* erkennen, als den entscheidenden Krieg, aus dem sich unter deutscher Führung ein neues, unabhängiges Europa emporringt. In diesem europäischen Freiheitskrieg hat jeder Raum und jedes Volkstum des Kontinents seinen Beitrag zu leisten. Der Beitrag, den das Generalgouvernement zu entrichten hat, ist neben der Gestellung von Arbeitskräften für das Reich und der Bewältigung von Transport- und Rüstungsaufgaben vornehmlich *ernährungswirtschaftlicher Natur*. Denn das Gebiet des heutigen Generalgouvernements hat neben seinen Reserven an Arbeitskräften in seiner unentwickelten Landwirtschaft tatsächlich noch erhebliche Ernährungsreserven, die es jetzt durch planvolle und unermüdliche Arbeit zu erschließen gilt. Das Generalgouvernement steht damit an einer entscheidenden Front dieses Krieges.

Wie jeder Krieg Englands gegen Europa, so ist auch dieser Krieg von unseren Gegnern als ein *Ernährungskrieg*, als ein Aushungerungskrieg gedacht. Mit der Ernährungs- und Landwirtschaft des Generalgouvernements stehen wir also mit an der vordersten Verteidigungslinie gegen diesen Plan der kalt rechnenden Mächte des Weltjudentums. Einen möglichst wirksamen Beitrag zur Vereitelung des Aushungerungsplanes zu liefern, ist das Kernziel aller im Agrarsektor eingesetzten Deutschen.

Die Erreichung dieses Zieles, Stärkung der europäischen Ernährungsfront, bestimmt in erster Linie unsere Aufgabe, die im übrigen geformt wird von dem Bild, das wir von dem künftigen Europa in uns tragen.

Die Kriegsaufgabe des Generalgouvernements im Agrarsektor umschließt hauptsächlich zwei Probleme:

1. die größtmögliche *Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung*, auch im Rahmen der besonderen kriegsbedingten Schwierigkeiten, wie Transporterschwerung, Verknappung bestimmter Produktionsmittel und Bedarfsgegenstände, Zurverfügungstellung von Land für Truppenübungsplätze und anderes mehr;
2. die Sicherung einer *geordneten Erfassung und Verteilung* der landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit dem Ziel der *Hilfeleistung für Reich und Wehrmacht* und der *Befriedung dieses Raumes* durch möglichst ausreichende Versorgung der fremdvölkischen Bevölkerung und durch geordneten Ablauf der Ernährungswirtschaft.

Die Arbeit an diesen unmittelbaren Kriegsaufgaben dient gleichzeitig dem Zukunftsziel, dieses Gebiet im neuen Europa zu einem *agrarpolitisch vorbildlichen Bestandteil des osteuropäischen Raumes* zu gestalten, dessen Gesamterschließung und Ordnung durch das Reich die europäische Nahrungsfreiheit auf unabsehbare Zeiten hinaus sichern wird.

Ich will Ihnen nun in großen Zügen die wichtigsten Einzelaufgaben und Ziele der Ernährungs- und Landwirtschaft aufzeigen, aus denen heraus Ihnen dann unmittelbar der verwaltungsmäßige Aufbau und die Verwaltungstätigkeit innerhalb des Agrarsektors des Generalgouvernements klar wird. Von meinem Standpunkt aus scheint es mir wichtig, wenn hier im Rahmen der Verwaltungs-Akademie *nicht die Verwaltung als solche* dargestellt wird, sondern *das Leben und die Lebensaufgaben*, denen die Verwaltung zu dienen hat.

Das Generalgouvernement ist arm an natürlichen Rohstoffen, wie Erzen, Kohle und anderen zum Aufbau einer gesunden Volkswirtschaft notwendigen Produktionsmitteln. Lediglich der Boden (wenn auch in beschränktem Maße), das Sonnenlicht und die menschliche Arbeitskraft stehen ausreichend als Grundlage für den Auf- und Ausbau der landwirtschaftlichen Urproduktion zur

Verfügung. Die Lebenszellen des Gesamtsektors Ernährung und Landwirtschaft sind die in einer Millionenzahl im Generalgouvernement vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer nach Größe und Art überaus vielseitigen Gestaltung. In diesen landwirtschaftlichen Betrieben als Urzellen der Ernährungswirtschaft vollzieht sich durch das Zusammenwirken von Natur und Mensch *der schöpferische Prozeß der landwirtschaftlichen Erzeugung*. Jeder landwirtschaftliche Betrieb bildet eine lebendige Einheit von Boden, Pflanzen- und Tierwelt. Grundlage aller Arbeit im landwirtschaftlichen Betrieb ist der Boden, den wir nicht als tote Substanz, sondern als lebendigen Organismus, als lebende Erde, ansehen müssen.

Als ersten Weg zur Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung mußte daher die deutsche Verwaltung ihre Aufmerksamkeit der Verbesserung und ständigen Pflege des Bodens zuwenden.

Zum näheren Verständnis der Schwierigkeiten, die sich einer schnellen Erreichung des Zieles

„Erzeugungssteigerung um jeden Preis"

entgegenstemmen, muß ich kurz auf die Agrarstruktur dieses Raumes eingehen.

Das Generalgouvernement ist, wie Sie auch bei Ihren Fahrten durch dieses Gebiet immer wieder feststellen können, ein ausgesprochen *kleinbetrieblich* bestimmtes Land. Diese zum größten Teil sehr kleinen Betriebe sind außerdem noch *innerhalb* ihres Besitzes weitgehendst zersplittert, so daß das bekannte Bild vollkommen zersplitterter landwirtschaftlicher Flächen jedem aufmerksamen Besucher des Generalgouvernements mit all seinen Nachteilen immer wieder entgegentritt. Nur 17% der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind in Bewirtschaftung von Betrieben über 50 ha Nutzfläche, während vielleicht hier im Osten bei Vorhandensein einer einigermaßen gesunden Agrarstruktur mindestens 50% der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der Hand dieser Betriebsgrößenklassen sein müßten.

Die Wandlung dieser an sich für eine Erzeugungssteigerung außerordentlich wichtigen Agrarstruktur nach dem erstrebenswerten Ziel hin ist eine Aufgabe auf weite Sicht und wird vieler Jahre angestrengtester Arbeit auch nach Beendigung dieses gegenwärtigen gewaltigen Völkerringens bedürfen. Die gegenwärtige

Aufgabe ist die Fortführung der schon in bescheidenem Umfange von der ehemaligen polnischen Regierung begonnenen *Beseitigung der gröbsten Besitzzersplitterung durch Umlegungen* in einem Umfange, wie Fach- und Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Das für diese Umlegungen zuständige *Hauptlandamt* in der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft und dessen Untergliederungen in den Distrikten und Kreisen haben bis heute Umlegungsverfahren in einem Umfange von

130 000 ha

zum Abschluß gebracht. Die Umlegungsarbeiten, die — wie schon erwähnt — an die bescheidenen Anfänge der polnischen Regierung angeknüpft haben, in Zukunft aber weit umfassender durchgeführt werden müssen, erstrecken sich vor allen Dingen auch auf wasserwirtschaftliche und wegebauliche Notwendigkeiten, die Ordnung der Wald- und Feldgrenzen, die Ausschaltung von nicht mehr mit Erfolg landwirtschaftlich zu nutzenden Flächen und Zurverfügungstellung dieser Flächen zur Aufforstung.

Die ehemalige polnische Regierung hatte in den 20 Jahren ihres Bestehens durch die Parzellierung einer großen Anzahl von Betrieben hinsichtlich der Flächenverteilung außerordentlich nachteilige Verhältnisse geschaffen. Das Schwergewicht der Bodenordnung muß deshalb bei der künftigen Arbeit in der Schaffung von Großbetrieben unter Ansammlung eines staatlichen Landvorrats liegen.

Wenn jemand die Frage aufwirft, warum hier im Osten der Großbetrieb mehr Nahrungsmittel pro Flächeneinheit für die Gesamtwirtschaft zur Verfügung stellt als der Kleinbetrieb, so wird es zu weit führen, auf dies im einzelnen einzugehen. Eins sei jedoch klar zum Ausdruck gebracht: für den Kreislandwirt mit den wenigen ihm zur Verfügung stehenden deutschen Mitarbeitern und polnischen Fachkräften wäre es viel einfacher, bestimmte Maßnahmen, die eine Erzeugungssteigerung zum Ziele haben, durchzuführen, wenn er es nur mit 1000 oder 2000 Betriebsleitern zu tun hätte. Heute aber muß er die von der Regierung angeordneten Maßnahmen 25 000 bis 30 000 oder in manchen Kreisen noch mehr fremdvölkischen Betriebsleitern näherbringen. Daß es bei dieser Situation unendlich viel länger dauert, Maßnahmen in der Praxis durchzusetzen, liegt klar auf der Hand,

da die Kontrolle der Befolgung gegebener Maßnahmen infolge der Vielzahl der Einzelbetriebe außerordentlich erschwert ist. Eine Erzeugungssteigerung ist durch Schaffung einer gesunden Agrarstruktur allein selbstverständlich niemals zu erreichen, wie überhaupt bei der gesamten landwirtschaftlichen Produktion viele Faktoren günstig zusammenwirken müssen, wenn eine gute Ernte erstellt werden soll. Deshalb mußte die deutsche Verwaltung ihr besonderes Augenmerk in erster Linie auch auf die *Bodenverbesserung im allgemeinen* legen. Ein besonderes Problem ist dabei die Ordnung der *Wasserwirtschaft*. Ohne eine geordnete Wasserführung ist eine nachhaltige Erzeugungssteigerung auch bei Vorhandensein sonst günstiger Bedingungen nicht möglich. Wie lagen nun im Gebiet des heutigen Generalgouvernements die Verhältnisse?

Schon jedem Uneingeweihten fällt bei einer Reise durch das Generalgouvernement auf, daß sumpfige Niederungen mit reinstem Flugsand wechseln, daß die Flüsse und Bäche wild und ungeregelt, je nach Jahreszeit, größere oder kleinere Wassermengen den größeren Strömen zuführen und daß bei Regenfällen, insbesondere in Zeiten der Schneeschmelze und bei Gewittern, sich auf den landwirtschaftlichen Kulturflächen größere Wasserflächen bilden. Man sieht im Generalgouvernement von den Karpaten und der Hohen Tatra bis in die sandigen Ebenen des Distrikts Warschau nacheinander an sich fast dieselben Landschaftsbilder wie im Reich. Die Flußläufe und damit die gesamten Wasserverhältnisse befinden sich jedoch zum größten Teil noch in ungeregeltem Urzustand, so daß jährlich in immer wiederkehrender Folge Schäden aller Art nachhaltige Erzeugungssteigerung unmöglich machen.

Wenn auch diese erzeugungshemmenden, ungeregelten Wasserverhältnisse nicht in kurzer Zeit und insbesondere jetzt im Kriege nicht grundlegend geändert werden können, so konnte die deutsche Verwaltung nicht tatenlos zusehen, wie hier ein Land wenige Flugstunden von Berlin entfernt das Gesicht unserer Heimat von vor 100 oder 150 Jahren trägt. Schon im Jahre 1940 wurden in zunehmendem Maße nach Vollendung der von der polnischen Regierung begonnenen kleineren Regulierungsarbeiten neue Großvorhaben in Angriff genommen. Mit den wenigen vorhandenen deutschen Fachkräften und einem inzwischen organisierten polni-

schen Fachbeamten- und -angestelltenapparat sind 1940 und 1941 auf je 100 000 ha die Wasserverhältnisse grundlegend verbessert worden. Im Durchschnitt arbeiten 45 000 bis 50 000 Arbeiter auf den zahlreichen Baustellen im Lande. Bis zum Kriegsende sollen trotz aller entgegenstehenden Schwierigkeiten pro Jahr 100 000 bis 120 000 ha in wasserwirtschaftlicher Hinsicht grundlegend verbessert werden. Mit welchem Tempo die deutsche Verwaltung auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft gearbeitet hat, soll folgendes Beispiel beleuchten:

Die polnische Regierung plante im Jahre 1926 den Bau eines Weichseldammes bei Warschau, der etwa 6000 ha besten Weichselniederungsboden vor der alljährlichen Überflutung schützen sollte. Bis zum Jahre 1939 hatte die polnische Regierung von der Gesamtlänge des Dammes von 45 km ganze 3 km gebaut. Die deutsche Verwaltung hat in den beiden Jahren 1940 und 1941 die restlichen 42 km erstellt und damit mitten im Kriege ein Werk in kürzester Zeit fertiggestellt, das die polnische Regierung in 13 Jahren nicht errichten konnte.

Auf allen Teilgebieten der Wasserwirtschaft sind in den wenigen Jahren Meisterwerke entstanden, deren erzeugungssteigernde Auswirkungen sich heute schon allmählich bemerkbar machen. Neben der Regelung der Wasserwirtschaft muß eine *neuzeitliche Bodenbearbeitung* mittels in langjähriger intensiver Erprobung in Deutschland entwickelter Geräte eingeführt werden, um die im Boden schlummernden Reserven zu mobilisieren. Neuzeitliche Maschinen aller Art vom Ackerschlepper bis zur Unkrautstriegel wurden aus Deutschland im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kontingente eingeführt oder werden nach deutschen Modellen in den wieder in Gang gesetzten Landmaschinenfabriken des Generalgouvernements gebaut, um die Landwirtschaft dieses Gebiets in der Frage der Bodenbearbeitung vorwärtszubringen. Die Anwendung von *Kunstdünger* als weiteren erzeugungssteigernden Faktor war in weiten Gebieten nicht bekannt. Durch Belehrungen und andere Maßnahmen ist die Anwendung dieses Produktionsfaktors weitgehendst eingeführt worden.

All die neuzeitlichen Maßnahmen, die auf dem Gebiet der Bodenbearbeitung — und wie ich später ausführen werde — auf dem Gebiet des Pflanzenbaues und der Tierzucht hier neu eingeführt werden mußten, wurden zunächst von einem schwachen deutschen

Verwaltungsapparat der Landwirtschaft nähergebracht. Der Zwang jedoch, schnellstens immer größere Produktionsreserven zu mobilisieren, führte bald zu der Erkenntnis, daß es nicht möglich ist, mit den wenigen deutschen Fachkräften im Kreis schnelle Erfolge zu erzielen. Deshalb entschloß sich die Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft, bestärkt durch die Erfahrungen, die einzelne Kreise mit der Einführung eines polnischen Fachberaterapparates gemacht hatten, generell die Einrichtung eines *nichtdeutschen Agronomenapparates* im ganzen Generalgouvernement anzuordnen. Im Jahre 1941 und in den ersten Monaten des Jahres 1942 ist nun in jeder Gemeinde des Generalgouvernements neben dem Woit ein hauptamtlicher nichtdeutscher Agronom tätig, dem in jedem Dorf ein etwas fortschrittlich eingestellter Panje als Dorfagronom unterstellt ist. Dieser Fachberaterapparat, der bis ins letzte Dorf hinaus nunmehr steht, hat die Aufgabe, Maßnahmen, die auf dem Gebiet der Erzeugungssteigerung der landwirtschaftlichen Produktion liegen, den Hunderttausenden von fremdvölkischen Panjes zu vermitteln. Der Apparat wird von zwei *landwirtschaftlichen Fachzeitschriften* unterstützt, die aktuelle Tagesfragen erörtern oder Gedanken der Regierungsstelle der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft der landwirtschaftlichen Bevölkerung näherbringen. Durch Einrichtung von *Beispielswirtschaften*, die zum Teil auch Förderungsmittel zur Verbesserung ihrer Betriebe bekommen, werden die erzeugungssteigernden Maßnahmen in den Dörfern augenscheinlich gemacht.

Wenn ich mich bisher mit Boden und Bodenbearbeitung beschäftigt habe, so darf ich nicht die Maßnahmen vergessen anzuführen, die wir auf dem Gebiet der Verbesserung des allgemeinen *Pflanzenanbaues* angeordnet und zum Teil schon durchgeführt haben. Die *Anbauverhältnisse* in den einzelnen Betrieben mußten weitgehendst gesteuert werden, das heißt das prozentuale Anbauverhältnis zwischen Hackfrucht, Getreide und Futterpflanzen mußte nach neuen und durch den Krieg bedingten Gesichtspunkten ausgerichtet werden. Zunächst sind bei den Großbetrieben die Anbauverhältnisse grundlegend neu gestaltet worden. Es ist bekannt, daß von der Flächeneinheit der Anbau von Hackfrüchten das Mehrfache an Nahrungsmitteln liefert wie der Anbau von Getreide. Deshalb wurde eine weitgehende Ausdehnung, insbesondere des

Zuckerrüben- und Kartoffelanbaues, durchgeführt. Auch der Gemüseanbau wurde im gesamten Generalgouvernement außerordentlich stark propagiert. Der Zwischenfruchtanbau und überhaupt der Futterpflanzenanbau, der im großen in der hiesigen Landwirtschaft nicht bekannt war, konnte als Grundlage einer geordneten Viehfütterung ebenfalls weitgehendst verbessert werden. Der Ölfruchtanbau ist wesentlich ausgedehnt worden, um eine bessere Fettversorgung durchführen zu können.

Die Aufmerksamkeit der fremdvölkischen Bevölkerung muß künftig auch auf die bisher sehr stiefmütterlich behandelten *Wiesen und Weiden* gelenkt werden. Durch die vor einigen Monaten erschienene Gemeindeweidenverordnung ist die Grundlage für die Bereinigung eines großen Mißstandes auf diesem Gebiet gelegt worden.

Alle die Anstrengungen zur Verbesserung des Pflanzenanbaues wären nicht von solchem Erfolg gekrönt, wenn nicht vom ersten Tage an der *Verbesserung des Saatgutes* entscheidende Bedeutung beigemessen worden wäre. Die deutsche Verwaltung hat sich in der *Saatgutstelle des Generalgouvernements* ein Instrument geschaffen, das heute schon auf große Erfolge zurückblicken kann. Während zum Beispiel in dem Gebiet des Generalgouvernements zur polnischen Zeit nur 5000 ha Roggen und Weizen als Saatgut anerkannt wurden, sind im laufenden Jahr 170 000 ha Anbaufläche als Saatgut anerkannt worden. Diese von Jahr zu Jahr steigende Anbaufläche konnte der Landwirtschaft immer größere Mengen hochwertigen Saatgutes aller landwirtschaftlichen Kulturarten zur Verfügung stellen. Die Anbauer sind verpflichtet, das anerkannte Saatgut an die bezeichneten Erfassungsstellen abzuliefern. Mit neuzeitlichen, aus Deutschland eingeführten Reinigungsmaschinen wird ein hochwertiges Saatgut hergestellt, im gleichen Arbeitsgang gegen Schädlinge gebeizt und dann durch die Verteilerorganisationen für den breiten Landanbau wieder zur Verfügung gestellt. Eine derartige großzügige Saatgutversorgung war zur polnischen Zeit in diesem Lande vollkommen unbekannt. Den wenigen vorhandenen fremdvölkischen Züchtern wurde ihre wertvolle Pionierarbeit bei der Erstellung hochwertiger, leistungsfähiger Sorten nicht geschützt, so daß die Pflanzenzucht völlig im argen lag. Auch hier ist Wandel geschafft. Durch Einfuhr hochwertiger deutscher Sorten konnte, wie die Erfahrung gezeigt

hat, der Ertrag pro Flächeneinheit zum Beispiel von eingeführtem deutschem Kartoffelsaatgut um 50 und mehr Prozent gesteigert werden.

Die vergangenen harten Winter haben größte Schäden in den vorhandenen *Obstbaumbeständen* verursacht. Hier ist durch Ausdehnung der Anzucht von Obstbäumen in Baumschulen weitgehendst dafür gesorgt, daß die entstandenen Schäden im Laufe der Jahre wieder behoben werden, wenn auch bei der langen Dauer des Wachstums der Obstbäume bis zum ertragfähigen Zustand mit einer schnellen Behebung der Knappheit an Obst aller Art nicht zu rechnen ist.

Ich führte vorhin aus, daß durch die Regelung des Anbauverhältnisses auch dem Anbau von Futterpflanzen als Grundlage für die *Tierzucht* erheblich Gewicht beigemessen werden muß, und möchte nun auch diesem wichtigen Teilsektor des landwirtschaftlichen Betriebes einige Worte widmen. Die landwirtschaftliche Führung verfolgt hier folgenden Grundsatz: Neben der *Weiterentwicklung der vorgefundenen Anlagen* der allgemeinen Landestierzucht, hier insbesondere die bekannte *Zähigkeit* und *Anspruchslosigkeit* der polnischen Landesrassen aller Tiergattungen, müssen die Viehbestände durch planvolle Zucht und Einfuhr hochleistungsfähiger deutscher Zuchttiere *zu höherer Leistung* gesteigert werden. Die Rechtsgrundlage für alle Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierzucht bildet die vom Generalgouverneur erlassene *Tierzuchtverordnung* vom September 1940 mit den dazu erlassenen Körordnungen. Wichtige Instrumente zur Durchsetzung der tierzüchterischen Maßnahmen und aufgestellten Ziele sind auch die Tierzuchtämter und Tierzuchtverbände, die fast ausschließlich mit fremdvölkischem Fachpersonal arbeiten. Bei Übernahme der deutschen Verwaltung waren die vorgefundenen Verhältnisse wenig ermutigend. Die polnische Tierzucht lag schon vor dem Kriege stark im argen. Dazu wurden die wenigen wertvollen polnischen Propagandazuchtbetriebe durch die kriegerischen Ereignisse 1939 zersprengt oder vernichtet. In mühevoller Arbeit ist von den wenigen deutschen Fachkräften das wertvollste Zuchtmaterial als Grundlage des neuen Aufbaues der breiten Landestierzucht gesammelt worden.

Eines der wichtigsten Tierzuchtgebiete in diesem Raum ist und wird für lange Zeit die *Pferdezucht* bleiben. Nicht nur, daß im

Osten das Pferd viel mehr als in anderen Teilen Europas das allgemeine Fortbewegungs- und Transportmittel ist. Der Pferdezucht dieses Raumes ist auch die Aufgabe gestellt, den weiteren Osten wieder mit leistungsfähigen Pferden in großer Zahl zu versorgen, da bekanntlich die Sowjets 50% des ehemals vorhandenen Pferdebestandes während ihrer Regierungszeit der Motorisierung der Landwirtschaft geopfert haben. Den zähen und anspruchslosen Pferden dieses Raumes gilt es tatsächlich ein Loblied zu singen. Obwohl Hunderttausende von Pferden im Jahre 1939 von der polnischen oder von der sowjetrussischen Wehrmacht weggeführt worden sind, haben die Aufgaben, die dem struppigen Panjepferde bei geringstem Futter neben der Bestellung der landwirtschaftlichen Kulturflächen zugefallen sind, weiter an Umfang zugenommen. Wer erinnert sich von Ihnen noch daran, daß im Jahre 1940 und Anfang 1941 täglich viele Tausende von Panjefuhrwerken Steine für den gewaltigen Straßenbau anfahren mußten, wer weiß heute, daß in weit größerem Umfange das für den Krieg notwendige Holz an Sägewerke und Eisenbahnstationen durch Panjefuhrwerke abgefahren werden muß? Daher war auch von Anfang an die landwirtschaftliche Verwaltung besorgt, schnellstens wieder die Pferdezucht trotz der kriegsbedingten Schwierigkeiten voranzutreiben. Von 200 Staatshengsten in den Hauptgestüten bei Beginn der deutschen Verwaltung konnte der Bestand auf 900 Staatshengste gesteigert werden. Durch streng durchgeführte Hengstkörungen ist erreicht, daß nur wertvolle Zuchttiere weiter in der Zucht verwendet werden durften. Mit zum Teil originellen und rigorosen Maßnahmen wurde eine geordnete Durchführung der Hengstkörungen, die zur polnischen Zeit zum Teil nur eine Farce waren, erreicht. Musterzuchten, staatliche Fohlenhöfe, Gestüte, und die Durchführung von Rennen im vergangenen Jahr, erstmalig in Lublin und in diesem Jahre in Lemberg und Lublin, sollen das Interesse der breiten Landbevölkerung für die Pferdezucht wecken und fördern.

Auch bei der Rindvieh-, Schweine- und Schafzucht sowie der Kleintierhaltung sind Fortschritte auf allen Gebieten festzustellen, wenn auch hier das Tempo des Aufbaues nicht so augenscheinlich hervortritt. Eine besondere Sorge bereitet die Errichtung einer *richtigen Besatzstärke* von Stück Großvieh je Hektar land-

wirtschaftlicher Nutzfläche. Die Anzahl der zu haltenden Tiere muß in einem richtigen Verhältnis zur vorhandenen Futtergrundlage stehen, da sich kein landwirtschaftlicher Betrieb auf Zukauf von Futtermitteln verlassen kann und darf. Die verschiedenen Klima- und Bodenverhältnisse bedingen selbstverständlich auch verschieden große Mengen Futtererzeugung pro Flächeneinheit. Die deutschen Verwaltungsbehörden in den Distrikts- und Kreisinstanzen sorgen in den Tausenden von Beispielswirtschaften und Musterbetrieben, die inzwischen geschaffen worden sind, für augenscheinliche Beweise, wie überhaupt eine geordnete Tierhaltung einzurichten ist.

Das außerordentlich vielseitige Gebiet der Erzeugung ist mit den Ausführungen, die ich eben gemacht habe, bei weitem nicht erschöpft.

Ich möchte es nicht verlassen, ohne zusammenfassend noch einmal auf die besonderen Schwierigkeiten hinzuweisen, die einer raschen Erzeugungssteigerung im Wege stehen.

Die Notwendigkeit der großen Lieferungen von Pferden an die Wehrmacht läßt manche Maßnahme auf dem Gebiet der Verbesserung der Bodenbearbeitung und der Unkrautbekämpfung nicht zur Durchführung gelangen. Viele landwirtschaftliche Produktionsmittel, wie Kunstdünger, Treibstoff für Traktoren, neuzeitliche Maschinen und Geräte aller Art, können nicht im gewünschten Umfange zur Verfügung gestellt werden. Als besonders erschwerend kommt das ungünstige Preisverhältnis von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu landwirtschaftlichen Produktionsmitteln im amtlichen Sektor einerseits und auch im Schleichhandelssektor andererseits zur Auswirkung. Es handelt sich hier um ein Problem, das für die gesamte Ostpolitik von größter Tragweite ist und auf das wir von der Ernährungs- und Landwirtschaft immer wieder mit größtem Ernst hinweisen. Bei der jetzigen Entwicklungstendenz, die durch eine weit klaffende Preisschere, das heißt durch ein grobes Mißverhältnis zwischen den Preisen für landwirtschaftliche Erzeugnisse einerseits und denen für landwirtschaftliche Bedarfsartikel andererseits, gekennzeichnet ist, wird es hier im Raume nie betriebswirtschaftlich gesunde Höfe geben. Ohne in sich gesunde landwirtschaftliche Betriebe ist aber auf weite Sicht eine erfolgreiche Ostpolitik unmöglich. Die Lösung dieses Problems erfordert ein zielbewußtes

Zusammenwirken aller an der volkswirtschaftlichen Gestaltung dieses Raumes beteiligten Stellen.

Mit diesen Ausführungen lassen Sie mich die eingeleiteten Maßnahmen auf dem Gebiet der Erzeugungssteigerung im landwirtschaftlichen Betrieb verlassen und mich einer ebenso wichtigen Kriegsaufgabe zuwenden, der *Erfassung und Verteilung der landwirtschaftlichen Nahrungsgüter aller Art.* Es ist klar, daß es nicht allein Aufgabe der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft sein kann, die Erzeugung zu fördern, sondern daß die weitere Kriegsaufgabe lautet: die erzeugten Produkte im amtlichen Sektor weitgehend zu erfassen und für eine planvolle Verteilung Sorge zu tragen.

Es ist weiter erforderlich, die geernteten Roherzeugnisse, die — wie zum Beispiel bei der Zuckerrübe — im Rohzustand noch nicht als menschliche Nahrungsmittel anzusprechen sind, durch eine überlegte und planvolle Steuerung der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe hochgradigst auszunutzen und zu brauchbaren Nahrungsmitteln umzuwandeln.

Gerade auf dem Gebiet der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe lagen 1939 die Verhältnisse besonders im argen. Während in Deutschland nach der Machtübernahme 1933 die nationalsozialistische Staatsführung die im Agrarsektor allgemein bekannten liberalistischen Erscheinungen beseitigte und Maßnahmen durchführte, die mit dem Begriff „Marktordnung" näher umschrieben sind, hat die polnische Regierung den alten Zustand der freien Spekulation mit Nahrungsmitteln und den Verfall der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe der Ernährungswirtschaft weiter geduldet. Der Handel mit landwirtschaftlichen Produkten war zu 95% im Besitz des weitverbreiteten Judentums. Die Mißwirtschaft wurde durch den wenn auch kurzen Feldzug mit den bekannten Kriegsschäden erhöht und verschlechtert. Die Männer, die in diesem Chaos eine geordnete Erfassung und planvolle Verteilung durchführen mußten, standen buchstäblich vor dem Nichts und mußten alles, aber auch alles, wieder von neuem aufbauen. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, seien es nun Zuckerfabriken, Brauereien oder Mühlen, waren in verlottertem und völlig veraltetem oder zerfallenem Zustand. Molkereibetriebe in dem in Deutschland bekannten Sinne waren nirgends vorhanden. Lagerräume für die Vorratswirtschaft auf dem Gebiet des Ge-

treides, des Fleisches, der Eier oder sonstiger Produkte waren entweder durch den Krieg restlos zerstört oder gar nicht gebaut. In dieser Lage mußten viele neue, den Verhältnissen angepaßte Wege erdacht, erprobt und beschritten werden. Während 1933 und in den folgenden Jahren in Deutschland ein Bauerntum und ein Verteilerstand, die durch den Nationalsozialismus erzogen waren, zur Verfügung standen, mußte die Marktordnung in diesem Raum mit oder zum Teil *gegen* ein verjudetes fremdes Volk durchgeführt werden. Es war von vornherein der deutschen Führung klar, daß auf dem Gebiet der Erfassung von landwirtschaftlichen Produkten das Judentum sofort auszuschalten sei. Ein polnischer Handel war nicht vorhanden. Angesichts der Besonderheiten dieses Raumes konnten die bewährten Methoden des Altreichs nicht übernommen werden. Um dieses Gebiet den deutschen Interessen dienstbar zu machen und für eine einigermaßen genügende und gleichbleibende Versorgung der Bevölkerung des Generalgouvernements mit Nahrungsmitteln zu sorgen, war es unerläßlich, einen staatlich gelenkten und schlagkräftigen Erfassungs- und Verteilungsapparat zu schaffen. So ist die *Landwirtschaftliche Zentralstelle* entstanden. Was daraus im Laufe von zwei Jahren geworden ist, liegt heute offen vor unseren Augen. Die Landwirtschaftliche Zentralstelle hat keinerlei Vorbild, und gerade die Originalität und Einmaligkeit des von uns beschrittenen Weges macht es notwendig, kurz auf dieses Instrument einzugehen.

Die Landwirtschaftliche Zentralstelle wurde als reine Staatsgesellschaft mit einem für ihre Aufgabenstellung geringen Staatskapital gegründet. Sie bedient sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der fünf Distriktsstellen in den fünf Distrikten und eines genossenschaftlichen Unterbaues in den Kreisen und Bezirken. Von Kritikern werden oft Angriffe gegen dieses Instrument der Marktordnung gerichtet, die völlig an der Sache vorbeigehen. Es ist verständlich, daß in einer so großen Organisation, die schnellstens aufgebaut werden mußte, sich hier und dort Mängel zeigen. Aber der reibungslose Ablauf der Dinge in den letzten zwei Jahren auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Erfassung und Verteilung hat gezeigt, daß der von uns eingeschlagene Weg der richtige war. Die Landwirtschaftliche Zentralstelle vereinigt fünf Funktionen, die im Altreich getrennt vorhanden sind, in einer einzigen Einrichtung. Sie übt

1. die Tätigkeit aller Reichsstellen im Ernährungssektor,
2. einen Teil der Aufgaben der Hauptvereinigungen,
3. die Aufgaben der Zentralwarengenossenschaften,
4. die Tätigkeit der Großverteilung im Ernährungssektor, und
5. der Düngersyndikate

aus. Die Landwirtschaftliche Zentralstelle erfüllt somit im höchsten Maße die Forderung der Verwaltungsvereinfachung. Die gesamte Warenbewegung wird von einer erstaunlich kleinen Anzahl Deutscher, die sich eines polnischen Unterbaues bedienen, durchgeführt.

Die Aufgabe der Landwirtschaftlichen Zentralstelle heißt:

Unter Ausschluß privatkapitalistischer Tendenzen Durchführung der Erfassung und Verteilung der landwirtschaftlichen Produktion nach den Weisungen der Regierung. Etwa erzielte Überschüsse fließen in die Kasse des Generalgouvernements. Die mit Recht so unbeliebten Kriegsgewinnlertypen können daher im Generalgouvernement auf dem Ernährungssektor in größerem Umfange nicht entstehen.

Die eingeschlagenen Wege zum Gelingen einer umfangreichen Erfassung landwirtschaftlicher Produkte sind an sich sehr vielgestaltig, da die Führung des Agrarsektors das Dogma ablehnt und auf dem Standpunkt steht, daß der erzielte Erfolg die ergriffenen Maßnahmen in jedem Fall rechtfertigt. Die Wege lassen sich jedoch folgendermaßen beschreiben:

Vor Beginn der eigentlichen Erfassungstätigkeit wird von der Regierung für jeden Distrikt ein Ablieferungssoll festgelegt, das dieser wieder auf seine Kreise unterverteilt. Die Kreisinstanz verteilt die Umlagen weiter, bis sie schließlich über die Woits und Soltys zum Einzelbetrieb gelangen. Auf dieser Grundlage aufbauend, tritt nun das Erfassungssystem in Arbeit.

Die bei der Eiererfassungsaktion 1940, bei der Zucker als Tauschware zugeteilt wurde, gesammelten Erfahrungen bildeten die Grundlage für die Einführung des Prämienscheinsystems bei der Erfassung der Getreideernte 1940. Hier wurden je Doppelzentner Getreide 20 % des Wertes des Getreides in Form von Textilien und 5 % in Form von Schnaps, Tabak, Petroleum und Zigaretten gegeben. Das Prämienscheinsystem ist dann weiter ausgebaut worden und jetzt auf die Erfassung sämtlicher landwirtschaftlicher Produkte ausgedehnt. Dadurch ist es möglich, bei dem Mangel an

polizeilicher Exekutive und den verlockenden hohen Schleichhandelspreisen Ware in die Hand der Regierung zu bekommen und damit die ihr zufallenden Aufgaben in diesem Raum zu erfüllen.

Trotzdem ist die Führung des Agrarsektors vor Überraschungen niemals geschützt. Schon bei der Umlage der Kontingente auf die einzelnen Distrikte waren keinerlei statistische Unterlagen vorhanden. Es war außerordentlich schwierig, den Umfang der Anbaufläche und das Anbauverhältnis in den einzelnen Distrikten und Kreisen, das die Grundlage für die Errechnung der Kontingente bildet, zu beschaffen. Wir hatten zum Beispiel 1941 angenommen, daß die Kartoffelanbaufläche im Generalgouvernement 920 000 ha betrüge und darauf unsere Kontingente intern abgestellt. Als im Juli 1941 die Bodenbenutzungserhebung uns greifbare Zahlen lieferte, betrug die Anbaufläche danach nur 602 000 ha.

Im vergangenen Jahre erfolgte die Ablieferung von Eiern im Wege des Umtausches Zucker/Eier erfreulicherweise gut. Bei der Buttererfassung ist die Lage so, daß einige Monate des Jahres der Anfall an Butter so schwach ist, daß der Bedarf der deutschen Bevölkerung und Wehrmachtlieferungen kaum befriedigt werden konnten. Wenige Monate später wird in den während der letzten Jahre eingerichteten Molkereien so viel Butter erzeugt, daß die vorhandenen Transportgefäße nicht ausreichen.

Die Einführung der Marktordnung bedingt eine geordnete Vorratswirtschaft und einen umfangreichen Ausbau der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe. Wie schon erklärt, waren weder Lagerräume noch ausgebaute Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe in ausreichendem Maße vorhanden. Um die Getreidebewegung und -lagerung durchzuführen, war es zum Beispiel notwendig, für insgesamt

250 000 t Getreide

Lagerraum neu zu erstellen. Durch die Übernahme von Galizien müssen allein in diesem Jahr für

75 000 t Getreide

Lagerräume neu gebaut werden, bei dem bekannten Mangel an Baumaterialien provisorisch in leichter Holzbauweise.

Für eine zeitgemäße Lagerung von Fleisch usw. sind neuzeitliche Kühlräume unerläßlich. Im gesamten Gebiet des Generalgouver-

nements ist hierfür nur das Warschauer Kühlhaus in einer Größe von 2400 qm vorhanden. Dieser unbefriedigende Zustand muß schnellstens behoben werden, um größere Mengen an Fleisch und Butter in den Erfassungsspitzen der Vorratswirtschaft zuführen zu können und um die Ware für erfassungsarme Monate zur Verfügung zu haben. Im Augenblick werden daher in Warschau und Lemberg je ein Kühlhaus bedeutenden Umfangs errichtet. Eine geordnete Fleischversorgung erforderte weiter den Aufbau von Kreisviehmärkten und, da auch dadurch die Erfassung nicht garantiert war, Maßnahmen, wie sie bisher erstmalig in Europa in der bekannten Viehregistrierung durchgeführt werden. Molkereien, die nirgends vorhanden waren, mußten zur Erfassung der Milch neu errichtet oder provisorisch aufgebaut werden. Neuzeitliche Molkereimaschinen waren nicht zu beschaffen. Deshalb wurden in großem Umfange die wegen völliger Überalterung in Deutschland schon längst ausgebauten Molkereimaschinen aus dem Reich ins Generalgouvernement eingeführt. Mit der Erfassung und der Bearbeitung und Verarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte ist die Tätigkeit der Marktordnung keineswegs erschöpft. Eine ebenso wichtige Aufgabe ist eine in deutschem Interesse gelegene Verteilung der erfaßten Mengen. Im Jahre 1940 führten die verschiedensten Erwägungen zu dem Entschluß, Lebensmittelkarten einzuführen. Es ergab sich die Schwierigkeit, daß keine zuverlässige Volkszählung oder andere statistische Unterlagen vorhanden waren, auf Grund deren feststand, wieviel Erzeuger und Verbraucher in den einzelnen Verwaltungsbezirken ansässig sind. In monatelangem Abtasten entstanden dann allmählich genauer werdende Grundlagen für die Zuteilung der Mengen an Lebensmitteln für die einzelnen Städte und Gemeinden, und daraus wieder entstand die Grundlage für die Erstellung der Ernährungsbilanz des gesamten Generalgouvernements. Es war im deutschen Interesse wichtig, eine Rangordnung der Bedarfsträger aufzustellen. Denn die amtlich erfaßten Nahrungsmittelmengen reichten und reichen auch heute noch nicht aus, um alle Verbraucher des Generalgouvernements einheitlich und ausreichend zu versorgen. Es entstanden daher Begriffe wie „Deutsche Verbraucher, nichtdeutsche Normalverbraucher, Juden, Verbraucher mit Zusatzkarten-Berechtigung I (das sind alle Rü-Arbeiter usw.), Verbraucher mit Zusatzkarten-

Berechtigung II (das sind sonstige im Interesse des Altreichs arbeitende Bevölkerungsschichten)" und andere Verbrauchergruppen mehr.

Die auf Lebensmittelkarten erforderlichen Nahrungsmittel wurden und werden zu festen Verbraucherpreisen in der zugeteilten Menge auch tatsächlich zur Verfügung gestellt. Dies bedingt einen ausgerichteten Verteilerstand und genaue Errechnung der Lebensmittel.

Im Vordergrunde steht nunmehr die Aufgabe, die kommende Herbstbestellung so ordnungsmäßig, wie es die Kriegsverhältnisse nur erlauben, zu erstellen, damit 1943 eine möglichst gute Ernte eingebracht und eine erste Entlastung der europäischen Ernährungsbilanz herbeigeführt werden kann. Alle im Generalgouvernement im Agrarsektor beschäftigten Deutschen, darüber hinaus aber auch alle sonst im Gebiet der Verwaltung tätigen Deutschen müssen daher ihre Kraft voll einsetzen, diesen entscheidenden Kriegsaufgaben mit zur Durchführung zu verhelfen. Der Soldat draußen an der Front setzt täglich und stündlich sein Leben ein, damit das deutsche Volk siegreich aus dem Ringen hervorgeht und damit Europa frei wird von der Herrschaft des Weltjudentums. Jeder hier im Generalgouvernement eingesetzte Deutsche kann seinen Dank diesen Männern an der Front gegenüber dadurch abstatten und seinen Teil zur Erringung des Sieges beitragen, indem er seine ganze Tatkraft und Arbeitskraft für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben einsetzt.

Bei der daher notwendigen Einstellung zum deutschen Frontsoldaten ist es erklärlich, daß die Führung des Agrarsektors alle Maßnahmen, die einer Verteilung der Beute hinter dem Rücken der kämpfenden Front gleichkommen, auf das entschiedenste ablehnt und weiter ablehnen muß. Landwirtschaftliche Betriebe und Betriebe der Ernährungswirtschaft werden im Interesse der Kriegserfordernisse soweit wie irgend möglich staatlich verwaltet und in erster Linie für die heimkehrenden Frontsoldaten aufgebaut.

Die Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft hat daher in klarer Erkenntnis dieser Notwendigkeiten noch keinen landwirtschaftlichen Betrieb an einen aus dem Reich kommenden Landwirt oder dergleichen verkauft oder langfristig verpachten lassen. Der gesamte anfallende Grundbesitz, herrührend aus

herrenlosem, jüdischem oder beschlagnahmereifem Eigentum, ist in der staatlichen Liegenschaftshauptverwaltung zusammengefaßt. Die Betriebe werden mit großen staatlichen Mitteln aufgebaut, dienen jetzt als Beispielswirtschaften und zur Mehrerzeugung und sollen nach dem Kriege, wenn der Führer die endgültige Entscheidung über das Schicksal dieses Raumes gefällt hat, heimkehrenden Frontsoldaten zur Verfügung stehen.

Die bisher mit dieser Zielsetzung angefaßten Aufgaben der Ernährungs- und Landwirtschaft und deren Verwirklichung berechtigen zu der Hoffnung, daß das Generalgouvernement trotz sich immer mehr steigernden Schwierigkeiten die ihm vom Reich gestellten Aufgaben erfüllen und zu einem wertvollen Bestandteil im europäischen Wirtschaftsraum gestaltet werden kann.

Auch in der weiteren Entwicklung dieses Raumes wird die Arbeit auf dem Gebiet der Ernährungs- und Landwirtschaft im Vordergrund stehen. Die Sicherung der Nahrungsfreiheit im neuen Europa erfordert gebieterisch diese Haltung und weist zwingend auf die Entwicklung der im Osten und Südosten Europas vorhandenen landwirtschaftlichen Reserven.

Es ist nicht nur ein schöner Anblick, wenn die Felder, die Wiesen und die Viehherden des Generalgouvernements von Jahr zu Jahr besser aussehen, wenn die Erfolge der deutschen Führungsarbeit immer sichtbarer werden, sondern jeder Jahresfortschritt bildet jetzt einen wesentlichen Kriegsbeitrag und liefert für die Zukunft einen Baustein zur Freiheit und Unabhängigkeit des Reiches und des gesamteuropäischen Raumes. So dienen wir der Gegenwart und der Zukunft durch die Arbeit an der Erde dieses Landes. Das ist der Sinn und Inhalt unserer Arbeit in der Ernährungs- und Landwirtschaft des Generalgouvernements.

VIII.

PRAKTISCHE ARBEIT UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DEM GEBIET DER ERNÄHRUNGS- UND LANDWIRTSCHAFT IM GENERALGOUVERNEMENT

Von Regierungsdirektor WALTER ALBERT
Stellv. Leiter der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft
in der Regierung des Generalgouvernements

Ich begrüße die Möglichkeit, in diesem Kreise über die praktischen Auswirkungen der bisher geleisteten Arbeiten auf dem Gebiet der Ernährungs- und Landwirtschaft zu sprechen, weil gerade in Kriegszeiten das allgemeine Interesse an allen Fragen der Ernährungswirtschaft außerordentlich groß ist. Dieses Interesse führt sehr oft zu irrigen Schlüssen und falschen Auffassungen. Im übrigen glaube ich auch, daß Umfang und Bedeutung der Aufbauarbeit auf dem Ernährungssektor nicht so erkannt sind, wie es erwünscht ist. Die uns gestellten Aufgaben in der Ernährungs- und Landwirtschaft sind nur dann lösbar, wenn wir mit der Unterstützung der breitesten Öffentlichkeit rechnen können. Es gibt nur wenige Gebiete in der Wirtschaft, die so tief in das Leben des einzelnen eingreifen und so weitgehend die persönliche Lebensgestaltung und Lebensführung beeinflussen. Schon am frühen Morgen bringt Sie Ihr Frühstückstisch in engste Berührung mit der Ernährungswirtschaft. Wenn Sie wollen, können Sie an Ihrem Frühstückstisch volkswirtschaftliche Betrachtungen anstellen und sich mit schwierigsten Problemen dieser Zeit befassen. Nun ist das ja am frühen Morgen nicht jedermanns Sache; dennoch kommt bei einigem Nachdenken diese und jene Frage auf, deren Beantwortung meist gänzlich unterbleibt, sehr oft aber auch — und das ist das schlimmste — unrichtig erfolgt.

Sie haben heute vormittag Gelegenheit gehabt, durch den Vortrag des Hauptabteilungsleiters Naumann einen Gesamtüberblick über

die Ernährungs- und Landwirtschaft des Generalgouvernements zu gewinnen. Lassen Sie mich nun an einigen praktischen Beispielen nachweisen, wie im einzelnen die entscheidenden Maßnahmen durchgeführt werden und welche Wege zur Erreichung des Zieles gegangen werden müssen. Mögen Sie dabei auch erkennen, wie eng die Zusammenhänge zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaft und zahlreichen anderen Arbeitskreisen der Verwaltung, der Wirtschaft, ja unseres gesamten öffentlichen Lebens überhaupt sind.

Das Auffallendste für den landwirtschaftlichen Laien ist draußen auf dem Lande der Anblick *dürrer und meistens auch schlecht gepflegter Kühe,* die, von einer oder mehreren Personen bewacht, im Straßengraben Futter suchen. Einer meiner Kameraden hat für diese Art Weidebetrieb den richtigen Ausdruck gefunden: die Kühe „botanisieren". Wenn Sie der Herkunft dieser weidenden Kuh nachgehen, kommen Sie auf einen kleinen Panjehof, auf dem eine ganze Anzahl von Menschen ein dürftiges Dasein fristen und mit erstaunlich wenig Arbeit auskommen. Diese Betriebe haben in den meisten Fällen viel zuviel Vieh im Stalle, ohne dafür genügend Futterfläche zu besitzen. Es leuchtet ein, daß man von einer Kuh keine große Leistung verlangen kann, die nichts Ordentliches zu fressen bekommt. Wenn sich auch mancher Laie die Landwirtschaft verhältnismäßig einfach vorstellt und die Auffassung vertritt, daß man einer Kuh eben nur irgend etwas Grünes zu fressen zu geben braucht, damit sie Milch gibt, so muß ich bei aller Bescheidenheit feststellen, daß zur Landwirtschaft doch wesentlich mehr gehört. Ein großer Teil der kleinen polnischen Panjes scheint die Dinge allerdings so zu sehen. Daraus erklärt es sich, daß der Leistungsdurchschnitt der polnischen Milchkühe bei ungefähr 1000 Liter Milch im Jahre liegt. Im Reich rechnet man jetzt mit einem Durchschnitt von 2800 Liter Milch je Kuh im Jahr. Wir sind uns darüber im klaren, daß wir diese hohe Leistung hier im Generalgouvernement erst dann erreicht haben, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Landbewirtschaftung geschaffen sind. Das ist mit züchterischen Mitteln allein nicht zu erreichen. In der Landwirtschaft hängt immer eines vom andern ab, und es heißt zuweilen geradezu das Problem von der Quadratur des Zirkels zu lösen, wenn eine vollendete Organisation eines landwirtschaft-

lichen Betriebes geschaffen werden soll. Trotzdem müssen wir auch im Generalgouvernement so schnell wie möglich auf mindestens 2000 bis 2200 Liter durchschnittliche Milchleistung je Kuh kommen. Wie ist das nun zu erreichen:

Erste Voraussetzung für eine ordentliche Viehhaltung ist die *Futtergrundlage.* Die Wiesen des Generalgouvernements sind zum größten Teil sauer, weil sie nicht entwässert sind, es fehlt ihnen an einer ordentlichen Düngung, und deshalb haben sie auch kein richtiges kerniges Unterfutter. Der Stadtbewohner freut sich zuweilen über die schönen bunten Wiesen, die für uns Landwirte ein Greuel sind. Wir brauchen keine bunten Blumen, sondern ein ordentliches, eiweißreiches Futter auf den Wiesen! Sie sehen schon an diesem Beispiel, wie ein Rad ins andere greifen muß, wenn die Probleme gelöst werden sollen. Die Fruchtbarmachung der Wiesen setzt also eine ordentliche Entwässerung voraus. Unsere Wasserwirtschaftler im Generalgouvernement haben ja schon seit 1940 ganz Hervorragendes auf diesem Gebiet geleistet, und die Planungen sehen eine jährliche Steigerung dieser Leistungen vor. Schon jetzt sind auf einigen hunderttausend Hektar die wasserwirtschaftlichen Arbeiten beendet und damit die Voraussetzungen für die anderen Maßnahmen geschaffen, die nun folgen müssen: bessere Bodenbearbeitung, bessere Düngung, besseres Saatgut usw.

Nun ist jedoch in den meisten Fällen mit den vorhandenen Wiesenflächen eine ausreichende Futtergrundlage für den landwirtschaftlichen Betrieb nicht gegeben. Das einfachste wäre deshalb, weitere Flächen als Futterflächen dazuzunehmen. Man könnte zum Beispiel mehr Klee oder mehr Luzerne anbauen. Das würde aber wieder auf Kosten der Anbauflächen für Getreide oder für Kartoffeln, Zuckerrüben und andere wichtige Erzeugnisse gehen. Außerdem müssen wir ja mehr Flachs anbauen, um die Textilwirtschaft mit Rohstoff zu versorgen; wir müssen mehr Raps anbauen, um Fett zu gewinnen; wir müssen mehr Tabak und mehr Gewürzpflanzen anbauen. Die Fläche aber bleibt die gleiche! Deshalb ist man in Deutschland sogar dazu übergegangen, einen Teil der vorhandenen Wiesen umzubrechen und in Ackerland umzuwandeln. Das müssen wir allmählich auch hier im Generalgouvernement durchführen, wenn wir die Möglichkeit haben, Ersatz für diese ausfallende Futterfläche zu schaffen. Worin

besteht nun dieser Ersatz? Es hat einmal eine Zeit gegeben, da war man zufrieden, wenn man in drei Jahren zweimal erntete. Man ließ ein Feld immer als Brache liegen, damit sich dieses Feld gleichsam ausruhen und erholen könnte. Später hat man durch Verbesserung der Methoden und der Technik des Landbaues in jedem Jahr eine Ernte durchgeführt. Heute sind wir in Deutschland schon so weit, daß wir in den meisten Gegenden unseres Vaterlandes in zwei Jahren drei Ernten machen! Wir haben nämlich den sogenannten *Zwischenfruchtbau* eingeführt, das heißt, wir säen nach einer zeitig geernteten Frucht (also zum Beispiel nach Wintergerste, die ja sehr zeitig reif wird) noch eine Futtermischung, um bis zum Herbst noch eine volle Futterernte auf dieser Fläche zu gewinnen. Wenn man diese moderne Futterwirtschaft durchführen will, muß man aber das sogenannte Futtersilo bauen, das sind steinerne oder hölzerne Behälter, in denen das Grünfutter nach einem verhältnismäßig einfachen Verfahren eingesäuert, also konserviert wird. Dieses konservierte Futter ist besonders eiweißreich und wird vom Vieh sehr gerne gefressen. Es ist sozusagen das Kompott bei der Mahlzeit des Rindviehs. Sie ersehen auch daraus wieder, wie nun durch den Zwischenfruchtbau andere Wirtschaftszweige in Bewegung gesetzt werden. Da braucht man Bauhandwerker, Steine, Zement, Holz, Transportraum! Aber damit ist es ja nicht getan. Da muß der Landwirt auf diese neue Methode der Futtergewinnung geschult werden, damit er keinen Unfug anrichtet; da gilt es, mit einem Beratungsapparat zur Hand zu sein, um die hier und da auftretenden Fehlerquellen zu beseitigen und allmählich dorthin zu kommen, wo man jetzt in Deutschland auf diesem Gebiet bereits ist. Im Generalgouvernement müssen wir zur Zeit mit der Durchführung des Zwischenfruchtbaues etwas kurz treten, weil durch die kriegsbedingten Schwierigkeiten die Baustoffe für die Futtersilos nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder nicht herangeschafft werden können. Sie ersehen aber aus dieser Schilderung, welch unerhörter Motor die Landwirtschaft für die Gesamtwirtschaft ist, wenn ihre Intensivierung maßvoll und vernünftig betrieben werden kann.

Die Betrachtungen, zu denen uns unsere Kuh im Straßengraben angeregt hat, sind aber bei weitem noch nicht beendet. Sie alle haben ja gesehen, wie klein und dürftig diese Kühe im allgemeinen

sind. Man sieht es ihnen direkt an, daß man von ihnen größere Leistungen nicht erwarten kann. Es wäre nun aber völlig falsch, diese Tiere mit der Zeit restlos zu beseitigen und dafür aus dem Reich wertvolle Herden einzuführen. Auch hier muß ich wieder sagen, daß die Landwirtschaft so einfach nicht zu betreiben ist. *Das Tier im Straßengraben hat züchterische Eigenschaften,* auf die wir nicht verzichten wollen: Anspruchslosigkeit und Härte. Diese Eigenschaften haben sich die meisten Tiere allmählich erworben; sie haben sich, wie es die Natur nun einmal tut, den Verhältnissen angepaßt. Unsere deutschen Züchtungen mit so hohen Leistungen sind im allgemeinen nicht so anspruchslos und, wie es bei hochgezüchteten Rassen meist der Fall ist, auch nicht so widerstandsfähig gegen Krankheiten. Wir beschränken uns deshalb bei der Einfuhr neuen Blutes auf das Vatertier und, soweit Muttertiere in Frage kommen, auf verhältnismäßig wenige, besonders geeignete Typen, die auch besonders gehalten werden. Die im Land vorhandenen, rassisch wertvollen Tiere werden ausgewählt, zu Herden zusammengestellt, und damit werden Blutsgrundlagen geschaffen, auf denen sich die neue Tierzucht des Generalgouvernements aufbaut. Ich wünschte, ich könnte Sie einmal in einen solchen Betrieb führen, in welchem eine Herde steht, die in den letzten Jahren eine ganze Anzahl wertvoller Jungtiere bereits hervorgebracht hat, die nun durch richtige Pflege, durch Weidegang, ordentliche Fütterung und sorgfältige Beobachtung so entwickelt werden, daß sie gleichsam Quellen der neuen Blutsströme sind, die aus unseren Zuchtbetrieben ins ganze Land hineinfließen. Sie selbst spüren von allen diesen Maßnahmen jetzt noch nichts. Wenn jedoch diese Maßnahmen in erhöhten Milchleistungen spürbar werden, dann wird der Erfolg auch so erheblich sein, daß die gesamte Volkswirtschaft davon einen bedeutenden Gewinn hat.

Beim Rindvieh ist es hinsichtlich der Leistung ähnlich wie beim Menschen. Da gibt es Typen mit großen Ansprüchen und geringen Leistungen und solche mit normalen Ansprüchen und großen Leistungen. Bei der lieben Menschheit muß man das im allgemeinen hinnehmen, vom Rindvieh lassen wir uns das aber nicht gefallen. Wir sind im Generalgouvernement auf Grund der im Reich gemachten Erfahrungen dazu übergegangen, alle landwirtschaftlichen Betriebe über 50 Hektar zu sogenannten *Milchleistungs-*

Kontrollringen zusammenzuschließen. Wir haben geeignete junge Leute als Milchleistungsprüfer ausgebildet und in diesen Kontrollringen angestellt. Der Landwirt hat nun von jeder Kuh die tägliche Milchleistung, nach Fettprozenten gemessen, in ein vorgeschriebenes Formular einzutragen; der Kontrollassistent kommt in bestimmten Zeitabschnitten, prüft die Richtigkeit der Eintragungen durch Stichproben nach, stellt den Fettgehalt der Milch fest und macht nun für jede Kuh die erforderlichen Eintragungen in dem Kontrollbuch. Er bestimmt an Hand der vorhandenen Futtermengen die einzelnen Futterrationen. Wenn er besonders geschickt ist, stellt er hier und dort Fütterungsversuche an und legt seine Erfahrungen nieder. So ermitteln wir allmählich die wirklichen Leistungstiere und stellen fest, welches Tier nur frißt, ohne Entsprechendes zu leisten. Die Leistungstiere werden zur Zucht weiterhin verwendet, die minderwertigen werden zur rechten Zeit dem Fleischer zugeführt. Es ist ein sehr einfacher Grundsatz, der hier verwirklicht wird: *Wer nichts leistet, muß verschwinden.*

Nun möchte ich Ihnen nur der Ordnung halber noch sagen, daß wir es im Generalgouvernement natürlich nicht restlos mit schlechten Rindern zu tun haben. Es gibt auch eine ganze Anzahl sehr ordentlicher und guter Rinderherden mit einer durchschnittlichen Jahresleistung von 4000 Liter und noch mehr je Kuh. Diese Herden werden selbstverständlich in ganz besonderer Weise gepflegt, beobachtet und gefördert. Damit will ich dieses Kapitel beenden, über das im übrigen noch sehr vieles zu sagen wäre. Es ist Ihnen hoffentlich klargeworden, daß auch ein Rindvieh uns zu außerordentlich interessanten Erörterungen anregen kann.

Ein ordentlicher Stall mit ausreichendem Viehbestand ist jedoch nicht nur für die Milch- und Fetterzeugung der Gesamtwirtschaft wichtig, sondern überhaupt die Voraussetzung für eine erfolgreiche Landbewirtschaftung. Wir hören ja so oft von der künstlichen Düngung, also von dem Ersatz der dem Boden durch die Pflanze entzogenen Nährstoffe durch *mineralischen Dünger.* Es liegt nahe, daß die Gefahren übersehen werden, die in einer übertriebenen und einseitigen Düngung mit mineralischem Dünger liegen. Der moderne Landwirt kennt diese Gefahren, weiß aber auch, daß Höchsterträge von diesen Gaben an mineralischem Dünger abhängig sind. Er begegnet den damit verbundenen Ge-

fahren für die Bodenfruchtbarkeit und für die Gesunderhaltung der Pflanze durch *eine ausreichende natürliche Düngung*. Ich sehe gar nicht ein, warum ich mich scheuen sollte, vor Ihnen, meine verehrten Hörer der Verwaltungs-Akademie, nicht auch vom Misthaufen zu reden, wenn ich nun schon einmal so lange über das Rindvieh gesprochen habe. Wenn mancher Städter nämlich wüßte, welch unerhörte volkswirtschaftliche Bedeutung dem Misthaufen beizumessen ist, wenn er nur ahnte, wie sozusagen der Schatten des Misthaufens bis in seine Küche und auf seinen Tisch fällt, dann würde er vielleicht an Stelle des jetzt verständlichen Lächelns ein erhebliches Interesse setzen. Wenn Sie draußen mit offenen Augen landwirtschaftliche Betriebe ansehen, dann finden Sie jetzt schon eine ganze Menge von Gütern, in denen man sich scheut, zu der Dungstätte Misthaufen zu sagen. So ordentlich sieht das nämlich aus. Da ist ein fabelhafter Stapel mit glatten Wänden bis zu 4 bis 5 m Höhe, auf einer zementierten Grundfläche stehend, oben mit Erde abgedeckt, und daneben sehen Sie, wie wiederum ein solcher Stapel entsteht, festgetreten, abgedeckt, die liebevolle Pflege offenbarend, die man ihm angedeihen läßt. Ist es nur Ordnungssinn, der den wilden Misthaufen im herkömmlichen Sinne durch solche schönen Stapel verdrängt, oder sind es nicht doch praktische Erwägungen, die zu dieser Mehrarbeit Veranlassung geben? Nun, meine Hörer, für einen ordentlichen Landwirt war es von jeher klar, daß die Düngerstätte seine Sparbüchse ist. Für uns ist heute die Kuh im Stalle nicht nur der Erzeuger der willkommenen Milch und des noch nötigeren Fettes, sondern gleichzeitig bei guter Fütterung eine „Mistmaschine", die die ebenso willkommenen Stoffe liefert, um der Erde immer wieder neue Humusbildung zu ermöglichen. Humusanreicherung der Böden ist die Voraussetzung für die Steigerung der Erträge und für die Gesunderhaltung der Böden. Darum pflegen wir den Mist, um ihm all die Stoffe zu erhalten, die er natürlicherweise hat, wenn er aus dem Stall herausgebracht wird. Es verfliegen täglich durch falsche Stallmist- und falsche Jauchebehandlung in Europa so ungeheure Werte, daß man das große Grauen bekommen könnte, wenn man darüber nachdenkt. Wir Landwirte setzen an die Stelle dieses Grauens, zu dem wir zu wenig Zeit haben, die praktische Forderung, diese Werte weitgehend zu erhalten. *Es ist nicht über-*

trieben, wenn ich hier feststelle, daß Europa keine Nahrungssorgen hätte, wenn auf allen europäischen Bauernhöfen eine ordentliche Stallmistpflege durchgeführt würde. Ersehen Sie bitte auch daraus, wie tatsächlich jede einzelne Maßnahme, die wir auch hier im Generalgouvernement als scheinbar nebensächliche Aufgabe durchführen, von einschneidender Bedeutung auch für Ihr persönliches Leben ist.

Wenn ich soeben auf die Gefahren einer einseitigen Kunstdüngeranwendung hinwies, so wollen Sie bitte daraus keinesfalls entnommen haben, daß die künstliche Düngung etwa abzulehnen sei. Es gibt bekanntlich ernstzunehmende Leute, die sich mit diesem Problem in sehr eingehender Weise befassen und die Anwendung des künstlichen Düngers überhaupt ablehnen. Das sind die Männer von der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise, die meistens unter praktischen Landwirten im Brennpunkt eines sehr oft etwas spöttischen Interesses stehen. Es kann gar kein Zweifel bestehen, daß in so angespannten und schwierigen Zeiten wie jetzt so problematische Erörterungen in der breiten Öffentlichkeit unterbleiben müssen. Jetzt kommt es darauf an, so oder so den Krieg zu gewinnen, und dazu gehört der ebenfalls so oder so erzeugte letzte Zentner Getreide, das letzte Kilogramm Fett und die letzte Kartoffel, die der Boden und der Stall herzugeben vermögen. Wir haben im Generalgouvernement einen Betrieb für die Forschungen auf diesem Gebiet zur Verfügung gestellt, um uns im Laufe der Jahre ein eigenes Bild machen zu können. Wir werden ja sehen, was bei dieser Sache herauskommt. Inzwischen gilt es, die Erzeugung zu steigern, und Sie alle kennen ja wohl aus Presseveröffentlichungen unsere Bemühungen um die Verstärkung der künstlichen Düngung im Generalgouvernement.

Die Pflanze braucht bekanntlich drei wichtige Nährstoffe, die sie dem Boden entzieht und die der Mensch in irgendeiner Form dem Boden wiedergeben muß: *Stickstoff, Kali und Phosphorsäure.* Es ist nun aber durchaus nicht gleichgültig, wieviel von jedem einzelnen Nährstoff dem Boden wieder zugeführt wird. Die drei Nährstoffe müssen untereinander in ihrer Menge in einem gewissen Verhältnis stehen. Die Wirksamkeit aller drei Nährstoffe zusammen wird vom Gesetz des Minimums bestimmt, also von dem Nährstoff, der am geringsten vorhanden ist. Es ist

leider nicht zu ändern, wenn es uns auch nicht immer gefällt, denn wir haben dieses gesunde Verhältnis der Nährstoffe untereinander nicht immer zur Hand. Im übrigen gilt dieses Gesetz vom Minimum nicht nur in diesem Falle, sondern im gesamten landwirtschaftlichen Betrieb wie überhaupt in der gesamten Volkswirtschaft. Am leichtesten wird es Ihnen verständlich, wenn ich Ihnen das an einem Faß erläutere, bei welchem eine Daube nicht so groß ist wie die übrigen. Diese eine Faßdaube bestimmt das Fassungsvermögen dieses Fasses, also seine Leistungsfähigkeit. Wenn es Ihnen lieber ist, können Sie sich diesen Vorgang auch an einer Kette klarmachen. Die Kette hält nur so viel aus, wie das schwächste Glied auszuhalten vermag.

Wir erzeugen den *Stickstoff* im Stickstoffwerk *Moscice* und bekommen das *Kali aus dem Reich und aus unseren galizischen Gruben* geliefert. Der weitaus größte Teil an *phosphorsäurehaltigen* Düngemitteln kommt ebenfalls aus dem *Reich*. Leider reicht die zur Verfügung stehende Menge der mineralischen Düngemittel bei weitem nicht aus. Wir müssen da alle Kräfte einsetzen, um die Eigenproduktion zu vergrößern. Bei Kali bemüht sich die Monopolverwaltung in Zusammenarbeit mit uns und neuerdings auch dem Kalisyndikat, die Gruben in Galizien weitgehend für das Generalgouvernement nutzbar zu machen. Die Erzeugung an Phoshporsäuredünger ist im Generalgouvernement nur wenig zu steigern. Hier richtet sich die Produktionsmöglichkeit wieder nach dem Gesetz des Minimums, nämlich nach der leider nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Schwefelsäure. Die Produktion an Stickstoff hängt weitgehend von der Kohlenbelieferung des Werkes Moscice ab. Wir sind sehr froh, daß es unseren Wasserwirtschaftlern gelungen ist, wenigstens *eine* Turbine des Kraftwerkes Rozno in Betrieb zu setzen. Der dabei erzeugte Strom entlastet das Kraftwerk Moscice und könnte indirekt also in Stickstoff umgesetzt werden. Was in Moscice und in den Kaligruben erzeugt wird, muß natürlich dann auch zur rechten Zeit an den rechten Ort gefahren werden. Hier hilft uns die Generaldirektion der *Ostbahn* in geradezu *vorbildlicher kameradschaftlicher Zusammenarbeit*. Das bisher für die Ernährungswirtschaft durchgeführte Transportprogramm hat trotz kaum vorstellbarer Schwierigkeiten recht gut funktioniert. Daß ich das hier feststellen kann, ist nicht nur dem hervorragenden

fachlichen Können der Männer der Ostbahn zu danken, sondern auch dem besonderen Verständnis und der überaus großen Bereitschaft, in kameradschaftlicher Weise mit den verantwortlichen Männern der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft zusammenzuwirken.

In verschiedenen Gebieten des Generalgouvernements, besonders in Galizien und im Kreis Opatow, Distrikt Radom, sind *Phosphorite*, also phosphorsäurehaltige Gesteine, vorhanden, deren Ausbeutung in normalen Zeiten vielleicht nicht erwogen würde, die uns aber jetzt wertvoll genug sind, um den Engpaß der Phosphorsäureversorgung etwas zu erweitern. Wir sind jetzt dabei, die Vorkommen im Distrikt Radom auszubeuten. Die Nutzung der Phosphoritlager im Distrikt Galizien scheitert am Transportproblem, trotzdem dort die Vorkommen reichhaltiger sind als im Distrikt Radom. Unsere Landwirtschaftliche Forschungsanstalt in Pulawy hat zunächst einmal im Auftrag der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft Versuche mit Phosphoriten angestellt, um die Anwendungsmöglichkeit, die Wirkung und vielleicht auftretende Mängel festzustellen. Dabei wurde interessanterweise die Erfahrung gemacht, daß die Phosphorite wenig Erfolg auf Böden normalen Zustandes bringen, während sie hervorragende Erfolge auf kalkarmen und sauren Böden brachten. Das leuchtet sehr ein, denn die Phosphorite haben erhebliche Bestandteile an Kalk. Kaufmännisch gesehen ist die Nutzung der Phosphoritvorkommen nicht vertretbar; es kommt jedoch im Augenblick nicht darauf an. Wir können die Menschen nicht mit Geld oder Geldscheinen ernähren, sondern brauchen Getreide. Wenn Sie also einmal Gelegenheit haben sollten, von dem wirtschaftlichen „Unsinn" zu hören, der auf diesem Gebiet in unserem Auftrag gemacht wird, dann bitte ich Sie, sich dieser Worte zu erinnern. Es ist nicht alles Unsinn, was nicht für den einzelnen klingende Münze einbringt.

Ich sprach soeben davon, daß die Wirkung der Phosphorite auf sauren und kalkarmen Böden besonders gut sei. Damit habe ich ein Problem angeschnitten, welches neben dem Problem des Misthaufens, von dem ich vorhin sprach, zu einem im wahrsten Sinne des Wortes kriegsentscheidenden Problem wird. Unsere Versuche ergaben, daß die *Anwendung ausreichender Kalkmengen* Ertragssteigerungen von etwa 3 dz je Hektar ohne An-

wendung besseren Saatgutes und ohne die andere Düngung zur Folge hatten. 3 dz Getreide je Hektar mehr sind im Generalgouvernement 25% Ertragssteigerung! Ich will die Milchmädchenrechnung nun nicht anstellen, die hier naheliegt, nämlich auszurechnen, daß bei einer Getreideanbaufläche von soundso viel Millionen Hektar Land soundso viel Millionen Doppelzentner Getreide mehr erzeugt würden. Das führt in einem Kreis von landwirtschaftlichen Laien sehr leicht zu Trugschlüssen, die uns dann die Arbeit erschweren. Eines aber steht fest, daß wir im Generalgouvernement noch in diesem Herbst, spätestens aber im nächten Frühjahr wesentlich größere Kalkmengen brauchen als bisher.

Weshalb brauchen wir so viel Kalk? Es gibt in der Landwirtschaft ein Wort, welches auch Ihnen ohne weiteres klarmacht, worin die Bedeutung der Kalkdüngung begründet liegt. Das Wort heißt: „Kalk macht reiche Väter und arme Söhne." Mit anderen Worten: Kalk schließt die im Boden noch vorhandenen Nährstoffe für eine sofortige Nutzbarmachung durch die Pflanze auf, bindet eine ganze Menge von Säuren, die der Entwicklung der Pflanze hinderlich sind, und gibt dem Boden die nötige Gare im Zusammenwirken mit mancherlei anderen Einflüssen im Boden. Ich bin überzeugt, daß der Kalk wie auch der gut gepflegte Stallmist im Boden Wachstumsbedingungen schaffen, deren Gesamtumfang selbst die moderne Wissenschaft noch nicht restlos erkannt hat. Wir wissen bislang jedoch eines sicher, daß eine hervorragende Wirkung sehr schnell erzielt wird. Dieses Wissen muß nun auch im Generalgouvernement angewendet werden. Ich hoffe, daß uns unsere Freunde von der Ostbahn auch hierbei wieder verständnisvoll helfen werden.

Das sei hier in aller Kürze über das Problem Düngung festgestellt. Neben diesen Bemühungen, die Düngemittelproduktion zu steigern, läuft eine großzügig aufgezogene *Aufklärungswelle bei den polnischen und ukrainischen Landwirten.* Auf diesem Gebiet ist ja noch allerhand zu tun, denn hierzulande hat man von all den besonderen Zusammenhängen in der Düngung nicht viel gewußt. Da nahm man in dem einen Jahr schwarzen Dünger, im anderen Jahr weißen, und glaubte damit ganz besonders glücklich gehandelt zu haben. „Schwarzer" ist zum Beispiel Thomasmehl, also phosphorsäurehaltiger Dünger, unter „weißem" Dünger rangiert

Stickstoff, aber auch Kali, denn die hellrosa Farbe wurde in dieser Hinsicht als weiß gewertet. Die guten Leutchen waren also da von verhältnismäßig wenig Bedenken beschwert. Mit dieser Großzügigkeit kann man natürlich auf die Dauer nicht auskommen. Wir klären nun die Leute durch das einfachste Mittel auf, welches es gibt, nämlich durch den Augenschein. Über das gesamte Generalgouvernement verstreut liegen jetzt schon etwa tausend *Düngeversuche*, die bis auf zweieinhalbtausend Versuche ausgedehnt werden sollen. Die Kreis-, Gemeinde- und Dorfagronomen, also der im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Innere Verwaltung aufgebaute polnische und ukrainische Beratungsapparat der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft, klären an Hand dieser Versuche den einzelnen Landwirt über die Zusammenhänge genau auf. Ich wünschte, ich könnte Ihnen einmal solche Versuche vor Augen führen, die sehr deutlich zeigen, was bei einer vernünftigen Düngeranwendung in kürzester Zeit an Ertragssteigerung erzielt werden kann. Die Versuche liegen meistens an den Straßen, und ich hoffe, daß der eine oder andere von Ihnen solche Versuche schon gesehen hat, die durch weiße Tafeln gekennzeichnet sind.

Eine ausreichende Düngung wirkt sich am besten bei *wertvollem Saatgut* aus. Sie alle kennen ja das bekannte Wort: „Wie die Saat, so die Ernte". Wenn das auch jedem Deutschen klar ist, so scheint man doch im ehemaligen Polen wenig davon gewußt zu haben. Sonst wäre es ja nicht denkbar, daß die weitaus größte Zahl der Betriebe Jahr für Jahr das Saatgut für Getreide und Kartoffeln aus der eigenen Ernte gewonnen hat. Damit sind Abbauerscheinungen entstanden, die sich in niedrigen Erträgen, in mangelnder Winterfestigkeit und in einer starken Anfälligkeit für Krankheiten auswirken. Der Gesetzgeber kümmert sich bekanntlich sehr stark darum, daß Eheschließungen unter Blutsverwandten aus biologischen Gründen unterbleiben. Sie alle wissen ja, welch schwere Folgen sich für die Leistungsfähigkeit und Gesundheit des Menschen ergeben würden, wenn Inzucht geduldet würde. Das tritt selbstverständlich bei der Pflanze im gleichen Umfange ein, und wir haben hier im Generalgouvernement zunächst sehr stark unter diesen Erscheinungen zu leiden gehabt. Die Anfang 1940 ins Leben gerufene *Saatgutstelle des Generalgouvernements* hat die Aufgabe zu lösen, so schnell wie

möglich wertvolles Saatgut zu erzeugen, den landwirtschaftlichen Betrieben zur Verfügung zu stellen, es, solange noch nicht alle Betriebe versorgt werden können, möglichst erfolgversprechend zu verteilen und im übrigen eine neue, bodenständige Saatgutwirtschaft im Land aufzubauen. Sie lesen und sehen ab und zu etwas von der Saatgutstelle, wissen aber vielleicht nicht, daß diese Einrichtung, auf die Dauer gesehen, immer stärker Ihre persönliche Lebensführung beeinflußt. Ihr ist es nämlich zu verdanken, wenn die Qualität der erfaßten Getreidemengen, aber vielleicht mehr noch und augenfälliger der auf Ihrem Mittagstisch erscheinenden Kartoffeln von Jahr zu Jahr besser wird. Vielleicht ärgern Sie sich genau so wie ich jeden Morgen, wenn Sie Ihr Schwarzbrot näher ansehen, über die schwarzen Pünktchen im Brot. Das Brot heißt ja nun nicht deshalb Schwarzbrot, weil dieses schwarze Zeug darin ist, sondern weil es zu einem sehr hohen Prozentsatz ausgemahlen wird. In dem Getreide, das uns die Bauern anliefern (ich komme nachher noch darauf zu sprechen), sind erhebliche Mengen an Unkrautsamen enthalten, die sich bei den hier vorhandenen Reinigungsmaschinen nicht in dem Maße entfernen lassen, wie Sie und wir selbst es wünschten. Diese Verunkrautung des Getreides liegt natürlich sehr stark an mangelnder Bodenbearbeitung und an mancherlei anderen Dingen. Wir wissen aber auch aus den Feststellungen unserer Saatgutstelle, daß die hiesigen Landwirte weitgehend verunkrautetes Saatgut verwendet haben, das im übrigen auch oft eine sehr mangelhafte Keimfähigkeit besitzt.

Wie hat nun unsere Saatgutstelle ihre Arbeit angepackt:

Es hat selbstverständlich auch im ehemaligen Polen leistungsfähige Saatgutzüchter gegeben, die allerdings durch die polnische Agrargesetzgebung vor Mißbrauch ihres geistigen Eigentums nicht geschützt waren. Diese Saatgutzüchter sind durch die vernünftige deutsche Gesetzgebung in die Lage versetzt worden, ihre Kräfte der landwirtschaftlichen Erschließung dieses Raumes dienstbar zu machen.

Um jedoch das Saatgutproblem im Generalgouvernement so schnell wie möglich zu lösen, wurde aus dem Reichsgebiet als Ergebnis schwierigster Verhandlungen wertvolles Saatgut, also hochgezüchtete sogenannte Eliten und Supereliten, eingeführt und vermehrt. Das heißt also, daß die erste und zweite Ernte

des eingeführten Saatgutes nicht für den Verbrauch bestimmt ist, sondern nach entsprechender Aufbereitung wiederum als Saatgut Verwendung findet. Welchen Umfang diese Vermehrung wertvollen Saatgutes im Generalgouvernement erreicht hat, mag daraus erhellen, daß im letzten Jahrfünft vor Beginn des Krieges im ehemaligen Zentralpolen auf 5000 ha *Vermehrungsanbau* betrieben wurde. Im Jahre 1941 belief sich der Vermehrungsanbau auf 45 000 ha, während er in diesem Jahre bereits 85 000 ha umfaßt!

In der Saatgutwirtschaft gilt im übrigen das gleiche wie in der Tierzucht. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß die im Reich geleistete züchterische Arbeit nicht in jedem Falle für das Generalgouvernement nutzbar gemacht werden kann. Es sind doch schon ganz erheblich veränderte Lebensbedingungen für die Pflanze im Generalgouvernement gegenüber denen des Reiches. Deshalb muß unsere Saatgutstelle ein sehr sorgfältiges *Versuchswesen* betreiben, das sich über das gesamte Gebiet des Generalgouvernements erstreckt und seinen äußerlich imposantesten Ausdruck in dem Versuchsgut der Saatgutstelle Igolomia in der Nähe von Krakau findet. In den großangelegten Versuchen der Saatgutstelle kommt es darauf an, die Eignung der verschiedenen Sorten bei dem Saatgut aller Pflanzengattungen festzustellen. Es können nur die Sorten hier angebaut werden, die sich ordentlich akklimatisieren.

Die Erkenntnis, daß der Saatgutwechsel, also die Verhinderung der unvermeidbaren Degenerationserscheinungen, sehr schnell zu Ertragssteigerungen führt, ist durch *Anbauversuche* auf Gütern der Liegenschaftshauptverwaltung erneut untermauert worden. Es wurde dabei festgestellt, daß die Erträge mittlerer deutscher Getreidesorten immer noch 3 bis 4 dz je Hektar höher liegen als die Erträge bester polnischer Sorten. Noch imponierender ist das Ergebnis eines Kartoffelanbauversuches, wo unter ganz gleichen Anbaubedingungen das allgemein verwendete polnische Saatgut auf den Hektar 100 dz erbrachte, während mit deutschem Saatgut mittlerer Qualität 240 dz auf der gleichen Fläche geerntet wurden! Die Wirkungen dieses guten Saatgutes liegen jedoch nicht nur im Ertrag, sondern sind auch in der besseren Lagerfähigkeit der Kartoffel spürbar. Sie kennen ja selbst den entsetzlichen Kartoffelpapps, der Ihnen besonders in den ersten

Monaten unserer Aufbauzeit im Generalgouvernement in den Lokalen vorgesetzt wurde. Wir gerade auf diesem Gebiet verwöhnten Deutschen haben uns ja da täglich aufs neue entsetzt. Sie sehen also auch an diesem Beispiel, wie vielseitig und für Sie persönlich interessant die Auswirkungen der gewaltigen Aufbauarbeit sind, die auf dem Gebiet der Ernährungs- und Landwirtschaft im Generalgouvernement geleistet wird.

Ein weiteres Arbeitsgebiet, das Ihr besonderes Interesse verdient, ist die *Gewinnung von Bastfaser* im Generalgouvernement. Ich hoffe, daß Sie wissen, was darunter zu verstehen ist. Unter Bastfaser verstehen alle, die damit zu tun haben, die Pflanzen, die den Rohstoff für unsere Textilwirtschaft liefern, also Flachs, der Ihnen besonders auffällt, wenn er so schön blau blüht, Hanf, aber neuerdings im Generalgouvernement auch Jucca und Asclepias. Über die beiden letzteren werde ich Ihnen kurz noch einiges sagen. Im ehemaligen Polen gab es ja eine nicht unbedeutende Textilindustrie, die, soweit sie *Flachs* verarbeitete, ihre Rohstoffgrundlage allerdings teilweise im Ausland hatte. Ein weiterer bedeutender Prozentsatz des Flachses wurde im heutigen Warthegau und in den östlichen Teilen des ehemaligen Polen erzeugt. Wesentliche Verarbeitungsstätten liegen aber im Gebiet des heutigen Generalgouvernements. Es ist ja nun sehr einfach, die Forderung aufzustellen, daß mehr Flachs angebaut werden soll. Die verantwortungsvolle Staatsführung jedoch ist verpflichtet, ein gesundes Verhältnis zwischen Anbaufläche und der Kapazität der Spinnereien herzustellen. Zwischen beiden, der jetzigen Kapazität der Erzeugung und der Kapazität der Spinnereien, liegt noch ein weiterer Faktor, der berücksichtigt werden muß, nämlich die Flachsröste, ein Vorgang, der den Flachs für die Spinnerei erst brauchbar macht. Wir haben im Generalgouvernement eine Flachsanbaufläche von etwa 4000 ha, die ungefähr der Kapazität der hier vorhandenen Rösten entspricht. Bei dieser Flächenangabe habe ich den Flachsanbau im kleinbäuerlichen Betrieb unberücksichtigt gelassen, weil wir erfahrungsgemäß diesen Flachs nur in geringem Umfange erfassen können. Er wird von den Landwirten meist selbst verarbeitet. Diese 4000 ha, die größtenteils auf größeren Betrieben angebaut und von uns bereits flächenmäßig erfaßt sind, genügen aber bei weitem nicht, um die Kapazität der Spinnereien auszunützen. Wir könnten ungefähr

20 000 ha Flachs anbauen, um die Spinnereien voll mit Rohstoff zu versorgen. Es gilt also, die Röstanlagen schnellstens zu vergrößern, was im übrigen auch weitgehend getan wird. Außerdem hängt der verstärkte Anbau von der Saatgutlieferung ab, die gerade bei Flachs auf mancherlei besondere Schwierigkeiten gestoßen ist. Es ist erklärlich, daß angesichts der Textillage in ganz Europa der Schrei nach verstärktem Flachsanbau immer lauter geworden ist, so daß die Saatgutwirtschaft dabei nicht immer ganz mitkommt. Auf jeden Fall wenden wir diesem Arbeitsgebiet unsere besondere Aufmerksamkeit zu. Nachdem im Reich die „Reichsvereinigung Bastfaser" gegründet ist, wird jetzt auch im Generalgouvernement eine gleiche Arbeitsgemeinschaft errichtet, in welcher alle beteiligten Stellen des Staates und der Wirtschaft an der Erreichung des gemeinsamen Zieles arbeiten. Der *Hanfanbau*, der von besonderem wehrwirtschaftlichem Interesse ist, wird besonders auf den von uns entwässerten Moorböden mit großem Erfolg betrieben. Ich habe vor einiger Zeit unseren Kreislandwirt Müller in Radomsko besucht, der mir mit berechtigtem Stolz davon erzählte, daß sein Kreis schon um viele tausend Morgen größer geworden ist, ohne daß er seine Grenzen verändert hat. Er hoffe, in Kürze schon 60 000 Morgen Neuland durch Moorentwässerung gewonnen zu haben. Es war ein stolzes Erlebnis für uns alle, auf einer einzigen Fläche 6000 Morgen neues Ackerland zu sehen, auf welchem teilweise ein hervorragender Roggen heranreift, während schön aufgelaufener Hanf und Sommerraps gute Erträge erhoffen läßt.

Und im Nebenkreis von Radomsko, im Kreis Konskie, finden Sie eine weitere hochinteressante Versuchsanlage der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft: Unsere *Jucca*plantage. Jucca ist eine mexikanische Palmenart, die nach zweijährigem Bestand auf die Dauer von sechs Jahren reichliche Fasererträge bringt. Wir haben zunächst einmal 200 Morgen im Großversuch angebaut, was uns um so leichter fiel, als diese Pflanze besonders anspruchslos ist und am besten auf armen Sandböden gedeiht. Die Befruchtung dieser Pflanze wird im Ursprungsland durch eine Fliege vorgenommen. Weil dieses Tier aber in unserem Klima nicht leben kann, muß das hier durch Übertragung von Pflanze zu Pflanze unter Einsatz menschlicher Arbeitskraft gemacht werden. Wenn der Versuch gelingt — und es hat bisher

den Anschein, als ob wir nicht enttäuscht werden — werden wir den Anbau in größerem Umfange betreiben und auf diese Weise unter Ausnützung unserer ärmsten Böden der Textilindustrie weitere Mengen kostbarsten Rohstoffs aus eigener Produktion zur Verfügung stellen.

Unserem Kreislandwirt Fitting in Konskie ist es übrigens zu verdanken, daß eine weitere Faserpflanze gefunden wurde, die ebenfalls im Versuch vermehrt wird: die *Asclepias*. Es handelt sich dabei um eine ebenfalls vollkommen anspruchslose und buchstäblich wie Unkraut wachsende Pflanze, die mengenmäßig große Erträge bringt. Wir hoffen, daß auch dieser Versuch zu sehr befriedigenden volkswirtschaftlichen Ergebnissen führt. So wird auf vielen Gebieten für die Verbreiterung der Rohstoffgrundlage unserer Industrie gearbeitet. Gerade im Generalgouvernement sind ja alle Voraussetzungen dafür gegeben, vom Boden her die Entwicklung der Gesamtwirtschaft zu beeinflussen und wirklich gesunde Grundlagen für wichtige Teile der Volkswirtschaft zu schaffen.

Ich habe schon mehrfach auf die engen Beziehungen zwischen Industrie und Landwirtschaft hingewiesen. Die Landwirtschaft ist jedoch nicht nur ein hervorragender Rohstofflieferant für die gewerbliche Wirtschaft, sondern auch ein *Großabnehmer* überragenden Formats. Daraus erklärt es sich auch, daß die Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft ein berechtigtes Interesse an denjenigen Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft hat, die landwirtschaftliche Produktionsmittel herstellen. Es könnte vielleicht der Verdacht aufkommen, daß die Männer der Ernährungs- und Landwirtschaft sich um Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft deshalb kümmern, weil sie gerne ihre Nase überall hineinstecken. So ist das aber nicht. Unsere Freunde in der gewerblichen Wirtschaft wissen, daß unser Interesse sachlich begründet ist. Ich will Ihnen das am Beispiel der *Landmaschinenproduktion* darzustellen versuchen:

Als wir 1939 ins Land kamen, haben wir uns natürlich sofort um die hier bestehenden Landmaschinenfabriken gekümmert und haben dabei die damals üblichen Feststellungen getroffen, die Fabriken arbeiteten planlos, nach rein privatkapitalistischen Grundsätzen, stellten also zu einem erheblichen Prozentsatz Geräte und Maschinen her, an denen die deutsche Führung, vom Gesichtspunkt

einer Produktionssteigerung gesehen, keinerlei Interesse haben konnte. Der weitaus größte Teil der Landmaschinenfabriken ist deshalb sofort geschlossen worden, die noch vorhandenen kostbaren Rohstoffe wurden erfaßt und staatswichtigen Zwecken zugeführt, und nur ein kleiner Teil, damals neun Fabriken, wurde für die weitere Produktion zugelassen. Sie mußten sich dabei einem Herstellungsprogramm unterwerfen, welches die Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft aufgestellt hat. So wurde verhindert, daß ungeeignete Geräte und Maschinen weiterhin in die Betriebe gelangten. Die Verteilung der anfallenden Produktion erfolgt ebenfalls so, daß für die Gesamtwirtschaft der höchste Effekt erzielt wird. Die wertvolleren Landmaschinen beziehen wir gegen Bereitstellung des Eisenkontingentes aus dem Reich. So sind moderne Dreschmaschinen in großer Zahl hereingebracht worden, damit endlich die vorsintflutlichen Ungeheuer verschwinden, bei denen der Ausdrusch des Getreides nur mit Verlusten bis zu 20% möglich ist. Es kommen anständige Sämaschinen herein, um den Wahnsinn zu beseitigen, daß viel zuviel des wertvollen Saatgutes auf das Feld gestreut wird, und viele andere Maschinen und Geräte helfen jetzt ackern, säen, die Saat pflegen und ernten. Mehr als 1200 Traktoren hat uns die Firma Lanz, Mannheim, bis jetzt ins Generalgouvernement geliefert. Im Zusammenhang damit galt es, die Treckerführer auszubilden. Es ist eine Treckerführerschule von der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft gegründet worden, in der dieser bisher im Generalgouvernement noch gar nicht vorhandene Landarbeitertyp auf seine Aufgaben vorbereitet wird. Es genügt aber nicht, Landmaschinen zu verkaufen, man muß sie auch pflegen und betriebsfähig erhalten. Über das ganze Land zieht sich jetzt ein immer dichter werdendes Netz von Reparaturwerkstätten. Die kostbaren Trecker werden monatlich im Auftrag der Regierung durchgesehen und auf ihre Betriebsfertigkeit überprüft. Es ist schon ein kleines Meisterwerk der Organisation, was im Laufe der zweieinhalbjährigen Tätigkeit im Generalgouvernement vollbracht wurde, um auf allen Gebieten so schnell wie möglich zum besten Erfolg zu gelangen!

Ich will Ihnen zum Schluß noch von zwei weiteren Arbeitsgebieten einiges sagen, die sicherlich Ihr besonderes Interesse finden werden: Ich habe vorhin schon einmal von dem Brot

gesprochen, das Sie täglich auf Ihrem Tisch finden und das Sie sicherlich zu mancherlei Betrachtungen anregt. *Es ist ein weiter und schwieriger Weg vom kleinen, zersplitterten Acker des Landwirtes im Generalgouvernement bis auf Ihren Brotteller.* Da heißt es zunächst einmal, die erforderliche Getreidemenge zu erfassen und das erfaßte Getreide dort zu lagern, wo es gebraucht wird, mit ihm hauszuhalten, die außerordentlich großen Läger zu überwachen und zu pflegen, die dabei entstehenden Verluste durch Schwund und leider auch Diebstähle auszugleichen und am Schluß des Versorgungsjahres die letzten Reserven zusammenzusuchen, um den Anschluß an die neue Ernte zu finden. Es ist ja so leicht, die Maßnahmen der Regierung zu kritisieren, weil hier oder dort nicht zur rechten Zeit das Brotgetreide zum Verbacken zur Verfügung stand. Wer aber die Sorgen kennt, die sich die dafür verantwortlichen Männer in unserer Abteilung Marktordnung machen müssen, wird verstehen, weshalb ich gerade dieses Beispiel wähle, um Ihr Verständnis für dieses Problem zu fördern. Ich kann mir sogar denken, daß in diesem Kreise von Beamten und Angestellten des Generalgouvernements eine ganze Menge Männer sind, die durch tatkräftige Mitarbeit oder auch durch vernünftigen Ausgleich die Arbeit der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft weitgehend unterstützen könnten.

Die *Erfassung* des Brotgetreides erfolgt im Auftrag der Regierung durch die Landwirtschaftliche Zentralstelle und deren Unterbau. Daß dabei die Regierung und die gesamte Verwaltung aktiv mitwirkt, ist erforderlich, weil die Erfassung im fremdvölkischen Raum erst in zweiter Linie eine kaufmännische, vielmehr eine politische Angelegenheit und eine Aufgabe der staatlichen Exekutive ist. Der Gemeindevorsteher bekommt von der Kreishauptmannschaft rechtzeitig die Höhe des Kontingentes mitgeteilt, welches von seiner Gemeinde erfüllt werden muß. Gleichzeitig erhält er die erforderliche Anzahl von Kontingentsbescheiden, die er ausfüllt und den einzelnen Bauern zustellt. Die Umlegung des Gemeindekontingentes auf die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe nimmt also nicht die deutsche Verwaltung, sondern der Woit oder Soltys vor. Dem Kreishauptmann gegenüber ist auch zunächst nicht der einzelne Landwirt, sondern die gesamte Gemeinde für die Erfüllung des Kontingentes verantwortlich. Schwere

Strafen sind vorgesehen, um den Ablieferungswillen nötigenfalls zu unterstützen. Es wird aber nicht nur mit Strafen gearbeitet, sondern auch mit der sehr willkommenen Prämienware. Die Prämienaktion ist nicht etwa ein Tauschverfahren. *Wir wenden uns gegen jedes Tauschgeschäft, um die Währung nicht zu erschüttern, wie wir uns auch entschieden dagegen zur Wehr setzen, daß die Währungsgrundlage des Generalgouvernements irgendwie erschüttert sei.* Die bekannten Erscheinungen der Preisüberhöhung auf dem nichtamtlichen Sektor haben ihre Ursache in gänzlich anderen Erscheinungen, als sie etwa bei einer Inflation vorhanden wären. In dem Augenblick, in welchem es gelungen ist, genügend Bedarfsartikel zur Verfügung zu stellen, ist ein entscheidender Teil der jetzt berechtigten Sorgen auf dem Gebiet der Währung hinfällig. Damit ist auch gleich die Aufgabe gekennzeichnet, die wir alle zu erfüllen haben: *Produktionssteigerung auf allen Gebieten!* Ich möchte beinahe für unseren Sektor sagen: Produktionssteigerung um jeden Preis! Daß uns diese Forderung ab und zu in sehr ernste Unterhaltungen mit unseren Kameraden in anderen Ämtern zwingt, ist ganz natürlich. Wir sitzen ja schließlich alle in *einem* Boot, und keiner kann aussteigen. Die Hauptsache ist, daß uns der liebe Herrgott immer zur rechten Zeit den Verstand gibt, abzuwägen, worauf es im Augenblick gerade ankommt. Die bisherige Entwicklung der Dinge läßt uns in dieser Hinsicht durchaus beruhigt in die Zukunft sehen.

Ich sagte, daß die Prämienaktion nicht mit einer Tauschaktion zu verwechseln ist. Der Vorgang ist einfach zu schildern. Bei Ablieferung seiner Ware bekommt der Landwirt eine Bescheinigung, die ihn berechtigt, im zuständigen Fachgeschäft notwendige Bedarfsartikel, Produktionsmittel oder auch Verbrauchsgüter in einem bestimmten Wertverhältnis zu der abgelieferten Menge an landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu erwerben. Da gibt es Kleineisenwaren, Haushaltungsgegenstände, Futtermittel, Zucker, aber auch Zigaretten und Schnaps.

Nun noch ein Wort über die Haltung die wir hinsichtlich der *kommerziellen Ausnutzung dieses Raumes* oft zum Ausdruck gebracht haben.

Die uns gestellten Aufgaben der Versorgung dieses Raumes erforderten den Einsatz auch verschiedener privater Unternehmungen, denen allerdings von Anfang an bestimmte Auflagen gemacht

wurden, um dem naheliegenden Vorwurf zu begegnen, daß übermäßige Gewinne in einer Zeit gemacht werden, in welcher Millionen deutscher Männer an der Front ihr Leben einsetzen. Die Gründung der Landwirtschaftlichen Zentralstelle ist ja nicht nur deshalb erfolgt, um der staatlichen Führung ein sicheres Werkzeug zur Durchführung der wichtigen Versorgungsaufgaben zu geben, sondern auch als kriegsbedingte Einrichtung zur Durchführung von wirtschaftlichen Aufgaben, die später verdiente deutsche Männer aus der kämpfenden Front vorn und in der Heimat übernehmen sollen. Wir haben, wie gesagt, trotzdem nicht auf den Einsatz bestimmter Firmen verzichtet, die fast ausnahmslos eine gesunde Initiative entwickelt haben und uns bestens unterstützten. Es macht sich nun die Errichtung weiterer Erfassungsstellen für die verschiedensten landwirtschaftlichen Erzeugnisse erforderlich. Wir könnten diese Erfassungsstellen von der Landwirtschaftlichen Zentralstelle aus betreiben, wir könnten die landwirtschaftlichen Kreishandelsgenossenschaften, die ja eindeutig unter deutscher Führung stehen, für solche Aufgaben mobilisieren, es lassen sich aber auch weitere deutsche Firmen aus dem Reich einsetzen. Wenn wir den letzten Weg beschreiten, verstoßen wir aber gegen den Grundsatz, dem Frontsoldaten wirtschaftliche Möglichkeiten in diesem Raum offenzuhalten. *Wir haben deshalb einen neuen Weg eingeschlagen,* der originell ist und jeder Kritik des Frontsoldaten standhält. In den letzten Tagen wurde als erste Einrichtung dieser Art die sogenannte Gesellschaft „Agraria" ins Leben gerufen, eine G. m. b. H., deren Gesellschafter eine Anzahl von deutschen Firmen im Generalgouvernement sind, die nunmehr überall dort, wo es nach unseren Feststellungen erforderlich ist, Filialen der Agraria G. m. b. H. errichten werden. Es handelt sich dabei um Eiererfassungsstellen, Kennzeichnungsstellen, Honigerfassungsstellen, Geflügelmästereien und -erfassungsstellen und ähnliche Einrichtungen. Ein wesentliches Merkmal des Gesellschaftervertrags ist die Feststellung, daß die Gesellschafter bei Erzielung eines Gewinnes nur höchstens 6% des eingezahlten Kapitals erhalten. Alle darüber hinaus gemachten Gewinne fließen einem Rücklagefonds zu, der zur Durchführung eines weiteren Grundsatzes, nämlich des Hauptgrundsatzes dieser Gesellschaft, Verwendung findet: Nach dem § 2 des Gesellschaftervertrags werden

nämlich die Filialen dieses Unternehmens zu einem mit dem OKW noch zu vereinbarenden Termin abgestoßen an Frontkämpfer, die diese Filialen dann als eigene Unternehmungen privatwirtschaftlich, also außerhalb der G. m. b. H., betreiben.

Wir haben damit, glaube ich, eine Lösung gefunden, die der oft erhobenen Forderung gerecht wird, die sogenannte Privatinitiative voll einzusetzen, ohne die Wege zu verbauen, die den deutschen Soldaten zum Teilnehmer am wirtschaftlichen Gewinn dieses Raumes machen. Die Regierung des Generalgouvernements hat mit dieser Regelung in schönster Weise eine Initiative entwickelt, die ihr erneut das Recht zuspricht, sich im wahrsten und besten Sinne des Wortes als *Treuhänder des deutschen Frontsoldaten* zu bezeichnen.

Damit soll die Reihe der Beispiele abgeschlossen sein, die ich Ihnen, meine verehrten Hörer, aus der Praxis der Ernährungs- und Landwirtschaft vortragen wollte. Mögen Sie daraus entnommen haben, daß mit Fleiß, Sorgfalt und wahrhaft innerer Begeisterung die schweren Probleme angepackt werden, die uns allen zur Lösung aufgegeben sind. In diesem begeisterten Zupacken aber ist die Voraussetzung für den Erfolg bereits enthalten. *Wenn wir auch in Zukunft nicht nur die Kräfte des Geistes mobil machen, sondern in noch verstärktem Maße den Geist ehrlicher und herzlicher Kameradschaft in der großen Kampffront Regierung und Verwaltung des Generalgouvernements pflegen, dann wüßte ich nicht, welche Kräfte uns daran hindern sollten, diesen Raum so schnell wie möglich in den großen Wirtschaftsraum Europa als gesunden Körper einzufügen.*

IX.

DIE FORST- UND HOLZWIRTSCHAFT DES GENERALGOUVERNEMENTS

Von Präsident Dr. EISSFELDT
Leiter der Hauptabteilung Forsten
in der Regierung des Generalgouvernements

DIE ENTWICKLUNG DER FORST- UND HOLZWIRTSCHAFT IM REICH BIS ZUR BEGRÜNDUNG DES REICHSFORSTAMTES UND DER REICHSSTELLE FÜR HOLZ

Ehe ich auf die Forst- und Holzwirtschaft des Generalgouvernements eingehe, muß ich zum Verständnis der Zusammenhänge wenigstens ganz kurz einen Überblick über die Entwicklung des gesamten Forstwesens im Altreich geben.

Schon der römische Geschichtsschreiber *Tacitus* berichtet uns, daß Germanien um die Zeitenwende ein von ausgedehnten Wäldern fast ganz bedecktes Land war. In jener Zeit und noch lange nachher hatte der Wald aber für die in den germanischen Raum eingewanderten Völkerschaften nicht so sehr des Holzes wegen Bedeutung als vielmehr *wegen der Jagd und Viehzucht.* Landwirtschaft wurde damals nur in beschränktem Maße und in sehr roher Form betrieben. Die Waldweide stand an erster Stelle. Der beste Beweis für die Wertschätzung der Mast im Walde ist die Tatsache, daß damals die Holzarten in *fruchtbare* und *unfruchtbare* eingeteilt wurden, je nachdem, ob sie, wie z. B. die Eichen und Buchen, Früchte trugen, die für das Vieh (besonders für die Schweine) von Wert waren oder nicht. Die Anzahl der Schweine, welche in einen Wald zur Mast eingetrieben werden konnten, diente geradezu als Maß für die Größe des Waldes.

Die äußere Zone des von einer größeren Gemeinschaft okkupierten Landes, die besonders als Schutz gegen feindliche Angriffe von Bedeutung war, wurde zunächst durch den *Grenzwald oder*

Markwald gebildet. Dieser stand unter der rechtlichen Verfügung der Gemeinschaft. Ähnlich wie dieser blieb der näher an den Niederlassungen gelegene Teil des Gebietes noch Gemeinbesitz: *die Allmende.* Diese wurde von den Dorfbewohnern gemeinschaftlich genutzt. Das Sondereigen an Grund und Boden war zunächst auf die Wohnstätte und den Hofraum beschränkt. Erst gegen Ende des 6. Jahrhunderts ging auch das Ackerland in Privateigentum über. Man unterschied nun die verteilte *Feldmark* im Gegensatz zu der noch unverteilten *Waldmark.*

Während bei dem damaligen Überfluß an Wald und Holz noch kein Bedürfnis für eine eigentümliche Besitzergreifung an der großen, noch unverteilten Waldmark vorlag, beanspruchten etwa seit der Mitte des 8. Jahrhunderts die Großen, vor allem die Könige, ein *ausschließliches Jagdrecht.* Mit dem althochdeutschen Worte „*Forst*" oder „*Bannforst*" wurden nun solche Wälder bezeichnet, in welchen dem König oder später auch anderen Großen das Jagdrecht allein unter Ausschluß Dritter zustand. Weitere Rechte an diesen Forsten entwickelten sich erst später aus diesem Jagdrecht. So begannen schon im 9. Jahrhundert die Inhaber der Bannforsten nicht nur größere Rodungen zu untersagen, weil diese die Ruhe des Wildstands beeinträchtigten, sondern suchten auch die übrigen Waldnutzungen, vor allem und in erster Linie die Schweinemast, aus demselben Grunde auszuschließen oder zu beschränken. So entstand *das Jagdregal.* Ebenso hat *die Forsthoheit* ihren Ursprung im Bannforst. Das Aufsichtsrecht über die Forstwirtschaft wurde dann immer mehr auch auf sämtliche Forsten ausgedehnt, welche überhaupt in dem Gebiet eines Landesherrn lagen. Aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen war die daraus entstandene weitgehende Bevormundung der Privat- und Gemeindeforstwirtschaft bei dem damaligen verwahrlosten Zustande der Waldungen ein Akt der Notwendigkeit. So entstanden die *ersten Forstordnungen,* das sind die auf Grund der Forsthoheit erlassenen Anordnungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft. Sie wurden von der Kanzel oder vor dem Rathaus vor der Öffentlichkeit jährlich verlesen.

Die Zunahme der Bevölkerung und die Entwicklung der Industrie hatten im 17. und 18. Jahrhundert eine wesentliche Erhöhung der Holzpreise ausgelöst. Überhaupt begann das drohende Schreckgespenst einer kommenden *Holznot* die Öffentlichkeit zu be-

schäftigen. Das war bei dem damaligen durch die Weidewirtschaft und die ungeregelte Holzentnahme heruntergewirtschafteten und verwahrlosten Zustand der Wälder kein Wunder und keineswegs unbegründet. Die Erhaltung und Verbesserung der Waldungen und die nachhaltige Versorgung mit Holz zu mäßigen Preisen, die Wiederaufforstung öder Gründe, das waren damals die ersten Ziele der Forstordnungen.

In Preußen schloß man schon im 18. Jahrhundert die *Juden* vom Holzhandel aus, weil man sah, daß die Preisanordnungen anders nicht durchzusetzen waren. Friedrich der Große monopolisierte sogar sowohl den Brennholzhandel als auch den Nutzholzhandel. Die Organisation der Forstverwaltung war in damaliger Zeit noch ziemlich einfach. Friedrich der Große schuf eine enge Verbindung des Forstpersonals mit der Wehrmacht. Bekannt ist die Begründung einer Abteilung Fußjäger 1740 aus den Söhnen der Förster und 1744 die Begründung des *Feldjägerkorps* zu Pferde, dessen Angehörige, noch bis zum Weltkriege ausschließlich aus Forstfamilien entstammend, zunächst vielfach im königlichen Kurierdienst beschäftigt, später als verwaltende Forstbeamte verwendet wurden.

Noch immer überwog die Bedeutung der Jagd. Es dauerte lange Zeit, bis sich eine Verwaltung entwickelte, welche die Pflege des Waldes als ihre wichtigste Aufgabe betrachtete und dieser nach ihrem Bildungsgrad auch gewachsen war. Erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts gelang es einzelnen Männern, den einseitigen Jägerstandpunkt zu überwinden und wenigstens Forst und Jagd als gleichberechtigt hinzustellen.

Es ist ein Segen für uns, daß in dem Zeitpunkt, als der Ruin eines großen Teiles des deutschen Waldes besiegelt schien, eine Reihe von hervorragenden Köpfen auf den verschiedensten Gebieten der Forstwirtschaft nicht nur eine Wendung zum Besseren herbeigeführt hat, sondern auch durch großartige Fortschritte im Bereich der Wissenschaften das heutige Ansehen der Forstverwaltung weit über die Reichsgrenzen hinaus angebahnt hat. Wir wollen es auch offen aussprechen und dankbar an diese Forstmänner denken, wenn wir in den letzten Jahren einen notwendigen Eingriff in unsere Sparkasse „Wald" vornehmen konnten, weil unsere Väter uns greifbare Reserven aufgezogen und aufgespart hatten. Aus den Gegebenheiten der damaligen

Zeit muß auch der Übergang zur reinen *Kahlschlagwirtschaft* bei Fichte und Kiefer mit nachfolgender künstlicher Verjüngung durch Saat oder Pflanzung vor allem in den ausgedehnten norddeutschen Kiefernrevieren seit der Mitte des 18. Jahrhunderts und dann vor allem im 19. Jahrhundert verstanden werden. Die hierfür gegebenen „Generalregeln" und die auch für jagdliche Zwecke durchgeführte schlagweise Aufteilung der Wälder in bestimmte Wirtschaftseinheiten haben in der Zeit des regellosen Plenterbetriebes, der aus dem ganzen Walde, in dem alle Altersklassen vertreten sind, nur die gerade verwertbaren Stämme zur Nutzung entnimmt und den Wald dann zur natürlichen Ergänzung wieder sich selbst überläßt, eine hohe Bedeutung für die Verbreitung einer geordneten Forstwirtschaft gehabt. Es entwickelte sich schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts eine vollendete Technik der künstlichen Verjüngung des Nadelholzes, als man daranging, die heruntergekommenen Laubholzbestände des mittleren und westlichen Deutschlands in Nadelholz umzuwandeln.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist in den meisten deutschen Staaten auch die Forstverwaltung förmlich organisiert worden. Eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine planvolle Forstwirtschaft war allgemein die Schaffung besonderer forstlicher *Zentralstellen*, die mit fachkundigen Männern besetzt wurden. In Preußen gab es schon seit 1770 einen besonderen Forstminister.

So hatten die Länder im allgemeinen Forstverwaltungen aufgebaut, welche die Grundlage bildeten für den Weltruf, den die deutsche Forstwirtschaft und -wissenschaft damals errang.

Trotz der politischen Zusammenfassung der Länderverwaltungen im Reich seit der Reichsgründung 1870 gab es jedoch im Reich eigentlich keine forstliche Zentralstelle. Erst im Dritten Reich ist diese durch das Gesetz zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens *auf das Reich* vom 3. Juli 1934 geschaffen worden.

„*Zur Sicherung* der *Erhaltung* und *Pflege* des deutschen Waldes und seiner Bedeutung für *Volk und Landeskultur*, zur Förderung der Forstwirtschaft und ihrer Aufgaben für die Arbeits- und Rohstoffversorgung des Volkes durch *einheitliche* Verwaltung und Bewirtschaftung der öffentlichen Forsten und durch Vereinheitlichung der Aufsicht über die *nicht*staatlichen Forsten sowie

zur einheitlichen Regelung des deutschen *Jagdwesens...*" wurde nun das *Reichsforstamt* gebildet, an dessen Spitze *der Reichsforstmeister, Reichsmarschall Hermann Göring*, steht.
Dieser hat als Leiter des Reichsforstamtes die Stellung und Befugnisse eines Reichsministers.

Daß man auch das gesamte *Jagd*wesen in einer bisher nicht gekannten straffen Ausrichtung im Reichsforstamt zusammenfaßte, entspricht der hohen nationalsozialistischen Auffassung von der Jagd, daß diese nicht ein Privatvergnügen einiger weniger Bevorzugter ist, sondern Volksgut und daß mit der Verwaltung desselben durch den Jäger hohe Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft verbunden sind.

In der Erkenntnis, daß die gesamte für die nationale Wirtschaft immer wichtiger werdende *Holz*wirtschaft, welche bis dahin noch ein kapitalistisch eingestelltes Eigenleben geführt hatte, mit Rücksicht auf den täglich steigenden Bedarf an dem Rohstoff Holz und seiner Derivate sowie mit Rücksicht auf die großen Ziele einheitlich gelenkt werden mußte, wurden alle bisher zum Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichswirtschaftsministeriums gehörenden Angelegenheiten der Holzwirtschaft 1935 auf das Reichsforstamt übergeleitet, so daß also nun außer der Forstwirtschaft und der Jagd auch die gesamte Holzwirtschaft zur ausschließlichen Zuständigkeit des Reichsforstamtes gehört. Die hiermit verbundenen Aufgaben nahm seit 1934 die Überwachungsstelle für Holz und die 1935 errichtete Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft wahr, an deren Stelle auf Grund der Verordnung vom 5. September 1939 als Körperschaft des öffentlichen Rechtes *die Reichsstelle für Holz* trat. Hatten sich bisher Erzeuger und Verarbeiter feindlich als Konkurrenten gegenübergestanden, wurden sie nun zu gemeinsamer Arbeit im Dienst des Volkes zusammengefaßt. Die wohlausgeglichenen Interessen aller Verarbeitungsstufen wurden in vertikaler Gliederung auf das Ganze ausgerichtet.

Neben den drei großen Gebieten Forstwirtschaft, Holzwirtschaft und Jagd gehört als vierter Sektor der gesamte *Naturschutz* zum Aufgabenbereich des Reichsforstamtes. Der Naturschutz befaßt sich nicht etwa nur mit der Feststellung und Sicherung von Besonderheiten in der Natur. Seine wichtigste Aufgabe ist die

Landschaftsgestaltung, auf die ich später noch besonders eingehen werde, da sie gerade für das Generalgouvernement eine hervorragende Bedeutung hat.

Als *Mittelstufe* ist durch die Verordnung des Ministerrates für die Reichsverteidigung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung vom 31. Mai 1940 *das Landesforstamt* als Reichsfachverwaltung in die Mittelbehörde der allgemeinen Verwaltung eingegliedert, und zwar in den Reichsgauen und in Hamburg beim Reichsstatthalter und in Preußen bei dem Oberpräsidenten, im übrigen bei der Obersten Landesbehörde. Der Reichsstatthalter bzw. in Preußen der Oberpräsident bzw. die Leiter der Obersten Landesbehörden sind an die Weisungen des Reichsforstmeisters gebunden. Auf der anderen Seite ist der Leiter des Landesforstamtes, der Oberlandforstmeister, dem Reichsstatthalter bzw. dem Oberpräsidenten bzw. der Obersten Landesbehörde unterstellt. In allen rein forstlichen Angelegenheiten ist der Oberlandforstmeister der ständige Vertreter desselben.

In der *Unterstufe* besteht diese Eingliederung der Reichsforstverwaltung in die allgemeine Verwaltung nicht. Hier stehen selbständige *Forstämter*, die aber natürlich in allen die allgemeine Staatsverwaltung berührenden Fragen mit dem Landrat bzw. in Städten mit dem Oberbürgermeister enge Verbindung halten.

I. ORGANISATION DER FORSTVERWALTUNG IM GENERALGOUVERNEMENT

Nach diesem Gesamtüberblick über die Entwicklung des Forstwesens im Reich komme ich auf *die Organisation der Verwaltung im Generalgouvernement.*

Auch hier ist durch die Verordnung über das Forst- und Jagdwesen vom 31. Oktober 1939 und durch die Dritte Verordnung über den Aufbau der Verwaltung des Generalgouvernements vom 16. März 1941 als Zentralstelle eine Behörde geschaffen worden, deren Aufgabenkreis sich nicht mit der Betreuung und Lenkung der forstwirtschaftlichen Betriebe oder gar nur in der Bewirtschaftung der staatlichen Forsten erschöpft, sondern die außerdem im gleichen Maße für die gesamte *Holzwirtschaft* verantwortlich ist. Schließlich untersteht ihr analog der Aufgabenverteilung im Reich auch die *Jagd* und der *Naturschutz.* Das ist

die Hauptabteilung Forsten in der Regierung des Generalgouvernements. Sie umfaßt vier Abteilungen:

Abteilung I: Verwaltung,
Abteilung II: Forstwirtschaft,
Abteilung III: Holzwirtschaft,
Abteilung IV: Jagd;
außerdem ein besonderes
Naturschutz- und Planungsreferat.

Als vollkommen neue Einrichtung ist der Hauptabteilung das *Forstschutzkommando des Reichsforstmeisters* angegliedert, dessen Aufgaben vor allem die Schulung und Ausbildung des unteren polnischen Forstpersonals und der Waldarbeiter sowie die Hilfe bei der Holzabfuhr umfassen. Als *Kriegs*aufgabe obliegen dem Forstschutzkommando vor allem forstpolizeiliche Funktionen: Bekämpfung der Forst- und Holzdiebstähle sowie der Jagdfrevel, ferner Schutz des forstlichen Verwaltungsapparates und der durch Banden gefährdeten Waldgebiete und Sägewerke.

Schließlich ist der Leiter der Hauptabteilung Forsten gleichzeitig Leiter der *Hauptgruppe Forst-* und *Holzwirtschaft* in der Zentralkammer für die Gesamtwirtschaft, die auf Grund der Verordnung über die Bildung von Kammern für die Gesamtwirtschaft im Generalgouvernement vom 3. März 1941 und die Verordnung über den Aufbau der Hauptgruppe Forst- und Holzwirtschaft eingesetzt ist. Diese analog der Reichsstelle für Holz im Generalgouvernement geschaffene Körperschaft des öffentlichen Rechtes hat die Betriebe laufend auf die Ziele der staatlichen Wirtschaftspolitik auszurichten und umgekehrt die Regierung über die Auswirkung der staatlichen Wirtschaftsmaßnahmen und die Lage in den Betrieben zu unterrichten. Ihr obliegt die *Erfassung* der Betriebe der Forst-, Holz- und Torfwirtschaft und deren laufende Beobachtung. Sie hat außerdem eine wichtige Aufgabe, die *wirtschaftliche und soziale Betreuung* der Betriebe zu erfüllen, die Mitglieder mit Lebensmitteln, Bekleidung, Schuhwerk usw. zu versorgen.

In der *Mittelstufe* sind bei den Gouverneuren der Distrikte fünf *Forstabteilungen* eingerichtet, die nach dem Grundsatz der Einheit der Verwaltung analog den Landesforstämtern im Reich in die allgemeine Verwaltung eingebaut sind.

Als *Unterstufe* sind den Kreishauptleuten 22 Forstaufsichtsämter *ange*gliedert. Auch hier hat man also (wie im Reiche) von einer *Ein*gliederung und Unterstellung unter die allgemeine Verwaltung abgesehen.

Unter diesen von Deutschen geleiteten Behörden arbeiten polnische und ukrainische Forstmänner in verhältnismäßig großer Zahl.

Den 22 Forstaufsichtsämtern unterstehen rund

300 Oberförstereien,
1800 Förstereien,
9000 Hegerstellen.

Nur 179 deutschen Forstmännern sind rund 11 000 nichtdeutsche unterstellt. Der Anteil der deutschen Führung beträgt hier also noch nicht einmal 2%.

Soviel über die Organisation der Forstverwaltung im Generalgouvernement.

II. WALD, HOLZ UND JAGD IM GENERALGOUVERNEMENT

Ich will Ihnen nun einen kleinen Einblick in die Grundlagen geben, mit denen der deutsche Forstmann hier zu tun hat: Das ist der Wald, die Holzwirtschaft und schließlich die Jagd.

1. Der Wald

Ganz allgemein galt Polen vor dem Kriege als ein wald- und wildreiches Land mit großen nutzbaren Holzvorräten. Diese von einer geschickten polnischen Exportpropaganda mit Erfolg genährte Ansicht ist — leider — weder für den Wald noch für das Wild zutreffend. Die Gesamtwaldfläche des Generalgouvernements beträgt etwa 2,9 Millionen Hektar. Das sind nur etwa 19 % der Landesfläche, während im Reich fast 30 % bewaldet sind. Schon diese Zahl zeigt, daß das Generalgouvernement ein ausgesprochenes *Waldmangelland* ist. Das Flachland des Weichsel- und Wartheraumes gehört zu den waldärmsten Teilen Europas.

Der Holzmangel tritt aber noch viel krasser hervor, wenn man den *Waldzustand* betrachtet. Nur etwa 40 % der an sich schon geringen Waldfläche ist mit 0,7 % und mehr, also etwa normal, bestockt. Der Rest ist derart verlichtet, daß die zukünftige Behandlung dieser Bestände äußerst schwierig ist. Etwa 300 000 ha alte, gänzlich verwilderte Schlagflächen und Ödländereien großen Ausmaßes hat die deutsche Verwaltung schon bei ihrem Einmarsch übernommen.

Außerdem ist über die Hälfte der gesamten Waldfläche unter vierzigjährig, während das normale Hiebalter haubarer Bestände etwa 100 Jahre beträgt. Greifbare Altholzvorräte fehlen fast ganz. Besonders die wertvollen Exportblöcke waren ausgehauen und zur Linderung der Devisennot in das Ausland, besonders nach England, verkauft.

Der wirkliche Holz*vorrat* beträgt nur etwa die Hälfte des normalen Vorrates. Während der normale jährliche *Zuwachs* je Hektar auf etwa 4 fm geschätzt werden kann, ist zur Zeit kaum eine nachhaltige Nutzung von 2 fm je Hektar zu erreichen.

Die Holzartenverteilung nach dem prozentualen Anteil der Waldfläche beträgt etwa

39 % Kiefer,
13 % Tanne,
11 % Buche,
15 % Fichte,
14 % Birke, Aspe,
5 % Eiche, Ahorn, Esche,
2 % Erle,
1 % sonstige Holzarten.

Die Verteilung der Holzarten auf das Gesamtgebiet ist im wesentlichen durch die klimatischen und orographischen Verhältnisse der verschiedenen Gebiete bedingt.

Es ist interessant, daß alle unsere Hauptholzarten, nämlich die Kiefer, die westliche Fichte, die Tanne, die Buche und die Traubeneiche, im Generalgouvernement ihre *natürliche Verbreitungsgrenze nach Osten* finden. Diese Linie, welche die Holzarten in ihrem natürlichen Vorkommen nicht überschreiten, ist wesentlich durch das Klima bedingt. Große Temperaturspannungen, häufig bis tief in den Sommer hinein auftretende starke Spätfröste und geringe Niederschläge kennzeichnen das ausgesprochene Festlandklima. Die große Weichsel-Warthe-Ebene ist sogar ein Trockengebiet, wie es kein zweites vergleichbares in Deutschland gibt.

Aber das ist *nicht* der Grund für die Waldarmut und den vorher geschilderten trostlosen Zustand der Wälder. Im Gegenteil ist dieses Gebiet mit seiner ehemals geschlossenen Waldlandschaft des Gebirges und den Sandböden der Heiden eigentlich ein *absolutes Waldland*. Dieses Gebiet hat aber bereits den vorigen

Weltkrieg stark mit Holz beliefern müssen. Dann wurden die im Kriege zerstörten Ortschaften ausschließlich wieder mit Holz aufgebaut. Und schließlich schreckte auch der polnische Staat zur Aufbesserung seiner Devisenlage nicht vor der restlosen Exploitierung seiner Waldbestände zurück. Die waldfeindliche Einstellung der polnischen Bevölkerung und eine für den Wald katastrophale Forstpolitik tat nicht nur nichts für die Erhaltung des Waldes, sondern führte zu einer fortschreitenden Entwaldung, deren gefährliche Folgen bereits allerorts in Erscheinung treten.

Verheerend für den Wald wirkte sich auch die zwangsweise Ablösung der Forstberechtigungen (Servituten) aus, die allgemein durch Waldparzellierung erfolgte. In der Zeit von 1923 bis 1938 ist die Zahl der Kleinwaldbesitzer mit einer durchschnittlichen Waldfläche von nur 2 ha auf das Zwanzigfache erhöht. Sie haben in dieser Vortragsreihe bereits etwas über die volkswirtschaftlichen Nachteile solcher *Zwergbesitze* in der Landwirtschaft gehört. Sie haben erfahren, daß man dort mit einem Drittel der Zahl der jetzigen Grundbesitzer 50 bis 100 % mehr erzeugen kann. In der Forstwirtschaft ist der Zwergbesitz für die allgemeine Volkswirtschaft eher *noch* ungünstiger als in der Landwirtschaft. Der Wald auf diesen Parzellen ist bald nach der Aufteilung verwüstet und zumeist ganz verschwunden. Der Versuch, diese Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen, wurde bald wieder aufgegeben, da es sich überwiegend um absoluten Waldboden handelte. Das heißt um Boden, der für andere Kulturarten ungeeignet ist. Nun liegen die unwirtschaftlich aufgeteilten Flächen wie schmale Handtücher verlassen als Unland überall im Lande herum. Die regellose Gemengelage von schmalsten Streifen Acker, Ödland und restlichen Baumkulissen gibt manchen Landschaften direkt das Gepräge. Allein ein einziger polnischer Fideikommißbesitzer verlor durch das vereinfachte Zwangsverfahren rund 50 000 ha Wald. Dadurch wurde das größte geschlossene Waldgebiet zwischen Bug und Weichsel zerschlagen. Rücksichtslose Großschlächterei jüdischer Holzfirmen vernichtete oft den noch verbliebenen Wald haltloser verschuldeter Großgrundbesitzer. Diese vor dem Volke nicht zu verantwortende Betriebsführung wirkte sich volkswirtschaftlich um so schärfer aus, als 75 % der Gesamtwaldfläche im Privatbesitz standen, während der Staatswaldbesitz verhältnismäßig klein war. Hier

liegt eine große Aufgabe der *forstlichen Treuhandverwaltung* in der Hauptabteilung Forsten, welche die beschlagnahmten und eingezogenen forst- und holzwirtschaftlichen Vermögen aller Art erfaßt und verwaltet. Eine begrenzte Vermehrung des Staatswaldareals wird für zweckmäßig gehalten.

Ich darf die Schilderung über den mit Ausnahme der Staatswaldungen und privater Großwaldungen in völlig verwahrlostem Zustand übernommenen Wald im Generalgouvernement nicht abschließen, ohne nicht auch die Waldweide zu erwähnen.

Im Gebirge führte eine ungeregelte Waldweide vor allem durch Schafe zur Verkarstung und Vermurung ganzer Gebirgsteile, die nur mit unendlicher Mühe und hohen Kosten wieder in Kultur zu bringen sind. Nur auf dem Balkan gibt es in Europa noch Gebiete, die diesen verödeten Landschaften gleichkommen.

Das ist der Wald, den die deutsche Forstverwaltung im Generalgouvernement übernahm!

2. *Die Holzwirtschaft*

Und mit der *Holzindustrie* sah es nicht viel günstiger aus. Die gesamte Holzwirtschaft lag nahezu ausschließlich in jüdischen Händen. Die Sägewerke und sonstige holzbearbeitende Betriebe, wie Sperrholz- und Furnierfabriken, waren durch Kriegshandlungen vielfach zerstört, die Antriebsriemen zu Schuhsohlen verarbeitet, die Holzlager verbrannt und gestohlen. In Galizien hatten die Russen die meisten Straßen und Brücken gesprengt. Der Rest wurde durch die große Unwetterkatastrophe am 1. September 1941 zerstört.

Aber auch die Waldwege, die der Holzabfuhr dienen, waren in einem unvorstellbaren Zustand. *Der Holztransport* wurde bald nach der Besetzung zur dringendsten Aufgabe der Forstverwaltung überhaupt. Da bei den grundlosen Wegen das Motorfahrzeug bald versagte, mußte auf das altbewährte Panjegespann zurückgegriffen werden. Die verschiedenen Aushebungen hatten aber den verbliebenen Pferdebestand so verringert und verschlechtert, daß die Leistung eines Gespannes nur noch etwa einem Zehntel der normalen Abfuhrleistung im Reich entsprach. Es fehlte an Futter, es fehlte an Geschirr, es fehlte an Wagen und Kleinmaterial, an Eisen für Hufe und Wagen. Alles mußte die Forst-

verwaltung erst beschaffen. Die für die Holzabfuhr notwendigen Gespanne mußten erst zwangsweise auf Grund einer *Verpflichtung der Fuhrhalter und bäuerlichen Fuhrwerksbesitzer zu Gespanndiensten* herbeigeholt werden. Hierbei leistete das neu aufgestellte Forstschutzkommando des Reichsforstmeisters wertvolle Hilfe. Sehr günstig hat sich außerdem ein besonderes Prämiensystem ausgewirkt, welches dem Fuhrmann nach dem Leistungsprinzip lebenswichtige Gebrauchsgüter sichert.

Es ist geplant, in Zukunft nur das Ausrücken des Holzes bis an die feste Straße mit den Pferdegespannen durchzuführen, während die weitere Abfuhr von hier ab durch motorisierte Fahrzeuge erfolgen soll. Hierbei soll besonders der mit Holzgas betriebene Kraftwagen verwendet werden. Für diesen Plan müssen aber zuvor die polnischen Straßen und vor allem auch die Waldwege in einen für solche Fahrzeuge brauchbaren Zustand gebracht werden.

3. *Die Jagd*

Auch *die Jagd* im ehemaligen Polen wurde allgemein für besonders gut gehalten. Einige vorzüglich geleitete Repräsentationsjagden, in denen unter anderem auch der Reichsmarschall mehrfach als Gast gejagt hat, sowie einige auf der großen Internationalen Jagdausstellung in Berlin gezeigte kapitale Trophäen gaben die Veranlassung zu dieser im allgemeinen leider völlig unzutreffenden Auffassung. Zahlenmäßig ist der Wildstand im Generalgouvernement, verglichen mit dem Bestand im Reich, im allgemeinen außerordentlich gering. Die in diesem Lande vorherrschende Streusiedlung hat verständlicherweise mit dazu beigetragen, die Schlingenstellerei zu begünstigen. Diese hat ein für uns Deutsche geradezu unvorstellbares Maß erreicht. Außerdem haben die letzten drei strengen Winter den Wildbestand schwer geschädigt. Schließlich ist auch verständlich, daß der Krieg und die damit verbundene Anhäufung starker Truppenmassen im Generalgouvernement für den Wildbestand nicht gerade günstig gewesen ist. Trotzdem wird alles getan, um auch die Strecken des Generalgouvernements für die Versorgung der hier eingesetzten deutschen Bevölkerung nutzbar zu machen und so einen Beitrag zur Ernährungswirtschaft des Generalgouvernements zu liefern.

Ich will auf eine trockene Schilderung der vielen und mannigfachen auf Grund der Forsthoheit im Generalgouvernement erlassenen gesetzlichen Grundlagen verzichten. Statt dessen glaube ich, Ihnen ein farbigeres Bild von den Aufgaben der Forstverwaltung geben zu können, wenn ich Ihnen einmal ganz einfach den Weg des Holzes von dem im Walde stehenden Baum bis zum Schnittholzplatz auf dem Sägewerk vor Augen führe.

1. Erfassung des Waldzustandes als Grundlage für die Holzerzeugung: Die Betriebsregelung

Worin besteht die praktische Tätigkeit des Forstmannes? Ehe er in den Wald geht, um das Holz zu schlagen, muß er einen Plan aufstellen, wo er schlagen kann und wieviel er schlagen kann. Ein besonderes Merkmal der modernen Forstwirtschaft ist doch gerade die Stetigkeit und Nachhaltigkeit. Das heißt es soll aus dem Walde nur so viel entnommen werden, wie auch wieder zuwächst. Es soll nicht das Kapital angegriffen werden, sondern es sollen nur die Zinsen genutzt werden. Der Forstmann hat es dabei nicht so leicht wie der Landwirt, der niemals im Zweifel sein kann, was er als Ernte anzusehen hat. Bei dem sich in der Forstwirtschaft über mehrere Menschenalter hinaus erstreckenden Produktionszeitraum muß der Forstmann dagegen seine nachhaltige Ernte erst errechnen.

Mit diesen Aufgaben der Feststellung des laufenden und periodischen Zuwachses und mit der Errechnung des jährlichen Abnutzungssatzes nach besonderen Methoden befaßt sich die *Forsteinrichtung* oder Betriebsregelung, welche nach Feststellung des augenblicklichen Zustandes langjährige *Betriebspläne*, gewöhnlich für 10 oder 20 Jahre, aufstellt. Diese wichtigen Unterlagen, wie Forsteinrichtungswerke usw., waren von den Polen vor dem Einrücken der deutschen Truppen fast restlos verschleppt. Das erschwerte die planmäßige Bereitstellung des Holzes wesentlich.

2. Die praktische Arbeit des Forstbetriebes

a) Hauungen

Nach diesen Unterlagen stellt dann der Oberförster, dem die Betriebsführung obliegt, für die Forsten aller Besitzklassen in

seinem Dienstbezirk jährlich den *Hauungs- und Kulturplan* für das kommende Forstwirtschaftsjahr auf, in dem alle Hiebmaßnahmen und Kulturarbeiten, deren Ausführung für das Forstwirtschaftsjahr vorgesehen sind, zusammengestellt werden.

In diesen Hauungsplänen werden die Holznutzungen nach „*Vornutzung*" und „*Endnutzung*" getrennt. Die Vornutzung enthält den Holzanfall in den Durchforstungen, Läuterungen und Pflegehieben. Die Endnutzung ist, wie der Name schon sagt, die am Ende eines Bestandeslebens entnommene Nutzung.

Nach diesem Hauungsplan erfolgt dann vor Beginn des Hiebes im Sommer die Auszeichnung der Hauungen. Dieses ist eine der wichtigsten Arbeiten des polnischen Oberförsters, die er zusammen mit den Förstern und Hegern durchzuführen hat und denen er hierfür die nötigen Anweisungen gibt.

Nach Festsetzung der Hauerlöhne nach den bestehenden Tarifen für die Waldarbeiter durch den Oberförster erfolgt dann die Anlegung der Holzhauer. Das eingeschlagene Holz wird darauf in das *Nummerbuch* Stamm für Stamm nach ordnungsmäßiger Vermessung eingetragen. Dann nimmt der Oberförster nach diesem Nummerbuch den Schlag ab. Nach diesen Unterlagen wird im Geschäftszimmer des Oberförsters eine Holzliste angefertigt, welche als Unterlage für den Verkauf dient.

Der *Verkauf* des Holzes kann entweder durch Versteigerung oder durch sogenannte freihändige Holzabgabe erfolgen. In jedem Fall wird bei der Holzabgabe ein Holzzettel und eine Verkaufsliste ausgestellt. Ersterer dient dem Käufer bzw. seinem Fuhrmann als Ausweis und gleichzeitig als vorläufige Gelderhebungsanordnung für die Kasse, welche den Erlös für das Holz zu vereinnahmen hat. Das forstliche Kassenwesen ist seit dem vorigen Jahre von den Dienststellen der Abteilung Finanzen übernommen worden.

Um die Lenkung des geernteten Holzes eindeutig beeinflussen zu können, sind für die wichtigsten Sortimente, wie Nadel-Stammholz, Grubenholz, Faserholz usw., *Einkaufscheine* eingeführt, die den Hauptbedarfsträgern durch die zuständigen forstlichen Dienststellen ausgehändigt werden. Ein Holzkauf ist also nur bei Hergabe eines solchen Einkaufscheines möglich.

Die *Abfuhr* aus dem Walde übernimmt entweder die Forstverwaltung oder der Käufer.

So kommt das Holz auf das *Sägewerk*. Und zwar wird es auf dem Rundholzplatz abgeladen und dort sortiert. Dann wird der Stamm in das Gatter gerollt und dort im Einfach- oder Doppelschnitt in der Längsrichtung aufgeschnitten. Die so erzeugten Bretter werden auf der anderen Seite des Gatters auf dem Stapelplatz gestapelt und getrocknet und stehen nun als Halbfabrikat für den Verarbeiter bereit.

b) Kulturen

In ähnlicher Weise wie die Hauungen werden auch die Kulturen nach einem besonderen *Kulturplan* durchgeführt. Gerade die Kulturen haben für die Wiederaufforstung und Wiederbewaldung des Generalgouvernements eine besondere Bedeutung. Denn wenn nach unserem Plan die Bewaldung des Landes von 19% auf mindestens 25% wieder gehoben werden soll, so müssen allein im Gebiet des alten Generalgouvernements 600 000 ha wieder bewaldet werden. Ich will hier zum Verständnis der damit verbundenen forstlichen Arbeiten *einige waldbauliche Begriffe* erläutern.

Zunächst ist bei der Wiederbegründung eines Bestandes *die Wahl der zukünftigen Holzarten* zu berücksichtigen. Ich habe schon früher kurz gestreift, daß man zu Beginn des vorigen Jahrhunderts zur Erzeugung von möglichst viel Holz dazu übergegangen war, auf großen Flächen reine Bestände von Nadelholz, vor allem Kiefern und Fichten, schablonenmäßig und ohne Berücksichtigung standortlicher Besonderheiten durch Saat oder Pflanzung zu begründen. In der Zeit übertrieben wirtschaftlich und rein liberalistischer Ausrichtung glaubte man dadurch aus dem Wald eine Holzfabrik machen zu können und war stolz darauf. Es soll nicht verkannt werden, daß die damalige Forstwirtschaft gerade durch Ausarbeitung besonderer Kulturmethoden sich hohe Verdienste um die Weiterbildung der Forstwirtschaft und -wissenschaft erworben hat und gegenüber der bis dahin regellos betriebenen Plenterwirtschaft ohne Zweifel große Erfolge erzielt hat. Trotzdem treten die Folgen dieser extremen naturwidrigen Wirtschaft bald zutage. Riesige *Insektenschäden,* vor allen Dingen in den norddeutschen Kiefernrevieren, in einem Ausmaß, wie sie bisher in den natürlichen gemischten Beständen unbekannt waren, waren ein Zeichen dafür, daß die Natur sich nicht ohne weiteres vom Menschen in eine Zwangsjacke stecken

läßt. Bald stellte man auch die schädlichen Folgen der einseitigen Begründung reiner Bestände auf den *Boden* fest, der vor allen Dingen in den reinen nordwestdeutschen Fichtenrevieren derart versäuerte, daß man befürchten mußte, schon das Ende des Waldes erreicht zu haben. Diese auffälligen Erscheinungen führten nun zu der Erkenntnis, daß gerade die naturgewollte Mischung verschiedener Holzarten, besonders von Laub- und Nadelholz, für die Bestandesabfallzersetzung von Wert ist und daß die Ausnutzung des gegebenen Standortes durch Tief- und Flachwurzler am günstigsten ist.

Bei der in großem Umfange auf weiten Flächen im vorigen Jahrhundert durchgeführten Begründung von reinen Nadelholzbeständen hatte man verständlicherweise einen großen Bedarf an Nadelholzsamen, der aus den einheimischen Beständen allein auch nicht annähernd gedeckt werden konnte. Man bezog den Samen deshalb durch Großhandlungen von auswärts, vor allen Dingen aus solchen Gebieten, in denen die Waldbäume mehr Zapfen tragen als in unseren kühlen Regionen: in erster Linie aus Südfrankreich. Der Erfolg der Bestandesbegründung durch dieses fremde Saatgut in Deutschland war verheerend. Das gefährlichste war aber die schnelle Weiterverbreitung dieser artfremden Bestände. Erst als ein großer Teil des deutschen Waldes mit dem fremden Saatgut bereits verseucht war, zog man die Schlußfolgerung, daß Kiefer schließlich nicht gleich Kiefer ist und daß die schlechte Form nicht immer eine Folge des schlechten Bodens ist. Es blieb der nationalsozialistischen Gesetzgebung vorbehalten, radikale und durchgreifende Maßnahmen auf dem Gebiete des forstlichen Rassenschutzes durchzuführen. Da wir hier gerade an der Grenze des Verbreitungsgebiets vieler Holzarten sind und auch in diesem Gebiet eine besonders große Anzahl von Baumrassen finden, sind die Aufgaben der Forstwirtschaft in der Beseitigung schlechtrassiger Bestände und der Auswahl vererbungswürdigen Saatgutes im Generalgouvernement besonders wichtig. Die *Verordnung zur Sicherung und Erhaltung forstlicher Arten* hat deshalb schon im Jahre 1940 im Generalgouvernement die Ausmerzung der Bestände und einzelnen Stämme von schlechter Art durch den Waldbesitzer angebahnt. Samen, Zapfen, Wildlinge und Steckhölzer dürfen zur Verwendung als forstliches Saatgut nur von solchen Bäumen ge-

wonnen werden, die zur Saatgutgewinnung von einer besonderen Kommission ausdrücklich anerkannt sind. In Verbindung mit der mit den modernsten wissenschaftlichen Instrumenten ausgerüsteten *Waldsamenprüfungsanstalt* in der Hauptabteilung Forsten ist in diesem Jahre auch noch eine *Forstsaatgutstelle* eingerichtet, welche die Gewinnung des gesamten Waldsamens im Generalgouvernement monopolartig überwacht. Die Saatgutgewinnung ist deshalb im Generalgouvernement besonders schwierig, weil, abgesehen von einem vorübergehenden Mangel, der durch die schlechten Ernteergebnisse der letzten Jahre hervorgerufen ist, im jetzigen Generalgouvernement nur noch wenig Altholzbestände vorgefunden wurden, die sich für die Saatgutgewinnung eignen.

Nur soviel will ich in diesem Zusammenhang zum Verständnis über die Wiederbegründung der Bestände durch Kulturen hier erwähnen.

c) Nebennutzungen

Außer dem Holz, welches natürlich das wichtigste Produkt des Waldes ist, erzeugt die Forstwirtschaft noch eine Reihe anderer wichtiger Rohstoffe. Man faßt alle Forsterzeugnisse außer dem Holz kurz unter dem Begriff *Nebennutzungen* zusammen.

Hierzu gehört zunächst das für die Kriegswirtschaft so wichtige *Harz*. Die Forstverwaltung des Generalgouvernements hat die größte zentral geleitete Harzproduktion Europas eingerichtet. Die im Generalgouvernement erzielten Mengen an Rohharz übersteigen sogar wesentlich das Gesamtaufkommen des Reiches.

Auch die *Torfgewinnung* aus den ausgedehnten Mooren des Generalgouvernements ist einheitlich dem Weisungsrecht der Hauptabteilung Forsten durch die Verordnung über Torfausbeutung vom 22. April 1941 unterstellt. Durch Gründung eines beaufsichtigten Torfverbandes ist die sachgemäße Aufbereitung eines wichtigen Ersatzstoffes für den Brennholzbedarf der Städte gewährleistet, aber auch die reine ausbeuterische wilde Torfstecherei unterbunden, welche ohne Rücksicht auf die landeskulturelle Bedeutung der Moore besonders für den Wasserhaushalt mehr Schaden als Nutzen stiftete. Als Ergänzung der allein nicht ausreichenden Erzeugung von Stroh ist der Torf ein vorzügliches Streumaterial für die Landwirtschaft. Die Torfverkokung erzeugt nicht nur eine reaktionsfähige Aktivkohle für Zwecke

der metallurgischen Industrie, sondern auch wichtigen Treibstoff für Generatoren.

Ebenso wird die im Generalgouvernement sowohl in Meilerbetrieben als auch durch Stockholzextraktion hergestellte *Holzkohle* zum Anheizen der Generatoren verwendet. Sie ist vor allem aber für die Kunstseiden- und Zellwollindustrie wichtig.

An die Stelle der ausländischen Gerbstoffe, welche vor allem aus der Quebrachorinde extrahiert wurden, ist die *Gerbrinde* einheimischer Holzarten, vor allem der Eiche und Fichte, getreten und ist so ein unentbehrliches Mittel bei der Gerbung von Leder geworden.

Auch die Bedeutung der aus dem Walde gewonnenen *Beeren und Pilze* für die Volksernährung übersteigt die Vorstellung des Laien. Es gibt Wälder, bei denen, in Geld ausgedrückt, allein die Beeren und Pilze in der Produktion einen höheren Wert bedeuten als das Holz. Im Generalgouvernement wird die Ernte an Waldbeeren verpachtet und den Marmeladenfabriken zugeleitet.

3. Die Forstwissenschaft im Generalgouvernement

Neben der hier geschilderten praktischen Arbeit im Forstbetrieb darf auch während des Krieges die *wissenschaftliche* nicht ruhen. Ich erinnere nur an die vorher schon kurz gestreiften wissenschaftlichen Erfindungen und Erkenntnisse in der Nutzbarmachung der verschiedensten Holzderivate. Wir können heute schon buchstäblich sagen, wir *bauen* nicht mehr nur unsere Häuser aus Holz und *heizen* mit Holz, sondern wir *kleiden* uns auch mit Holz, und auch *die Ernährungswirtschaft*, der dritte wichtige Sektor, wird durch die Holzverzuckerung vom Holz beeinflußt. Hier im Generalgouvernement liegen die forstwissenschaftlichen Aufgaben vor allem auf forstpolitischem Gebiete. Daneben hat die *Sektion für Forst- und Holzwirtschaftswissenschaft im Institut für Deutsche Ostarbeit* vor allem wirtschaftswissenschaftliche Aufgaben. Die *Forstliche Versuchsanstalt* mit der Außenstelle in Lemberg führt die für die Forstverwaltung wichtigen Versuchsarbeiten durch und bewirtschaftet die forstlichen Versuchsflächen.

4. Betreuung und Verwaltung der Holzwirtschaft

Die Notwendigkeiten für eine straffe Zusammenfassung der gesamten Holzwirtschaft waren natürlich im Kriege und im

Generalgouvernement noch dringender als schon früher im Reich. Das Ziel der deutschen Forst- und Holzwirtschaft im Generalgouvernement, das Potential der Kriegswirtschaft weitgehend zu stärken und darüber hinaus den Holzbedarf zu decken, der sich aus der Wiederbelebung und Neuordnung auf den Gebieten des Verkehrs, der Landeskultur und der Erzeugung in einem kriegsgeschädigten Lande ergab, konnte nur durch eine zentral gesteuerte *Planwirtschaft* erreicht werden. Dies war um so mehr erforderlich, als infolge des Krieges und infolge der notwendigen Ausschaltung des jüdischen Einflusses die ohnehin nicht einheitlich ausgerichtete Wirtschaft völlig auseinandergefallen war. Für eine derartige Ausrichtung der Forst- und Holzwirtschaft ist nur Gewähr gegeben, wenn sämtliche von der Rohstofferzeugung im wesentlichen abhängenden Betriebe, also Holzerzeuger, sowie alle holzbearbeitenden und -verarbeitenden Wirtschaftsbetriebe organisatorisch einheitlich erfaßt und geleitet werden. Die Verwaltung, Betreuung und Lenkung der gesamten Holzwirtschaft ist daher zu einer wichtigen Aufgabe geworden. Die Eingliederung einer richtungweisenden und beispielgebenden deutschen Führungsschicht in das Wirtschaftsleben war eine Voraussetzung für das Gelingen dieser Aufgabe. Aus diesem Grunde wurden die holzbearbeitenden Betriebe zunächst und vorläufig an bewährte deutsche Einsatzfirmen kurzfristig verpachtet. Diese Form bietet jederzeit die Möglichkeit, nach dem Kriege die zurückgekehrten Frontkämpfer, die sich in diesem Lande eine Existenz gründen wollen, in diese Stelle einzusetzen.

Ich brauche Ihnen nicht besonders zu sagen, welche Bedeutung der Rohstoff Holz gerade im Kriege erlangt hat. Mehr als je gilt heute die alte Tatsache: Wer Krieg führt, braucht Holz, Holz und noch mal Holz! Es ist Ihnen bekannt, daß das weite Gebiet der südlichen Ukraine fast ganz waldlos ist. Diese Feststellung hat die Holzwirtschaft des Generalgouvernements an kriegsentscheidende Stelle gerückt. Hängt doch oft der Fortgang der Operationen von der schnellen, ja sofortigen Belieferung mit Holz für einen Brückenbau oder für die Herstellung eines Knüppeldammes ab. Die Rollfelder der Flugplätze, die Baracken, welche an Stelle der zerschossenen Ortschaften treten müssen, die Eisenbahnschwellen, die Telephonmasten — alles ist aus Holz! In immer größerem Umfang wird auch Tankholz statt Benzin

verwendet. Der Bedarf an Papier und Zellulose ist in letzter Zeit ungeheuer gestiegen. In der Versorgung der Grubenreviere mit Holz hat die Holzwirtschaft eine ihrer wichtigsten Aufgaben überhaupt zu sehen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang nur an die umfangreiche Gewinnung von Benzin aus Kohle! Nicht minder groß und weiter steigend ist die Nachfrage nach Faserholz für Zellwolle und Textilien aller Art. Durch die Holzverzuckerung wird das Holz, wie schon gestreift, auch für Futter- und Nahrungsmittelzwecke verwendet.

Die Vorratserfassung, die Lenkung der Holzwirtschaft in Erzeugung, Bearbeitung und Handel und die Marktordnung, also in erster Linie die Abgleichung zwischen Aufkommen und Bedarf, sind wichtige Aufgaben der Holzwirtschaft geworden. Hierbei ist die *Hauptgruppe für Forst- und Holzwirtschaft in der Zentralkammer für die Gesamtwirtschaft* im Generalgouvernement ein wichtiges Hilfsmittel.

Noch ein Wort zur *Preispolitik* in der Holzwirtschaft:
Das verarmte und in seinem Lebensstandard niedrigstehende Land besitzt kein anderes Kapital als seine billige Arbeitskraft. Diese voll auszunutzen und der Wirtschaft des großdeutschen Raumes dienstbar zu machen, muß bei jeder Preisgestaltung bestimmend sein. Es wird deshalb in der Holzwirtschaft eine Preispolitik betrieben, die ein Preisgefälle gegenüber dem Reich erhält.

Auch die Holzwirtschaftspolitik muß von dem Grundsatz geleitet sein, daß die Wirtschaft dieses Landes sich planmäßig in die Wirtschaft des Großdeutschen Reiches einfügt und diese möglichst ergänzt. Das geschah durch eine sich stark an das Reich anlehnende Gesetzgebung auf dem Gebiete der Holzwirtschaft. Sowohl die „Holzmeßanweisung" als auch die „Allgemeinen Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen" wie auch die Schnittholzpreisanordnung und die Rohholzpreisanordnung sind nach diesem Grundsatz ausgerichtet.

5. Planung, Umlegung und Naturschutz

Trotz aller sichtbaren kriegswichtigen Aufgaben und Erfolge der Holzwirtschaft wird uns niemand später mehr fragen: Wieviel Holz habt ihr im Kriege eingeschlagen und für die Kriegsaufgaben bereitgestellt? Die Forstgeschichte wird aber feststellen:

„In welchem Maße ist die in einem so trostlosen Zustande übernommene Forst- und Holzwirtschaft nach deutschen Begriffen umgestaltet? Wie wirkte sich diese Arbeit auf die Landeskultur aus? Was hast du, deutscher Forstmann, getan, um dieses Land, das bereits der Versteppung anheimfiel und dessen kontinentales, asiatisches Klima unter dem ungehemmten Einfluß der von Osten hereinbrechenden Winde und der übrigen ungünstigen Klimaeinflüsse so extrem geworden war, daß die Landeskultur gefährdet war — was hast du, Forstmann, dafür getan, um dieses Land in landeskultureller und volkskultureller Beziehung im deutschen Sinne umzugestalten?“ Alle mit der Lösung dieser landeskulturellen und volkskulturellen Fragen zusammenhängenden Aufgaben sind ein Problem, das nur in jahrzehntelanger intensiver Arbeit gelöst werden kann. Um aber schon jetzt die hiermit zusammenhängenden Fragen für den Friedensaufbau zu klären, ist ein besonderes *Planungsreferat* in der Hauptabteilung Forsten eingerichtet, welches mit den Aufgaben des Naturschutzes verbunden ist.

Wenn Sie durch dieses Land gekommen sind, werden Sie sich selbst schon oft gefragt haben, warum auf absolutem Waldboden, auf den höchsten Erhebungen der Beskiden z. B., eine kümmerliche Landwirtschaft ihr Leben fristet, welche kaum ihre Aussaat wieder erntet. An anderer Stelle können Sie in den Tälern auf hervorragendem Boden, der für die Landwirtschaft bestens geeignet ist, Waldbestand finden. Diese dem Zufall entsprungene und aus dem großen Zusammenhang herausgerissene Verteilung von Wald und Feld muß durch eine großzügige *Landschaftsgestaltung* bereinigt werden.

Schon sind infolge der weitgehenden Entwaldung die Klimaextreme verstärkt. Das Land beginnt zu versteppen. Die Landeskultur ist gefährdet. In der Ebene drohen Staubbildungen die Bodenkräfte zu zerstören. Im Hügelland treten Abschwemmungen ein, und im Gebirge beginnt die Verkarstung. Die Flüsse versanden. Die Täler vermuren. Dieser jetzt rasch fortschreitenden Entwicklung muß durch Landschaftsgestaltung Einhalt geboten werden. Zur *Landschaftsgestaltung* muß die *Landschaftspflege* kommen. Für sie die Grundlage zu schaffen, ist Aufgabe der *forstlichen Raumordnung*, die im engsten Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Sicherung des deutschen Volkstums und

der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft arbeitet. Für die hiermit in Verbindung stehenden geplanten großen Aufforstungsarbeiten und die Wiederbewaldung, die nicht im gewöhnlichen bisherigen Rahmen durch Waldarbeiter und Kulturarbeiterinnen allein durchgeführt werden kann, für welche vielmehr die gesamte Bevölkerung in besonderen „*Monaten des Waldes*" wird aufgefordert werden müssen, wird das Forstschutzkommando eine wertvolle Hilfe leisten.

* * *

Ich schließe mit dem Gedanken, daß die Bereitstellung des kriegswichtigen Rohstoffes Holz im Augenblick die vordringlichste Aufgabe der Forst- und Holzwirtschaft ist, dem sich alle anderen Ziele zunächst unterzuordnen haben. Die *Beziehung Wald und Holz* ist in Kriegszeiten an die erste Stelle gerückt. Die Forstwirtschaft muß aber mit einem über mehrere Generationen sich erstreckenden Produktionszeitraum rechnen. Daraus ergibt sich seit je gerade bei den Forstmännern eine räumlich und zeitlich weitere Zielsetzung, die über die vorübergehenden Sorgen des Augenblicks weit hinausgreift. Das gilt für die deutsche Forstwirtschaft allgemein, besonders aber für ihre Arbeit im Generalgouvernement. Gerade die aus dem Wesen des Waldes herrührenden Beziehungen zum Menschen, zu seiner seelischen Verfassung und zu seiner Natur dürfen hier im Osten nicht außer acht gelassen werden. Die *Verbindung Wald und Volk* ist für den deutschen Menschen enger und tiefer als bei anderen Völkern. Die Tatsache, daß dieses Land bisher von einem Volkstum beherrscht war, welches für den Wald und seine Auswirkung auf die Volks- und Landeskultur nur wenig Verständnis gezeigt hat, stellt uns hier vor große Aufgaben. Wir dürfen neben der Bereitstellung des Holzes die Hauptaufgabe, die Gestaltung des Waldes und damit des gesamten Raumes durch die deutsche Waldpflegsamkeit im germanischen Sinne, nicht außer acht lassen. Neben die Beziehung „*Wald und Holz*" tritt die: „*Wald und Volk*"!

Denn ewiger Wald und ewiges Volk sind untrennbare Begriffe. Nur ein Volk, welches sich seinen Wald erhält, kann ewig sein.

X.

DIE KAMMERN FÜR DIE GESAMTWIRTSCHAFT IM GENERALGOUVERNEMENT

Von Staatssekretär Dr. BOEPPLE
Regierungskommissar der Zentralkammer für die Gesamtwirtschaft im Generalgouvernement

Als nach siegreicher Beendigung des Polenfeldzuges die besetzten polnischen Gebiete dem Generalgouverneur unterstellt wurden, galt es zunächst, ungeheure Schwierigkeiten auf allen Gebieten zu überwinden, und es bedurfte des intensivsten Einsatzes deutscher Tatkraft und deutscher Organisation, um die auftretenden Probleme zu meistern. Das Land war in seiner Gesamtstruktur erschüttert; die Ernährung konnte nicht als gesichert gelten; Ordnung und Sicherheit waren in Frage gestellt, und der Winter stand vor der Tür; aber durch frisches Zupacken ist es gelungen, der Schwierigkeiten Herr zu werden und in dem Neuland einen vorbildlichen Aufbau zu schaffen.

Das Generalgouvernement, ein staatsrechtliches Gebilde besonderer Art, hat als Nebenland des Deutschen Reiches politisch, militärisch und wirtschaftlich sehr wichtige Aufgaben verschiedenster Art zu erfüllen. Um diesen für die gesamte Zukunft des Großdeutschen Reiches entscheidenden Aufgaben nachkommen zu können, galt es, das Generalgouvernement in die Lage zu versetzen, dem Reich gegenwärtig und auf längere Sicht den größtmöglichen produktiven Beitrag zu leisten, vor allem aus seinem Überschuß an Menschen dem Reich Arbeitskraft zu liefern und ein absolut gesichertes Aufmarsch- und Durchzugsgebiet für unsere Armeen und eine sichere Brücke zum europäischen Ostraum zu bilden.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben war es notwendig, neben vielen anderen politischen Aufgaben auch die Wirtschaft in die sichere

Hand des Staates zu nehmen. Naturgemäß mußte man sich bald die Frage stellen, ob und inwieweit die Vorbilder des Reiches in wirtschaftlicher Verwaltung und Selbstverwaltung für das Generalgouvernement brauchbar wären.

STAAT UND WIRTSCHAFT

Zunächst einiges Allgemeine über Staat und Wirtschaft:
Ist der Staat Ausdruck des Wesens einer Nation, so ist die Wirtschaft wohl die sichtbarste Äußerung ihres Lebens. Staat und Wirtschaft sind nicht zu trennen; sie gehören zusammen, soll das Leben eines Volkes reibungslos vor sich gehen, d. h. soll der Mensch essen, sich bekleiden, wohnen können.

Es ist klar, daß in ruhigen satten Zeiten dem Durchschnittsbürger wirtschaftliche Dinge als nebensächlich und unerheblich erscheinen. Erst Notzeiten wie heute und während des ersten Weltkrieges lenken die Blicke der Allgemeinheit wieder auf Wirtschaftsvorgänge, auf das Hervorbringen und Verteilen der Nahrung, der Verbrauchsgüter. Der Staatsmann jedenfalls kann nicht regieren, wenn er nicht unablässig die wirtschaftlichen Vorgänge im Auge behält.

In den Zeiten gesunden staatlichen Lebens waren Staat und Wirtschaft immer durch ein enges Band umschlossen; sie standen in einem innigen Verhältnis zueinander, und das Ergebnis war, daß das Leben des Volkes normal verlief. Im Ablauf der Geschichte der Völker treten aber immer Spannungen auf, die meist wirtschaftliche Gründe haben. Ja, die Geschichte aller Zeiten und aller Völker wird mehr oder weniger eigentlich immer von der Ordnung der Wirtschaft im weitesten Sinne bestimmt sein. Die große Ausnahme bilden die Religionskämpfe. Im 19. Jahrhundert, im Zeitalter der Maschine und des stürmischen wirtschaftlichen Aufschwunges, gab es heftige Gleichgewichtsstörungen; es zeigten sich Tendenzen zu einer Aufspaltung und Absonderung, die schließlich dazu führten, daß Staat und Wirtschaft in eine gegensätzliche Stellung gerieten.

Im Zeitalter des *Absolutismus* (17. und 18. Jahrhundert) war das gesamte Leben nach staatlichem Willen geordnet, und der Staat trat als oberster Wert in Erscheinung. Das menschliche Leben erschöpfte sich damals in der Erhaltung des Staates an sich.

Die Wirtschaft war in diesen Zeiten dem absoluten Staat in vollem Umfang eingeordnet und dienstbar gemacht. Wie z. B. Kabinettsschreiben Friedrichs des Großen an sein Generaldirektorium beweisen, war jegliche Initiative dem Staat vorbehalten. Auf das Wort des Königs hin wurden Fabriken angelegt, wurden Arbeitskräfte aus dem Ausland herbeigezogen und in bestimmten Gebieten eingesetzt (Seiden- und Leinenindustrie, Porzellanmanufaktur); auf seine Veranlassung wurden Bebauungspläne für die Landwirtschaft ausgearbeitet, Obstgärten angepflanzt und Häuser gebaut. Es bestand also ein unbeschränktes Aufsichts- und Eingriffsrecht des Staates gegenüber jeder wirtschaftlichen Tätigkeit.

Diese Entwicklung erlitt eine völlige Umwandlung, als der *Liberalismus* den erstarrten Staat und die erstarrte Wirtschaft ablöste und mit seiner Wirtschaftsauffassung den Merkantilismus, der die Wirtschaftsauffassung des absoluten Staates formuliert, verdrängte. Für den Liberalismus besaß nicht mehr der Staat, sondern die Wirtschaft den Rang eines obersten Wertes; es entstand das bekannte Schlagwort vom „freien Spiel der Kräfte", und jeder Eingriff des Staates wurde abgelehnt und als den Wirtschaftsablauf störend zurückgewiesen. Die liberalistische Staatsauffassung duldete eine Einflußnahme des Staates auf die Wirtschaft nur aus polizeilichen, aber nicht aus allgemein staatspolitischen Gründen. Unter Freiheit verstand man hauptsächlich die Freiheit von rechtlichen Schranken. Der Liberalismus führte so zu einer alles überragenden Bewertung der Wirtschaft, und die Wirtschaft steigerte ihre Macht über den Staat so sehr, daß sie sich nahezu zur Beherrscherin des Staates aufschwang (siehe vor allem die angelsächsischen Staaten, in denen der Bankier und die Plutokratie in der Tat regieren).

Bei uns war es ähnlich wie in den angelsächsischen Demokratien, bis der Weltkrieg einsetzte; das „laissez faire" war mit einem Schlage unmöglich geworden. Der Staat mußte naturnotwendig in den Vordergrund treten und eine Art Diktatur ausüben, um den wirtschaftlichen Zusammenbruch aufzuhalten. Zwar wurde nicht alle Selbstbetätigung der Wirtschaftskreise ausgeschaltet, und es entstanden die merkwürdigen Doppelgebilde der „Kriegsgesellschaften" mit einer behördlichen und einer kaufmännischen Abteilung.

Nach dem Weltkriege war das Reich auf dem besten Wege, nun endgültig den Grundsatz wahr zu machen: Die Wirtschaft befiehlt der Politik; bis der Nationalsozialismus Staat und Wirtschaft auf ihre eigentlichen Aufgaben zurückführte und beide unter einer politischen Führung zu einer wirklichen Einheit machte. Oberster Grundsatz für die Wirtschaft des Staates ist jetzt allein die Wohlfahrt des Volkes, dem alle anderen Werte untergeordnet sind. Die NSDAP hat damit in der Menschheitsgeschichte etwas unerhört Neues und Revolutionäres geschaffen: Im Mittelpunkt allen Geschehens steht das Volk! Die Vorherrschaft des Staates (Absolutismus) und die Vorherrschaft der Wirtschaft (Liberalismus) wurden zugunsten des Volkes beseitigt. Die Wirtschaft ist nicht mehr Selbstzweck. Sie bildet die materielle Grundlage unseres Lebens; sie ist Dienerin der Volksgesamtheit und ist in das allgemeine Staatsleben eingeordnet. Ein Sonderleben zu führen, ist ihr versagt.

Fassen wir zusammen, so steht die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik allein unter dem Zeichen der Erhaltung und Sicherung des deutschen Volkes; sie wird von der Überzeugung getragen, daß das Volkswohl wichtiger ist als die Summe der Vorteile, die der einzelne auf sich vereinigen kann. Die Wirtschaft bleibt dabei ein organisches Glied des Volkskörpers; allerdings ist ihr der Staat übergeordnet. Aber auch er wird seiner ausschließlichen Überlegenheit entkleidet und dem Volke dienstbar gemacht. Wir haben die staatlich gelenkte Wirtschaft mit zwei Brennpunkten: staatliche Führung und private Initiative. Diese staatlich gelenkte Wirtschaft setzt sich also bei näherem Zusehen aus zwei Extremen zusammen; sie verbindet das Prinzip der absoluten Staatswirtschaft und das Prinzip der freien Wirtschaft zu einer organischen Einheit.

Die Fülle der Macht liegt unbestritten beim Staat; aber der Staat will nicht selbst wirtschaften, ihm genügt es, die *Wirtschaft* zu lenken.

Da die Wirtschaft dem Staat in der Führung unterworfen und so die Gefahr eines Abgleitens der Wirtschaft vom Staate beseitigt ist, kann der Staat ohne Gefahr der *privatwirtschaftlichen Initiative* einen weiten Raum belassen. Denn auf die schöpferische Persönlichkeit und den privaten Leistungswillen des einzelnen kann gerade bei der gelenkten Wirtschaft der Staat nicht

verzichten, ihre Erhaltung muß eine ernste Forderung unserer Zeit sein.

DAS SELBSTVERWALTUNGSPROBLEM

Um den Staatsapparat nicht allzusehr mit einer Fülle von Arbeit und Verantwortung für vorausschauendes Planen und Lenken zu belasten, hat der Staat nun soweit als möglich die Ausführung seiner Aufgaben „*Selbstverwaltungsorganen*" übertragen. Diese Selbstverwaltung bedeutet aber nicht Selbständigkeit von sich aus, sondern nur eine vom Staat verliehene Selbständigkeit. Es besteht immer fachliche Beschränkung, und es wird immer nur ein bestimmter Personenkreis erfaßt. So haben wir in der staatlich gelenkten Wirtschaft drei Grundsätze:

1. Staatsführung, aber nicht Staatswirtschaft,
2. freie Initiative,
3. wirtschaftliche Selbstverwaltung in der zugewiesenen Sphäre.

Unter strengster Wahrung dieser Grundsätze entstand in der Zeit, in der sich das Verhältnis von Staat und Wirtschaft nach neuen Gesichtspunkten orientierte, im Reich ein Neubau dessen, was wir gemeinhin unter *wirtschaftlicher und berufsständischer Selbstverwaltung verstehen.*

Der Nationalsozialismus hat sich von Anfang an den ständischen Gedanken zu eigen gemacht. Auf dem Hintergrund einer „starken Zentralgewalt des Reiches" stellt Punkt 25 des Parteiprogramms „die Bildung von Ständen und Berufskammern" als Forderung auf. Damit ist aber nicht der Ständestaat gewollt, sondern „ein politisches Machtgebilde mit ständischer Gliederung". Die ständische Gliederung ist damit im wesentlichen auf das Gebiet der wirtschaftlichen Betätigung beschränkt. Der tragende Gedanke für die heutige ständische Gliederung in Deutschland ist die Selbstverwaltung. Damit soll an das Leben angeknüpft, das organische Wachstum der Stände von unten her aus dem Volke heraus bekundet werden.

Der ständische Aufbau des Dritten Reiches ist im stürmischen Vordringen der Bewegung geschaffen worden. Das hat alle Gleichmacherei unterbunden, und eine Folge der aufgelockerten und ungleichmäßigen Entstehungsweise ist es, daß die Gruppierungen der Stände nicht zwingend festgelegt ist. Als die wichtigsten Gebilde treten in Erscheinung: Industrie und Land-

wirtschaft. Der Begriff Industrie ist weit gefaßt; es kommen hinzu: der Handel, das Handwerk, die Banken, die Versicherungsinstitute und die Energiewirtschaft; das alles wird als Gewerbliche Wirtschaft bezeichnet. Daneben steht der Reichsnährstand, der dem Volk die Nahrung schafft.

Die *Gewerbliche Wirtschaft* stellt nicht ein Wirtschaftsgefüge von regelmäßiger Struktur dar, sie verdankt vielmehr ihre heutige Gestalt einer allmählichen Entwicklung. Der Nationalsozialismus traf hier eine Fülle von Organisationen an. Neben alten Wirtschaftsgebilden (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern) gab es eine Vielzahl von Vereinigungen; alle mußten sich eine erhebliche Umprägung gefallen lassen, bis sie zur Organisation der Wirtschaft ausgebaut waren.

Der *Reichsnährstand* ist das weitreichendste Gebilde der ständischen Organisation. Vor seiner Gründung gab es über ganz Deutschland hin eine große Zahl sehr verschiedener landwirtschaftlicher Vereinigungen, von den Bauernvereinen über genossenschaftliche Zusammenschlüsse größeren Stils (Raiffeisen) hinaufsteigend bis zu den Landwirtschaftskammern oder den großen Bünden, wie etwa dem Reichslandbund. Das ist alles verschwunden oder im Reichsnährstand aufgegangen.

So lagen die Verhältnisse — ganz grob gesehen — im Reich, als der Polenfeldzug beendet war. Im Generalgouvernement selbst fand man nun eine Wirtschaftsverfassung vor, die von den geschilderten neuen Wirtschaftsgedanken vollkommen unberührt war, ganz abgesehen von dem übergroßen technischen und organisatorischen Abstand zu allen wirtschaftlichen Einrichtungen des Reiches.

Nachdem der Aufbau der staatlichen wirtschaftlichen Abteilungen im großen und ganzen erfolgt war, entstand die Frage, ob die Staatsverwaltung unter den gegebenen politischen Verhältnissen eine Ergänzung finden müsse durch Selbstverwaltungskörper oder durch ähnlich geartete Organisationen außerhalb des staatlichen Sektors. Es war dabei besonders zu berücksichtigen, daß man es im Generalgouvernement mit einer fremden, zum Teil feindlich gesinnten Bevölkerung zu tun hatte, die kein Interesse an einer Mitarbeit hatte, die im Gegenteil passive Resistenz übte. Übertrug man alle Aufgaben in wirtschaftlicher Beziehung auf

die staatlichen Einrichtungen, so hätte das unbedingt einen ungeheuren personellen Verwaltungsaufwand zur Folge.

Weiter war rein psychologisch dabei zu erwägen, daß der Leiter eines Unternehmens lieber mit maßgebenden Berufsvertretern als mit Männern der Hoheitsverwaltung verhandelt. So kam man naturnotwendig dazu, an die Schaffung einer Art wirtschaftlicher Selbstverwaltung heranzugehen. Man hätte daran denken können, die bestehenden Einrichtungen des ehemaligen Staates Polen zu übernehmen und sie für die Zwecke der deutschen Verwaltung einzuspannen. Dann wäre aber die große Schwierigkeit entstanden, wie die Deutschen in diese polnischen Institutionen hineingebaut werden sollten; man hätte sie vielleicht als selbständige Kaufmannschaften bezeichnen oder sie vollkommen isoliert einbauen können. Unter allen Umständen mußte man aber dabei berücksichtigen, daß es politisch und organisatorisch untragbar war, die Aufspaltung der Wirtschaft nach Nationalitäten vorzunehmen, denn das wirtschaftliche Leben hält sich nicht an derartige Grenzen, und es kann auch nicht von vornherein nach solchen Grenzen gegliedert werden. Wir kennen nur eine *Einheit* der Wirtschaft, und auch in einem Lande mit fremdvölkischer Bevölkerung muß man nach diesem Grundsatz verfahren. Es war deshalb erforderlich, neue Organisationen zu schaffen, und zwar einheitliche, in der die Deutschen die Führung haben.

Aus den angegebenen Gründen kann es sich heute natürlich nicht um eine Selbstverwaltung wie im Reich handeln. Im Lauf der Zeit soll dieses Rahmengebilde, um ein solches handelt es sich ja hier, immer mehr mit Leben erfüllt werden. Je mehr Deutsche ihr angehören, desto mehr wird sie sich der echten Selbstverwaltung nähern können. Man konnte sich daher auch nicht sklavisch an die Vorbilder im Reich halten, sondern mußte etwas grundsätzlich Neues schaffen. Vor allen Dingen mußten die Wirtschaftsorganisationen die deutschen Menschen auf Stellen mit so klarer Verantwortung bringen, daß den fremdvölkischen Mitgliedern das Ausbrechen aus der gemeinsamen Front unmöglich gemacht wurde. Es war weiter dafür zu sorgen, daß Gruppenbildungen im Entstehen verhindert wurden, weil es sonst die Polen darauf angelegt hätten, die Deutschen gegeneinander auszuspielen.

DIE ZENTRALKAMMER

Aus diesen Überlegungen heraus wurde die Zentralkammer für die Gesamtwirtschaft mit ihren Hauptgruppen geschaffen. Was im Reich noch als selbständige Säulen und in selbständigen Organisationsgebilden größeren Ausmaßes dasteht, ist im Generalgouvernement *unter ein Dach* gebracht. Durch diese einmalige Organisation wurde eine Gesamtfront geschaffen, die gleichzeitig zusammenfaßt und ausrichtet.

Grundgesetze für die Bildung von Kammern für die Gesamtwirtschaft im Generalgouvernement sind die Verordnung vom 3. März 1941 und die Änderungsverordnung vom 22. Dezember 1941. Wir haben eine Zentralkammer als Oberhaus und fünf Distriktskammern ähnlich wie auf der staatlichen Seite die Regierung mit den fünf Distrikten. Die Zentralkammer wie die fünf Distriktskammern sind wieder in vier Hauptgruppen aufgeteilt:

Hauptgruppe Forst- und Holzwirtschaft,
Hauptgruppe Arbeit.
Hauptgruppe Ernährungs- und Landwirtschaft,
Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft und Verkehr,

Aufgabe der *Zentralkammer* ist es, Aufträge der Regierung für das Gebiet des ganzen Generalgouvernements entgegenzunehmen, ebenso wie die *Distriktskammern* in ihrem Bereich die staatliche Verwaltung zu ergänzen haben. Die Trennung der Zuständigkeiten in eine Oberinstanz und fünf Unterinstanzen bedingt weiter, daß von der Zentralkammer den Distriktskammern Weisungen gegeben werden können, die über die distriktlich-regionale Zuständigkeit hinausgreifen. Entsprechend der Einflußnahme vor allem fachlicher Art auf die Zentralkammer von Seiten der zuständigen Hauptabteilungen der Regierung können die zuständigen Abteilungen des Gouverneurs die Distriktskammern mit Weisungen versehen.

DER REGIERUNGSKOMMISSAR

Die Leitung der Zentralkammer wie der Distriktskammern erfolgt durch je einen *Regierungskommissar*. Hierdurch werden Überparteilichkeit und enger Kontakt mit der Staatsführung gewährleistet. Zudem ist es jetzt im Kriege und in einem Lande mit nichtdeutscher Bevölkerung, wie oben schon aufgeführt,

nicht an der Zeit, dem Selbstverwaltungsgedanken in reinster Form zu huldigen. Die Aufgabe der Organisation ist vielmehr, zwischen Staat einerseits, den Betrieben und Berufsgruppen andererseits bestimmte Aufgaben zu erfüllen, durch die die Staatsverwaltung entlastet wird. Die Regierungskommissare sind für die Wahrung der politischen Linie und für die Gewährleistung der Zusammenarbeit der Hauptgruppen verantwortlich. An Stelle langen Briefwechsels werden hier unmittelbar am Verhandlungstisch die Angelegenheiten erledigt. An den fachlichen Dingen sind sie weniger interessiert, da hier die Hauptabteilungsleiter weisungsberechtigt sind. Der Regierungskommissar der Zentralkammer ist der Stellvertreter des Leiters der Regierung, die Regierungskommissare der Distrikte sind die Gouverneure. Durch diese Personalunion wird erreicht, daß die wirtschaftliche Selbstverwaltung mit der staatlichen Verwaltung zur Erreichung der gesteckten Ziele in gleicher Richtung marschiert. Die Einrichtung des Regierungskommissars ist also ein praktisches Erfordernis, welches die Tatsache unterstreicht, daß heutzutage der Staat die Eingliederung aller Kräfte in eine Einheitsfront verlangt.

Dem Regierungskommissar in der Zentralkammer ist ein *Kuratorium* beigegeben aus den Leitern der vier beteiligten Hauptabteilungen. Diese Hauptabteilungsleiter sind als Regierungsmitglieder die Verantwortlichen für die grundsätzlichen Verwaltungsfragen ihres Ressorts bis hinunter zu den Kreishauptleuten und gleichzeitig die fachlichen Aufsichtspersonen für die Hauptgruppen in ihrer Gesamtorganisation. Im Kuratorium werden die organisatorischen Fragen aufeinander abgestimmt, die Überschneidungen beseitigt, die Gegensätze ausgeräumt, und zwar in einer Form, die dann auch für die Distriktskammern verbindlich ist. Es darf zwischen Zentralkammer einerseits und den Distriktskammern andererseits selbstverständlich keine Abweichungen in den Zuständigkeitsabgrenzungen geben. Für die Distriktskammern ist mithin ein besonderes Kuratorium nicht vorgesehen, was auch aus formalen Gründen nicht ginge, da die Abteilungen bei den Distrikten nicht in gleicher Weise herausgestellte Verwaltungseinheiten sind wie die Hauptabteilungen der Regierung. Es ist selbstverständlich, daß der Gouverneuer des Distrikts in Wahrnehmung seines Amtes als Regierungs-

kommissar die beteiligten Abteilungsleiter regelmäßig zusammenrufen wird.

HAUPTGRUPPE GEWERBLICHE WIRTSCHAFT

Der Aufbau der *Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft und Verkehr* vollzog sich im Jahre 1941 in einer Zeit der äußersten Kräfteanspannung des Reiches und des Generalgouvernements als Aufmarsch- und Nachschubgebiet für den Kampf gegen den Bolschewismus. Es ist trotzdem gelungen, eine arbeitsfähige Organisation hinzustellen, die bewußt ihr Hauptaugenmerk auf die Bearbeitung der kriegswichtigen Aufgaben beschränkt. Sie ist nur insoweit organisiert und eingerichtet worden, als es die Erfordernisse der Kriegswirtschaft verlangen. Dafür ist allerdings ein gewisser Mitarbeiterstab unbedingt notwendig. Betont sei noch, daß die Führung deutsch ist.

Durch die Verordnung vom 22. Dezember 1941 hat sie die grundlegenden Bestimmungen erhalten. Danach stellt die Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft und Verkehr in der Zentralkammer die Spitzenorganisation für die gesamte gewerbliche Wirtschaft im Generalgouvernement dar, ähnlich wie die Reichswirtschaftskammer im Reich. Sie hat einige allgemeine Referate; ferner umfaßt sie die Spitzen der fachlichen Organisationen, im Generalgouvernement „Gruppen" genannt, die etwa den Reichsgruppen entsprechen. Es gibt die Gruppen Industrie, Handel, Handwerk, Banken und Versicherungen, Verkehr, Fremdenverkehr. Die Gruppen gliedern sich ähnlich wie im Reich in Wirtschaftsgruppen, und zwar je nach Bedarf in eine oder mehrere.

Die Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft und Verkehr in der Zentralkammer und ihre Gruppen und Wirtschaftsgruppen sind rechtsfähig. Die Wirtschaftsgruppen können weiter in Fachgruppen und Fachuntergruppen untergegliedert werden, soweit die Organisation es erforderlich macht. Es sind aber weitgehend die bekannten Forderungen nach organisatorischer Vereinfachung und Einsparung von Kräften berücksichtigt. Auch beim weiteren Aufbau der Organisation wird auf die Vermeidung aller nicht unbedingt notwendigen Einrichtungen Bedacht genommen werden.

Der bezirkliche Unterbau der Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft zeigt folgendes Bild:

In den fünf Distrikten bestehen je eine HGW in der Distriktskammer. Die HGW in den Distriktskammern sind Rechtsnachfolger der ehemaligen Industrie- und Handelskammern und führen deren Obliegenheiten einschl. ihrer hoheitsrechtlichen Aufgaben weiter. Zur Durchführung dieser Aufgaben führen die Hauptgruppen in der Zentralkammer und in den Distriktskammern Dienstsiegel. Die Hauptgruppen in den Distriktskammern sind rechtsfähig, ebenso ihre Gruppen Industrie, Handel, Handwerk, Verkehr und Fremdenverkehr. Innerhalb der Gruppen in den Distriktskammern können außerdem unselbständige Wirtschaftsgruppen gebildet werden.

Die Hauptgruppe in der Zentralkammer und die Hauptgruppen in den Distriktskammern werden durch ihre Leiter, die Gruppen und Wirtschaftsgruppen durch ihre Geschäftsführer gesetzlich vertreten, im Behinderungsfalle durch deren Stellvertreter.

Die Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft und Verkehr in der Zentralkammer und ihre Untergliederungen können den Hauptgruppen Gewerbliche Wirtschaft und Verkehr in den Distriktskammern und deren Untergliederungen fachliche Weisungen erteilen.

Alle gewerblichen Unternehmer und Unternehmungen einschl. der Unternehmen der öffentlichen Hand sind kraft Gesetzes Mitglieder der HGW in der Zentralkammer und in der örtlich zuständigen Distriktskammer. Die Hauptgruppen und ihre Untergliederungen haben die Mitglieder in ihren wirtschaftlichen und sozialen Belangen fachlich zu beraten, zu betreuen und zur Mitarbeit an den Zielen der Regierung heranzuziehen.

Von diesen Aufgaben sind im Hinblick auf die Kriegsverhältnisse besonders wichtig:

I. die Durchführung von Maßnahmen der technischen und kaufmännischen Rationalisierung zum Zwecke der Leistungssteigerung der Betriebe, wie Normung, Typisierung, Entwicklung rationeller Arbeitsmethoden, Rohstoff- und Materialersparnis, Einführung von Buchhaltungs- und Kostenrechnungsrichtlinien, Bildung von Produktions- und Arbeitsgemeinschaften in der Industrie mit Übergang zur Spezialisierung und Serienfertigung, Einrichtung

und Betrieb von Laboratorien und Forschungsinstituten zum Beispiel in der Gießereiindustrie.
Ein reiches Betätigungsfeld bietet sich auf diesem Sektor für die einzelnen Gruppen, und praktische Erfolge haben sich bisher auch in reichem Maße gezeigt.
Es hat zum Beispiel:

1. die Gruppe Industrie
in der Wirtschaftsgruppe

a) Eisen und Metalle

durch technische Überprüfung der Betriebe und insbesondere Überprüfung der Öfen in den Gießereien eine Herabsetzung des Kohlenverbrauches bis zu 40%, eine Verbesserung der Qualität des flüssigen Gusses und eine Senkung der Gestehungskosten und damit der Absatzpreise erreicht; weiter hat das Einsetzen von Maschinen aller Art in kriegswichtigen Betrieben zur Steigerung der Produktion geführt;

b) Steine und Erden

durch technische Beratung der Glashütten eine Verbesserung der Fertigungsmethoden, zum Beispiel Umstellung auf halbautomatische Arbeitsweise, Erhöhung der Produktion bei Einsparung von Roh- und Hilfsstoffen, Ausschußminderung, Senkung der Gestehungskosten und damit der Absatzpreise erzielt;

c) Druck- und Papierverarbeitung

durch persönliches Einwirken eine Einschränkung des Papierverbrauches erreicht, trotzdem bisher im Generalgouvernement die Druckgenehmigungspflicht fehlte;

d) Bekleidungs- und Lederindustrie

durch Einführung des reichsdeutschen Zurichtungsverfahrens bei den Gerbereien 4 bis 9% Leder gegenüber früher mehr herausgeholt; in der Strickerei-, Wirkerei- und auch der Konfektionsindustrie nach Konzentration des Maschinenparks eine Standardisierung der Fertigungsverfahren, Verringerung des Strom- und Kohleverbrauchs und Einsparung von Rohstoffen erzielt.

2. Die Gruppe Handwerk

hat mit den noch vorhandenen Rohstoffen Hilfsmaschinen gebaut, um die technische Ausrüstung der Betriebe zu steigern. Es

wurden insbesondere Kreissägen für das Tischlerhandwerk, Bohrmaschinen, Drehhänke und Scheren für das metallverarbeitende Handwerk hergestellt. Auch der Bau von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen ist vorbereitet worden. Darüber hinaus konnte man noch in einer größeren Anzahl von Fällen gebrauchte oder neue Maschinen zusätzlich dem Handwerk zur Verfügung stellen. In großem Umfang sind auch Lehrgänge für vordringliche Berufe des metall- und holzverarbeitenden Handwerks durchgeführt worden. Auch für das Nahrungmittelhandwerk sind im Generalgouvernement in allen Distriktshauptstädten und in sehr vielen Kreisstädten Lehrgänge durchgeführt worden, die sämtlich zur Hebung der Brotqualität geführt haben. Bisher wurden in diesen Lehrgängen 8000 Handwerker unterrichtet. Weitere 900 Lehrgänge mit insgesamt 27 000 Teilnehmern sind in Vorbereitung. Um die Handwerker zur geordneten Buchhaltung anzuhalten, werden zunächst in den Distrikten Lemberg und Krakau Buchstellen des Handwerks errichtet.

Diese wenigen Beispiele, die in unbeschränkter Zahl erweitert werden könnten, zeigen, wie wichtig die Einschaltung der Gruppen auf den einzelnen Arbeitsgebieten ist und welche kriegswichtigen Aufgaben sie zum Zwecke der Leistungssteigerung erfüllen können.

Auch hinsichtlich der Einführung einheitlicher Kalkulationsschemen können die Gruppen gute Erfolge aufweisen. Die Schulungskurse der Gruppe Industrie hierzu sind im Anlauf, und die Einführung des amerikanischen Journals und einheitlicher Betriebsabrechnungen sind in bestem Zuge. Durch besondere Buchhaltungs-Richtlinien wurde eine Ordnung im Buchhaltungswesen geschaffen; die Gruppe Handel bringt demnächst eine Mindestbuchführung für die kleineren und mittleren Betriebe des Handels im Generalgouvernement heraus, um dadurch mehr Ordnung in das Rechnungswesen hineinzubringen. Die Einführung eines Kontenrahmens ist in Vorbereitung. Sie wird die Vergleichbarkeit der Betriebsmethodik und der betrieblichen Leistung wesentlich erleichtern. Da vorauszusehen war, daß die Betriebe nicht ohne weiteres in der Lage sind, diese Maßnahmen durchzuführen, wurden besondere Kräfte mit der Aufgabe betraut, die Betriebe zu beraten. Die Kurse zur Einführung des Kontenrahmens wurden von Angehörigen fast sämtlicher Indu-

striebetriebe besucht. Durch Stichproben in den Betrieben wird festgestellt, welche Mängel und Fragen sich bei der Einführung der getroffenen Maßnahmen zeigen, um diese abzustellen bzw. zu klären.

Die Einführung des Wareneingangsbuches ist gleichfalls eine wichtige Aufgabe der Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft. Es mußten vornehmlich auf dem Sektor des Handels Lehrgänge zur Führung des Wareneingangsbuches durchgeführt und die in Frage kommenden Kreise eingehend geschult werden.

3. Die Gruppe Handel

Weniger im Rahmen einer betriebswirtschaftlich technischen und kaufmännischen als vielmehr im Rahmen einer allgemein volkswirtschaftlichen Rationalisierung liegen die erfolgreichen Arbeiten der Gruppe Handel. Zur Überwindung des Ketten- und Schleichhandels mit seinen preislichen Auftriebstendenzen war eine klare, übersichtliche und erleichterte Lenkung und Kontrolle des Warenweges volkswirtschaftlich besonders wichtiger Güter in der Form von Firmenrahmen zu schaffen. So sind beispielsweise in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Regierungsstellen auf dem Gebiete des Handels mit Eisen und Metallen sowie Waren daraus die Verbandshändler (Streckengeschäft), die Großhändler (lagerhaltender Großhandel) und die Einzelhändler (Konsumentenversorgung) unter Berücksichtigung der notwendigen Streuung und Zuverlässigkeit der Betriebe im einzelnen genau festgelegt worden. Ähnliches gilt für den Textilsektor, für Kohle und Baustoffe, chemische Erzeugnisse usw. Mit diesen Maßnahmen wurde gleichzeitig eine Art Flurbereinigung der betreffenden, fast durchweg übersetzten und daher unrationell arbeitenden Branchen verbunden. Im Zusammenhang damit wurde ferner wertvolles Material erarbeitet, das bei der Preisbildung und Preisüberwachung nutzbringend Verwendung findet;

II. die Durchführung von Berufsausbildungs- und Berufsförderungsmaßnahmen unter dem Gesichtspunkt des kriegswirtschaftlichen Einsatzes, Nachwuchsschulung, Facharbeiter-Ausbildung und Weiterbildung, Überwachung der betrieblichen Ausbildung. Hier sind die einzelnen Gruppen gleichfalls nicht untätig geblieben.

1. Die Gruppe Industrie

hat durch Ausbildungskurse für Schieß- und Sprengmeister, die gut besucht sind, für die Steinbrüche ein gut ausgebildetes Schießmeisterpersonal geliefert; die Einrichtung der schweißtechnischen Lehranstalt wird dem Mangel an Schweißern entgegenwirken. Auch die Ausbildung von Fachkräften in einzelnen Betriebssparten, zum Beispiel Ziegeleien, Betrieben der Holzverarbeitung usw., macht erhebliche Fortschritte. In der Bauindustrie ist in Kürze die Errichtung der ersten Lehrbaustelle in Aussicht genommen. Die Textilindustrie konnte ihre erste Fachschule in Warschau eröffnen.

Außerdem wurden Lehrmeister herangebildet, die in den Industriebetrieben die Ausbildung der Lehrlinge in Anlehnung an das reichsdeutsche Vorbild durchführen können. Nach erfolgreichem Abschluß der in einzelnen Industrien gemachten Versuche kann die Nachwuchslenkung nunmehr auf eine breite Basis gestellt werden.

2. Die Gruppe Handwerk

hat sich bemüht, mit Hilfe ihrer Innungsverbände und Distriktsgruppen die vorhandenen handwerklichen Betriebe in die kriegswirtschaftliche Fertigung einzuschalten. Es ist in einer großen Anzahl von Fällen tatsächlich gelungen, eine größere Anzahl von Betrieben unmittelbar in die Kriegsarbeiten einzuschalten oder deren bisherige Arbeit umzustellen. Das gilt insbesondere für die Herstellung von Bergschuhnägeln, für die Anfertigung von Beschlägen und die Herstellung von Spezialteilen für Kraftfahrzeuge und Landmaschinen.

Der Innungsverband für das Metallhandwerk trägt dafür Sorge, daß die wichtigsten Verkehrsstraßen verkehrstechnisch gesichert werden. Zu diesem Zweck sind bisher auf gewissen Strecken im Abstand von etwa 30 km Werkstätten zur Reparatur von Kraftfahrzeugen geschaffen worden, die auf der Straße gekennzeichnet sind.

Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks, insbesondere auf dem Lande, ist für jeden vordringlichen Handwerksberuf die Errichtung einer Musterwerkstatt in Angriff genommen worden. Es wurden vorbildliche Handwerksbetriebe geschaffen,

die auch äußerlich gekennzeichnet sind und der deutschen Verwaltung zur Verfügung stehen. Auch das holzverarbeitende Handwerk ist bemüht, die Betriebe in den Dienst der Kriegswirtschaft zu stellen. Gegenwärtig läuft eine größere Aktion zur Einschaltung des Böttcherhandwerks zwecks Herstellung von Gefäßen aller Art. Die notwendigen Arbeiten werden in Verbindung mit den zuständigen Reichsstellen durchgeführt und dienen vor allem der Sicherung der Ernte. Eine weitere vordringliche Aufgabe ist die Steigerung der Lehrlingshaltung. Allein in den letzten zwei Monaten sind von der Gruppe Handwerk den zuständigen Arbeitsämtern weit über 9000 Lehrstellen gemeldet worden. Es wurden bisher etwa 25 000 Lehrlinge ausgebildet, und durch nachdrückliche Anweisung wird es möglich sein, die Zahl der Lehrlinge auf 50 000 zu steigern. Hier leistet besonders die Handwerks-Zeitschrift „Rzemioslo", die im Handwerker-Verlag Ost erscheint, gute Arbeit. Ihr ist eine deutsche Beilage beigegeben, die nur für deutsche Dienststellen bestimmt ist.

3. Die Gruppe Handel

hat darauf Bedacht genommen, daß den Großhandelsfirmen auf dem Gebiete der Landmaschinen und der landwirtschaftlichen Geräte gleichzeitig ausreichende Ersatzteillager und fachmännisch zuverlässige Reparaturwerkstätten mit geschultem und ausreichendem Personal angegliedert werden. Der Ansatz von deutschen Handelsfirmen zum Aufkauf, zur Aufarbeitung und Verwertung gebrauchter Maschinen wurde gefördert. Die Sammlung, Sortierung und Nutzbarmachung von Alt- und Abfallstoffen aller Art wurde vorangetrieben. In allen Fällen mußte auf die Schulung des Personals ein besonderes Augenmerk gerichtet werden.

4. Die Gruppe Fremdenverkehr

hat durch Ausbildung von Kellnerlehrlingen ein besseres Gaststättenpersonal herangebildet. Die Ausbildung der Lehrlinge in den Betrieben ist eine Voraussetzung für die Erziehung ordentlicher Gefolgschaftsmitglieder. Es müssen Lehrverträge abgeschlossen werden, die in die Lehrrolle der Distriktshauptgruppe eingetragen werden. Neben dieser Ausbildung im Beruf soll in Zukunft eine Ausbildung in der Berufsschule stehen.

Die der Lehre entwachsenen bzw. bereits im Beruf stehenden Angestellten werden in Zukunft Kurse besuchen, in denen die wichtigsten Ausbildungsmängel beseitigt werden. In den Kursen soll der Kellner bzw. der Koch so geschult werden, daß er tatsächlich in der Lage ist, den deutschen Anforderungen zu entsprechen;

III. die Mitwirkung bei der Verlagerung von Aufträgen und bei der zweckmäßigsten Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten und Arbeitskräfte zwecks Steigerung kriegswichtiger Fertigungen und Mitwirkung bei der Ausschaltung von nichtkriegswichtigen Produktionen (Produktionsumstellung, Stillegung usw.).

Auch diese Aufgaben können schon mit zahlreichen Erfolgsberichten belegt werden.

Es hat

1. die Gruppe Industrie

in der Wirtschaftsgruppe

a) Eisen und Metalle

durch Auftragsverlagerung erreicht, daß die Produktion des Reiches in zunehmendem Maße fühlbar entlastet wird und Transportmittel gespart werden;

b) Steine und Erden

durch Freimachung von 15 000 t Kohle eine Herstellungsverlagerung von Ziegelsteinen vom Reich in das Generalgouvernement ermöglicht. Es werden in diesem Jahr die im Vorjahr aus dem Reich in Höhe von 120 000 Waggons eingeführten Ziegelsteine im Generalgouvernement hergestellt. Diese Auftragsverlagerung erreicht, daß nur ein Zehntel der Transportmittel gebraucht werden;

c) Holzindustrie und Papiererzeugung

durch enges Zusammenarbeiten mit den anderen Wirtschaftsgruppen die Leistungsfähigkeit im Generalgouvernement ausgenutzt, da fortgesetzt Hinweise auf Lieferungsmöglichkeiten des Generalgouvernements durch die Wirtschaftsgruppe erfolgen. Bisher gingen diese Aufträge infolge Unkenntnis der Besteller in das Reich;

durch Planung für Auftragsverlagerungen aus dem Reich in das Generalgouvernement erreicht, daß Gummiwarenfabriken mit Aufträgen versehen werden.

In allen Industriesparten wurde von den Wirtschaftsgruppen ein reger Erfahrungsaustausch angeregt, der unter Führung deutscher Betriebsführer erfolgt und die Ausrichtung der Betriebe auf den Bestbetrieb zum Ziele hat unter Ausnutzung der hier gemachten Erfahrungen.

2. Die Gruppe Handwerk

hat mit Hilfe der von der Gruppe Handwerk errichteten Zentrale für Handwerkslieferungen G. m. b. H. Großaufträge öffentlicher Auftraggeber auch vom Handwerk durchgeführt. Vorwiegend ist das Handwerk der Schneider, Schuhmacher, Kürschner, Sattler und Tischler beschäftigt. Gearbeitet werden Pelze, Pelzdecken, Pelzmützen, Lungenschützer, Pulswärmer, Kradschützer, Uniformen, Brotbeutel, Blockhausfenster, Bergschuhe usw. Ein großer Prozentsatz der Aufträge ist bereits abgewickelt und zur vollen Zufriedenheit ausgeliefert worden.

3. Die Gruppe Handel

hat sich dafür eingesetzt, daß nicht nur die Handelsfirmen des Generalgouvernements sondern auch die des Reiches den durch die Auftragsverlagerung erhöhten Ansprüchen an den Produktionsverbindungshandel durch Herbeischaffung der erforderlichen Rohstoffe, Halbzeuge und Hilfsmaterialien gerecht wurden, um die zusätzliche Produktion in Gang zu bringen und in Fluß zu halten;

IV. die Durchführung von Maßnahmen der Gewerbebereinigung aus kriegswichtigen arbeits- und preispolitischen Gesichtspunkten heraus *sowie Mitwirkung bei der Gewerbezulassung.*

Bei der Firmenüberprüfung wurde festgestellt, daß die verworrenen Verhältnisse auf dem Handelssektor zum großen Teil auch auf unklar formulierte Gewerbegenehmigungen hinsichtlich der Handelsstufe bzw. der Handelsfunktion, des Warensortiments usw. zurückzuführen sind. Die Gruppe Handel konnte in vielen Fällen, in denen es sich um ordnungsgemäß geführte Handelsfirmen handelte, zu der erforderlichen Klarheit verhelfen.

Soweit ein Fachhandel besteht oder unter Berücksichtigung des vorhandenen Warenvolumens existenzfähig sein wird, werden die Vorbereitungen zur Erhaltung bzw. zum Aufbau eines Fachhandels auf den wichtigsten Warengebieten weitergeführt;

V. die Unterstützung der Behörden bei der Rohstoffbewirtschaftung, Preisbildung und Preisüberwachung und dem Arbeitseinsatz.

Gerade bei dieser Aufgabe haben sich die Gruppen besondere Verdienste erworben. Sie haben durch Gutachtertätigkeit eine Preisregulierung herbeigeführt, und auf einzelnen Wirtschaftssektoren war eine Senkung der Höchstpreise um teilweise 50% (zum Beispiel in der Dachpappenindustrie) möglich. Es hat sich weiter herausgestellt, daß alle von einer Zentrale durchgeführten Arbeiten nahezu zu Reichspreisen ausgeführt werden können. So sind im Holzhandwerk Arbeiten zur Preisregulierung in großem Umfange durchgeführt worden. In engster Zusammenarbeit mit der Preisbildungsstelle und den Preisüberwachungsstellen sind die fachlichen Grundlagen für die Bearbeitung des ganzen Fragenkomplexes der Preisbildung geschaffen worden und bei der Industrie bereits in Angriff genommen;

VI. die Mitwirkung bei der Errichtung, Ausweitung und Verlagerung von Betrieben bei der Ansetzung deutscher Unternehmer.

Wenn Betriebsverlagerungen noch nicht in großem Umfange durchgeführt werden konnten, so sind aber Anzeichen dafür da, daß in Zukunft mit einer starken Verlagerung in das Generalgouvernement zu rechnen ist. Bisher wurden zum Beispiel von der Gruppe Industrie 40 Verlagerungen vorgenommen, zum Teil befinden sich diese aber noch in Arbeit;

VII. die Unterrichtung der Behörden über die Wirtschaftslage und die Auswirkung staatlicher Wirtschaftsmaßnahmen;

VIII. die gutachtliche Äußerung zu geplanten staatlichen Maßnahmen auf wirtschaftlichem, steuerrechtlichem und arbeitspolitischem Gebiet;

IX. die Mitwirkung in Verkehrsangelegenheiten (Tarifierung, Laderaumverteilung).

Als bezeichnendes Beispiel zu dieser Aufgabe sei auf die von der Gruppe Verkehr bei der Binnenschiffahrt durch schnelleren Kahnumlauf und vermehrte Neubauten erzielte Leistungs-

steigerung hingewiesen. Dieses Ziel wurde erreicht durch eine Reorganisation der Weichselschiffahrt. Es hat sich herausgestellt, daß die Menge der 1941 auf dem Wasserwege transportierten Kohle gegenüber 1940 wesentlich gesteigert werden konnte, und daß eine weitere Steigerung der Transportmenge für 1942 mit Aussicht auf Erfolg in Angriff genommen werden kann;

X. die allgemeine Beratung und Unterstützung der Betriebe in wirtschaftlichen Angelegenheiten und ihre Ausrichtung auf die Ziele der staatlichen Wirtschaftspolitik;

XI. die Durchführung besonderer kriegswichtiger Aufträge, wie Werkluftschutz, Erfassungsaktion von Rohstoffen usw.

Hier könnten für die einzelnen Gruppen u. a. auch insofern wichtige Aufgaben bestehen, als es sich um den Einsatz von Kriegsversehrten handelt, ihre unentgeltliche Schulung bzw. Umschulung, die Bereitstellung des erforderlichen Anfangskapitals. Die einleitenden Schritte sind in dieser Hinsicht von den Gruppen unternommen.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben haben die HGW und ihre Untergliederungen gegenüber ihren Mitgliedern das Recht, Auskünfte aller Art zu verlangen und ihnen Weisungen zu erteilen. Die Mitglieder sind verpflichtet, diesen Weisungen Folge zu leisten, andernfalls können sie im Wege des Ordnungsstrafverfahrens mit Strafen bis zur Höhe von 20 000 Zloty belegt werden. Böswillige Zuwiderhandlungen können auf Antrag durch die Strafgerichte verfolgt werden.

Alle fachlichen oder beruflichen Verbände und Zusammenschlüsse der gewerblichen Wirtschaft werden der Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft und Verkehr in der Zentralkammer oder in den Distriktskammern entweder eingegliedert oder angeschlossen und ihrer Aufsicht unterstellt, soweit sie nicht aufgelöst werden. Die HGW ist gleichsam der verlängerte Arm der staatlichen „Hauptabteilung Wirtschaft". Sie nimmt dem staatlichen Organ solche Arbeiten ab, die eine engere Fühlungnahme mit den fremden Volkstümern voraussetzen.

HAUPTGRUPPE ERNÄHRUNGS- UND LANDWIRTSCHAFT

Der Aufbau der *Hauptgruppe für Ernährungs- und Landwirtschaft* (der durch die Verordnung vom 24. September 1942 ab-

geschlossen wurde) konnte sich auf wesentliche Vorarbeiten seitens der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft in der Regierung stützen. Zu betonen ist, daß außer wenig hauptamtlich angestellten Fachkräften diese Arbeit in Personalunion geleistet wird. Die in der Verordnung vom 23. November 1939 festgelegte Ermächtigung des Leiters der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft, Verbände, Genossenschaften und sonstige Organisationen und Einrichtungen der Ernährungs- und Landwirtschaft durch Kommissare verwalten zu lassen oder sie zusammenzuschließen, hat bereits im Jahre 1940 dazu geführt, aus den bisherigen polnischen Organisationen neue Zusammenschlüsse der Ernährungs- und Landwirtschaft aufzubauen, um Werkzeuge zur Durchführung der besonderen Aufgaben in diesem Raum zur Hand zu haben. Diese Zusammenschlüsse waren daher bereits vor Erlaß der Verordnung über die Bildung von Kammern vom 3. März 1941 vorhanden und hatten bereits erfolgreiche Arbeit geleistet.

Die Hauptverbände der Ernährungs- und Landwirtschaft wurden nunmehr in der Hauptgruppe für Ernährungs- und Landwirtschaft in der Zentralkammer für die Gesamtwirtschaft zusammengeschlossen und die Distriktsverbände in der jeweiligen Distriktskammer.

Die Hauptgruppe für Ernährungs- und Landwirtschaft gliedert sich in drei Gruppen, und zwar in die

Gruppe Landwirtschaft,
Gruppe Ernährungswirtschaft und
Gruppe Landarbeitstechnik.

Die Gruppe Landwirtschaft unterteilt sich in folgende Hauptverbände:

1. Landbau,
2. Pflanzenzucht,
3. Tierzucht,
4. Gartenbau,
5. Fischerei.

Die Gruppe Landwirtschaft der Hauptgruppe in den Distriktsverbänden unterteilt sich in eine größere Anzahl von Verbänden nach gebietlich bedingten Voraussetzungen.

Die Gruppe Ernährungswirtschaft umfaßt alle Organisationen und Einrichtungen der Selbstverwaltung, die der Ernährungswirtschaft dienen. Sie unterteilt sich in die Hauptverbände:

1. Getreide- und Futtermittelwirtschaft,
2. Kartoffelwirtschaft,
3. Gartenbauwirtschaft,
4. Zucker- und Süßwarenwirtschaft,
5. Viehwirtschaft,
6. Eier- und Geflügelwirtschaft,
7. Fischwirtschaft,
8. Milch- und Fettwirtschaft,
9. Brauwirtschaft,
10. Nähr- und Genußmittelwirtschaft,
11. Landwirtschaftliche Nebenerzeugnisse.

Die Gruppen Ernährungswirtschaft der Hauptgruppen in den Distriktskammern unterteilen sich in Verbände gleicher Art und Benennung. Soweit die Hauptverbände in den Distriktskammern keine Verbände besitzen, werden nach Bedarf Außenstellen errichtet.

Die Gruppe Landarbeitstechnik in der Zentralkammer ist insbesondere die Verbindungsstelle zu beruflichen Organisationen der Landwirtschaft in der Hauptgruppe Arbeit.

In dem Bestreben, die Untergliederungen der Hauptgruppe — die Haupt- und Distriktsverbände — für ihre ureigensten Aufgaben frei zu machen, sind alle Fragen der Verwaltung und Finanzierung und alle Fragen, die im Rahmen der Fachbereiche einer einheitlichen Regelung bedürfen, der Hauptgruppe in der Zentralkammer bzw. in den Distriktskammern übertragen. Hierdurch ist eine einheitliche Ausrichtung aller Untergliederungen in verwaltungsmäßiger Hinsicht gesichert, eine Lösung, die sich im Hinblick auf die besonderen Schwierigkeiten beim Aufbau einer neuen Verwaltung sehr bewährt hat.

Im übrigen geht das Bestreben dahin, die Distriktskammern möglichst selbständig zu machen, d. h. sie sollen in eigener Zuständigkeit alle fachlichen und verwaltungsmäßigen Fragen regeln, soweit sie nicht der grundsätzlichen Bedeutung wegen der Entscheidung der Zentralkammer vorbehalten sind.

Der Aufgabenbereich der Hauptgruppe für Ernährungs- und Landwirtschaft und damit der in ihr zusammengefaßten Gliede-

rungen liegt auf Grund der gegebenen Bestimmungen fest. Im Gegensatz zu den wirtschaftlichen Zusammenschlüssen im Reich haben die Haupt- und Distriktsverbände keine Hoheitsbefugnisse, sie sind vielmehr als ausführende Organe an die Weisungen der Hauptabteilung Ernährungs- und Landwirtschaft in der Regierung gebunden. In diesem abgesteckten Spielraum sind jedoch der Hauptgruppe wesentliche Aufgaben vorbehalten. Ihr Schwergewicht liegt in der weiteren Durchführung von Maßnahmen auf den Gebieten der Marktordnung, der landwirtschaftlichen Erzeugung und der Landarbeitstechnik.

Eine wesentliche Aufgabe besteht weiterhin darin, die in der Hauptgruppe zusammengefaßten Wirtschaftszweige und Berufsgruppen in ihren wirtschaftlichen Belangen zu betreuen und zur Mitarbeit an den Zielen der Regierung heranzuziehen. Bei der Erziehung zu dieser Mitarbeit, insbesondere aber bei der Betriebsbetreuung und Berufsberatung kann und muß die Hauptgruppe zum vollsten Einsatz gelangen. Durch die Kriegsverhältnisse werden in dieser Hinsicht manche Pläne nicht verwirklicht werden können, zumal der Verwaltungsapparat sich auf das unbedingt notwendige Maß beschränken muß.

Im Vordergrund steht jedoch die allgemein verpflichtende Aufgabe, alle Maßnahmen dahingehend auszurichten, Einrichtungen und Existenzgrundlagen betrieblicher Art vorzubereiten, um den Frontsoldaten den von ihnen erkämpften Raum auch wirtschaftlich lebensfähig zu erschließen.

Die Hauptgruppe für Ernährungs- und Landwirtschaft mit ihren Untergliederungen hat bisher ihre Bewährungsprobe bestanden und ist zu einem wesentlichen Faktor innerhalb der Gesamtwirtschaft des Generalgouvernements geworden.

HAUPTGRUPPE FORST- UND HOLZWIRTSCHAFT

Die *Forst- und Holzwirtschaft* im Generalgouvernement ist bereits durch die Erlasse des Leiters der Hauptabteilung Forsten vom 3. und 4. Juli 1940 in einer richtunggebenden Organisation, nämlich der Forst- und Holzwirtschaftsstellen, zusammengeschlossen worden. Die Forst- und Holzwirtschaftsstellen hatten ihren Zentralsitz bei der Hauptabteilung und Nebenstellen bei den Distrikten. Diese Forst- und Holzwirtschaftsstellen sind in die Hauptgruppe Forst- und Holzwirtschaft übergeleitet worden

(die durch die Verordnung vom 14. September 1942 ihre rechtliche Grundlage erhielt). Durch diese wurde die Erfassung aller Betriebe, Unternehmer und Unternehmen der Forstwirtschaft, der forstlichen Nebennutzung und der Holzwirtschaft im Generalgouvernement durchgeführt, insbesondere deren Standort, Größe, Leistungsfähigkeit, Betriebseinrichtungen, Betriebsführung und Besitzverhältnisse. Die Unterlagen wurden stets auf dem laufenden gehalten und dienten der Hauptabteilung Forsten sowie den Abteilungen Forsten bei den Distrikten als Material für die Durchführung der Marktregelung und der Bedarfsdeckung.

Als weitere dringliche Aufgaben wurden durch die Hauptgruppe Forst- und Holzwirtschaft bearbeitet:

1. Mitarbeit zur Sicherung der Holzabfuhr (insbesondere Grubenholzabfuhr), der Waggongestellung und der Bedarfsdeckung kriegswichtiger Bedarfsträger (Lieferung von Schwellen an die Ostbahn).
2. Inangriffnahme der industriellen Berichterstattung für die Betriebe der Holzwirtschaft.

Zu diesen bisherigen Aufgaben treten neu hinzu:

1. Versorgung mit Hilfs- und Antriebsstoffen und deren Verteilung (Eisen, unedle Metalle, Treibriemen, Öle, Fette, Kohle) sowie Vermittlung von technischen Betriebsbedürfnissen.
2. Vorbereitung der Gewinnrichtpunkte für die Gewinnabschöpfung des Amtes für Preisbildung.
3. Laufende Beobachtung und Beurteilung der Betriebe zwecks Rohstoff-, Hilfsstoff- und Arbeitsverlagerung.
4. Holzeinsparung und Sicherung der zweckmäßigsten besten Holzausnutzung durch technische und kaufmännische Rationalisierung (Rechnungswesen), Berufsschulung und Berufsförderung.
5. Unterstützung des Amtes für Preisbildung in der Schleichhandelsbekämpfung.
6. Unterstützung der Hauptabteilung Forsten bei Durchführung der Rohstoffkontingentierung und der Planung der Forst- und Holzwirtschaft.
7. Durchführung fachlicher Weisungen der Hauptabteilung Forsten.

8. Ausrichtung der Betriebe der Forst- und Holzwirtschaft auf die Ziele der staatlichen Wirtschaftspolitik und Betreuung in allen wirtschaftlichen Belangen.

Die Hauptgruppe Forst- und Holzwirtschaft ist sowohl bei der Zentrale wie bei den Distrikten in folgende Gruppen unterteilt:

1. Erzeugerbetriebe,
2. forstliche Nebennutzungsbetriebe,
3. Bearbeiter- und Verarbeiterbetriebe,
4. Verteilerbetriebe.

Die Leitung der Hauptgruppe Forst- und Holzwirtschaft in der Zentralkammer und in den Distriktskammern wird in Personalunion durch den Leiter der Hauptabteilung Forsten bzw. die Leiter der Abteilungen Forsten durchgeführt.

Die Organisation der Hauptgruppe ist so knapp wie nur möglich gehalten, so daß zur Durchführung obiger, fast ausnahmslos kriegswichtiger Aufgaben die Hauptgruppe Forst- und Holzwirtschaft in der Zentralkammer mit wenigen leitenden bzw. Fachkräften und einer knappen Anzahl von Hilfskräften (männliche Hilfskräfte, Stenotypistinnen und polnische Hilfskräfte), die Hauptgruppe Forst- und Holzwirtschaft in den Distriktskammern mit durchschnittlich einer deutschen Fachkraft und zwei Hilfskräften besetzt werden.

HAUPTGRUPPE ARBEIT

Die Hauptgruppe Arbeit ist noch im Aufbau begriffen, so daß sich Abschließendes noch nicht sagen läßt. Ihre Durchorganisation ist auch zur Zeit nicht als besonders vordringlich zu betrachten, da ihre Aufgaben von der Hauptabteilung Arbeit und deren Apparat ohne besondere Schwierigkeiten mit erledigt werden können. Zahlreiche Aufgaben der Hauptgruppe Arbeit wurden allerdings seit dem Herbst des vergangenen Jahres bereits planmäßig in Angriff genommen.

* *
*

Es war dabei selbstverständlich, daß im Hinblick auf die Kriegsverhältnisse möglichst wenig neue Arbeitskräfte dafür in Anspruch genommen werden sollten. Dies ist dadurch gelungen, daß sämtliche fachlichen Referate der Hauptgruppe von Beamten

der Hauptabteilung Arbeit ehrenamtlich übernommen wurden, so daß nur eine Geschäftsführung mit wenigen Personen eingerichtet werden mußte. Mit einem Mindestmaß von Kräften wird es auch in Zukunft gelten, hier das zu erreichen, was im Interesse des Landes und damit des Reiches notwendig ist.

Obwohl auf unserem Gebiet dem Sinne nach die Einrichtungen des Reiches Vorbild waren, entschloß sich der Generalgouverneur, die hierzulande gegebenen Möglichkeiten nicht nur zu berücksichtigen, sondern planmäßig auszunutzen. Diese Möglichkeit bestand vor allem darin, daß das Generalgouvernement von Grund aus etwas Neues auf dem Gebiete der Selbstverwaltung schaffen konnte und nicht wie das Reich historisch Gewordenes nebeneinander zu belassen brauchte. Es wurde deshalb der Hauptmangel in der Selbstverwaltungsorganisation des Reiches, nämlich ihre begriffliche und vor allem organisatorische Vielgestaltigkeit, sorgfältig vermieden. Die Zentralkammer erstand bewußt als *einheitliche Apparatur* für *sämtliche* Zweige der Wirtschaftspolitik.

Wir hoffen, damit ein Vorbild geschaffen zu haben, das zur Nachahmung reizen könnte. Dabei muß aber ausdrücklich betont werden, daß es sich bei der Zentralkammer nicht um etwas Fertiges handelt; sie ist nur insoweit gestaltet und aufgebaut, als es die Verhältnisse des Generalgouvernements verlangen und es die Kriegsbedingungen zulassen. Auch die Zuständigkeiten sollen nicht endgültig festgelegt sein; gerade hier ist noch vieles im Fluß. Die endgültigen Zuständigkeiten und Formen müssen sich erst allmählich herauskristallisieren.

Das Interesse des Reiches an den Organisationen des Generalgouvernements ist jedenfalls sehr groß, wie Aufsätze und Besuche führender Männer des Staates und der Selbstverwaltung beweisen.

XI.

DIE PREISBILDUNG IM GENERALGOUVERNEMENT

Von Ministerialrat Dr. SCHULTE-WISSERMANN
Leiter des Amtes für Preisbildung
in der Regierung des Generalgouvernements

Die Probleme der Preisbildung haben schon seit einer Reihe von Jahren die besondere Aufmerksamkeit weiter Kreise hervorgerufen. Während aber zunächst nur die Wissenschaft und Teile der Wirtschaft ihr Interesse zeigten, sind vor allem seit Beginn dieses Krieges auch in der breiten Öffentlichkeit die Erörterungen über die Frage der Preisbildung ununterbrochen fortgeführt worden. Auch im Generalgouvernement befindet sich seit längerer Zeit eine lebhafte Diskussion im Gange, bei der im Hinblick auf den grundsätzlich neuen Aufbau des hiesigen Wirtschafts- und Verwaltungssystems auch in zahlreichen Fällen ganz grundsätzliche Fragen angeschnitten werden. Leider muß man aber sehr oft und selbst dort, wo ernsthaftes Bemühen um eine wirkliche Lösung von Fragen der Preisbildung zutage tritt, ein bedauerliches Maß an Unkenntnis der tieferen Zusammenhänge entdecken. Nicht zuletzt diese Unkenntnis ist es, die viele Menschen veranlaßt, gegenüber dem Preis als einer Lebensfrage unseres Volkes gar kein Verständnis aufzubringen, ihn als eine allenfalls ärgerliche, keineswegs aber besonders wichtige oder gar bedrohliche Angelegenheit anzusehen, an dem man entweder nach Gutdünken herumkurieren oder den man vollkommen sich selbst überlassen kann. Alle diese Menschen sehen nicht, daß der Preis wahrhaft ein Herr über Leben und Tod eines ganzen Volkes sein kann, und daß er sich anschickte, auch unser Volk in ewige Abhängigkeit zu bringen. Man muß erst das Wesen des Preises in seiner geradezu ungeheuerlichen Bedeutung für unser Volk und seinen gegenwärtigen Schicksalskampf begriffen haben, ehe man befähigt ist, über die Mittel nachzusinnen, die zu seiner

Lenkung erforderlich sind, und die Schwierigkeiten zu erkennen, deren Überwindung zur Unterwerfung eines solchen mit einer wahren Naturgewalt ausgerüsteten Gegners notwendig ist. Dazu muß man aber den Blick auch einmal von den Tagessorgen und -nöten aufheben und eine Entwicklung überblicken können, die vor mehr als 100 Jahren ihren Anfang nahm und deren im Laufe eines so langen Zeitablaufs gewonnene Wucht nunmehr aufzuhalten und zum Teil in ihr Gegenteil zu verkehren ist.

Bevor ich Ihnen diese Entwicklung aufzeige, möchte ich Sie kurz mit einer wissenschaftlichen Theorie bekannt machen. Der Sozialpolitiker Joh. Hch. von Thünen, der um die Wende des 18. Jahrhunderts in Oldenburg und Mecklenburg lebte, stellte an Hand von Studien und praktischen Erfahrungen die These auf, daß die Agrarpreise das Bewirtschaftungssystem erzwingen. Thünen geht dabei von der zweifellos richtigen Annahme aus, daß in der Stadt, die ja vom flachen Land mit Erzeugnissen der Landwirtschaft versorgt werden muß, der Preis für diese Erzeugnisse mindestens um die Transportkosten höher sein muß als auf dem Lande selbst. Daraus folgt, daß die Preise um so höher sein müssen, je weiter der Erzeugungsort von der Stadt entfernt ist, da ja die Transportkosten mit der Größe der Entfernung steigen. Umgekehrt werden aber auch die Preise um so niedriger sein, je weiter man sich von der Stadt entfernt. Da der Preis in der freien Wirtschaft die Tendenz hat, sich auszugleichen, das heißt an einem bestimmten Ort, zum Beispiel in einer Stadt, die gleiche Höhe anzunehmen, ohne Rücksicht darauf, ob die Unkosten, die für die Erzeugung und den Transport des Erzeugnisses aufgewendet worden sind, den Preis im einzelnen rechtfertigen, entsteht auf diese Art und Weise ein Preiskegel, der in der Stadt seine Spitze hat und nach dem Lande zu abfällt. Dabei kann sowohl der Fall eintreten, daß an einer Stelle, zum Beispiel an der Spitze des Kegels, ein Preis gezahlt wird, der im Einzelfall die Produktions- und Transportkosten weit übersteigt, wie auch derjenige Fall, daß zum Beispiel am Fuße des Kegels ein Preis gezahlt wird, der unterhalb der Produktions- und Transportkosten liegt. Da nun auf die Dauer kein Erzeuger bereit ist, einen Preis hinzunehmen, der seine eigenen Unkosten unterschreitet, so wird er sich mit seiner Erzeugung nach den Preisen richten und gegebenenfalls die Herstellung eines Erzeug-

nisses, die sich nicht mehr lohnt, aufgeben, um an ihrer Stelle andre Erzeugnisse zu produzieren. Weil aber nun, wie bereits gesagt, die Preise an der Spitze des Kegels, das heißt in der Stadt, am höchsten liegen und nach dem Rand des Kegels, also nach dem Land zu, abfallen, wird der landwirtschaftliche Erzeuger, der verhältnismäßig weit von der Stadt entfernt liegt, bestrebt sein, ein Erzeugnis herzustellen, das relativ wenige Unkosten erfordert, während der landwirtschaftliche Erzeuger in der Nähe der Stadt es sich leisten kann, solche Erzeugnisse herzustellen, die verhältnismäßig hohe Unkosten erfordern. Da bekanntermaßen die Herstellung tierischer Erzeugnisse, wie Milch und Butter, mehr Unkosten erfordert als die Erzeugung von Getreide, wird sich nach dieser Theorie in der Nähe der Stadt ein Gebiet bilden, in dem unter anderm der Bedarf der Stadt an Milch und Butter erzeugt wird, während in größerer Entfernung von der Stadt der Getreideanbau vorgenommen wird. Thünen möchte daher die Bewirtschaftungssysteme in der Land- und Forstwirtschaft so gruppieren, daß sie sich kreisförmig um die Stadt lagern (Thünensche Kreise).

Wendet man nun diese Theorie auf die Praxis an, so wie dies der derzeitige Leiter des Reichsernährungsministeriums, Staatssekretär Backe, in seinem Buch „Um die Nahrungsfreiheit Europas“ tut, dann ergibt sich folgendes:

Das vor etwa 1½ Jahrhunderten entdeckte Gesetz hatte vor und auch noch zur Zeit seiner Entdeckung in Deutschland nur verhältnismäßig harmlose Auswirkungen. Es war ja für die damaligen deutschen Staaten ziemlich gleichgültig, an welcher Stelle innerhalb des Staates das eine oder andere land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnis gewonnen wurde und welches Preisbild um die einzelnen Städte entstand; die Hauptsache war, daß die fraglichen Erzeugnisse überhaupt da waren, und das war ja der Fall, sogar in einem gewissen Überfluß. Aber dies sollte sich ändern! Etwa um die Zeit, in der v. Thünen seine Theorie aufstellte, begann vor allen Dingen in England ein starker Aufschwung der gewerblichen Wirtschaft, der über mehr als ein Jahrhundert anhielt. Die Gründe hierfür sind mehrfacher Natur. Einmal war England nach innen und außen damals politisch außerordentlich stark gefestigt, zum andern war es im Besitz reicher Rohstoffvorkommen, die zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse unbe-

dingt erforderlich waren, zum dritten wurden gerade damals die grundlegenden Erfindungen, wie zum Beispiel die Dampfmaschine, aber auch solche im Hüttenwesen usw., gemacht, und schließlich war England die unumschränkte Herrscherin des Verkehrs zur See. Der gewerbliche Aufschwung Englands führte zu einer immer stärker werdenden Zusammenballung von Menschenmassen in den englischen Städten mit der Folge, daß auch die Gesamtbevölkerungszahl anwuchs. Es dauerte daher nicht allzulange, bis England, das sich bis dahin aus sich selbst ernährt hatte, ja zeitweise sogar Lebensmittel ausgeführt hatte, auf diese Ausfuhr verzichten und große Mengen von Lebensmitteln einführen mußte. Der industrielle Aufschwung bedeutete in England gleichzeitig einen entsprechenden Niedergang der Landwirtschaft, wovon zunächst die benachbarten Länder, insbesondere Holland, Dänemark, Deutschland und andere profitierten, da sie nunmehr in der Lage waren, eigene landwirtschaftliche Überschüsse nach England auszuführen. Mit dem Ausbau des englischen Kolonialreiches, mit dem Fortschritt der Zivilisation in den überseeischen Ländern und mit der ständigen Steigerung der Verkehrsleistungen aber traten auch die überseeischen Länder in den Kreis derjenigen ein, die zur Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Lage waren. Gleichzeitig griff der industrielle Aufschwung, der in England seinen Anfang genommen hatte, auch auf Europa über, wo er wiederum insbesondere in Frankreich, Belgien, Holland und Deutschland seinen Einzug halten konnte. Es entstand also in England und im übrigen Westeuropa bis hinein nach Deutschland ein großes industrielles Zentrum, also eine Riesenstadt im Sinne des von v. Thünen aufgestellten Schemas. Dies führte dazu, daß nunmehr in Westeuropa und im deutschen Westen eine ähnliche Entwicklung auf dem landwirtschaftlichen Gebiet eintrat, wie sie zuvor in England begonnen hatte, das heißt die Landwirtschaft wurde immer mehr verdrängt oder doch in ihrem Betriebssystem umgestaltet, und hier zeigte sich auch nun eklatant, wie richtig im Prinzip die Theorie v. Thünens ist. Während England immer mehr auf die landwirtschaftliche Erzeugung verzichtete und der industrielle Westen des Deutschen Reiches diesem Beispiel folgte, stellten die ihnen verkehrsmäßig und geographisch nahen Gebiete wie Holland und Dänemark, aber auch zum Teil Deutschland, sich auf die Herstellung von

hochwertigen landwirtschaftlichen Veredelungsprodukten um, die, selbst in großen Mengen, in den großen Industriezentren abgesetzt werden konnten. Sie verzichteten dabei, insbesondere soweit Holland und Dänemark in Frage kommen, in großem Umfang auf die Herstellung der für den Eigenbedarf erforderlichen landwirtschaftlichen Erzeugnisse anderer Art, die sie selbst wieder aus dem Ausland, und insbesondere auch aus Übersee, einführten. Deutschland hat sich dieser Entwicklung zwar angeschlossen, sich ihr aber doch nicht so ausgesprochen hingegeben, wie dies bei Holland und Dänemark der Fall war. Daß dies bewußt, das heißt in der Erkenntnis aller Zusammenhänge und vor allen Dingen der großen Gefahren, die eine derartige Umwandlung der Wirtschaftsstruktur Deutschlands mit sich brachte, geschehen wäre, kann man nicht gerade sagen. Immerhin hatten doch wohl weite Kreise instinktiv begriffen, daß Deutschland weitgehend auf seine wirtschaftliche und damit auch politische Unabhängigkeit verzichtete, wenn es die Basis seiner Ernährung immer weiter aus den eigenen Grenzen hinausschöbe. Daher gab es schon in der Zeit vor dem ersten Weltkriege eine sich über Jahre und Jahrzehnte hinziehende Diskussion darüber, ob der Schutzzoll für bestimmte Erzeugnisse angebracht sei oder nicht.

In diesem Streit der Meinungen siegte das Kompromiß. Der Schutzzoll wurde zwar eingeführt, aber im wesentlichen nur für das Brotgetreide, während alle anderen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere die Futtermittel, ohne den Schutz des Zolles blieben und daher eine starke Beeinträchtigung erlitten. Dadurch konnten sich die Auswirkungen des von v. Thünen entdeckten Gesetzes mindestens auf einem Teilgebiet der Landwirtschaft weiter auswirken.

Wie schädlich diese Auswirkungen waren, zeigte sich im ersten Weltkrieg. Als die Hoffnung Deutschlands, seine Gegner mit wenigen wuchtigen militärischen Schlägen zu Boden zu werfen, sich als trügerisch erwies und England die gemeine Waffe der Blockade gegen Deutschland erhob, zeigte sich, wie sehr dank der deutschen Hilflosigkeit gegenüber den Auswirkungen des internationalen Preises die wirtschaftliche Struktur Deutschlands für einen langen Krieg ungeeignet war. Während die gewerbliche Wirtschaft wenigstens nach sehr starken Einschränkungen, die auch hier notwendig waren, in den allerwesentlichsten

Punkten ihre Aufgabe erfüllen konnte, versagte die Landwirtschaft gerade auf denjenigen Gebieten, auf denen der deutsche Konsum besonders stark gestiegen war und wo jede Einschränkung besonders empfindlich sein mußte. Die verhältnismäßig starke deutsche Produktion an Fleisch und Fett stürzte in sich zusammen, da ihr die Futtermittelbasis und die ausländischen Rohstoffe fehlten. Daß neben den politischen Unzulänglichkeiten und Fehlern hauptsächlich dieser wirtschaftliche Umstand den Verlust des ersten Weltkrieges herbeigeführt hat, braucht nicht noch einmal gesagt zu werden. Aus dieser Erfahrung des ersten Weltkrieges hätte Deutschland lernen müssen. Es hätte begreifen müssen, daß was für England gut oder doch jedenfalls zeitweilig zweckmäßig erschien, für Deutschland schädlich und lebensbedrohend sein mußte. Denn die Abhängigkeit Englands von ausländischen und insbesondere überseeischen Zufuhren war angesichts des Umstandes, daß England die See beherrschte oder doch weitgehend trotz aller deutschen Gegenwirkungen seine wichtigsten Zufuhren aufrechterhalten konnte, bei weitem nicht so gefährlich, wie dies bei Deutschland der Fall war. Leider haben die Systemregierungen aus der Zeit vor 1933 nach dieser Richtung jede Vorsorge vermissen lassen, so daß die Entwicklung aus der Zeit vor dem ersten Weltkriege, die während des Weltkrieges der Not gehorchend in vielen Punkten grundlegend gewandelt worden war, nach Beendigung des ersten Weltkrieges einfach fortgesetzt und damit Deutschlands Abhängigkeit in der Ernährung immer weiter vergrößert wurde.

Erst der Sieg des Nationalsozialismus hat hier einen gründlichen und, wie wir heute sehen, erfolgreichen Wandel geschafft. Schon kurze Zeit nach der Machtübernahme hat der Führer darauf hingewiesen, daß er eine völlige Änderung der wirtschaftlichen Struktur Deutschlands für erforderlich halte, die insbesondere eine Unabhängigkeit der deutschen Wirtschaft von ausländischen Einfuhren auf allen lebenswichtigen Gebieten erforderlich mache. Dies war die endgültige und programmatische Absage des nationalsozialistischen Staates an die Herrschaft des internationalen Preises. Deutschland hat dieser programmatischen Festlegung entsprechend alle Mittel ergriffen, um diese Herrschaft abzuschütteln und damit die vollkommene Freiheit wieder zu erringen. Daher wurden nach und nach die Einfuhren bei einer

Reihe landwirtschaftlicher Erzeugnisse gedrosselt und mit den Maßnahmen der Erzeugungsschlacht die Eigenerzeugung weitgehend gefördert. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür war die Anhebung der Preise für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die in den Jahren nach dem Weltkriege und insbesondere in der Krisenzeit auf einen so niedrigen Stand abgesunken waren, daß dadurch die landwirtschaftliche Produktion weitgehend abgewürgt werden mußte. Der eingetretene Wandel auf dem Preisgebiet befähigte die Landwirtschaft nun zum Einsatz weit größerer und besserer Produktionsmittel und zur Wiedererzeugung von Erzeugnissen, die unter der Herrschaft des internationalen Preises ganz oder doch größtenteils in der landwirtschaftlichen Erzeugung ausgefallen waren. Auch in der gewerblichen Wirtschaft machte man sich von den Einfuhren auf lebenswichtigen Gebieten frei. Bekannt sind hier insbesondere die Entwicklung und Herstellung von Treibstoffen und Kunstfasern. In beiden Fällen konnten die entsprechenden Maßnahmen nur getroffen werden, nachdem man unter gleichzeitiger Drosselung oder Ausschaltung entsprechender Einfuhren die inländische Erzeugung mit Hilfe einer beträchtlichen Preiserhöhung und einer garantierten Stabilität der Preise angefeuert hatte. Diese außerordentlich wichtigen Maßnahmen auf dem Preisgebiet, die die ersten Jahre der nationalsozialistischen Arbeit deutlich kennzeichnen, waren — manchem mag das heute eigenartig erscheinen — sämtlich auf eine Erhöhung der Preise ausgerichtet. Ihr Ziel war, die Abschaltung ausländischer und teilweise recht schmutziger Konkurrenz im Interesse einer einheimischen, sicheren Versorgung des ganzen deutschen Volkes. Die Preiserhöhung war damals, im Gegensatz zur heutigen Situation, ein voll wirksames Mittel, weil damals noch allenthalben in der deutschen Volkswirtschaft unausgenutzte Reserven steckten, die man mit erhöhten finanziellen Mitteln ohne weiteres zum Einsatz bringen konnte. Heute bestehen derartige Reserven nicht mehr, so daß es ganz sinnlos ist, in der augenblicklichen Lage größere Preiserhöhungen zum Zwecke einer Produktionserhöhung vorzunehmen. Darauf hat Reichskommissar Dr. Fischböck in seinen wiederholten Reden ausführlich hingewiesen.

So wirksam die damaligen Preiserhöhungen für die Produktion waren, so groß waren aber auch die dazu erforderlichen Opfer

seitens der Verbraucherschaft unmittelbar nach der Wirtschaftskrise; sie mußten aber gebracht werden, wollte man das hohe Ziel erreichen. Erst nach und nach, nämlich mit wachsender Stärke der deutschen Wirtschaft, mit der damit wieder möglichen Einreihung der Millionen von Arbeitslosen in den Wirtschaftsprozeß und mit einer in großen Zügen vernünftigen Lohnordnung kam auch der Verbraucher in die Lage, die ursprünglich unter staatlichem Druck verhältnismäßig hoch festgesetzten Preise als angemessen zu empfinden. Mehr noch! Die starke Belebung der Wirtschaft, verbunden mit der totalen staatlichen Regelung von Ein- und Ausfuhr verwandelte allmählich die Absatzkrise in eine von Jahr zu Jahr und Monat zu Monat steigende Nachfrage nach allen möglichen Wirtschaftsgütern. So sehen wir etwa drei Jahre nach der nationalsozialistischen Machtübernahme schon ein ganz anderes Bild. An die Stelle der stärksten Einschränkung und Sparsamkeit im öffentlichen Sektor waren riesenhafte öffentliche Aufträge, insbesondere in der Rüstungswirtschaft und im Hoch- und Tiefbauwesen getreten. An Stelle eines nie gekannten Unterkonsums infolge der fast 7 Millionen Arbeitslosen war der Verbrauch eines allenthalben gerecht oder gar gut entlohnten 70-Millionen-Volkes getreten. Gleichzeitig war aber auch die völlig planlose Aus- und Einfuhr Deutschlands in ein System gebracht worden, bei dem grundsätzlich nur das eingeführt wurde, was man dringend brauchte, und das ausgeführt wurde, was zur Bezahlung der Einfuhr am ehesten entbehrt werden konnte. Allerdings wurde der Ausfall an bestimmten Einfuhren, die man auf die Dauer ganz unterbinden wollte, nur knapp wettgemacht durch eine entsprechende Eigenerzeugung. So kam es, daß nunmehr die innerdeutsche Nachfrage das Angebot an Erzeugnissen allenthalben einholte und teilweise sogar schon vor Beginn dieses Krieges überstieg. Es war selbstverständlich, daß dieses Verhältnis von Angebot und Nachfrage auch den Preis nicht unberücksichtigt lassen konnte. Sie wissen ja, daß eine alte volkswirtschaftliche Regel davon spricht, daß Angebot und Nachfrage den Preis bestimmen.

Nebenbei bemerkt, ist mit der Entdeckung dieser Regel nicht sehr viel gewonnen. Einmal lassen schon flüchtige Beobachtungen erkennen, daß die Preisbildung auf Grund des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage nicht etwa in mathematisch exakter

Weise erfolgt, sondern das gleiche Verhältnis ganz verschieden hohe Preise hervorrufen kann, je nach den Begleitumständen. In Kriegszeiten beispielsweise kann selbst bei geringfügigem Übersteigen des Angebotes durch die Nachfrage infolge politischer, militärischer und wirtschaftlicher Befürchtungen der Preis sehr schnell und sehr stark steigen, während das gleiche Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage in Friedenszeiten kaum irgendwelche preislichen Veränderungen hervorruft. Außerdem ist schon von jeher, insbesondere aber unter den modernen Wirtschaftsformen — man denke an die Bildung von Kartellen, Trusten, Genossenschaften und ähnliches und vor allem an die staatlich gelenkte Wirtschaft —, eine weitgehende Beeinflussung sowohl des Angebotes wie der Nachfrage und damit auch eine mehr oder weniger willkürliche, das heißt vom menschlichen Willen abhängige Festsetzung des Preises möglich gewesen.

Kurz und gut, die deutsche Wirtschaft war wenige Jahre nach der nationalsozialistischen Machtübernahme in einer Situation, in der das Preisniveau weitgehend ausgeglichen war und sich schon an einer Reihe von Stellen Preisauftriebstendenzen zeigten. Diesen Augenblick hielt der Führer für geeignet, um auf dem Parteitag 1936 mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, daß er nicht gewillt sei, die Vorteile des wirtschaftlichen Wiederaufstiegs des deutschen Volkes einzelnen Personen zu überlassen und daß er alles tun werde, um einer Wiederingangsetzung der endlosen Schraube von Preis- und Lohnerhöhungen entgegenzutreten. Dieser Ankündigung folgten sehr bald das Gesetz über die Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung und die Preisstopverordnung, die jede Preiserhöhung im Deutschen Reich verbot oder doch von einer ausdrücklichen staatlichen Genehmigung abhängig machte. Seither befindet sich die Wirtschaftslenkung des Deutschen Reiches in einem ununterbrochenen Kampf mit den aus der Wirtschaft hervorgehenden Preiserhöhungstendenzen, die sich in den folgenden Jahren bis zum Beginn dieses Krieges fortgesetzt verstärkten. Dabei mag daran erinnert werden, daß es sich dabei nur zum Teil um willkürliche Preiserhöhungen handelte, nämlich um solche, bei denen ohne Kostenerhöhungen lediglich der Umstand der größeren Nachfrage eine Rolle spielte, zum andern Teil aber auch schon vor dem Kriege um solche Preiserhöhungen, die kostenmäßig bedingt

waren; man denke an die deutschen Bemühungen zur Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung, der Treibstofferzeugung, der Kunstfasererzeugung usw.

Diese Tendenzen mußten mit Kriegsausbruch eine weitere schlagartige Verstärkung erfahren. Konnte man bis Kriegsausbruch bei einer Reihe von Erzeugnissen, die innerhalb des Deutschen Reiches verknappt waren und infolgedessen die Tendenz zu Preiserhöhungen aufwiesen, allenfalls das Ventil einer vorübergehend wieder zugelassenen oder vergrößerten Einfuhr öffnen, so war diese Möglichkeit mit Beginn des Krieges und der erneuten Blockade Deutschlands durch England vollkommen ausgeschlossen; denn auch die Einfuhren aus den neutralen Ländern verringerten sich infolge der Kontrolle der Einfuhr dieser Länder durch das englische Blockadesystem zusehends, ein Ziel, das England um so besser erreichen konnte, weil infolge der eingangs für England, Holland, Dänemark und Deutschland geschilderten Entwicklung, die nach und nach fast ganz Europa in ihren Bann gezogen hatte, auch die neutralen Staaten nicht mehr in der Lage waren, sich von überseeischen Zufuhren unabhängig zu machen und daher sämtlich mehr oder weniger auf Englands Gnade angewiesen waren. Hinzu kam, daß der Krieg der deutschen Wirtschaft eine Unmenge zusätzlicher Aufgaben gestellt hatte, deren Erfüllung eine neue starke Inanspruchnahme unserer Rohstoffvorräte bedeutete, die ohnehin nicht mehr im Überfluß vorhanden waren. Da gleichzeitig die durch den Krieg hervorgerufene allgemeine Beunruhigung teils die Nachfrage aus psychologischen Gründen steigerte, teils aber das Angebot aus den gleichen Gründen und bei dem Bestreben einzelner Kreise zur Flucht in die Sachwerte geringer werden ließ, trat auch von hier aus ein starker Preisauftrieb ein.

In dieser allgemeinen wirtschaftlichen Situation befanden sich das Reich und die mit dem Reich befreundeten Länder in dem Augenblick, in dem auch das Schicksal des Generalgouvernements fest mit demjenigen des Reiches verknüpft wurde. Schon bei Berücksichtigung der Größenverhältnisse des Generalgouvernements mit seinen damals etwa 12 Millionen Einwohnern und des Reiches und der befreundeten Mächte mit 150 bis 200 Millionen Einwohnern konnte niemand erwarten, daß die Verhältnisse im Generalgouvernement für längere oder kürzere Zeit grundsätzlich

andere sein würden, als dies im Reich der Fall war. Allerdings hörte man gerade zu Anfang des Krieges — und leider sogar bis in die heutige Zeit hinein — häufiger die Ansicht äußern, daß das Generalgouvernement doch in vieler Hinsicht mehr mit Wirtschaftsreichtümern ausgestattet sei, als dies bei Deutschland der Fall war, da doch die frühere Republik Polen eine Reihe von landwirtschaftlichen und gewerblichen Erzeugnissen ausgeführt habe, die im Deutschen Reich gern aufgenommen wurden. Diejenigen, die eine derartige Ansicht äußerten, haben sich die polnische Vorkriegserzeugung und die polnische Vorkriegsausfuhr nur sehr flüchtig angesehen, sonst hätten sie entdecken müssen, daß auch die frühere Republik Polen bereits in hohem Umfang von ausländischen Zufuhren, insbesondere auf dem Ernährungsgebiet, abhängig war. Da diese Zufuhren selbstverständlich mit Beginn des Krieges vollkommen wegfielen, ergab sich schon von dieser Seite her eine starke Erschütterung des polnischen Wirtschaftslebens. Richtig ist zwar, daß das polnische Vorkriegspreisniveau im allgemeinen nicht unbeträchtlich unter dem Reichspreisniveau lag, aber dieser Vorteil war eben z. T. mit starker Abhängigkeit vom Weltmarkt erkauft, die sich nach der Unterbindung ausländischer Zufuhren bitter bis auf den heutigen Tag gerächt hat.

Die auch im Generalgouvernement alsbald eintretende Warenverknappung auf bestimmten Gebieten, die bei dem Mangel jeder Organisation durch die Panikstimmung zu Anfang des Krieges in ihrer Wirkung sehr verstärkt wurde, ließ schon sehr bald die Preise beträchtlich anziehen. Zu der Abriegelung der hiesigen Wirtschaft von allen auswärtigen Zufuhren kam nach kurzer Frist die Abtrennung der neuen Ostgaue und der an Rußland abgetretenen Gebiete. Vor allem aus den von den Russen besetzten Gebieten stockte alsbald jede Zufuhr. Aber auch bei den Zufuhren aus den neuen Ostgauen traten sofort wesentliche Veränderungen gerade auf dem Preisgebiet ein. Da in allen neu eingegliederten Gebieten die Angleichung an den Reichspreisstand innerhalb weniger Wochen oder Monate durchgeführt wurde, was fast in allen diesen Gebieten und in allen Wirtschaftszweigen einer erheblichen Erhöhung der Preise gleichkam, war auch der Bezug von Rohstoffen, Halbfabrikaten und Fertigerzeugnissen aus diesen Gebieten sehr rasch einer beträchtlichen Verteuerung

unterworfen, zumal mangels eigener Rohstoffquellen oder Produktionsstätten in der überwiegenden Zahl aller Fälle eine Verlagerung des Bezuges auf innerhalb des Generalgouvernements liegende Quellen ausgeschlossen war. Ganz besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Verteuerung der Kohle durch die Angleichung an den Reichspreis, da Kohle innerhalb des Generalgouvernements so gut wie nicht gefördert wird und der Bezug aus dem Reichsgebiet daher unvermeidlich war.

Selbst wenn es nach und nach gelang, einen Teil des Bezuges auf innerhalb des Generalgouvernements liegende Quellen zu verlagern, mußte häufig deswegen ein höherer Preis in Kauf genommen werden, weil die neuen Lieferanten weitaus unrationeller produzierten als die bisherigen. Insbesondere war dies z. B. bei einer großen Anzahl von Erzeugnissen der Eisenverarbeitung der Fall, wo an Stelle serienmäßiger Großherstellung die Erzeugung in kleinen und oft nur handwerksmäßig geführten Betrieben treten mußte.

Dort, wo die Verlagerung des Bezugs auf innerhalb des Generalgouvernements liegende Quellen nicht möglich war, mußte nach kurzer Anlaufzeit der weitere Nachteil in Kauf genommen werden, daß nunmehr die aus den ehemals polnischen, jetzt zum Deutschen Reich gehörenden Gebieten stammenden Waren bei der Einfuhr in das Generalgouvernement verzollt werden mußten. Zwar wurden in dieser Hinsicht alsbald zahlreiche Ausnahmen von dem geltenden Zolltarif zugelassen, nichtsdestoweniger aber wurde doch ein sehr beträchtlicher Teil des Warenbezuges erheblich, mitunter um 25 bis 50 % und noch mehr verteuert. Davon wurden zum Beispiel in ganz beträchtlichem Umfang die Textilien betroffen, die bei dem großen Mangel an geeigneten Produktionsstätten im Generalgouvernement großenteils aus Litzmannstadt bezogen werden müssen.

Leider haben auch die besonderen Aufgaben, die der öffentlichen Hand und insbesondere den großen öffentlichen Betrieben gestellt wurden und die vor allem auf die schnelle Beseitigung aller durch den Krieg bei den öffentlichen Betrieben hervorgerufenen Schäden hinausliefen, es dringend erforderlich gemacht, daß auch diese Betriebe sich mit ihren Tarifen beträchtlich vom Vorkriegsstand entfernten. Wer schon in den ersten Wochen und Monaten des Krieges im Generalgouvernement war, weiß, wie

groß die Zerstörungen des Krieges, insbesondere im Verkehrswesen, waren, und hat eine Vorstellung davon, wie große Mittel aufgewandt werden mußten, um das Verkehrswesen wenigstens wieder auf den früheren polnischen Stand zu bringen, ganz zu schweigen von der Notwendigkeit, diesen Stand im Hinblick auf eine mögliche Auseinandersetzung mit Rußland erheblich zu verbessern. So kam es denn zu einer beträchtlichen Erhöhung der Eisenbahn- und Posttarife, die insbesondere bei der Post zur völligen Angleichung an die Reichstarife führte, während die Eisenbahn noch etwas unterhalb der Reichstarife stehen blieb. Auch die Monopolverwaltung, der im Generalgouvernement wegen ihrer starken Beteiligung an der Finanzierung der Staatsausgaben eine erhebliche Bedeutung zukommt, mußte die Preise für ihre Erzeugnisse nicht unbeträchtlich erhöhen.

Neben diesen, für die Entwicklung der Preisverhältnisse so bedeutsamen wirtschaftlichen Veränderungen, die sämtlich mehr oder weniger unmittelbar mit dem Krieg gegen Polen und den nach Abschluß dieses Krieges eingetretenen politischen Veränderungen zusammenhängen, spielen die Schwierigkeiten eine ganz besondere Rolle, die durch die Vorbereitung des Feldzuges gegen Sowjetrußland und den Feldzug selbst hervorgerufen worden sind. Der Aufmarsch der ungeheuer großen Armeen mit ihrem bisher nie in diesem Umfang gekannten Nachschub führte neben anderen unliebsamen wirtschaftlichen Begleiterscheinungen, zum Beispiel dem großen Mehrbedarf für die Truppen, zu einer so starken, häufig stoßweise auftretenden Beanspruchung der Ostbahn, daß zahlreiche für die Privatwirtschaft erforderlichen Transporte ganz oder zeitweilig ausfallen mußten. Da die Privatwirtschaft nur in verhältnismäßig geringem Umfang mit Vorräten ausgestattet war, führte dies alsbald zu einer so starken Unterversorgung mit Rohstoffen und Waren aller Art, daß nach und nach ein großer Teil der industriellen Betriebe des Generalgouvernements nur noch mit einem Teil ihrer Kapazität ausgenutzt wurden, wenn sie nicht gar stillgelegt werden mußten. Es versteht sich daher von selbst, daß bei einer derartigen Produktionsweise der Anteil der fixen Unkosten, auf die Produktionseinheit bezogen, stark ansteigen mußte. So sind insbesondere zahlreiche Betriebe der Baustoffindustrie, wie Ziegeleien, Kalkwerke und dergleichen, nur in geringem Umfang zum

Anlauf gekommen und infolgedessen zu beträchtlichen Preiserhöhungen gezwungen worden.

Alle diese Momente berührten selbstverständlich in erster Linie die gewerbliche Wirtschaft, während die Landwirtschaft zunächst noch auf einem Unkostenstand verharrte, der ihr die Beibehaltung der Vorkriegspreise ermöglicht hätte. Gerade hier aber erzwangen die Verhältnisse, die ich vorhin für Deutschland und Westeuropa eingehender geschildert habe, eine beschleunigte Umstellung in der Betriebsweise. Auch Polen hatte im Interesse einer Veredelungswirtschaft, zum Beispiel zum Zwecke der Schweinemast, Futtermittel eingeführt, die nunmehr nicht mehr zur Verfügung standen, so daß auf der einen Seite die Erzeugung von Veredelungsprodukten eingeschränkt und auf der anderen Seite die Erzeugung der als Grundlage der Ernährung in Betracht kommenden Erzeugnisse soweit wie möglich gesteigert werden mußte. Hinzu kam, daß die nach liberalistischen Grundsätzen aufgebaute polnische Wirtschaft in keiner Weise an irgendeine Vorratshaltung größeren Stils gedacht hatte, so daß der Bau von Lager- und Kühlhäusern erforderlich wurde, und daß die Wirtschaft eben sprichwörtlich eine „polnische Wirtschaft" war, in der zahlreiche Einrichtungen derartig verrottet und verkommen waren, daß ohne eine völlige Neuherstellung dieser Einrichtungen mit einer vernünftigen Produktion überhaupt nicht gerechnet werden konnte. Daher traten auch im Bereich der Landwirtschaft alsbald nach der Einrichtung des Generalgouvernements sehr starke, aus der Natur der Sache geborene wirtschaftsbedingte und daher unvermeidliche Preiserhöhungen ein.

Wenn so nach und nach in allen wesentlichen Teilen der Wirtschaft nicht unbeträchtliche Preiserhöhungen bemerkbar wurden, so konnte auf dem Umweg über die allgemein verteuerte Lebenshaltung eine Rückwirkung auf die gezahlten Löhne nicht ausbleiben. Trotz aller nach dieser Richtung gemachten Anstrengungen sind daher, wenngleich bedeutend langsamer als bei den Preisen, auch bei den Löhnen starke Erhöhungen eingetreten, die ihrerseits, da ja der Lohn auch ein preisbildender Unkostenfaktor ist, wiederum die Preise in die Höhe drücken mußten.

Schließlich darf in der Reihe dieser verteuernden Momente auch ein Umstand erwähnt werden, der im allgemeinen weniger beachtet wird, dennoch aber nicht unwesentliche Bedeutung

besitzt. Der Zwang, der sich immer stärker bemerkbar machenden Verknappung an Waren aller Art durch eine zweckentsprechende staatliche oder staatlich beeinflußte Verteilung dieser Waren zu begegnen, führte zur Einführung eines Bewirtschaftungssystems, dessen Unterhaltung an sich schon neue Unkosten hervorrief und das im Interesse einer zweckentsprechenden Verteilung der Ware häufig genug den Weg der Ware vom Erzeuger zum Verbraucher verlängern oder sonst verteuern mußte.

Zu all diesen, aus der Natur der Sache geborenen und zumeist auch ziemlich genau errechenbaren Preisverteuerungsmomenten trat bald in größtem Umfang ein Umstand, der sich aus dem Übergang der Wirtschaft des Generalgouvernements aus einem völlig liberalistischen Zustand in eine staatlich gelenkte Wirtschaftsordnung erklärt. Die Notwendigkeit, einen ganz erheblichen Teil aller Waren staatlich zu bewirtschaften und diese Waren nur denjenigen zuzuteilen, die den vordringlichsten Bedarf haben, hat dazu gezwungen, alle verknappten Waren und insbesondere auch die wichtigsten, zum täglichen Lebensunterhalt gehörenden Erzeugnisse in diese Bewirtschaftung einzubeziehen und auf den Kopf der Bevölkerung nur so viel zuzuteilen, daß damit sehr sparsam zu wirtschaften war. Unter diesen Umständen ist es, zumal bei der Mentalität der Bevölkerung des Generalgouvernements, verständlich, wenn alle möglichen Versuche unternommen werden, die in Betracht kommenden Waren der amtlichen Erfassung vorzuenthalten oder aus den erfaßten Beständen wieder für eine freie Verwendung abzuzweigen. Auf diese Weise entwickelte sich ein ständig wachsender, teils mit größeren, teils mit kleineren und kleinsten Warenbeständen durchgeführter Schleichhandel. Selbstverständlich ist auch dieses so bedeutsame Moment in der Preisentwicklung nun wiederum Anstoß für neue Verteuerungen. Der Schneider, der Schuster, der Fuhrunternehmer und alle möglichen anderen Gewerbetreibenden, deren normale Unkosten kaum oder jedenfalls nicht allzu beträchtlich gestiegen sind, weisen darauf hin, daß zu den Unkosten, die durch den Preis zu decken sind, auch der eigene Lebensunterhalt gehört, der aber infolge der Schleichhandelspreise stark verteuert sei, so daß man nunmehr auch die eigenen Preise den gestiegenen Kosten für den Lebensunterhalt anpassen müsse.

Selbstverständlich hat, wie Sie ja alle wissen, es nicht an zahlreichen Maßnahmen gefehlt, dieser Entwicklung entgegenzutreten. Nachdem schon in den Herbstmonaten des Jahres 1939 die Chefs der Zivilverwaltungen und die anderen deutschen Vorgänger des Generalgouverneurs in der Verwaltung dieses Gebietes eine Reihe von Preiserhöhungsverboten erlassen hatten, wurde im Anfang des Jahres 1940 auch im Generalgouvernement eine zentrale Preisbildung und Preisüberwachung, etwa nach dem Vorbild des Reiches, eingeführt. Die mit dieser Aufgabe betrauten Dienststellen haben sich zusammen mit den besonders interessierten Fachdienststellen und vor allem mit der Polizei alle erdenkliche Mühe gegeben, die Entwicklung einzufangen. Voraussetzung hierfür war eine möglichst eindeutige Bestimmung des jeweils für ein bestimmtes Erzeugnis zulässigen oder höchstzulässigen Preises. In dieser Hinsicht sind zahlreiche (bisher schon mehrere hundert) Anordnungen und Erlasse ergangen, in denen die Preise nach voraufgegangener, gründlicher Untersuchung des betr. Wirtschaftszweiges genau bestimmt wurden. Ich möchte Sie nicht damit aufhalten, die zahlreichen Überlegungen zu schildern, die für die Festsetzung der Preise in den einzelnen Wirtschaftszweigen angestellt worden sind. Nur auf zwei grundsätzliche Gesichtspunkte möchte ich hinweisen. Einmal war es erforderlich, die Preise für die einzelnen Erzeugnisse so festzusetzen, daß sie *untereinander* ein richtiges Verhältnis aufweisen. Dies ist im allgemeinen bei den Erzeugnissen der Landwirtschaft gelungen. Dagegen haben zahlreiche Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft aus Gründen, die insbesondere in der Rohstoffarmut des Generalgouvernements und in der unrationellen Arbeitsweise liegen, bis auf den heutigen Tag einen Preis, der nach systematischen Überlegungen bedeutend niedriger liegen müßte und der infolgedessen zu zahlreichen neuen Schwierigkeiten führt. Als Beispiel hierfür möchte ich kurz auf den Preis des Eisens im Generalgouvernement hinweisen, der zwar, nachdem er Mitte 1940 seine höchste Höhe erreicht hatte, Ende des gleichen Jahres etwas gesenkt werden konnte, immer aber noch erheblich über dem entsprechenden Reichspreis liegt und damit zu einer Verteuerung aller Erzeugnisse, die aus diesem wichtigen Rohstoff hergestellt werden, führt. Überhaupt kann man sagen, daß die Preise für die gewerblichen Erzeugnisse im

Verhältnis zu den Preisen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse noch zu hoch liegen und daß daher alle Anstrengungen gemacht werden müssen, um die aus diesem Umstand resultierende Preisschere, d. h. das Auseinanderklaffen der Preise für gewerbliche und landwirtschaftliche Erzeugnisse, zu schließen. Der zweite wesentliche Gesichtspunkt war und ist der, die Preise für die hiesigen Erzeugnisse möglichst so festzulegen, daß sie um ein Geringes unter den entsprechenden Preisen des Reiches liegen. Dies ist deswegen notwendig, weil das Generalgouvernement dank seiner Rohstoffarmut und seines Menschenüberflusses nur dadurch wirtschaftlich gedeihen kann, daß es in die Lage versetzt wird, die Arbeitskraft seiner Menschen zweckentsprechend zu verwenden. Dies aber kann wiederum nur geschehen, wenn die Löhne, die im Generalgouvernement gezahlt werden sollen, unterhalb der im Reich zu zahlenden Löhne liegen, da andernfalls die Möglichkeit des Wettbewerbs mit dem Reich ohne weiteres ausschaltet. Niedrige Löhne haben aber niedrige Lebenshaltungskosten zur Voraussetzung, so daß mindestens bei all denjenigen Erzeugnissen, die für die allgemeine Lebenshaltung von größerer Bedeutung sind, der hiesige Preis unterhalb des entsprechenden Reichspreises liegen muß. Dies ist, von einigen wenigen Fällen abgesehen, im wesentlichen gelungen, insbesondere, um es noch einmal zu betonen, in der Land- und Forstwirtschaft. Auch im Verkehrswesen ist, wie ich schon vorhin hervorheben konnte, mindestens bei der Eisenbahn die Tarifgestaltung so erfolgt, daß die Frachten nicht unbeträchtlich unter den Frachten der Reichsbahn liegen, während die Deutsche Post Osten in allen Punkten auf den Reichsstand heraufgegangen ist. Auch bei anderen öffentlichen Leistungen, z. B. bei den Erzeugnissen der Monopolverwaltung, aber auch bei der meist in städtischen Werken hergestellten elektrischen Energie und bei Gas sind die Preise des Reiches nicht erreicht. Im Grundstückswesen, insbesondere bei Mieten und Pachten, ist der Stand von 1939 gehalten worden, was im allgemeinen dem Reichsstand entsprechen dürfte. Anders liegen die Dinge bei den Erzeugnissen der Textil- und Lederwirtschaft; hier sind die Reichspreise meist erreicht oder gar überschritten worden. Noch ungünstiger liegen die Verhältnisse in der Eisen- und in der Bauwirtschaft, wo die Reichspreise ganz beträchtlich überstiegen werden.

Sie wissen, daß die amtlichen Preise nur teilweise eingehalten werden und sich bei einer Reihe von Erzeugnissen regelrechte Schleichhandelsmarktpreise gebildet haben. Auf diese Weise sind die beiden Preisebenen entstanden, von denen man so oft spricht, nämlich diejenige des amtlichen, das heißt nach den amtlichen Vorschriften vollzogenen Handels, und diejenige des Schleichhandels. Die Erkenntnis dieses Umstandes, nämlich des Handels in zwei verschiedenen Preisebenen, hat zu verschiedenen Erwägungen Veranlassung gegeben. So ist häufiger darüber diskutiert worden, daß man versuchen müsse, die Schleichhandelspreise herabzudrücken, so lange, bis es gelänge, sie mit den amtlichen Preisen zu vereinen. Diese Vorstellung ist vollkommen mechanisch und allenfalls erklärbar aus dem rein privatwirtschaftlichen Denken. Da der Schleichhandelspreis sich gegen den amtlichen Willen bildet, kann er nur im Einzelfall, d.h. durch positive Feststellung einer bestimmten Preisüberschreitung und durch den amtlichen Druck auf die beteiligten und dann im einzelnen bekannten Personen herabgedrückt werden, wozu aber ein starker Überwachungsapparat erforderlich ist. Oder er kann durch stoßweise Abgaben von Waren in den freien Markt beeinflußt werden. Die zu einer derartigen Beeinflussung erforderlichen Warenmengen stehen aber entweder überhaupt nicht zur Verfügung oder sie würden nur für ganz kurze Zeit den Preis absinken lassen mit der Folge, daß nach Erschöpfung der amtlichen Vorräte der Preis um so stärker ansteigen würde.

Ebenso mechanisch und wirtschaftlich völlig verfehlt ist das Anheben der amtlichen Preise, um auf diese Art und Weise die Differenz zwischen Schleichhandelspreis und amtlichem Preis zu überwinden. Auch hier vergißt man, daß der Schleichhandelspreis sich ja gegen den Willen des Staates bildet und nichts dafür spricht, daß er auf einem einmal erreichten Stand haltmacht, sobald der amtliche Preis gehoben wird. Da eine allgemeine Preiserhöhung ohne eine allgemeine Lohnerhöhung bei den augenblicklichen Verhältnissen schlechterdings unmöglich ist, würde eine Erhöhung der amtlichen Preise nur die Schraube der Lohn- und Preiserhöhungen in schnelle Bewegung bringen, ohne irgendeinen fruchtbaren Erfolg zu erzielen.

Auch den Erfolg einer Produktionssteigerung kann man unter den gegenwärtigen Verhältnissen von einer Preiserhöhung nicht

erwarten, da die Preiserhöhung ja nur Sinn hätte, wenn mit den durch die Preiserhöhung gewonnenen Mitteln mehr Produktionsmittel oder mehr Arbeitskräfte eingesetzt werden könnten. Beides ist aber bei dem Mangel an Produktionsmitteln und Arbeitskräften für die gesamte Volkswirtschaft nicht erreichbar. Die Preiserhöhung würde also allenfalls Verlagerungen im Einsatz von Produktionsmitteln oder Arbeitskräften herbeiführen, an denen volkswirtschaftlich betrachtet gar kein Interesse besteht. Daher würde auch mit einer derartigen Erhöhung keinesfalls das Grundübel, nämlich die Warenverknappung, beseitigt werden können. Völlig außer Betracht läßt man aber bei derartigen Erwägungen über eine Erhöhung der amtlichen Preise, daß das Generalgouvernement, wirtschaftlich gesehen, nicht erst ein Nebenland des Deutschen Reiches werden muß, sondern es infolge seiner weitgehenden Abhängigkeit vom Reich heute schon ist. Bei dieser Sachlage würde das Generalgouvernement sich selbst und dem Reich einen außerordentlich schlechten Dienst erweisen, wenn es sein Preissystem vollkommen von demjenigen des Reiches loslösen würde. Bei einer starken Erhöhung der hiesigen Preise würde das Reich zweifellos alle Mittel anwenden, um einer stärkeren und daher unerwünschten Ausfuhr aus dem Reich in das Generalgouvernement zu begegnen. Außerdem aber würden derartige Preiserhöhungen entweder auf dem Wege über die Ausfuhr von hier erzeugten Waren in das Reich oder einfach dank eines Vergleichs der Reichserzeugerpreise mit den hiesigen Preisen höchst unerwünschte Rückwirkungen auf das Preisniveau des Reiches haben. Man muß sich daher ein für allemal von der Vorstellung frei machen, daß die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, in denen sich das Generalgouvernement zur Zeit befindet und die zweifellos die im Deutschen Reich bekannten Schwierigkeiten noch erheblich übersteigen, durch irgendwelche Erhöhungen der amtlichen Preise beseitigt werden könnten. Das Gegenteil ist der Fall: Eine Erhöhung der amtlichen Preise würde die Schwierigkeiten nur noch weiter vergrößern.

Die Feststellung, daß man die Schwierigkeiten nicht durch eine Erhöhung der Preise meistern könne, ist, wiederum dank der Unkenntnis, die leider Gottes vielfach über Preisfragen besteht, für zahlreiche Betrachter der hiesigen Verhältnisse gleichbedeutend mit der Behauptung, daß man dann eben nichts zur Verbesse-

rung dieser Verhältnisse tun könne. Das ist aber nicht der Fall. Fest steht, um es noch einmal zu wiederholen, lediglich, daß eine Erhöhung der amtlichen Preise keine Besserung verspricht. Ebenso sicher ist aber, daß man die augenblicklichen Verhältnisse durch andere Maßnahmen bessern kann, da ja die im Generalgouvernement herrschenden Preisverhältnisse ihre Ursachen in Umständen haben, die auf anderen Gebieten liegen. — Bevor ich auf diese Ursachen eingehe und die Mittel, die angewendet werden können, erwähne, möchte ich bemerken, daß ich mit meinen Ausführungen meine persönliche Ansicht zum Ausdruck bringe. Ich halte es aber für richtiger, über die Dinge ruhig einmal zu sprechen, da die Probleme, um die es sich hier handelt, ja allgemeiner Natur und für jeden, der mit offenem Blick die Dinge betrachtet, erkennbar sind und da gerade die Abstellung der Mißstände nur durch eine Gesamtleistung zahlreicher Dienststellen und vor allem durch eine entsprechend straffe Disziplin aller Deutschen herbeigeführt werden kann. Geht man davon aus, daß das Grundübel in dem außerordentlichen Mangel an Erzeugnissen fast aller Art besteht, so kann man eine Abstellung dieses Mißstandes in einer irgendwie absehbaren Zeit selbstverständlich nicht erreichen, wenn man sich zuviel zumutet und die Produktion auf *allen* möglichen Gebieten zu steigern versucht. Vielmehr ist erforderlich, eine Beschränkung auf die wichtigsten Maßnahmen, d. h. eine Konzentration aller Kräfte auf einige wenige, aber entscheidende Punkte. Daß die größte Gefahr für die wirtschaftliche Entwicklung der Zukunft immer noch auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft liegt, braucht nicht besonders erläutert zu werden. Jeder, der nur kurze Zeit im Generalgouvernement war, weiß, daß hier der wundeste Punkt unserer gegenwärtigen Wirtschaftsverfassung liegt. Da es nicht möglich sein wird, die landwirtschaftliche Erzeugung in kurzer Zeit so stark zu heben, daß sie allen Ansprüchen genügen kann, wird man bei Aufrechterhaltung aller Bemühungen um eine Förderung der landwirtschaftlichen Produktion alles tun müssen, um die Erzeugnisse der Landwirtschaft so vollkommen wie nur möglich der staatlichen Verteilung zuzuführen, die trotz aller Mängel, die ihr selbstverständlich anhaften müssen, den zweckmäßigsten Einsatz der landwirtschaftlichen Erzeugung garantiert. Erstes Erfordernis scheint es mir daher zu sein, alles zu tun, um

die Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse so sehr zu vervollkommnen, wie dies überhaupt nur denkbar ist. Die möglichst restlose Erfassung ist im übrigen auch das beste Vorbeugungsmittel gegenüber dem Schleichhandel.

Da nun der Mangel an landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Düngemitteln, aber auch an Leder, Textilien und dergleichen schon bei der Erfassung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse das größte Hindernis bildet, weil nämlich der Landwirt sich sträubt, seine Erzeugnisse zum billigen amtlichen Preis den amtlichen Erfassungsstellen zu übergeben, während er selbst sich notwendige Betriebsmittel zu Wucherpreisen im Schleichhandel besorgen muß, ist an zweiter Stelle eine verstärkte Belieferung der Landwirtschaft mit allen von ihr benötigten Erzeugnissen gewerblicher Art erforderlich, was am besten mit der Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im sogenannten Prämiensystem verkoppelt wird. Zweites Erfordernis also: Ausbau des landwirtschaftlichen Prämiensystems.

Die Beschaffung der Prämien wird neben den selbstverständlich unbedingt notwendigen Leistungen auf dem Rüstungsgebiet, im Verkehrswesen und auf ähnlichen wichtigen Gebieten die auf dem gewerblichen Gebiet zur Verfügung stehenden Kräfte ungeheuer beanspruchen. Daher ist hier erst recht eine Konzentration auf die wichtigsten Erzeugungsarten erforderlich, wodurch eine ganze Reihe von Vorteilen erzielt werden. Einmal werden die in verhältnismäßig geringem Umfang vorhandenen Rohstoffe auf diese Weise der bestmöglichen Verwendung zugeführt. Weiter werden auch damit die Arbeitskräfte, die gleichfalls sehr knapp sind, in bester Weise angesetzt. Ferner kann man auf diese Weise gerade diejenigen Betriebe voll beschäftigen, die dank ihrer guten Einrichtung die besten Leistungsergebnisse zeitigen. Angesichts dieser Vorteile kann man ein Zurückgehen an Produktion auf minderwichtigen Gebieten ohne weiteres ertragen.

Hand in Hand mit diesen Maßnahmen auf dem Gebiete der Produktion und der Verteilung von Waren muß eine zielbewußte Politik auf dem Gebiete der Geld- und Finanzwirtschaft getrieben werden. Der Umstand, daß für fast alle frei verkauften, das heißt nicht von amtlichen Stellen vertriebenen Erzeugnisse ungeheure

Überpreise gezahlt werden, beruht nicht zuletzt auch darauf, daß die Kaufkraft zahlreicher Betriebe und Einzelpersonen im Verhältnis zur vorhandenen Warenmenge zu groß ist. Diese überschüssige Kaufkraft, die im wesentlichen dank der vorhin schon beschriebenen Unterproduktion aber auch ganz besonders stark durch den großen zusätzlichen Bedarf der Wehrmacht entstanden ist, kann durch Maßnahmen auf der Geldseite in sehr erheblichem Umfang abgeschöpft werden. Dafür kommen in erster Linie direkte und indirekte Steuern in Betracht. Aus diesem Grunde wurde bereits im Herbst v. J. der Kriegszuschlag auf Tabakwaren und Branntweinerzeugnisse eingeführt und im Frühjahr dieses Jahres die Grundsteuer für alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Einwohnerabgabe und die Lohnsteuer erhöht. In der gleichen Richtung soll auch die von den Preisüberwachungsämtern durchzuführende Gewinnabschöpfung bei denjenigen Betrieben wirken, die in den Jahren 1940/41 besonders große Gewinne erzielt haben.

Mit diesen Maßnahmen soll erreicht werden, daß wenigstens auf denjenigen Sektoren, die von lebenswichtiger Bedeutung sind, das Angebot durch Konzentration aller Kräfte auf eine verstärkte Produktion vergrößert, die Nachfrage streng reguliert und dadurch verkleinert und die Möglichkeiten, außerhalb des amtlichen Sektors Waren einzukaufen, weitgehend unterbunden werden. Wo dies alles nicht ausreicht, muß zur Erhaltung eines angemessenen Preises und damit zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Funktion im Generalgouvernement mit den schärfsten Machtmitteln des Staates eingegriffen werden. Hierfür hat sich die Polizei immer wieder bereitwillig zur Verfügung gestellt. Dies ist auch die letzte und beste Waffe gegen den Schleichhandel. Ich betone aber noch einmal: Es muß alles geschehen, um den dringendsten Bedarf zu befriedigen und ein Abgleiten der zu erfassenden Erzeugnisse aus den amtlichen Kanälen zu verhindern. Wo aber trotzdem die Wege des Schleichhandels gegangen werden, da muß und wird energisch zugefaßt werden.

Eines ist allerdings auch noch erforderlich, daß sich nämlich alle im Generalgouvernement lebenden Deutschen willig in die Reihen derjenigen eingliedern, die den Kampf um die Ordnung auf diesem für die Wirtschaft des Generalgouvernements so

wichtigen Gebiet führen. Es dürfte daher eine Selbstverständlichkeit sein für die Deutschen des Generalgouvernements, die mit allem, was sie zum Leben gebrauchen, in ebenso guter Weise bedacht werden, wie dies in der Heimat der Fall ist, strengste Preisdisziplin zu wahren und sich von jeder direkten oder indirekten Unterstützung des Schleichhandels fernzuhalten. Ich darf daher meine Ausführung mit der Bitte an Sie schließen, in Ihren Dienststellen und in Ihren Bekanntenkreisen auf die außerordentliche Bedeutung hinzuweisen, die einer vernünftigen Preisregulierung auch im Generalgouvernement zukommt. Wir werden unsere wirtschaftliche und damit auch unsere politische Aufgabe in diesem Gebiet nur meistern, wenn wir in allen wesentlichen Teilen der Wirtschaft Herr des Preises bleiben. Das aber hängt zu einem großen Teil von der Haltung ab, die der einzelne von uns im Wirtschaftsleben einnimmt. Wer da meint, daß es dabei auf ihn oder auf den einzelnen kleineren Fall nicht ankomme, irrt gewaltig. Wir müssen gerade hier in der fremdvölkischen Umgebung mit einer wahrhaft nationalsozialistischen Disziplin auch an diese Aufgabe herangehen. Wenn dabei auch mal etwas Staub aufwirbelt, das schadet gar nichts; nachher ist die Luft um so reiner. Wenn jeder bei sich, in seiner Umgebung und auch auf seinem Arbeitsgebiet für Sauberkeit und Redlichkeit in allem Tun und Handeln sorgt, werden wir auch diese uns vom Führer gestellte Aufgabe in seinem Sinn lösen.

XII.

ARBEITSRECHT UND ARBEITSEINSATZ IM GENERALGOUVERNEMENT

Von Ministerialrat Dr. GSCHLIESSER
Leiter der Abteilung Arbeitseinsatz in der Hauptabteilung Arbeit der Regierung des Generalgouvernements

Die sorgfältige *Bewirtschaftung*, die die wichtigste Grundlage des Kriegspotentials des Deutschen Reiches — die menschliche Arbeitskraft — in der Heimat erfährt, ist allgemein bekannt. Es ist selbstverständlich, daß diese Bewirtschaftung nicht an den Grenzen des Reichsgebietes selbst *haltmachen* kann, sondern sich auf den ganzen Raum, der im deutschen Machtbereich steht, also auch auf das Generalgouvernement erstrecken muß. Auch die *Ziel*setzung dieser Bewirtschaftung kann sich in nichts von der des Reiches unterscheiden. Sie kann nur als ein Teil der Gesamtbewirtschaftung gesehen werden. Die Einsatzverwaltung darf daher im Bereiche des Generalgouvernements selbst nur *jenen Teil* der menschlichen Arbeitskraft binden lassen, der zur Sicherung dieses Lebensraumes und unmittelbar zur Wahrnehmung deutscher Interessen in diesem Raume, insbesondere als Brücke nach dem kämpfenden weiteren Osten, erforderlich ist, muß aber darüber hinaus jeden möglichen Kräfteüberschuß den Reichsaufgaben auch außerhalb des Generalgouvernements entsprechend den Brennpunkten und Engpässen der gesamten Planung des Reiches zuführen. Tatsächlich ist, wie der Führer selbst gelegentlich ausführte, der Reichtum des Generalgouvernements an Menschen zur Quelle des bedeutsamsten *Exportes* und der unmittelbaren Hilfeleistung für das Reichsgebiet selbst geworden; eine entscheidende Hilfeleistung, wie sie im *europäischen Raum* nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur bisher auch tatsächlich in einem derartigen Umfange nur das Generalgouvernement allein gewähren konnte, und zwar zur

Schließung der Lücke, die im Reichsgebiet im gewissen Umfange schon vor dem Kriege durch den Mangel an landwirtschaftlichen Gesindekräften bestand, die durch die Kriegsereignisse eine besondere Ausweitung erfahren hatte. Aber auch zur Abdeckung des Fehlbedarfs an *gewerblichen* Arbeitskräften muß das Generalgouvernement in erheblichem Umfange herangezogen werden.

Es wäre nun vollkommen falsch, anzunehmen, daß sich mit dieser ganz entscheidenden und wesentlichen Hilfeleistung dem Reiche gegenüber der Aufgabenbereich der Arbeitseinsatzverwaltung im Generalgouvernement im wesentlichen erschöpfen würde. Schon als *Voraussetzung* für eine dauernde Abgabe von Arbeitskräften muß dieser Lebensraum auch arbeitseinsatzmäßig lebensfähig erhalten werden. Auch müssen in steigendem Maße *unmittelbare Reichs*aufgaben im Generalgouvernement selbst kräftemäßig gelöst werden.

Unter den wichtigsten *Aufgaben* hebe ich hervor:

Abdeckung des Bedarfs der *Landwirtschaft*, insbesondere, soweit es sich um die Bodenbewirtschaftung im Rahmen von Gütern handelt; ferner des Kräftebedarfs für die Erweiterung des Ernährungsraumes durch Meliorationen und wasserbauliche Maßnahmen, Sicherung des besonders umfangreichen Menschenbedarfs in der *Forstwirtschaft*, der *Verkehrs*betriebe (Ostbahn und Deutsche Post Osten), des Ausbaues des Verkehrsnetzes (Straßen- und Bahnbau), der *Rüstungsindustrie* des Generalgouvernements; schließlich Sicherung der Kräfte für die *Truppe* selbst, ihre Unterkünfte, Magazine, Flugplätze usw. Zeitweise mußte gerade diese letztere Kräftegestellung auch nach dem ferneren Osten im Nachschubwege hinübergreifen.

Nach dieser kurzen Umreißung der Hauptaufgaben der Einsatzverwaltung sind die *Fragen* zu beantworten:

I. Welche Voraussetzungen sind für die Lösung dieser Aufgabe gegeben?

II. In welchem arbeitsrechtlichen Rahmen vollzieht sich der Einsatz der Arbeitskräfte?

III. Welcher Organisation, welcher rechtlichen Bestimmungen und welcher Methodik bedient sich die Einsatzverwaltung bei Lösung ihrer Einsatzaufgaben?

IV. Wieweit konnten diese Aufgaben einer Lösung zugeführt werden?

Ich sehe bei Behandlung dieser Fragen bewußt von einer Darstellung im *Zeitablaufe* ab und gehe ausschließlich vom heutigen Stand der Dinge aus.

Zu I. (Voraussetzungen des Einsatzes)

Der Aufbauplan dieser Vortragsreihe hat die Darstellung des Arbeitseinsatzes und Arbeitsrechts zutreffenderweise zeitlich nach den Vorträgen über Bevölkerungswesen, Land- und Forstwirtschaft, gewerbliche Wirtschaft und Verkehrswesen angesetzt. So haben die Voraussetzungen, auf denen der Arbeitseinsatz hier aufbaut, schon eine eingehende Darstellung gefunden. Ich darf folgende *Tatsachen ins Gedächtnis* zurückrufen:

Fast 60 % der Gesamtbevölkerung gegenüber rund 20 % im Reiche gehören im Altgeneralgouvernement dem *landwirtschaftlichen* Sektor an, in Galizien rund 75 %. Besonders gering ist der Anteil der in Siedlungen städtischen Charakters wohnenden Bevölkerungskreise, zieht man die vorwiegend städtische jüdische Bevölkerung ab. Die Gesamtzahl der *sozialversicherten* Personen, also der in Gewerbe, Handel und Industrie unselbständig Tätigen, beträgt bei einer Gesamtbevölkerung von über 17 Millionen nur rund 1 000 000. Trotz des Überwiegens des landwirtschaftlichen Sektors ist die Bevölkerungsdichte hoch; 120 auf den Quadratkilometer im Altgeneralgouvernement, 110 in Galizien, bei einer Dichte von 140 auf den Quadratkilometer im hochindustrialisierten Reichsgebiet. Die Nutzung des landwirtschaftlichen Bodens vollzieht sich ganz überwiegend im Rahmen der klein- und kleinstbäuerlichen Betriebe. Kurz, das Gesamtbild zeigt eine außerordentliche landwirtschaftliche Überbevölkerung. Größere *Industriezentren*, von zwei Ausnahmen mittlerer Größe abgesehen, fehlen. Fast die Hälfte der Industrie ist in Warschau gelegen. Im übrigen überwiegen mittlere und kleinere *Streubetriebe*. Zum Teil fehlt den erst in den letzten Jahren der polnischen Herrschaft in das Innere des Landes *verlegten Rüstungsbetrieben* ein entsprechendes Einzugsgebiet, insbesondere an Facharbeitern. Nur im Distrikt Radom kann von einer gewissen bodenständigen Metallindustrie gesprochen werden. Im gesamten ist neben einem starken *landwirtschaftlichen Bevölkerungsüberschuß* nur eine *verhältnismäßig enge Decke gewerblicher gelernter* und angelernter Arbeitskräfte vorhanden. Bei der Schrumpfung der

privaten Wirtschaft hat diese Decke jedoch bisher für die Rüstungswirtschaft und darüber hinaus für eine gewisse Abgabe an das Reich im wesentlichen *ausgereicht*, sieht man von einigen Spitzenkräften besonders in der Metallwirtschaft ab. Für einen künftigen Spitzenbedarf an gelernten gewerblichen Arbeitskräften, wie ihn eine starke Ausweitung etwa der Rüstungsindustrie nach sich ziehen würde oder wie ihn zur Zeit die Vervielfältigung des Einsatzes von Verkehrsmitteln bei Bahn- und Straßenverkehr mit sich bringt, beginnen sich *Mangelerscheinungen* abzuzeichnen. Das gleiche gilt bezüglich der Facharbeiter für die Bauwirtschaft und das Baunebengewerbe. Mangelerscheinungen an Arbeitskräften treten auch bereits im Holzsektor, in der Kraftwagenreparatur, in der Binnenschiffahrt und in der Milch- und Viehwirtschaft auf.

Von größter Bedeutung für den Einsatz ist neben Zahl und Art der vorhandenen Arbeitskräfte ihre *siedlungsmäßige* Streuung. Aus dem vorher Gesagten sieht man, daß die *Reserven* für jeden Masseneinsatz in den Überschüssen der kleinbäuerlichen Bevölkerung gelegen sind. Die *Weite* des Landes, die *Armut an Verkehrsmitteln* führen nun zu besonderen Schwierigkeiten einerseits bei der Erfassung dieser Reserven, andererseits ihrer Sammlung an bestimmten Orten konzentrierten Kräftebedarfs, wie ihn der Kriegseinsatz, Bahn- und Straßenbau, fortgesetzt erfordern. Die *allgemeinen Schwierigkeiten*, die jeder Menschenführung und jedem Wirtschaften im Generalgouvernement entgegenstehen und die sich selbstverständlich beim Arbeitseinsatz im besonderen Maße auswirken, sind bekannt. Ich erinnere an den beschränkten Umfang der *Gebrauchs*güter (Arbeitsausrüstung, Bekleidung, Schuhe), die Schwierigkeiten der Ernährung der Städte, Unausgeglichenheiten zwischen Lohnhöhe und Kaufkraft, das Fehlen einer *positiven Einstellung des überwiegenden Teiles der polnischen Bevölkerung zum Staate*, wie sie nun einmal bei der in das Eigenleben der Menschen in so weitgehendem Maße eingreifenden Einsatzlenkung erforderlich ist; die Grenzen, die dem Ansatz *staatlicher* Machtmittel zur Erzwingung des behördlichen Willens gezogen sind (ein Umstand, der sich insbesondere im Arbeitseinsatze auswirkt, da die Kräftereserven zerstreut über das ganze Land liegen), schließlich an die mangelnde Erziehung weiter Bevölkerungskreise zu anhaltender *Arbeitsdisziplin*. Daß

daneben auch positive, den Einsatz erleichternde Voraussetzungen gegeben sind, ist klar. Hervorgehoben sei der absolute Menschenreichtum des Landes, die Bedürfnislosigkeit der Arbeitskräfte, die Streuung der kleinbäuerlichen Ernährungsbasis, die bis in die Städte hineinreicht, u. a. m.

Zu II. (Arbeitsrecht)

Jeder unselbständige Einsatz der menschlichen Arbeitskraft, die ja vom Menschen nicht getrennt werden kann, setzt diesen in *Beziehung* zu anderen Menschen, sei es zu einem Unternehmen, sei es zu einer Gemeinschaft öffentlichen Rechts. Der Einsatz muß sich daher in irgendeinem *rechtlichen* Rahmen vollziehen, der diese Beziehungen regelt. Daß dieser im Generalgouvernement festgesetzte Rahmen weitgehend auf die kriegsbedingte Nutzung der menschlichen Arbeitskraft der Bewohner des Generalgouvernements abgestellt ist und für *individualrechtliche* Anklänge, etwa im Sinne des früheren Koalitionsrechtes, keinen Raum bietet, ist klar; doch hat auch hier neben dem im Vordergrund stehenden Begriff der Arbeitspflicht auch das Recht auf *Schutz* des Arbeiters und seiner Arbeitskraft zu stehen. Das verhältnismäßig neuzeitliche *Arbeitsrecht* des bestandenen polnischen Staates mit seinen Anlehnungen an entsprechende deutsche und österreichische Regelungen ermöglichte es zunächst, die Arbeitskraft des polnischen Volkes im Rahmen der bisherigen Bestimmungen weiter zu nutzen und sich auswirken zu lassen. Mit Verordnung vom *31. Oktober 1939* über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und den Arbeitsschutz im Generalgouvernement wurden die bisherigen polnischen gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsrechts und die früheren Sammelabkommen *(Tarifverträge)* grundsätzlich in Kraft gelassen. Gleichzeitig wurde damit ein *Lohnstop* ausgesprochen, der bis heute in seiner Hauptlinie durchgehalten werden konnte. Von vornherein wurde den Bedürfnissen der wirtschaftlichen Weiterentwicklung durch *Ermächtigung der Distriktschefs,* Abweichungen von den bisherigen Löhnen und Arbeitsbedingungen vorzunehmen, Rechnung getragen. Grundsätzlich beseitigt wurden mit dieser Verordnung das bisherige Koalitionsrecht und die bisherigen Methoden der Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten. Die Leiter der Abteilungen Arbeit in der Regierung des Generalgouvernements und in den

Ämtern der Distrikte wurden ermächtigt, *Tarifordnungen* zu erlassen. In der Folge wurden in verschiedenen Durchführungsverordnungen zur vorgenannten Grundsatzverordnung vom 31. Oktober 1939 die einzelnen Bestimmungen des früheren polnischen Arbeitsrechts unter Anlehnung an reichsrechtliche Vorschriften den neuen, durch die deutsche Verwaltung im Generalgouvernement geschaffenen Verhältnissen angepaßt und ersetzt. Hervorgehoben sei insbesondere die 6. Durchführungsverordnung vom 29. März 1941, die die Anpassung des früheren polnischen Arbeitsrechts an die heute bestehenden Verhältnisse im wesentlichen abschloß. Erwähnt sei noch die Verordnung zur Abänderung der Arbeitsschutzvorschriften vom 13. Juni 1940, betreffend die Arbeitszeit. Sie hält grundsätzlich am Achtstundentag fest, ermächtigt jedoch den Betriebsleiter, die tägliche Arbeitszeit bis zu zehn Stunden zu verlängern. Weitergehende Ausnahmen sind der Gewerbeaufsichtsbehörde vorbehalten. Von den für die nichtdeutsche Bevölkerung geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften sei noch die Verordnung über die Regelung des *Urlaubs* vom 20. Juni 1940 und 29. März 1941, ferner die Verordnung über die Gewährung von *Wege- und Trennungsgeldern* vom 25. März 1942 erwähnt. Im Zuge der Vereinheitlichung des Tarifwesens für nichtdeutsche Arbeiter und Angestellte wurden zunächst mit der 5. Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1940 die bisher nicht tarifgebundenen Betriebe den bestehenden Sammelabkommen *unterstellt*, sofern für sie nicht Einzelregelungen bestanden. Die bestandenen polnischen Sammelabkommen wurden in der Folge in allen Distrikten des Generalgouvernements durch ein *neues deutsches Tarifrecht* für die wichtigsten 16 bis 18 Gewerbegruppen unter Berücksichtigung der jetzigen Verhältnisse abgelöst. Für das *Gesamtgebiet* des Generalgouvernements ergingen Tarifordnungen für nichtdeutsche Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, für nichtdeutsche Arbeiter und Arbeiterinnen der Forstwirtschaft und für Apotheker. Bei grundsätzlicher Wahrung der Erfordernisse des Lohnstops *lösen* sich die neu erlassenen Sammelabkommen teilweise bewußt vom bisherigen Lohngefüge, das, wie ja in so manchem anderen Staate, nicht das Ergebnis eines planvollen Aufbaues, sondern gewerkschaftlicher und industrieller Machtverhältnisse gewesen ist.

Fortgesetzte Berücksichtigung finden selbstverständlich die arbeitsrechtlichen Belange der im Generalgouvernement tätigen *reichsdeutschen und volksdeutschen* Angestellten und Arbeiter. Die aus dem Reich entsandten Arbeiter und Angestellten behalten demnach grundsätzlich ihr heimatliches Arbeitsrecht. Für die aus dem Reichsgebiet neu Eingestellten des öffentlichen Dienstes wurde dieses Recht (mit einigen, durch die besonderen Verhältnisse gebotenen Abweichungen) durch Tarifordnungen besonders festgesetzt. In diese Regelung sind die Volksdeutschen einbezogen.

Das konsequente Durchhalten des Lohnstops wird nicht nur von den unmittelbar Betroffenen, sondern auch von Fernstehenden nur schwer verstanden. Zur Begründung der eingehaltenen Lohnpolitik kann in diesem Rahmen nur darauf hingewiesen werden, daß Tarifwesen und Preisbildung, Gütererzeugung und Geldumlauf in einer unlösbaren Verzahnung begriffen sind und ein Einzelteil, wie Lohnpolitik, in seiner grundsätzlichen Richtung nicht losgelöst werden kann, auch wenn ein anderer Teil dieser Verzahnung, wie beispielsweise die Preispolitik, ihr Ziel wegen der schwereren verwaltungsmäßigen Durchsetzbarkeit nicht in gleichem Maße erreicht, wie dies bei den leichter kontrollierbaren Maßnahmen der Lohnpolitik möglich ist.

Zu III. (Organisation, gesetzliche Grundlagen und Methodik)

a) Organisation

Beim Aufbau der Arbeitsverwaltung im Generalgouvernement haben die Erfahrungen der letzten Vorkriegsjahre des Reiches mit seiner angespannten Arbeitseinsatzlage Pate gestanden. Nach diesen mußte die *Kräfteerfassung* einerseits örtlich tief verwurzelt und breit gelagert sein, andererseits mußte aber die Sammlung dieser Kräfte an den staatspolitisch bedeutsamen Brennpunkten des Arbeitseinsatzes jederzeit im Wege einer zentralen Lenkung gewährleistet sein. Solche staatspolitisch *bedeutsamen Brennpunkte* des Einsatzes, immer wieder verschieden gelagert nach Menge und Qualifikation der geforderten Einsatzkräfte, sind nicht nur außerhalb des Generalgouvernements im Reiche gelegen, sondern tauchen auch fortgesetzt im Generalgouvernement selbst auf. Ich erinnere an den Bedarf der Rüstungsindustrie, der verschiedenen Straßenbau-, Ostbahnbauprogramme

und ähnliches. Während die letzten *Einsatz- und Erfassungsstellen* mit 85 Nebenstellen und 250 Stützpunkten breit über das Land streuen, mußten für die Arbeitsämter bezirklich bereits größere Einheiten, als sie eine Kreishauptmannschaft bot, gewählt werden. Es bestehen *21 Arbeitsämter* im Generalgouvernement, die sich selbstverständlich mit den Grenzen der Kreishauptmannschaften nirgends schneiden. Den Überbau über die Arbeitsämter in der Mittelinstanz bilden die fünf Abteilungen in den Ämtern der Distrikte. Die Zentralinstanz ist in der Hauptabteilung Arbeit bei der Regierung gegeben. Den neben der Verwaltungsabteilung bestehenden sechs Abteilungen in der Hauptabteilung Arbeit der Regierung entsprechen gleichartige Referate der Mittelinstanz, und zwar:

Abteilung I: Arbeitsschutz und Arbeitsrecht
II: Arbeitseinsatz
III: Sozialversicherung
IV: Wohnbau und Siedlungswesen
V: Militärversorgung
VI: Betriebsversorgung

Bei den *Arbeitsämtern* werden in der untersten Instanz sämtliche Aufgaben der Abteilung I, II und IV wahrgenommen. Die Sozialversicherungskassen als unterste Instanz auf dem Gebiete der Sozialversicherung werden in Personalunion von den Leitern der Arbeitsämter geleitet, so daß sich die Formen eines einheitlichen *Sozial*amtes in der untersten Instanz für die Zukunft abzuzeichnen beginnen. Der Bedeutung der Arbeitsämter entspricht auch der verhältnismäßig hohe *Kräfteansatz*. Bei einem nur geringen Kräfteansatz in der Mittelinstanz sind bei den Arbeitsämtern und Abteilungen Arbeit der Distrikte, ohne Sozialversicherung und Militärversorgung, rund 4300 ständige Kräfte tätig, darunter 732 Reichsdeutsche. Als der verlängerte Arm der Einsatzdienststellen können noch die motorisierten Werbekolonnen bezeichnet werden.

b) Gesetzliche Grundlagen und Methodik

Eine einheitliche Lenkung der menschlichen Arbeitskraft nach staatspolitischen Gesichtspunkten in einem Gebiete kann selbstverständlich nur von *einer Stelle* ausgeübt werden. Die Verordnung vom 20. Februar 1941 überträgt diese Befugnis dem

Leiter der Hauptabteilung Arbeit. Ausdrücklich wird darin festgestellt, daß den Arbeitseinsatz, insbesondere die Verteilung und den Austausch von Arbeitskräften, die Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, ausschließlich die Regierung des Generalgouvernements, Hauptabteilung Arbeit, regelt. Die Durchführung der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung wird durch diese Verordnung dem *Arbeitsamt als angegliederter Behörde* des Kreishauptmanns übertragen. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, Gauleiter Sauckel, hat diese Monopolstellung der Einsatzverwaltung als unbedingte Kriegsnotwendigkeit, auch gegenüber jedem Einmischungsversuch nicht nur der privaten Wirtschaft, sondern auch aller Behörden und Parteidienststellen, erst kürzlich wieder betont. Bemerkt sei, daß sich die Vollmacht des *Generalbevollmächtigten* für den Arbeitseinsatz auch auf das Generalgouvernement erstreckt.

Zur Ausübung einer nicht *gewerbsmäßigen* Dienst- und Stellenvermittlung außerhalb der Arbeitseinsatzbehörden sind im Generalgouvernement durch den Leiter der Hauptabteilung Arbeit in der Regierung nur zwei Aufträge für bestimmte Personengruppen ergangen, und zwar an die Ärzte- und Apothekerkammer, denen die Vermittlung der in ihren Organisationen zusammengefaßten Berufsangehörigen übertragen wurde. Eine gewerbsmäßige Dienst- und Stellenvermittlung wird in Bälde für Bühnenkünstler, Musiker und Artisten unter maßgeblicher Einschaltung der Hauptabteilung Propaganda zugelassen werden. Ein weiterer Bedarf für eine gewerbsmäßige oder nicht gewerbsmäßige Dienst- und Stellenvermittlung im Generalgouvernement außerhalb der Arbeitsämter zeichnet sich zur Zeit nicht ab.

Erfassung und Lenkung der Arbeitskräfte erfordern einen laufenden richtigen *Überblick* über die angesetzten Kräfte und die noch vorhandenen Kräftereserven. Der Schaffung dieses Überblicks dient, ähnlich wie das Arbeitsbuch im Reich, die sogenannte *Arbeitskarte* im Generalgouvernement, eingeführt mit *Verordnung vom 20. Dezember 1940.* Technik und Aufbau der Arbeitskarte für die Bevölkerung des Generalgouvernements entsprechen den Reichsbestimmungen über das Arbeitsbuch. Der vom Unternehmer aufzubewahrenden und im laufenden zu haltenden Arbeitskarte in Buchform entspricht in jedem Einzelfalle die beim Arbeitsamte geführte Arbeitskarteikarte.

Die Arbeitskartenpflicht im Generalgouvernement umfaßt alle unselbständig tätigen Arbeitskräfte, mit Ausnahme der des landwirtschaftlichen Sektors. Im landwirtschaftlichen Sektor wird die entsprechende Übersicht durch die bei den Arbeitsämtern geführte *landwirtschaftliche Betriebskartei* gewonnen, die Auskunft über Personenzahl, Besitzgröße und Art jedes einzelnen bäuerlichen Betriebes gibt. Der Erfassung der *Fluktuation* im Arbeitseinsatz, also der aus einem Betriebe ausscheidenden oder in einen Betrieb neu eintretenden Arbeitskräfte, durch die Arbeitsämter dient die Arbeits*platzwechsel*verordnung *vom 20. Februar 1940,* die für die Lösung und Begründung von Dienstverhältnissen in Betrieben und Verwaltungen aller Art die Zustimmung des Arbeitsamtes vorschreibt. Die Einsatzverwaltung muß in der Lage sein, auch gegen den Willen des einzelnen eine Arbeitskraft in einer bestimmten Form der Allgemeinheit nutzbar zu machen. Diese Verfügungs- und Zwangsgewalt ist den Arbeitsämtern durch die Verordnung über die Einführung der *Arbeitspflicht* für die polnische Bevölkerung vom *26. Oktober 1939* und durch die Dienstverpflichtungsverordnung vom *13. Mai 1942* übertragen worden. Erstere Verordnung ist auf die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses abgestellt, während letztere den Zwang zum Eingehen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses zu den normalen Arbeitsbedingungen beinhaltet. Eine bereits am *26. Oktober 1939* ergangene Verordnung begründet den Arbeitszwang für die jüdische Bevölkerung des Generalgouvernements. Nach kurzer Übergangszeit, in welcher die erste Erfassung durch die Dienststellen der ᛋᛋ durchgeführt wurde, vollzog sich der weitere Einsatz der Juden in Arbeit bis in die jüngste Zeit ausschließlich durch die Tätigkeit der Arbeitsämter.

Zielbewußte Einsatzlenkung kann nicht auf Maßnahmen verzichten, die der Sicherstellung des Kräftebedarfs, insbesondere an Facharbeitern, für die Zukunft dienen. Die Arbeitsämter befassen sich daher auch mit der Berufsberatung der Reichs- und Volksdeutschen im Generalgouvernement und mit Maßnahmen zur *Einsatzlenkung* der schulentlassenen nichtdeutschen Jugendlichen. Besondere Vorschriften zwingen metallverarbeitende Betriebe des Generalgouvernements, ihre *Lehrlingshaltung* entsprechend den künftigen Einsatzerfordernissen bereits jetzt aus-

zuweiten. Die Durchführung von kurzfristigen Schulungsmaßnahmen durch die Arbeitsämter zur Gewinnung von Facharbeitern dient nicht nur dem künftigen, sondern auch dem zeitlich nächsten Bedarf. In dieser Richtung sind insbesondere mehrere *Ausbildungswerkstätten für Luftfahrtindustriepersonal* tätig, in denen bislang allein schon rund 15 000 angelernte Fachkräfte herangebildet wurden.

Die Arbeitskraft der Bevölkerung des Generalgouvernements will aber nicht nur gelenkt und verwaltet, sie muß auch *erhalten und betreut* werden. Diesem Zwecke dienen für die Dauer unfreiwilliger und unverschuldeter Arbeitslosigkeit die Bestimmungen über die Gewährung von *Arbeitslosenhilfe* und Kurzarbeiterunterstützung (Verordnung vom 9. November 1940 und 16. März 1941). Die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Arbeitslosenhilfe ist in den letzten beiden Jahren überaus gering gewesen. In der Richtung einer Erhaltung der Arbeitskraft versuchen auch zahlreiche andere Einzelmaßnahmen wirksam zu werden, wie Gewährung von Reisekosten, im beschränkten Rahmen des Möglichen die Zurverfügungstellung von Arbeitsausrüstung und Kleidung, Hilfeleistung für die zurückgebliebenen Familienmitglieder u. ä. m. Für die in Arbeit eingesetzten Kräfte greift eine umfassende Betreuung der in lebens- und kriegswichtigen Betrieben tätigen Personen durch die Abteilung VI in der Hauptabteilung Arbeit Platz, die sich die Zuteilung erhöhter Lebensmittelmengen und bestimmter Bedarfsgüter mit Erfolg angelegen sein läßt.

Die unter Leitung der Abteilung I stehenden Referate für Gewerbeaufsicht und Arbeitsschutz bei den Arbeitsämtern überwachen die Einhaltung der Vorschriften über Arbeitszeit, Feiertage, Urlaub, Schutz der Jugendlichen und Frauen, der Vorschriften über Heimarbeit, über Betriebshygiene, Unfallverhütung und Berufskrankheiten, Maßnahmen, die in umfassender Weise zur Sicherung der Erhaltung der Arbeitskraft dienen. Inwieweit in gleicher Richtung die Sozialversicherung mit ihren Einrichtungen tätig ist, bildet Gegenstand des anschließenden besonderen Vortrages.

Damit ist der rechtliche Rahmen der wichtigsten Einsatzmaßnahmen umrissen. Die Maßnahmen und die Methodik im einzelnen sind natürlich ungleich mannigfaltiger. Ich will daher

im folgenden nur die Maßnahmen hervorheben, die zur Lösung dreier, immer wieder im Brennpunkt der Tätigkeit der Arbeitsämter stehender Fragen dienen, nämlich

aa) die Vermittlung in das Reich,
bb) der überbezirkliche Ausgleich im Generalgouvernement,
cc) die Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte.

Zu aa): Reichsvermittlung

Ein Gefälle, gerichtet auf Abwanderung des landwirtschaftlichen Menschenüberschusses aus dem polnischen Gebiet in das industrialisierte, an landwirtschaftlichen Arbeitskräften arme Deutschland hat immer bestanden. Es galt, während des Krieges

1. diese Abwanderung trotz der kriegsbedingten *Hemmungen* aufrechtzuerhalten,
2. sie zahlenmäßig ganz außerordentlich *auszuweiten,* sie
3. auch durch die Vermittlung *gewerblicher* Arbeitskräfte zu ergänzen.

Hemmenden Umständen für die Arbeitsaufnahme im Reich durch die Bevölkerung des Generalgouvernements wirtschaftlicher und psychologischer Natur stehen solche fördernder Art entgegegen, zum Beispiel: die Aufklärung der Bevölkerung durch Briefe und Urlauber über die gute Behandlung, Ernährung und Unterbringung in der deutschen Landwirtschaft usw. Es ist so bisher gelungen, nach organisatorisch umfassender Werbung den Großteil der ins Reich geführten Arbeitskräfte im Wege der Freiwilligkeit zu gewinnen. Nur wenn die Einsatzlage des Reichs bestimmte Spitzenzahlen innerhalb gewisser Zeiträume erforderte, mußte auch zu Beorderungen geschritten werden. Gerade zur Zeit ist das Generalgouvernement beauftragt, in wenigen Wochen neuerlich *100 000 Landarbeiter* aus dem Distrikt Galizien dem Reich zur Verfügung zu stellen, obwohl die Herbst- und Frühjahrsanwerbung in diesem Gebiet ausgezeichnete Erfolge aufzuweisen hatte.

Daß die Lenkung eines derart umfassenden Menschenstromes in das Reich und die Sicherung der Voraussetzungen auch für eine weitere Abgabe einer umfassenden Organisation bedarf, ist klar. Ich erwähne stichwortartig lediglich: den ausgebauten, motori-

sierten Werbeapparat mit einheimischen und reichsdeutschen Werbern; die Sammlung der Kräfte und ihren geordneten Abtransport in die Sammellager, ärztliche Untersuchung und Entwesung in den Lagern, Verpflegung, Sicherstellung der Transportmittel, Transportbegleitung, Verteilung in fast sämtliche Gaue des Großdeutschen Reiches; schließlich noch Sorge für die zurückgebliebenen Familienmitglieder, Gewährung von Ablösung für die mitgegebene Kleidung und, wenn erforderlich, dauernde Unterstützung der Zurückgebliebenen.

In fortgesetzter Kleinarbeit gelingt es, auch im gewerblichen Sektor nennenswerte Werbeergebnisse zu erzielen. Als besondere Maßnahme sind hier die sogenannten Werbebüros zu erwähnen, die äußerlich losgelöst von den Arbeitsämtern die polnischen Arbeiter über die Einsatzverhältnisse in der deutschen Industrie unterrichten und Gelegenheit zu unmittelbarer Fühlungnahme zwischen den Betriebsführern aus dem Reiche und der polnischen Arbeiterschaft geben. Auch wurden in manchen Fällen Teile der Belegschaft hiesiger Betriebe in entsprechende Stammbetriebe des Reiches *umgesetzt*.

Zu bb): Überbezirklicher Ausgleich im Generalgouvernement

Kriegseinsatzlenkung ist auf die Abdeckung des Kräftebedarfs staatspolitisch bedeutsamer Brennpunkte, sei es örtlicher, sei es fachlicher Art, eingestellt. Sicherung des Bedarfs tritt aber nicht nur durch die einfache Tatsache der Vermittlung, sondern erst durch das Verbleiben an der Arbeitsstelle ein. Das Bestreben, sich zusätzlich Nahrungsmittel zu sichern, Mangel an Arbeitsdisziplin, die Möglichkeit, sich im Handel höhere und mühelosere Verdienste zu verschaffen, führen oft zu Abwanderungen von den Arbeitsstellen, vielfach aber auch nur zu vorübergehender Abwesenheit vom Betriebe. Dieser Umstand bedingt durch die ständige Fluktuation einerseits eine übermäßige Inanspruchnahme des Vermittlungsapparates, andererseits aber bindet er für jedes einzelne Arbeitsvorhaben eine unverhältnismäßig größere Anzahl von Menschen, als tatsächlich erforderlich ist. Eine Steigerung erfährt diese Abwanderungserscheinung bei ortsfremdem Einsatz, also bei Vermittlungen zu Arbeitsvorhaben, die ein Verlassen des bisherigen Wohnortes erfordern. Die Einsatzverwaltung bemüht

sich daher, innerhalb des Generalgouvernements selbst den überbezirklichen Ausgleich auf ein möglichst geringes Maß zurückzuführen und ist bemüht, vorerst noch die äußerste Möglichkeit der Kräftegestellung durch Mobilisierung von Reserven in der Umgebung der Bedarfsorte selbst auszuschöpfen. Abgabe besonderer Arbeitsunwilliger in Arbeitslager einerseits, Gewährung von Werkverpflegung und Naturalzubußen andererseits sind die wesentlichen der Arbeitseinsatzverwaltung zur Verfügung stehenden Mittel, um die Fluktuation in den Brennpunkten des Einsatzes in Grenzen zu halten. Als mobiles Element hat der Einsatzverwaltung für die Ausgleichsvermittlung zu Einsatzorten gesteigerten Bedarfs die jüdische Arbeitskraft zur Verfügung gestanden. Sie hat weitgehend Gebrauch von der Möglichkeit des Masseneinsatzes von Juden gemacht.

Zu cc): Gewinnung von Arbeitskraftreserven

Fachlich und teilweise auch örtlich, bei ungelernten Arbeitskräften, kann die Einsatzverwaltung des Generalgouvernements nicht mehr, wie einst, etwa aus dem Vollen schöpfen. An verschiedenen Stellen ergeben sich *Verknappungserscheinungen.* Sie zwingen, gleich wie im Reich, alle Möglichkeiten der Gewinnung von Kräftereserven zu prüfen. Aus den diesbezüglichen Maßnahmen im Generalgouvernement hebe ich insbesondere für die Metallwirtschaft hervor: die laufende Überprüfung sämtlicher metallverarbeitender Betriebe des Generalgouvernements durch besondere Kommissionen, um fortlaufend alle nicht kriegswichtig angesetzten Arbeitskräfte abzuziehen. Diese Auskämmungen erstrecken sich auch auf alle größeren nicht metallverarbeitenden Betriebe. In starkem Umfange setzen die Arbeitsämter auch selbständige Gewerbetreibende, hauptsächlich aus 1-Mann-Betrieben, die volkswirtschaftlich keine Berechtigung aufweisen, in wichtige unselbständige Arbeit um. Immer wieder wird versucht, in die sogenannte *unsichtbare Arbeitslosigkeit* einzubrechen, wie beispielsweise durch Vergleichen der Bezieher der Lebensmittelkarten und der in Arbeit stehenden Personen. Größeren Erfolg verspricht die fortgesetzte Ersetzung männlicher Arbeitskräfte durch Frauen, die noch in erheblich größerer Anzahl zur Verfügung stehen.

Zu IV. (Erfolge)

Es kann festgestellt werden: Dem Reich wurden bisher ¾ Millionen polnische Arbeitskräfte zugeführt.

Gesamtzahl der ins Reich vermittelten Arbeitskräfte bis Ende Juni 1942

	Landarbeiter	Gewerbliche Arbeiter	Zusammen
1939	32 540	7 135	39 675
1940	259 096	42 866	301 962
1941	157 496	65 982	223 478
1942	136 676	34 469	171 145
Summe	585 808	150 452	736 260

Daraus ist allein schon die Bedeutung der Vermittlung ins Reich ersichtlich. Es besteht kein Anlaß zu Bedenken, daß das Generalgouvernement nicht auch in Hinkunft in konstanter und erheblicher Weise zur Entlastung des Arbeitseinsatzes des Reiches beitragen wird. Maßgeblich wurde das Generalgouvernement in letzter Zeit auch bei der Zuführung der russischen Zivilarbeitskräfte aus dem Osten in das Reich eingeschaltet.

Alle *Einsatzaufgaben innerhalb des Generalgouvernements*, für dessen Eigen- und Rüstungswirtschaft, für die hier liegende und durchmarschierende Truppe, vor allem aber für den kriegswichtigen Ausbau des Verkehrsnetzes, sind bisher aus den eigenen Kräften des Generalgouvernements durch entsprechende Kräftezuführung gelöst worden. Erst die allerjüngste Zeit läßt im Metall- und Bausektor Verknappungen im Arbeiterstande erkennen, die zu Beschränkungen führen. Die weitgehende Einschaltung der Arbeitsämter bei dem Einsatz im Generalgouvernement selbst ist aus den gleichbleibend hohen Einsatzzahlen, die zur Zeit monatlich eine Viertelmillion übersteigen, ersichtlich.

XIII.

SOZIALVERSICHERUNG IM GENERALGOUVERNEMENT

Von Oberregierungsrat STAMM
Leiter der Abteilung Sozialversicherung in der Hauptabteilung Arbeit in der Regierung des Generalgouvernements

Wenn ich Ihnen die Sozialversicherung im Generalgouvernement schildern soll, so muß ich zugleich von der Sozialversicherung des Reichs sprechen. Denn die Vorschriften der Reichsversicherung gelten hier im Generalgouvernement unmittelbar für alle Reichsdeutschen, die der Sozialversicherung unterliegen. Für die Polen und Ukrainer bestehen besondere Träger der Sozialversicherung, allerdings auf der Grundlage des ehemals polnischen Rechts. Indessen ist der Gedanke einer umfassenden sozialen Versicherung in der Neuzeit zum ersten Male im Deutschen Reich verwirklicht worden und sämtliche europäischen Kulturstaaten haben auf Grund der Erfahrungen des Reichs nach deutschem Vorbild eine soziale Versicherung geschaffen.

So fiel es nicht schwer, uns in die Sozialversicherungsgesetze des polnischen Staates einzuarbeiten, als wir im Oktober 1939 mit dem Neuaufbau der ehemals polnischen Versicherungsträger begannen. Denn wir trafen dabei in den Gesetzen stets auf alte Bekannte, nämlich die bewährten Grundzüge der deutschen Sozialversicherung. Aber nicht genug damit. Als wir bei der Eingliederung des Distrikts Galiziens in das Generalgouvernement in den ersten Tagen des Monats August 1941 nach Galizien fuhren und uns dort mit den sowjetrussischen Einrichtungen zu beschäftigen hatten, haben wir auch dort noch die Grundzüge der deutschen Sozialversicherung in den vorhandenen Einrichtungen wiedererkannt, wenn auch die Einrichtungen selbst in der Zeit des Bolschewismus völlig entartet waren.

So gab denn ohne weiteres das deutsche Gedankengut der Sozialversicherung die Richtpunkte, wenn im Generalgouvernement besondere Schwierigkeiten zu überwinden waren. Indessen nutzten wir bei dem Neuaufbau die einmalige Gelegenheit, die Verwaltung der Sozialversicherung nach den modernsten Gesichtspunkten einzurichten, ohne daß auf hergebrachte Bindungen besonders zu achten war.

Erhebliche Schwierigkeiten lagen vor allem in der Beschaffung der nötigen Geldmittel, da die Sozialversicherung des Generalgouvernements — im Gegensatz zu anderen Staaten — keine Staatszuschüsse erhält. Ferner wurde die Zielsetzung der Sozialversicherung des Generalgouvernements durch den Krieg wesentlich mitbestimmt. Schließlich stellte die versicherungsrechtliche Behandlung der Fremdvölkischen völlig neue Aufgaben.

So wuchs die Sozialversicherung des Generalgouvernements als eigenartiges Gebilde, indem die erstmalig aufgeworfenen Probleme zusammentrafen mit den langjährigen versicherungsrechtlichen Erfahrungen des Reiches. Unter diesen Umständen muß ich vor allem auf das Wesen der über alle europäischen Kulturstaaten verbreiteten Sozialversicherung eingehen. Zugleich darf ich die geschichtliche Entstehung der Sozialversicherung ins Gedächtnis zurückrufen. Denn nur die Entwicklung läßt das Wesen erkennen und gibt sichere Blickpunkte für künftige Arbeit.

Entwicklung und Wesen der Sozialversicherung

Sie wissen, in den achtziger und neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts war die innerpolitische Lage im Reich auf das äußerste gespannt. Unternehmer häuften ungeheure Kapitalien an und investierten sie in den sogenannten Gründerjahren in der Industrie. Auf der anderen Seite ist die Schicht der Arbeiter immer mehr verelendet. Das sind die Vorgänge, wie sie Karl Marx in seinen bekannten Schriften deutlich geschildert, jedoch die unrichtigen Folgerungen daraus gezogen hat, indem er Klassenhaß und Klassenkampf für geeignete Mittel hielt, die Schwierigkeiten zu lösen.

Der damalige Reichskanzler Fürst Otto von Bismarck hat sich eingehend mit dieser innerpolitischen Spannung beschäftigt und die marxistischen Bestrebungen in dem bekannten Sozialisten-

gesetz verboten. Als Gegengewicht dazu hat er versucht, durch positive Sozialpolitik die innerpolitische Spannung zu lösen. Dabei mußte er in erster Linie den Arbeitern und Angestellten in allen Wechselfällen des Lebens helfen, wenn die Kräfte des einzelnen in der Regel versagen. Dies ist vor allem der Fall bei Krankheit, Alter sowie Berufsunfähigkeit, und schließlich geraten die Hinterbliebenen beim Tode des Ernährers meistens in Not. Dazu kam, daß auch ein sonst freudiges Ereignis, wie eine Geburt, mit erheblichen Geldunkosten verbunden ist, die den Haushaltplan eines Arbeiters völlig zerrütten kann. Auch in diesen Fällen mußte geholfen werden.

Es wäre möglich gewesen, vom Staat aus durch Wohltätigkeit den notleidenden Arbeitern und Angestellten zu helfen. Dieses wäre aber unwürdig für den schaffenden deutschen Menschen, der sich seines Wertes damals ebenso wie heute bewußt gewesen ist. Deshalb wurde eine großzügige Selbsthilfeeinrichtung geschaffen, nämlich die Sozialversicherung. Sie bringt ihre Mittel aus eigener Kraft auf, im wesentlichen aus den Beiträgen der Unternehmer, Arbeiter und Angestellten und bewirkt mit dem öffentlich-rechtlichen Versicherungszwang eine staatlich geordnete Vorsorge, die die Kräfte der Gesamtheit einsetzt, wenn der einzelne in Not gerät. Auf dieser Grundlage wurde im Jahre 1883 die Krankenversicherung für die Mehrzahl der gewerblichen Arbeiter eingeführt, im Jahre 1884 die Unfallversicherung für bestimmte gefährliche Betriebe und im Jahre 1889 die Invalidenversicherung der Arbeiter geschaffen. Die gesetzlichen Vorschriften dieser drei Versicherungszweige wurden im Jahre 1911 in der Reichsversicherungsordnung zusammengefaßt und im gleichen Jahr noch die Angestelltenversicherung eingeführt. Später wurde der Versicherungsschutz noch in zahlreichen Gesetzen erweitert. Aus dieser schrittweisen, historischen Entwicklung sind zugleich die Ursachen zu erkennen, aus denen die Mannigfaltigkeit der deutschen Versicherungsträger entspringt. Sind doch im Reich die bereits genannten drei großen Versicherungszweige: Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung in mehrere tausend Versicherungsträger gegliedert, nämlich die Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Gemeindeunfallversicherungsverbände, Landesversicherungsanstalten, die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und noch einige Sonder-

anstalten. Gegenüber dieser starken Aufgliederung besteht jetzt in der Gesetzgebung des Reiches ein starkes Konzentrationsbestreben.

Die Arbeitslosenversicherung ist vor allem in vermögensrechtlicher Hinsicht im engen Zusammenhang mit dem Arbeitseinsatz eigene Wege gegangen und wird jetzt der eigentlichen Sozialversicherung nicht mehr zugerechnet.

Sozialversicherung der Polen und Ukrainer

Da die deutschen Grundgedanken, die dem sozialen Frieden des Volkes dienen, in die Gesetzgebung sämtlicher europäischer Staaten eingedrungen sind, hat schließlich in den Jahren 1927 bis 1933 auch die Republik Polen ein modern angelegtes Sozialversicherungsgesetz erlassen, das im übrigen die vierzigjährigen Erfahrungen des Deutschen Reiches auf dem Gebiet der Sozialversicherung verwertet hat.

Von der Sozialversicherung der Polen und Ukrainer spreche ich zuerst, da sie im Generalgouvernement viel mehr Schwierigkeiten bereitet als die versicherungsrechtliche Betreuung der Deutschen, die ich deshalb erst zum Schluß behandeln möchte.

Die ersten deutschen Beamten, die hier die polnische Sozialversicherung neuordnen sollten, fanden in finanzieller Hinsicht nur Trümmer vor. Der wesentliche Bestand des Vermögens der polnischen Sozialversicherung, nämlich die Wertpapiere mit einem Nennwert von rund siebenhundert Millionen Zloty, war verschleppt und ist zum Teil in den Wäldern von Lublin auf der Flucht in Flammen aufgegangen, zum anderen Teil wurden sie nach Budapest evakuiert, von wo wir sie im Mai 1942 zurückerhalten haben. Im übrigen waren bei der Übernahme der deutschen Verwaltung sämtliche Kassen leer und die polnischen Banken zahlungsunfähig. Der Beitragseinzug, sonst die sicherste Einnahmequelle für die Sozialversicherung, hat zunächst versagt, da die Wirtschaft durch den sich über das ganze Land erstreckenden Feldzug vorübergehend stillgelegt worden war.

Unter diesen Umständen mußte die deutsche Verwaltung gegen dingliche Sicherheiten einen Kredit von mehreren Millionen Zloty bei der Reichskreditkasse aufnehmen, um den Versicherten die nötige ärztliche Hilfe, unentbehrliche Arzneimittel und notdürftige Barleistungen zu gewähren. Mit dieser positiven Ein-

stellung hat die Sozialversicherung entsprechend ihrer ureigensten Aufgabe weite Kreise der Bevölkerung des Generalgouvernements vor der Verelendung bewahrt und darüber hinaus einen wesentlichen Teil der Arbeitskräfte des polnischen Volkes gesund und arbeitseinsatzfähig erhalten. Dies war um so wichtiger, als die Arbeitskräfte des polnischen Volkes gebraucht wurden für größere Bauvorhaben innerhalb des Generalgouvernements einerseits und andererseits für den Arbeitseinsatz im Großdeutschen Reich.

Nachdem die Leistungen der Sozialversicherung naturgemäß zunächst beschränkt werden mußten, konnten sie im Laufe des Jahres 1940 bereits im wesentlichen auf den Vorkriegsstand gebracht werden, da sich die Wirtschaft unter dem Einfluß der deutschen Verwaltung rasch erholt hat und demzufolge die Beiträge der Sozialversicherung wieder regelmäßig zufließen. Indessen hat sich herausgestellt, daß diese Vorkriegssätze keineswegs ausreichen, um den notdürftigsten Unterhalt eines Arbeiters oder Angestellten zu bestreiten. Deshalb wurden im Laufe des Jahres 1941 noch Zulagen zu diesen Vorkriegssätzen gewährt, und zwar derart, daß zum Beispiel die Renten der Arbeiter jetzt bei gleichbleibendem Beitragssatz ungefähr das Doppelte der Vorkriegszeit betragen. Im übrigen gelten die Vorschriften des polnischen Sozialversicherungsrechts im Generalgouvernement weiter, soweit sie mit der deutschen Verwaltung vereinbar sind. Um die wirtschaftliche Bedeutung der Sozialversicherung im Generalgouvernement zu kennzeichnen, sei hier nur kurz betont, daß der Etat der Sozialversicherung jetzt rund 200 Millionen Zloty jährlich beträgt und daß die hierfür nach versicherungsmathematischen Berechnungen notwendigen Rücklagen vorwiegend in Schatzanweisungen des Generalgouvernements angelegt sind.

Die Sozialversicherung des Reichs und des Generalgouvernements hat allerdings die ursprüngliche Aufgabe, Schäden, die bei den Wechselfällen des Lebens auftreten, durch Geld zu ersetzen. Indessen ist es ein viel vornehmeres Ziel, sich nicht auf die Entschädigungen zu beschränken, sondern so frühzeitig einzugreifen, daß Schäden verhütet werden können. Es ist ein altes Sprichwort deutschrechtlicher Prägung, daß es besser ist, Schaden zu verhüten, als Schaden zu vergüten. So wurden im Generalgouvernement bald alle Unfallverhütungseinrichtungen wieder in Gang gebracht und nach deutschem Muster erweitert. Darüber

hinaus hat die Sozialversicherung des Generalgouvernements zahlreiche Heilstätten wieder in Betrieb genommen, wo der kranke polnische Arbeiter und Angestellte zu einem so frühen Zeitpunkt aufgenommen wird, daß der Krankheitszustand noch zu heilen ist. Bei diesen Maßnahmen hat die Sozialversicherung des Generalgouvernements sich vor allem der Erkrankungen an Rheuma angenommen und bekämpft die schwere Volksseuche Tuberkulose. Dies war um so nötiger, als erfahrungsgemäß die Zahl der Tuberkuloseerkrankungen während jedes Krieges und in der Nachkriegszeit steigt. Dies mußte das Generalgouvernement in besonderem Maße treffen. Denn in Polen waren die Sterbefälle, die auf Tuberkulose zurückzuführen sind, schon vor dem Kriege doppelt so groß wie im Reich. So wurden Tuberkulose-Krankenhäuser und Tuberkulose-Fürsorgestellen unter der deutschen Verwaltung für die Sozialversicherung neu eröffnet oder andere bereits bestehende Einrichtungen für die Versicherten wieder betrieben. Zur Abrundung des Bildes sei erwähnt, daß die Sozialversicherung des Generalgouvernements rund 1000 polnische und ukrainische Ärzte als Angestellte beschäftigt, die unter vier deutschen Chefärzten für die arbeitenden Polen und Ukrainer tätig sind.

Die im Generalgouvernement sehr zahlreichen Juden wurden aus der Sozialversicherung durch ärztliche Behandlung, Heil- und Hilfsmittel unterstützt. Da genügend jüdische Ärzte vorhanden waren und diese sich nach Schließung ihrer Praxis ausschließlich der Betreuung ihrer eigenen Volksgenossen widmen konnten, waren die Juden auf dem Gebiet der Heilbehandlung nicht schlecht gestellt. Krankenhausbehandlung wurde ihnen im allgemeinen nur in Ausnahmefällen, vor allem bei ansteckenden Krankheiten oder einem Verdacht darauf, gewährt.

Nachdem die Entwicklung jetzt zu einem gewissen Abschluß gekommen ist, kann gesagt werden, daß sich die Sozialversicherung im Generalgouvernement — ebenso wie die Sozialversicherung im Reich — zu einem wichtigen Grundpfeiler aller gesundheitlichen Maßnahmen entwickelt hat. Wenn Krankheiten bei Polen und Ukrainern bekämpft werden, so bedeutet dies übrigens zugleich einen Schutz der im Generalgouvernement lebenden Deutschen. Dies läßt eine Anordnung der letzten Tage besonders

deutlich erkennen. Hiernach läßt die Sozialversicherung sämtliche Polen, die in deutschen Haushalten, Gaststätten oder Lebensmittelgeschäften tätig sind, auf die gefährlichsten ansteckenden Krankheiten untersuchen.

Organisation der Versicherungsträger

Neben all den Maßnahmen, die auf die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit gerichtet sind, mußten uns im Generalgouvernement naturgemäß Fragen der Organisation stark beschäftigen; denn die Sozialversicherung im Generalgouvernement muß verwaltungsmäßig einfach und billig arbeiten. Dies war schon wegen der anfänglich bestehenden Geldschwierigkeiten besonders geboten. Die Organisation der Sozialversicherung des Generalgouvernements ist nach dem Grundsatz der Einheit der Verwaltung ausgerichtet, ein Grundsatz, der im Generalgouvernement bereits zum Gesetz erhoben ist. Die Versicherungszweige der Unfall- und Rentenversicherung sowohl der Arbeiter als auch der Angestellten sind — im Gegensatz zur oben geschilderten reichsrechtlichen Regelung — in einer einzigen Körperschaft, der Hauptanstalt für Sozialversicherung in Warschau, zentral zusammengefaßt. Sie bildet zugleich eine Dachorganisation für einzelne Aufgaben der Krankenversicherung. Die Krankenversicherung kann nicht zentralisiert werden, weil sie dem Versicherten, der sie häufiger als die Rentenversicherung braucht, örtlich nahe sein muß. So führen im Generalgouvernement 19 Sozialversicherungskassen mit einer Reihe von Nebenstellen die Krankenversicherung durch, und zwar erfassen sie als Einheitskassen sämtliche Versicherten. Demzufolge sind die im Reich bestehenden Betriebs-, Innungs- und Landkrankenkassen für die Polen nicht zugelassen und die aus der Polenzeit noch bestehenden Betriebskrankenkassen geschlossen worden.

Entsprechend dem deutschen Führungsanspruch im Generalgouvernement werden die Hauptanstalt für Sozialversicherung und die 19 Sozialversicherungskassen von Deutschen geleitet. Diese Versicherungsträger sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Indessen ist für eine polnische Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung schon wegen der finanziellen Verantwortung vorerst kein Raum. Ein gewisser Einfluß besteht nur insofern, als in der Verwaltung der Versicherungsträger etwa

5000 Polen und Ukrainer arbeiten, und zwar auch in leitenden Stellen. Nur wenige Deutsche geben der Arbeit Richtung und Führung.

Die Leistungen der Sozialversicherung des Generalgouvernements bestehen in Unterstützungen und können demzufolge nicht wie im Reich als Leistungsansprüche mit einer verwaltungsgerichtlichen Klage verlangt werden. Vielmehr ist lediglich eine Beschwerde im Verwaltungswege zugelassen. Denn im Generalgouvernement sind allgemein die Entscheidungen von Verwaltungsbehörden im Wege der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht anfechtbar. Hier bürgt die deutsche Verwaltung auch ohne die hergebrachten formalen Garantien für Gerechtigkeit gegenüber den Fremdvölkischen.

Stellung der Sozialversicherung in der Arbeitsverwaltung

Entsprechend dem allgemeinen Verwaltungsaufbau im Generalgouvernement ist die Sozialversicherung in eine untere Instanz, eine mittlere Stufe und schließlich eine zentrale Behörde gegliedert. Die untere Instanz bilden die Sozialversicherungskassen, die im Rahmen der Hauptabteilung Arbeit neben den Arbeitsämtern und Militärversorgungsämtern tätig sind. Die Aufsicht über die Sozialversicherungskassen führen als Mittelstufe die Ämter der Distrikte in ihren Abteilungen Arbeit. Sie behandeln auch die bereits erwähnten Verwaltungsbeschwerden. Die Hauptabteilung Arbeit in der Regierung führt die Oberaufsicht über die Sozialversicherungskassen und zugleich die unmittelbare Aufsicht über die Hauptanstalt für Sozialversicherung in Warschau. In der Zentralbehörde ist die Arbeitsverwaltung in der Hauptabteilung Arbeit der Regierung ebenso straff zusammengefaßt wie bei den Abteilungen Arbeit der Distrikte. Ihre Leiter verbürgen eine einheitliche Verwaltung. Allerdings sind in der unteren Instanz die organisatorisch und finanziell selbständigen Sozialversicherungskassen neben den Arbeitsämtern, die dem Kreishauptmann angegliedert sind, tätig. Indessen ist auch hier für eine straffe Einheitlichkeit insofern gesorgt, als der Leiter des Arbeitsamtes zugleich die Sozialversicherungskasse leitet. Diese Personalunion ist eine Neuerung aus der allerjüngsten Zeit, wie sie das Reich nicht kennt. Sie bezweckt eine organisatorische Verflechtung der beiden Dienststellen, so daß ihre Arbeiten und

Einrichtungen — zum Beispiel auf dem Gebiet des Meldewesens, der Betriebsüberwachung und der Statistik — gleichzeitig dem Arbeitseinsatz und der Sozialversicherung dienen.

Im Rahmen der Hauptabteilung Arbeit ist gerade die Sozialversicherung berufen, die Verbindung zwischen den einzelnen Verwaltungszweigen zu vertiefen, weil ihre freien finanziellen und ethischen Kräfte der gesamten Arbeitsverwaltung dienen können, vor allem dem Arbeitseinsatz, der Militärversorgung und dem sozialen Wohnungsbau. Im ärztlichen Dienst arbeiten unter deutscher Leitung die polnischen und ukrainischen Ärzte zwar in erster Linie für die Versicherten. Sie behandeln aber auch die zahlreichen polnischen Kriegsbeschädigten und geben Gutachten für die Militärversorgungsämter ab, ebenso wie diese Ärzte für die Arbeitsämter tätig werden, wenn ärztliche Untersuchungen bei der Arbeitsvermittlung nötig sind.

Ferner betreuen die Sozialversicherungskassen für den Arbeitseinsatz die versicherten Arbeitslosen sowie die Familienangehörigen der im Reich eingesetzten polnischen Arbeiter und sorgen für die Arbeiter selbst, wenn sie aus dem Reich krank oder infolge eines Unfalls zurückkehren. Schließlich erheben die Sozialversicherungskassen nicht nur sämtliche Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung, sondern auch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und zum Arbeitsfonds.

Die Rücklagen der Sozialversicherung werden zur Förderung des Wohnungsbaus verzinslich angelegt, und zwar in Form von hypothekarisch gesicherten Darlehen oder auf dem Weg über die Schatzanweisungen.

Sozialversicherung der Reichs- und Volksdeutschen

Mit der deutschen Verwaltung sind zahlreiche deutsche Arbeitskräfte, die als Angestellte oder Arbeiter versicherungspflichtig tätig sind, ins Generalgouvernement gekommen. Sie haben grundsätzlich ihre versicherungsrechtlichen Beziehungen aus dem Reich hierher mitgebracht. Sie sind bei deutschen Versicherungsträgern weiterversichert und werden von deutschen Ärzten behandelt. Eine Versicherung von Reichsdeutschen gemeinschaftlich mit Polen kam aus grundsätzlichen Erwägungen von vornherein nicht in Betracht.

Für Reichsdeutsche ist in der Angestelltenversicherung die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin zuständig; für die Invalidenversicherung grundsätzlich die Landesversicherungsanstalt Brandenburg in Berlin. Hier schweben zur Zeit Erörterungen über Zusatzversicherung der im Generalgouvernement Tätigen, soweit sie noch nicht schon jetzt in die Zusatzversicherung aufgenommen sind.

Im Generalgouvernement unterliegen zur Zeit der Unfallversicherung nur diejenigen Arbeiter und Angestellten, deren Arbeit mit einer Behörde des Generalgouvernements oder des Reichs oder mit einem reichsdeutschen Unternehmen zusammenhängt, und zwar auch soweit es sich um das Büropersonal handelt. Bis zum 1. Januar 1942 standen nur bestimmte gefährliche Betriebe unter dem Schutz der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, so daß früher Büroangestellte im allgemeinen keine Ansprüche aus der Unfallversicherung hatten.

Für die deutsche Krankenversicherung muß im Generalgouvernement ein neuer Versicherungsträger geschaffen werden, der im Falle der Krankheit rasch die nötige Hilfe leisten kann. Zunächst war die Sektion Krakau der Allgemeinen Ortskrankenkasse Kattowitz Träger der Krankenversicherung für Reichsdeutsche. Sie wird jedoch in den nächsten Wochen bereits in eine selbständige Deutsche Krankenkasse des Generalgouvernements umgewandelt. Diese neue Deutsche Krankenkasse wird dann auch sämtliche deutsche Volkszugehörige, soweit sie der Versicherung unterliegen, von den Sozialversicherungskassen übernehmen. Damit haben die deutschen Volkszugehörigen versicherungsrechtlich im wesentlichen die gleiche Stellung wie die Reichsdeutschen.

Schon bisher wurden die deutschen Volkszugehörigen von den Sozialversicherungskassen des Generalgouvernements im besonderen Maße versicherungsrechtlich betreut. Von vornherein wurde vorgeschrieben, daß sie Anspruch darauf haben, von deutschen Ärzten und in deutschen Krankenanstalten behandelt zu werden. Ferner erhielten die deutschen Volkszugehörigen selbstverständlich höhere Barleistungen der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung des Generalgouvernements. Ihre Anträge auf Heilstättenbehandlung wurden so bevorzugt behandelt, daß allen begründeten Anträgen stattgegeben werden konnte.

Darüber hinaus haben wir in enger Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Partei volksdeutschen Kleinkindern und Müttern Vitaminpräparate verabreichen lassen. Im übrigen haben wir jetzt mit der HJ vereinbart, daß für die volksdeutsche Jugend eine motorisierte Röntgenstation und Zahnklinik auf Kosten der Sozialversicherung angeschafft werden. Sie sollen von Ärzten der HJ in erster Linie zur vorbeugenden Gesundheitsfürsorge betrieben werden. So hilft die Sozialversicherung in kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit allen Dienststellen der Partei und des Staates mit im Dienst an Volk und Rasse und bleibt damit einem im Reich bewährten Grundsatz der Sozialversicherung treu.

Wenn wir darüber hinaus die Arbeitskräfte der Polen und Ukrainer gesund und für die Kriegswirtschaft arbeitseinsatzfähig erhalten, so hoffen wir, damit einen bescheidenen Beitrag zu leisten zu all den Aufgaben, die der Führer seinem Großdeutschen Reich im Kriege stellt.

XIV.

DIE GRUNDLAGEN DER FINANZVERWALTUNG DES GENERALGOUVERNEMENTS

Von Präsident Dr. SENKOWSKY
Leiter der Hauptabteilung Finanzen
in der Regierung des Generalgouvernements

In der verhältnismäßig kurzen Zeit, die mir zur Verfügung steht, möchte ich Ihnen einen Abriß von der Tätigkeit der Finanzverwaltung seit dem Herbst 1939 geben, damit Sie aus der Geschichte und Entwicklung die Aufgaben und Ziele der Finanzverwaltung in diesem Raume kennenlernen.

Unsere Tätigkeit im Generalgouvernement begann zu der Zeit, als Warschau noch belagert wurde, als die Sowjetarmeen gegen Weichsel und San vorrückten. Scherzweise sagte man damals: „Jetzt ist Polen verloren. Von Osten kommen die Sowjetrussen, von Westen kommt die Finanzverwaltung."

Die Zustände, in denen wir das Land so kurz nach den Kriegsereignissen vorfanden, waren nicht sehr ermutigend. Die polnischen Vorsteher der Ämter und zahlreiche Beamte waren geflüchtet. Gleichzeitig waren die Kassen geleert; die Steuerakten, die man brauchte, waren nach Osten in Sicherheit gebracht oder von den Truppen, die die Ämter besetzt hatten, in die Keller geworfen worden. Die Grundlagen, auf denen wir zu arbeiten beginnen mußten, waren außerordentlich mäßig. Man hatte uns wohl von Berlin für die erste Anlaufzeit Geld mitgegeben, aber das war nicht sehr viel, und wir sahen daher sofort unsere Aufgabe darin, nicht vom mitgenommenen Gelde zu leben, sondern der Verwaltung das, was sie brauchte, aus dem Lande selbst zu beschaffen.

Wir wußten, daß in der ehemaligen Republik Polen 52% der Staatseinnahmen aus Zöllen, Verbrauchssteuern und Monopolerträgen erzielt worden waren, davon aus den Monopolen allein

33 % der Gesamteinnahmen. Besitz- und Verkehrssteuern hatten im alten Polen 48 % gebracht. Die Hauptgebiete, die für die Finanzkraft des ehemaligen polnischen Staates bedeutungsvoll waren, wie Oberschlesien, der Warthegau, fielen für uns aus, und es war klar, daß bei der vollkommenen Zerstörung des Staates mit erheblichen Einnahmen aus den Besitz- und Verkehrssteuern vorderhand nicht zu rechnen war.

So sahen wir unsere Hauptaufgabe gestellt: Es galt, alle Einnahmequellen, insbesondere die Verbrauchssteuern und die Monopoleinnahmen, so rasch wie möglich wieder zum Fließen zu bringen.

Wir gingen sofort daran, einen kleinen schlagkräftigen Verwaltungsapparat aufzubauen, der fast unverändert auch heute noch besteht. Die polnischen Steuerämter, die zur Verwaltung der Besitz- und Verkehrssteuer bestanden, wurden, nachdem sich die polnischen Beamten vielfach wieder eingefunden hatten, unter polnischen Leitern in Betrieb gesetzt. Die Zollverwaltung richtete nach einigen Organisationsversuchen schließlich Hauptzollämter, in jedem Distrikt zwei, ein. Nach der Eingliederung Galiziens am 1. August 1941 wurden im Distrikt Galizien drei weitere Hauptzollämter errichtet. Diese Hauptzollämter ersetzten die polnischen Ämter für die Verwaltung der Verbrauchssteuern und der Monopolangelegenheiten, die aufgelöst wurden, und übernahmen außerdem die Aufgaben der polnischen Zolldirektionen, die gleichfalls aufgelöst wurden.

Es besteht also ein wesentlicher Unterschied in der Organisation der Steuer- und der Zollverwaltung. Die deutschen Hauptzollämter übernahmen auch die zahlreichen nichtdeutschen Mitarbeiter der sogenannten Akzisen- und Monopolstellen, die auf dem Gebiet der Verbrauchssteuern und Monopolangelegenheiten eingesetzt sind. Außerdem wurden aus den bestehenden Devisenschutzkommandos Warschau und Krakau Zollfahndungsstellen gebildet. Mit der Eingliederung von Galizien wurde diese Organisationsform auch auf dieses Gebiet ausgedehnt.

Diese Organisationsformen erwiesen sich als durchaus brauchbar, und so betrugen im Rechnungsjahr 1941/42, das am 31. März dieses Jahres abgeschlossen wurde, die Staatseinnahmen und -ausgaben, ordentlicher und außerordentlicher Haushalt zusammengerechnet, 2 ½ Milliarden Zloty. Es ist dies das Ergebnis

einer 2½jährigen Tätigkeit und beweist, daß die Beamten, die die Finanzverwaltung eingesetzt hat — und ihre Zahl ist nicht sehr groß — voll ihre Pflicht getan und ihre Aufgaben richtig erfaßt haben. Das Generalgouvernement hat bereits im April 1940 die Vorschüsse, die es im Herbst 1939 vom Reich zur Ingangsetzung der Verwaltung erhalten hatte, zurückgezahlt und hat sich seither aus eigenen Mitteln und Kräften finanziert. Ich stehe nicht an, hier zu erklären, daß dieser Erfolg ein Gemeinschaftserfolg ist, denn er hängt nicht nur von der Einnahmen-, sondern auch von der Ausgabenseite ab, und wenn es auch für die anderen Verwaltungszweige oft nicht einfach ist, mit dem wenigen Gelde, das wir zur Verfügung stellen können, auszukommen, so haben sie jedoch jederzeit das größte Verständnis für die notwendigen Sparmaßnahmen bewiesen.

Das oben angegebene Verhältnis zwischen Besitz- und Verkehrssteuern einerseits und Monopol- und Verbrauchssteuern und Zolleinnahmen andererseits hat sich in den ersten 1½ Jahren unserer Tätigkeit ganz wesentlich geändert. Der Anteil der Monopolerträge stieg von 33 auf 57 %. Es ist dies verständlich, denn die Erhebung von Besitz- und Verkehrssteuern war viel schwerer in Gang zu setzen, als zum Beispiel von einer laufenden Monopolverwaltung Erträge zu erzielen. Aber diese gründliche Vorarbeit hat sich gelohnt, denn im Laufe des Rechnungsjahres 1941/42 begannen die Erträge an Besitz- und Verkehrssteuern aufzuholen und erreichten in diesem Jahre wieder das Verhältnis, das in den letzten Jahren vor dem Krieg vorhanden gewesen ist, nämlich 52 zu 48 %. Darin ist eine doppelte Leistung enthalten, denn inzwischen waren die Einnahmen außerdem laufend gestiegen.

Ich möchte Ihnen noch eine Darstellung über die Gliederung und Arbeitsweise der verschiedenen Monopole geben. Ursprünglich lagen die Verhältnisse folgendermaßen: Polen hatte Staatsmonopole für Tabak, Branntwein, Salz, Zündhölzer und Lotterie. Das Tabakmonopol ist ein Vollmonopol und umfaßt den Tabakanbau, die Erzeugung von Tabak und Tabakwaren, den Groß- und Kleinverkauf. Seiner Bedeutung nach folgt an zweiter Stelle das Branntweinmonopol, das ja auch im Reich bekannt ist. Ebenso wie das Tabakmonopol geht das Salzmonopol auf die österreichische Vergangenheit des ehemaligen Galizien zurück, während das Branntweinmonopol in der polnischen Form auf dem

russischen Branntweinmonopol basiert, also ein Erzeugungs- und Großhandelsmonopol ist. Das Lotteriemonopol bestand in Polen eigentlich nur aus einer Klassenlotterie. Bei der Überprüfung, ob es zweckmäßig ist, diese Klassenlotterie wieder in Gang zu setzen, zeigte sich, daß die Voraussetzungen nicht gegeben waren. Die Monopolverwaltung hat im Auftrage des Generalgouverneurs, der die Bedeutung der Monopole richtig erkannte und diese stark förderte, zu den bestehenden vier Monopolen drei weitere Monopole eingeführt, und zwar am 1. Februar 1940 ein Mineralölmonopol, das ein Großhandelsmonopol ist, und sich auch auf Ein- und Ausfuhr erstreckt und auch die Verteilung im Innern des Landes besorgt. Im Sommer 1940 folgte ein Süßstoffmonopol, während das Lotteriemonopol durch ein neugefaßtes Glücksspielmonopol ersetzt wurde. Im Rahmen dieses Glücksspielmonopols wurde im Herbst 1940 in Warschau für Nichtdeutsche eine Spielbank errichtet, die sich bei der Spielfreudigkeit der Polen zu einem ausgezeichneten Betrieb entwickelt hat. Um der breiten Masse eine weitere Spielmöglichkeit zu geben, wurde das Zahlenlotto eingeführt, das in Galizien noch aus der österreichischen Zeit her bekannt war.

Der Generalgouverneur hat zur Verwaltung der Monopole am 1. November 1939 die Generaldirektion der Monopole bestimmt. Diese Generaldirektion der Monopole hat die Leitung sämtlicher Monopole übernommen und die früheren Direktionen der einzelnen Monopole in Warschau aufgelöst. Im ersten Jahre ihrer Tätigkeit, vom 1. November 1939 bis zum 31. Oktober 1940, erzielte die Monopolverwaltung Bruttoeinnahmen von 503 Millionen Zloty. Im Rechnungsjahre 1941/42 betrugen die Bruttoeinnahmen bereits 1025 Millionen Zloty. Das bedeutet also eine genaue Verdoppelung der Einnahmen.

Diese Erhöhung ist auf folgende Ursachen zurückzuführen. Naturgemäß kam im Jahre 1939/40 die Monopolverwaltung erst langsam in Gang. Die letzten Werke waren erst im Februar 1940 betriebsbereit oder konnten aus verschiedenen Ursachen nicht voll arbeiten. Bei dem Vergleich der Ziffern muß berücksichtigt werden, daß vom 1. Januar 1940 an eine Erhöhung der Monopolpreise für Tabak, Salz und Branntwein vorgenommen wurde, als auch, daß neue Monopole eingeführt worden waren. Zu berücksichtigen ist aber gleichzeitig auch, daß im Laufe des Jahres

1941 gewisse kriegsbedingte Rohstoffschwierigkeiten aufgetreten waren, welche die weitere Entwicklung des Monopolertrages beeinträchtigt haben.

Die Monopolverwaltung arbeitet mit einem ganz geringen Einsatz von deutschem Personal. Einschließlich der Generaldirektion werden — Kraftfahrer, Boten, Arbeiter usw. inbegriffen — nur 200 deutsche Arbeitskräfte beschäftigt, denen, saisonmäßig schwankend, 15 000 bis 20 000 Nichtdeutsche gegenüberstehen. Nur in der Generaldirektion selbst steht das Verhältnis des deutschen zum nichtdeutschen Personal 1:1, während zum Beispiel im Salzbergwerk Wieliczka 4 Deutsche 2000 Nichtdeutschen gegenüberstehen. In den Betrieben des Tabakmonopols ist das Verhältnis ähnlich. In einem Tabakwerk, das 700 bis 1500 Arbeitskräfte beschäftigt, sind 1 bis 3, höchstens 4 leitende deutsche Arbeitskräfte vorhanden.

Und nun zur betrieblichen Seite der Monopole:

Was geschieht zum Beispiel im Tabakmonopol? Ich erwähnte schon, daß auch der Tabakanbau eine Angelegenheit des Monopols ist, der im engen Einvernehmen mit der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft durchgeführt wird. Den meisten, die herkamen, war es anfangs unbekannt, daß in Polen Tabak angebaut worden ist. Dieser Tabakanbau geht auf die österreichische Zeit Galiziens zurück. Dieses ostgalizische Tabakanbaugebiet haben wir im vorigen Jahre als wertvollen Bestandteil Galiziens in die Verwaltung bekommen. Es gibt im Generalgouvernement noch zwei weitere Tabakanbaugebiete, bei Krakau und im Distrikt Lublin. Das Krakauer Gebiet erstreckt sich von der Stadt Krakau nach Nordosten und Norden bis in die Gegend von Kielce, das Lubliner Gebiet von der Weichsel bei Pulawy bis nach Hrubieszów am Bug, außerdem auf die Gegend von Biala-Podlaska, in Galizien von Tarnopol bis Kolomea. Es ist eine ungeheure Arbeit geleistet worden, um die vielen tausend Tabakpflanzer erst richtig zu erfassen, trotzdem ist es durch den Einsatz von nur 3 bis 4 deutschen Beamten schon im Herbst 1939 möglich gewesen, einen Teil der Tabakernte hereinzubringen. Wie schwierig das gewesen ist, mag man daraus ermessen, daß über das Tabakanbaugebiet eben der Krieg hinweggegangen war und sich zur Zeit des Tabakreifens Kampfhandlungen in den Tabakfeldern abgespielt haben und ein Teil des Lubliner

Tabakanbaugebietes von den Sowjets besetzt war, die viel zerstört und mitgenommen hatten. Wir haben im Herbst 1939 sofort Maßnahmen getroffen, den vorhandenen Tabakanbau nicht unerheblich zu steigern, und haben diese Steigerung auch im Jahre 1940/41 fortgesetzt, mit dem Ergebnis, daß das Generalgouvernement heute in seiner Rohtabakbilanz aktiv ist, das heißt, daß das Generalgouvernement mehr Rohtabak an das Reich liefert, als es Orienttabak über das Clearing des Reiches bezieht. Das Verarbeitungsverhältnis zwischen inländischem und ausländischem Rohtabak ist 25 : 75 %, womit nicht gesagt ist, daß dieses Verhältnis bei jeder Zigarre oder Zigarette besteht. Es gibt eine Menge von Zigaretten, die nur reine Orienttabake enthalten, während bestimmte Zigaretten nur aus inländischen Tabaken bestehen.

Dieser Tabak wird von den Vergärungswerken übernommen und einem Vorbereitungsprozeß für die weitere Verarbeitung unterzogen, nämlich der Vergärung. Diese Vergärung erfolgt in der Zeit von November bis Februar, März. Darauf ist auch die saisonmäßige Schwankung der Arbeiterzahl in den Monopolbetrieben zurückzuführen, denn während der Vergärung steigt die Arbeiterzahl in den Vergärungswerken auf ein 4- bis 5faches. Nach Abschluß der Vergärung muß gleichzeitig die Vorbereitung für den Neuanbau beendet sein. Die Beamten der Vergärungswerke, die gleichzeitig Anbauämter sind, sind nun vielfach auswärts bei den vielen Tausenden von Pflanzern tätig, um sie zum richtigen Anbau, zur entsprechenden Düngung und Pflege und zur richtigen Ernte anzuhalten.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch folgendes bemerken: Es herrscht überall, hier wie im Reich, Mangel an Tabakwaren. Das ist in erster Linie auf eine wesentliche Verbrauchssteigerung im Krieg zurückzuführen. Wir erzeugen im Generalgouvernement keineswegs weniger, sondern wesentlich mehr als zur polnischen Zeit. Wir haben seit dem vorigen Jahre, weil unser Gebiet der Front sehr benachbart lag, nicht unbeträchtliche Wehrmachtlieferungen.

Der geerntete Rohtabak wird auf die einzelnen Erzeugerwerke verteilt. Die für Lieferungen an das Reich zur Verfügung stehende Tabakmenge, die ständig im Steigen ist, wird von der deutschen Industrie übernommen. Die ehemalig polnischen Ziga-

rettenfabriken sind für unsere Bedürfnisse ziemlich ausreichend. Wir haben sie zum Teil modernisiert und mit neuen Maschinen ausgestattet. In Radom ist jetzt ein Fabrikneubau, den die Polen schon vor zehn Jahren als Rohbau errichteten, fertiggestellt und Maschinen montiert worden. Zigarren wurden im ehemaligen Polen nur in ganz geringem Umfange, und vornehmlich in den westlichen Gebieten, geraucht, so daß mit Ausnahme von einigen im Westen des Landes liegenden Fabriken alle übrigen Zigarrenfabriken stillgelegt wurden. Aber auch diese wenigen Fabriken fielen bei der Grenzziehung außerhalb des Generalgouvernements, so daß wir mit den Vorarbeiten für die Errichtung einer Zigarrenfabrik aus dem Nichts heraus beginnen mußten. In keinem Betrieb der Monopolverwaltung muß soviel Handarbeit geleistet werden wie in einer Zigarrenfabrik. Es mußte neben der Beschaffung der nicht sehr umfangreichen maschinellen Einrichtung eine brauchbare Arbeiterschaft herangezogen werden. Trotz dieser Schwierigkeiten ist es möglich gewesen, eine Zigarrenfabrik in Krakau einzurichten, deren Erzeugnisse im Frühjahr 1941 zum Verkauf gelangten und sich nicht schlecht eingeführt haben.

Im Branntweinmonopol sind wir gegenüber dem ehemaligen polnischen Monopol ebenfalls einen Schritt weitergegangen. Zunächst wurde die Erzeugung des in Krakau bestehenden Trinkbranntweinwerkes, das einen erheblichen Prozentsatz seiner Produktion an die Wehrmacht liefert, stark erhöht. Des weiteren haben wir zusätzlich die Likörerzeugung aufgenommen, da ein großer Teil der jüdischen Likörfabriken stillgelegt werden mußte. Aufgabe der Monopolverwaltung war es daher, für diesen Ausfall Ersatz zu schaffen. Darüber hinaus werden Qualitätsliköre von der neugegründeten Likörfabrik Arkadia, die der Generaldirektion der Monopole angegliedert ist, hergestellt.

Im Reich besteht heute großer Mangel an Spirituosen. Diese Erscheinung ist kriegsbedingt, weil für Kriegs- und Rüstungszwecke sehr viel Sprit benötigt wird. Auch im Generalgouvernement ist diese Mangelerscheinung nicht zu vermeiden, zumal das Branntweinmonopol ein großer Lieferant für die Wehrmacht ist, da der Trinkbranntwein bei der Kälte des russischen Winters sehr begehrt ist.

Die Eingliederung Galiziens stellte die Finanz- und Monopol-

verwaltung vor besondere Aufgaben, die aber verhältnismäßig leicht gelöst werden konnten, weil ja der Betrieb schon lief und die bisher im Generalgouvernement gemachten Erfahrungen angewendet werden konnten. Die Finanzverwaltung stand auf dem Standpunkt, daß irgendeine Sonderentwicklung Galiziens innerhalb des Generalgouvernements für längere Zeit nicht möglich ist und daß es daher das zweckmäßigste sei, die Verhältnisse des Generalgouvernements sofort auf den Distrikt Galizien auszudehnen. Von diesem Grundsatz ausgehend, wurde bereits mit dem 1. August 1941, dem Tage der Übernahme, die Zollgrenze zwischen Galizien und dem Generalgouvernement aufgehoben. Es blieb nur eine Verkehrs- und Devisengrenze bestehen, die bereits im Oktober weggefallen ist, so daß seither ein ungehinderter Verkehr zwischen Galizien und dem Generalgouvernement besteht. Die Gesetze über Besitz- und Verkehrsteuern sowie über die Verbrauchsteuern wurden sehr rasch auf Galizien ausgedehnt. Bei der Monopolverwaltung ergaben sich dagegen ungeheure Schwierigkeiten. Im Gegensatz zum übrigen Generalgouvernement, wo durch den Krieg nur geringe Zerstörungen erfolgt waren, ist der Großteil der Betriebe der Monopolverwaltung in Galizien durch Kriegshandlungen und durch die Vernichtungsmaßnahmen der Sowjetrussen vollständig zerstört worden. Insbesondere ist in der größten Zigarettenfabrik in Monasterzyska das Fabrikationsgebäude mit sämtlichen Rohtabakvorräten ausgebrannt. Nur ein unbenutztes Teilgebäude war unversehrt geblieben. Dort wird zur Zeit eine Noterzeugung eingerichtet. Die Maschinen sind fast fertig montiert, so daß im Laufe der nächsten Woche mit der Fabrikation begonnen werden kann. Die Vorbereitungen zum Wiederaufbau der Fabrik sind ebenfalls abgeschlossen. Die Wodkafabrik in Lemberg hatte gleichfalls schon im Herbst 1939 und zum zweiten Male im Sommer 1941 erhebliche Treffer abbekommen. Trotz der teilweisen Zerstörung der Fabrikationsräume konnte der Betrieb im Dezember vorigen Jahres in beschränktem Umfange wiederaufgenommen werden. Die Tabakvergärungswerke konnten schon im Herbst 1941 wieder in Gang gesetzt werden, was schon deshalb notwendig war, um die Ernte des letzten Jahres verarbeiten zu können. Die Salzwerke in Galizien arbeiten mit Ausnahme eines Werkes bei Przemysl, wo aus hygienischen Gründen der Abbau nicht

mehr möglich ist. Die Salzproduktion der Werke muß daher auf das höchstmögliche gesteigert werden, da sich jeder Ausfall eines Betriebes außerordentlich unangenehm auswirkt. Ein weiteres Salzbergwerk mußte stillgelegt werden, weil es noch auf Holzfeuerung eingerichtet ist, die man sich bei dem augenblicklichen Holzmangel nicht leisten kann. Die Monopolverwaltung hat vorläufig außerdem noch Kaliwerke als verwandte Betriebe in ihre Verwaltung übernommen. Im Rahmen des Branntweinmonopols sind die Lemberger Brauerei und zwei von den Russen nationalisierte Likörfabriken, ehemals bekannte polnische Firmen, wieder in Betrieb. Die Monopolverwaltung beabsichtigt, diese Betriebe nicht als Regiebetriebe weiterzuführen, sondern als Aktiengesellschaften in freier Konkurrenz weiterarbeiten zu lassen.

Es wäre natürlich noch weit mehr über die Monopole zu sagen. Ich hoffe aber, daß Ihnen auch diese kurze Darstellung vieles gebracht hat, was Sie nicht wußten, und daß Sie nun doch einen kleinen grundlegenden Einblick in die Finanzverwaltung und den Aufbau der Monopole bekommen haben.

XV.

DAS STEUERRECHT DES GENERALGOUVERNEMENTS

Von Ministerialrat ROGGE
Leiter der Abteilung III der Hauptabteilung Finanzen
in der Regierung des Generalgouvernements

Den Steuern kommt im Rahmen des Aufbaues im Generalgouvernement ebenso wie beim Neuaufbau des Deutschen Reichs nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus eine besondere Bedeutung zu. Jeder Staat braucht zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben erhebliche Mittel. Bei den meisten Staaten spielen bei der Beschaffung der Mittel die Steuern die Hauptrolle. Daraus ergibt sich, daß ohne Steuern ein staatliches Gebilde überhaupt nicht denkbar ist. Steuern sind somit notwendig, um dem Staat die Mittel für die Erfüllung seiner Aufgaben zu beschaffen. Das gilt selbstverständlich auch für das Generalgouvernement. Es hat große Aufgaben zu erfüllen, unter denen zur Zeit die kriegsbedingten Aufgaben, die dem Generalgouvernement als wichtigem Nachschubland für die Ostfront und als Verkehrsbrücke zwischen dem weiteren Osten und dem Reich zukommen, allen anderen vorangehen.

Was sind Steuern? Steuern sind einmalige oder laufende Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht anknüpft. Von den Steuern sollen hier die Staatssteuern ohne die Verbrauchsteuern behandelt werden.

Wir haben eingesehen, daß Steuern unbedingt erforderlich sind. Die Steuerverwaltung muß aber dafür sorgen, daß das Steuerzahlen, wenn auch als eine Last, so doch als eine gerechte Last

empfunden wird. Deshalb müssen die Steuern gleichmäßig und gerecht erhoben werden. Es müssen dabei auch die sozialpolitischen und bevölkerungspolitischen Erfordernisse weitgehend berücksichtigt werden.

Wegen der Eigenart des Generalgouvernements als Nebenland des Deutschen Reichs mit seiner weitaus überwiegend fremdvölkischen Einwohnerschaft und wegen des Umstands, daß die Steuerverwaltung hier zu etwa 97 vom Hundert mit nichtdeutschem Personal arbeiten muß, ergeben sich für die Erhebung von Steuern *besondere Erfordernisse.* Das Generalgouvernement muß deutsch verwaltet werden. Auch Wirtschaft, Handel, Verkehr und Landwirtschaft müssen nach deutschen Gesichtspunkten organisiert und betrieben werden. Es ist somit erforderlich, daß das Generalgouvernement deutsch durchsetzt wird, woraus sich ergibt, daß die erforderliche Anzahl von deutschen Beamten, Angestellten und Wirtschaftlern ins Generalgouvernement gezogen werden muß. Das Steuerrecht des Generalgouvernements muß also sowohl den hier anwesenden Deutschen als auch der hier einheimischen überwiegenden Fremdbevölkerung Rechnung tragen. Außerdem muß bei der Gestaltung und Weiterentwicklung des Steuerrechts Rücksicht auf den Umstand genommen werden, daß die Durchführung der Steuergesetze zum größten Teil in die Hand von Nichtdeutschen gelegt ist.

Die geschilderten Umstände schlossen aus, daß, wie in den Gebieten, die endgültig in das Reich eingegliedert worden sind, die Steuergesetze des Deutschen Reichs in Bausch und Bogen übernommen werden konnten. Sie schlossen weiter aus, daß das ehemals hier geltende Steuerrecht unverändert weiterbestehen konnte. Es blieb also nur der goldene Mittelweg, der alle Umstände möglichst berücksichtigt. Um sofort und möglichst auch in dem erforderlichen Umfang Einnahmen fließen zu lassen, mußten zunächst Steuern auf Grund des ehemaligen polnischen Rechts weiter erhoben werden und — von ihm ausgehend — allmählich die besonderen Verhältnisse infolge Zuzugs vieler Deutscher in dem mit dem wenigen deutschen Personal möglichen Umfang berücksichtigt werden. § 4 des Erlasses des Führers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 ordnet bereits an, daß *grundsätzlich das bisher geltende Recht in Kraft bleibt.* Entsprechend dieser Vorschrift bestimmt

§ 1 der für das Steuerrecht und die Steuerverwaltung im Generalgouvernement grundlegenden Verordnung über Steuerrecht und Steuerverwaltung vom 17. November 1939 (VBlGG. S. 60), daß die bisher von den polnischen Steuerämtern verwalteten Steuern und Gebühren im Gebiet des Generalgouvernements vorläufig nach den Bestimmungen der polnischen Gesetze von den Steuerämtern weiterhin verwaltet und erhoben werden.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß dieser Weg unbedingt richtig war. Schon wenige Tage nach der Errichtung des Generalgouvernements sind die Steuern in erfreulichem Umfang geflossen und haben sich ständig gesteigert. Zahlen langweilen zwar in einem Vortrag, aber sie beweisen hier am besten den Fortgang der Entwicklung. Es sind *aufgekommen* in der Zeit von der Übernahme der Verwaltung bis zum 31. März 1940: rund 60 Millionen Zloty, im Rechnungsjahr 1940 (1. April 1940 bis 31. März 1941) rund 253 Millionen Zloty, im Rechnungsjahr 1941 (1. April 1941 bis 31. März 1942) rund 650 Millionen Zloty. Im laufenden Rechnungsjahr werden mehr als 900 Millionen Zloty aufkommen. Ich bemerke, daß diese Zahlen nur das Aufkommen an Staatssteuern ohne Verbrauchsteuern darstellen. An Zöllen und Verbrauchsteuern sind im Rechnungsjahr 1941 rund 173 Millionen Zloty, an Monopoleinnahmen in demselben Zeitraum rund 635 Millionen Zloty aufgekommen.

Zu berücksichtigen ist ferner, daß die Ziffern der aufgekommenen Staatssteuern die Beträge darstellen, die verbleiben nach Abzug der Anteile, die den Gemeinden an einigen Staatssteuern zustehen. Einschließlich dieser Anteile beträgt z. B. das Aufkommen an Staatssteuern für das Rechnungsjahr 1941 rund 727 Millionen Zloty, für 1942 wird es die Milliarde übersteigen. Außerdem werden durch die Steuerämter zu einigen Steuern Zuschläge für die Gemeinden festgesetzt (Zuschlag zur Grundsteuer und Zuschlag zur Grundstücksteuer). Einschließlich dieser Zuschläge und der Anteile der Gemeinden beträgt z. B. das Aufkommen des Rechnungsjahres 1941 rund 788 Millionen Zloty.

Abschließend sei zu der Entwicklung des Aufkommens gesagt, daß das Generalgouvernement bereits im Rechnungsjahr 1941 an Staatssteuern das Aufkommen überschritten hat, das in demselben Gebiet des ehemaligen Polen im letzten Friedensjahr (1938—1939) erzielt worden ist. Wenn man dabei noch bedenkt,

daß das schon zwei Jahre nach dem Feldzug in Polen, kurze Zeit nach einer vollkommenen Zerrüttung der Finanzen in diesem Gebiet, wo außerdem viele Betriebe zerstört und große Werte verlorengegangen waren, bei primitiver Ausstattung mit ganz wenigen Deutschen möglich war, so stellt das wahrlich ein wohl befriedigendes Ergebnis dar.

Die oben angeführten Ergebnisse konnten erzielt werden mit kaum nennenswerten Änderungen der ehemaligen polnischen Gesetze. Es sind bis zum Ende des Rechnungsjahres 1941 als Änderungen, die das Aufkommen beeinflußt haben, nur eine geringfügige Erhöhung der Einkommensteuer und eine Erhöhung der Grundsteuer zu erwähnen.

Wie bereits ausgeführt, ist das grundlegende Gesetz für die Steuerverwaltung im Generalgouvernement die Verordnung vom 17. November 1939. Sie gibt auch kurz die Richtung an für die *Organisation der Steuerverwaltung*. § 2 lautet: „Die Aufsicht über die Steuerämter wird durch deutsche Finanzinspekteure ausgeübt."

Wir haben im Generalgouvernement 26 *Finanzinspekteure*, davon im älteren Generalgouvernement 19 und im Distrikt Galizien 7. Die Bezirke der Finanzinspekteure umfassen, abgesehen von den Städten Warschau, Krakau und Lemberg, in der Regel die Gebiete von zwei bis drei Kreishauptmännern. Sie sind geleitet in der Regel durch einen reichsdeutschen Regierungsrat oder Oberregierungsrat. Ihm beigegeben ist ein Beamter des gehobenen Dienstes als Verwaltungsführer und ein ebensolcher Beamter als Finanzkassenleiter. Dieses Dreigestirn ist die Regel. Nur bei einigen größeren Finanzinspektionen, z. B. Krakau, Warschau I, Warschau II und Lemberg und wenig anderen, sind der Finanzinspektion noch ein reichsdeutscher Betriebsprüfer und ein reichsdeutscher Veranlagungsbeamter beigegeben. Die Finanzinspektion Krakau hat außerdem wegen der vielen Deutschen, die bei ihr steuerlich zu betreuen sind, noch zwei besondere reichsdeutsche Beamte zur Bearbeitung der Steuerangelegenheiten der Deutschen. Neuerdings befinden sich in Krakau noch zwei Fahndungsbeamte und bei der Finanzinspektion Warschau II noch drei Fahndungsbeamte und ein Beamter für die Bearbeitung der Steuerangelegenheiten der Deutschen.

Einer Finanzinspektion sind vier bis elf *Steuerämter* unterstellt.

Die Steuerämter sind fast ausschließlich mit nichtdeutschem Personal besetzt. Auch die Leiter sind meist Nichtdeutsche. Das „Steueramt für Deutsche" in Krakau hat einen deutschen Leiter. Wir haben also die folgende Gliederung von unten: Steueramt, Finanzinspekteur und als Spitze die Hauptabteilung Finanzen in der Regierung des Generalgouvernements.

Neben der bereits bezeichneten Verordnung über Steuerrecht und Steuerverwaltung vom 17. November 1939 bildet die *Steuerordnung*, die zu vergleichen ist mit der Reichsabgabenordnung im Reich, das Grundgesetz für die Erhebung und Verwaltung der staatlichen direkten Steuern und einzelner Verkehrsteuern. Sie enthält die Grundbegriffe, regelt die Zuständigkeiten, das Veranlagungsverfahren, Rechtsmittelverfahren und Strafverfahren. Für das *Rechtsmittelverfahren* ist noch die 7. Durchführungsverordnung vom 30. Juli 1940 (VBlGG. II S. 403) zur Verordnung vom 17. November 1939 von Bedeutung. Sie bestimmt, daß alle Entscheidungen der Steuerämter nur mit der Beschwerde angefochten werden können. Die Beschwerde ist beim Steueramt einzulegen. Über sie entscheidet der Vorsteher des Steueramts, wenn der Beschwerdeführer nicht dem deutschen Volk angehört und der Streitwert nicht 500 Zloty übersteigt, in allen anderen Fällen der Finanzinspekteur. Die Entscheidung ist endgültig. Wir haben also ähnlich wie im Reich grundsätzlich nur eine Instanz im Rechtsmittelverfahren. Das ist aus Gründen der Vereinfachung im Krieg erforderlich.

Ich möchte Sie nun kurz bekannt machen mit den *einzelnen Steuergesetzen*, nach denen im Generalgouvernement Steuern erhoben werden. Im großen und ganzen werden im Generalgouvernement Steuern nach gleichen Grundsätzen wie im Reich erhoben. Soweit die ehemaligen polnischen Steuern für Deutsche etwas Fremdartiges darstellen und mit den Grundsätzen des Reichs für die Erhebung der Steuern nicht vereinbar sind oder als entbehrliche Belästigung empfunden werden, sind sie bzw. werden sie geändert oder aufgehoben, jedenfalls soweit Deutsche betroffen werden. Für die Erhebung der Steuern und die entsprechende Entwicklung der Steuergesetze sind — wie bereits ausgeführt — das Vorhandensein vieler Deutscher, anderseits die weit überwiegende Fremdbevölkerung und das nichtdeutsche Personal (97%) zu berücksichtigen. Diese Gesichtspunkte werden

in meinen folgenden Ausführungen über die einzelnen Steuerarten immer wieder erkennbar sein.

Wir kennen genau so wie im Reich Steuern vom Einkommen, vom Umsatz, vom Grundbesitz, vom Verkehr und vom Verbrauch. Die Steuern vom Verkehr sind hier im Generalgouvernement zusammengefaßt im Stempelsteuergesetz, zum Beispiel die Urkundensteuer, die im Reich jetzt aufgehoben ist, die Kapitalverkehrsteuer (Gesellschaftsteuer), Grunderwerbsteuer. Die Stempelsteuer, die nach dem Stempelsteuergesetz für Eingaben und Zeugnisse erhoben wurde, ist, da sie mit ihrem verhältnismäßig geringen Aufkommen eine Belastung und Erschwerung des Verkehrs darstellte, aufgehoben worden.

Die besondere Mieter- oder Lokalsteuer, die der einzelne Lokalinhaber (Wohnungsinhaber) bezahlen muß und nach der Höhe der Miete zu erheben ist, ist für die Wohnungen der Deutschen beseitigt worden.

Die *Haupteinnahmequelle* bei den Staatssteuern stellt wie auch im Reich die *Einkommensteuer* einschließlich Lohnsteuer dar. Von den im Rechnungsjahr 1941 aufgekommenen Nettoeinnahmen von insgesamt etwa 650 Millionen Zloty hat die Einkommensteuer einschließlich Lohnsteuer allein 302 Millionen Zloty erbracht. Sie erfaßt ebenso wie im Reich, wenn auch unter etwas anderer Bezeichnung, die Einkünfte aus der Landwirtschaft, aus Gewerbe und Handel, aus selbständiger Tätigkeit (freie Berufe und andere selbständige Erwerbstätigkeit), aus nichtselbständiger Arbeit (Gehälter, Löhne usw.), aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und aus anderen Quellen. Die Einkommensteuer wird zum Teil durch Steuerabzug, zum Teil durch Veranlagung erhoben. Sie ist im Staatseinkommensteuergesetz vom 14. Dezember 1935 geregelt.

Wir fanden hier im Generalgouvernement bei Übernahme der Steuerverwaltung die für unsere deutschen Begriffe fremd anmutende Situation vor, daß das bevölkerungspolitische Moment nur ganz unvollkommen berücksichtigt wurde. Es wurde zwar für Kinder eine kleine Ermäßigung gewährt und für die Junggesellen ein kleiner Zuschlag erhoben. Diese Regelung ist aber nach deutschen Vorstellungen vollkommen unzureichend. Eine Besteuerung der hier anwesenden Deutschen nach dem polnischen Staatseinkommensteuergesetz war deshalb unmöglich.

Die Steuerverwaltung des Generalgouvernements hat sich zum Grundsatz gemacht, daß die hier unter widrigsten Umständen eingesetzten Deutschen *keinesfalls steuerlich ungünstiger gestellt werden dürfen als im Reich* und daß sie darüber hinaus, soweit es die allgemeinen Belange und die Ausrichtung der Verwaltung auf das Reich zulassen, steuerlich günstiger zu stellen sind. Es war deshalb gleich beabsichtigt, die einkommensteuerliche Behandlung der hier im Generalgouvernement anwesenden Deutschen grundlegend und einheitlich zu regeln. Dieser einheitlichen Regelung, die gleichzeitig auch die für erforderlich gehaltenen Vergünstigungen gegenüber dem Altreich bringen sollte, standen indessen zunächst verschiedene Hindernisse entgegen. Es wurde deshalb, um nicht eine ungerechte Besteuerung der zugezogenen Reichsdeutschen nach polnischen Vorschriften erfolgen zu lassen, im Verwaltungsweg angeordnet, daß alle im öffentlichen Dienst beschäftigten Reichsdeutschen nach deutschem Steuerrecht zu behandeln seien. Dadurch wurde erreicht, daß wenigstens keine Mehrbelastung gegenüber dem Reich eintrat. Wegen der im nichtöffentlichen (privaten) Dienst beschäftigten Arbeitnehmer wurde den Arbeitgebern erlaubt, die Steuerabzugsbeträge nach deutschen Vorschriften vorzunehmen. Es mußte mit Rücksicht auf die Arbeitnehmer mit Kindern der Nachteil, der sich durch diese Regelung gegenüber einer Besteuerung nach polnischen Vorschriften für die Ledigen ergab, in Kauf genommen werden. Aber auch die Ledigen wurden ja jedenfalls nicht schlechter gestellt, als sie im Altreich gestellt waren. Soweit diese Arbeitnehmer aus den eingegliederten Gebieten stammen, für die bereits besondere Vergünstigungen bestanden, wurden sie ihnen auch hier zugestanden. Für die zur Einkommensteuer zu veranlagenden Steuerpflichtigen (insbesondere Gewerbetreibende und freie Berufe) wurde die Veranlagung nach den ehemals polnischen Vorschriften vorgenommen, die in der Regel nicht ungünstiger, sondern günstiger war als eine Veranlagung nach deutschen Vorschriften. In einzeln vorkommenden Härtefällen wurde im Billigkeitsweg geholfen.

Daß dieser Zustand nur vorübergehend sein konnte, stand fest. Eines der schwierigsten Hindernisse, die sich der Neuregelung zunächst in den Weg stellten, war der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer, der vom Reich erhoben wird, und zwar aus folgenden

Gründen: Der Besteuerung im Generalgouvernement unterliegen nicht die Beamten und Angestellten, die aus dem Reich ins Generalgouvernement nur abgeordnet sind, also ihre Bezüge noch aus Reichskassen erhalten. Sie werden nach wie vor im Reich besteuert. Nur alle im privaten Dienst im Generalgouvernement Beschäftigten und die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die ihre Bezüge aus Kassen des Generalgouvernements erhalten (die hier vom Generalgouvernement Angestellten und die ins Generalgouvernement Versetzten), unterliegen der Besteuerung im Generalgouvernement. Es sind von vielen Seiten Vorwürfe erhoben worden, warum denn der Kriegszuschlag im Generalgouvernement nicht ebenso wie in den eingegliederten Ostgebieten in Wegfall komme. Wir haben auch entsprechende Schritte unternommen. Ein Wegfall des Kriegszuschlags im Generalgouvernement wurde indessen vom Reich mit Rücksicht auf andere besetzte Gebiete als unmöglich angesehen. Da somit die ins Generalgouvernement abgeordneten Beamten und Angestellten im Reich den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer weiterzuzahlen hatten, war es für das Generalgouvernement unmöglich, die der hiesigen Besteuerung Unterliegenden vom Kriegszuschlag zu befreien. Deshalb die Anordnung, daß alle Deutschen nach Reichsrecht einschließlich Kriegszuschlag zu besteuern seien. Eine Möglichkeit zur Besserstellung der Deutschen im Generalgouvernement hat sich erst in dem Zeitpunkt ergeben, als der eigene Stellenplan für das Generalgouvernement Tatsache wurde. Nunmehr konnte das Generalgouvernement für diejenigen, die seiner Besteuerung unterliegen, besondere steuerliche Vorschriften schaffen und damit auch Vergünstigungen gegenüber der Besteuerung im Reich bringen. Zwar werden diejenigen, die in das Generalgouvernement nur abgeordnet sind, nach wie vor der Besteuerung im Reich, also in der Regel einschließlich Kriegszuschlag, unterliegen, aber sie haben es in der Hand, ob sie die Vergünstigung des Generalgouvernements genießen wollen, nämlich dadurch, daß es ihnen freisteht, sich in das Generalgouvernement versetzen zu lassen.

In Verwirklichung der Absicht der Regierung ist am 16. April 1942 die *Verordnung über Lohnsteuer* (VBlGG. S. 189) ergangen. Sie befreit die hier zu besteuernden deutschen Arbeitnehmer vom Kriegszuschlag zur Einkommensteuer und gewährt ihnen

außerdem einen Freibetrag. Das ist in der Verordnung nicht besonders zum Ausdruck gebracht. Die Vergünstigungen sind vielmehr in die der Verordnung beigegebenen Steuertabellen eingebaut. Für die veranlagten Steuerpflichtigen ist eine entsprechende Regelung geplant. Es ist zur Ausrichtung der Verwaltung auf die Reichsinteressen eine Beteiligung der interessierten Reichsstellen erforderlich.

Bei der *Einkommenbesteuerung der Nichtdeutschen* mußte anderseits berücksichtigt werden, daß die Belastung der nichtdeutschen Bevölkerung mit der Einkommensteuer geringer war als im Reich, daß die nichtdeutsche Bevölkerung zu den Lasten des Kriegs, für den sie eigene Blutopfer nicht zu bringen hat, und zum Aufbau des Generalgouvernements, der ihr letzten Endes zugute kommt, beitragen und deshalb eine höhere Belastung erfahren muß. Es ist durch Abschnitt II der Verordnung vom 16. April 1942 für sie ein Tarif geschaffen worden (zunächst für die Lohnsteuer), der bei entsprechender Regelung für die veranlagten Steuerpflichtigen für diese bei höheren Einkommen ungefähr eine doppelte Belastung gegenüber dem bisherigen Zustand bringen wird. Bei der Lohnsteuer ist die Steigerung nicht durchweg ganz so hoch, also nicht das Doppelte, weil merkwürdigerweise im ehemaligen Polen viele Arbeitnehmer im Verhältnis zu den veranlagten Steuerpflichtigen höher belastet waren. Im übrigen ist auch bei Nichtdeutschen das sozialpolitische Moment berücksichtigt. Die niedrigen Arbeitslöhne sind nicht höher belastet worden.

Ich möchte Sie im übrigen auf dem Gebiet der Einkommensteuer mit Einzelheiten nicht behelligen. Ich erwähne noch, daß wir jetzt ebenso wie im Reich eine Veranlagung für das abgelaufene Kalenderjahr haben und während des Kalenderjahrs Vorauszahlungen wie im Reich auf die Einkommensteuer erheben. Bisher wurde nach den polnischen Vorschriften die Veranlagung nach dem Einkommen des vergangenen Kalenderjahres für das folgende (Steuerjahr) vorgenommen.

Neben der Einkommensteuer ist die *Umsatzsteuer* die wichtigste Einnahmequelle auf dem Gebiet der Steuern. Sie wird im Generalgouvernement nach dem Gesetz vom 4. Mai 1938 (Gesetzbl. der Republik Polen Nr. 34 Pos. 292) erhoben, ungefähr nach den gleichen Grundsätzen wie im Reich. Das Gesetz sieht aber mehr

Steuersätze, nämlich Sätze von 1,25%, 1,7%, 2.1%, 3% und 6%, vor. Unser Ziel wird sein, die Anzahl der Steuersätze zu vermindern. Bisher ist nur eine Ergänzung auf dem Gebiet der Umsatzsteuer vorgenommen worden. Durch die Anordnung vom 18. Oktober 1941 (VBlGG. S. 632) sind monatliche und vierteljährliche Umsatzsteuervoranmeldungen nach dem Vorbild des Reichs angeordnet worden.

Nach dem Steueraufkommen folgt als drittwichtigste Steuer die *Grundsteuer*, die nach dem Dekret vom 4. November 1936 erhoben wird. Sie ist inzwischen erhöht worden. Zur Zeit ist neben dem Dekret vom 4. November 1936 die Verordnung über die Erhebung der Grundsteuer vom 22. April 1941 (VBlGG. S. 231) maßgebend. Zu bemerken ist noch, daß für die Gemeinden ein *Zuschlag zur Grundsteuer* erhoben wird, der jetzt bei Betrieben bis 100 ha 50 v. H. und bei größeren Betrieben 33⅓ v. H. der staatlichen Grundsteuer beträgt.

Durch Verordnung vom 16. April 1942 (VBlGG. S. 202) ist ein *Kriegszuschlag zur Grundsteuer* eingeführt worden. Er wird nur zugunsten des Generalgouvernements, also nicht auch zugunsten der Gemeinden erhoben. Etwaige Zuschläge der Gemeinden zum Kriegszuschlag kommen nicht in Betracht.

Die *Grundstücksteuer* des Generalgouvernements kann man auch als Gebäudesteuer bezeichnen. Außer dem bebauten Grundbesitz kommen aber auch unbebaute Plätze (zum Beispiel Bauplätze) für die Steuer in Betracht. Besteuerungsgrundlage bildet der Miet- oder Pachtzins, der für das Jahr, das dem Steuerjahr vorausgeht, zusteht. Die Steuer beträgt 8 v. H. der Besteuerungsgrundlage, wenn diese 1000 Zloty nicht übersteigt, im übrigen 12 v. H. der Besteuerungsgrundlage.

Der *Lokalsteuer* unterliegen Räume aller Art im Gebiet der Stadtgemeinden. Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen, welche die Räumlichkeiten innehaben. Die Veranlagungsgrundlage bildet die Miete, die vom Mieter für das Jahr zu zahlen ist, das dem Steuerjahr vorangeht. Der Steuersatz beträgt für Lokale bis zu drei Räumen 8 v. H. der Veranlagungsgrundlage, für Lokale mit mehr Räumen 12 v. H. der Veranlagungsgrundlage. Die Lokalsteuer wird als eine den Deutschen fremdartige Steuer von Deutschen nicht erhoben, soweit sie auf Wohnräume entfällt.

Die *Stempelsteuer* umfaßt die Steuern, die im Reich als Urkundensteuer, Kapitalverkehrsteuer und Grunderwerbsteuer bekannt sind. Die Stempelsteuer, die nach dem Stempelsteuergesetz auch von allen Eingaben bei Behörden und von Zeugnissen der Behörden zu erheben war, ist als eine den Verkehr hemmende Steuer aufgehoben worden.

An anderen Staatssteuern sind noch die *Kapital- und Rentensteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Steuer von elektrischer Energie, Spielkartensteuer* und die *Schlachtsteuer* zu nennen.

Neuerdings ist eine Staatssteuer eingeführt worden, die als Berechnungsgrundlage die Einwohnerabgabe hat. Die Einwohnerabgabe entspricht etwa der deutschen Bürgersteuer und ist eine Gemeindesteuer. Durch die Verordnung vom 16. April 1942 (VBlGG. S. 202) ist nun ein *Kriegszuschlag zur Einwohnerabgabe* eingeführt worden. Er wird zugunsten des Generalgouvernements, nicht zugunsten der Gemeinden erhoben. Er ist also keine Gemeindesteuer, sondern hat lediglich eine Gemeindesteuer (Einwohnerabgabe) als Berechnungsgrundlage.

Ich habe Sie kurz mit den Grundzügen der Steuern bekannt gemacht, die im Generalgouvernement erhoben werden. Die besten Steuergesetze und Ausführungsanordnungen nützen aber nichts, wenn nicht auch die Steuern pünktlich und in der vom Gesetz vorgeschriebenen Höhe fließen. Es ist nun Erfahrungstatsache, daß die Steuermoral nicht bei allen Steuerpflichtigen besonders gut ist. Das muß um so mehr in einem Raum gelten, der zum weitaus überwiegenden Teil von fremdvölkischen Menschen bewohnt wird. Es ist deshalb erforderlich, Einrichtungen zu treffen und durchzuführen, die den einzelnen Steuerzahler anhalten, seinen Pflichten nachzukommen. Es müssen nicht nur die festgesetzten Steuerbeträge hereingeholt werden, sondern es muß auch die Steuerehrlichkeit des Steuerpflichtigen unter die Lupe genommen werden. In diesem Zusammenhang kommt zunächst der *Betriebsprüfung* und der Lohnsteuer-Außenkontrolle eine sehr wichtige Bedeutung zu. Im Reich ist das schon längst erkannt. Es ist deshalb der Ausbildung von tüchtigen Betriebsprüfern das besondere Augenmerk des Reichsministers der Finanzen gewidmet worden. Die Lage im Generalgouvernement ist auf diesem Gebiet bedeutend schwieriger. Wir haben zwar eine Reihe von Betriebsprüfern nichtdeutscher Volkszugehörig-

keit. Sie sind aber noch nicht gewohnt, nach Grundsätzen und Richtlinien zu prüfen, wie wir sie im Reich kennen. Sie werden der Natur der Verhältnisse entsprechend auch bei bestem Willen nicht immer in der Lage sein, das richtige Ergebnis zu erzielen. Die Steuerverwaltung hat sich deshalb zur Aufgabe gesetzt, reichsdeutsche Betriebsprüfer heranzuziehen. Infolge der durch den Krieg angespannten Personallage war es bisher aber nur möglich, in jedem Distrikt einen reichsdeutschen Hauptbetriebsprüfer einzusetzen. Dieser hat die Aufgabe, den Betriebsprüfungsdienst nach Grundsätzen, wie wir sie im Reich kennen, zu organisieren, die nichtdeutschen Betriebsprüfer anzulernen, zu leiten und zu überwachen und schwierige Fälle, insbesondere bei deutschen Betrieben, selbst durchzuführen.

Den Aufgaben der Betriebsprüfung entsprechen die Aufgaben der *Lohnsteuer-Außenkontrolle* hinsichtlich der richtigen Vornahme des Steuerabzugs vom Arbeitslohn. Zunächst konnten auf diesem Gebiet fast nur Nichtdeutsche eingesetzt werden.

Zur besseren Erfassung der Steuerhinterzieher und des Schiebertums sind auch bereits die ersten Schritte unternommen worden. Es sind reichsdeutsche Fahndungsbeamte zur Verfügung gestellt, die, da es sich noch um wenige handelt, zunächst in Warschau und in Krakau einen *Steuerfahndungsdienst* eingerichtet haben. Es ist zu hoffen, daß bald größere Erfolge durch diesen Fahndungsdienst erzielt werden und daß durch fühlbare Strafen gegen die Steuerhinterzieher eine Abschreckung vieler anderer, die jetzt noch nicht erfaßt werden können, eintritt. Die Schieber und Steuerhinterzieher können sicher sein, daß der Apparat des Steuerfahndungsdienstes so ausgebaut wird, daß allmählich auch der letzte, der seine Pflichten gegenüber dem Staat in steuerlicher Beziehung verletzt, erfaßt wird. Die beharrlichen Sünder werden selbstverständlich entsprechend hoch bestraft.

Nun sei noch auf eine angenehme Seite der Steuerverwaltung eingegangen. Wir nehmen nicht nur Gelder von den Steuerpflichtigen, sondern geben auch erhebliche Beträge. Deutsche Familien erhalten nach der Verordnung über Gewährung von Kinderbeihilfe an Deutsche im Generalgouvernement vom 10. März 1942 (VBlGG. S. 125) *Kinderbeihilfe* nach denselben Grundsätzen wie im Reich. Diese Maßnahme ist eine steuerliche Maßnahme. Sie hat mit Fürsorge oder Almosen nichts zu tun. Sie dient viel-

mehr dem Familienlastenausgleich. Außerdem wird ein *Haushaltszuschuß* an deutsche Familien mit Kindern gewährt, wenn das Einkommen des Haushaltvorstands bestimmte Grenzen nicht übersteigt. Für die Zukunft ist beabsichtigt, auch *Ehestandsdarlehen* nach ähnlichen Grundsätzen wie im Reich zu gewähren. Zum Schluß sei zu der *steuerlichen Behandlung der Deutschen* im Generalgouvernement noch folgendes angeführt:

Es ist selbstverständlich zweckmäßig und in besonderem Maße erwünscht, daß Deutsche möglichst nur von deutschen Steuerbeamten betreut werden. Leider hat sich das bisher noch nicht in dem gewünschten Umfang durchführen lassen. Es wird aber alles unternommen, um auch hier dem gesteckten Ziel immer näher zu kommen. Bei 15 Finanzinspektionen sind bereits zusätzlich deutsche Beamte für die Bearbeitung der steuerlichen Angelegenheiten der Deutschen herangezogen worden. Für die Bezirke der meisten Finanzinspektionen sind besondere *Steuerstellen für Deutsche*, in einigen größeren Städten *Steuerämter für Deutsche* eingerichtet worden.

Ich habe Ihnen in rohen Umrissen die Grundzüge, nach denen im Generalgouvernement Steuern erhoben werden, gezeigt. Ich habe Sie auf die Schwierigkeiten, aber auch auf die Erfolge unserer Steuerverwaltung hingewiesen. Ich möchte deshalb nicht verfehlen, auch von hier aus meinen Dank an die Männer der Steuerverwaltung, insbesondere an die Männer, die in der Außenverwaltung eingesetzt sind, zum Ausdruck zu bringen.

Ich habe die Hoffnung, daß sich die Finanzen des Generalgouvernements weiter günstig entwickeln werden und daß dazu die Steuern in dem ihnen gebührenden Umfang beitragen werden.

XVI.

DAS NEUE ZOLLRECHT DES GENERALGOUVERNEMENTS

Von Regierungsrat Dr. BOLDER
Sachbearbeiter für Zölle in der Regierung des Generalgouvernements

I.

Der Führererlaß vom 12. Oktober 1939 über die Errichtung des Generalgouvernements bestimmt, daß das Generalgouvernement die Kosten seiner Verwaltung selbst zu tragen hat. Damit war dem Generalgouverneur die Aufgabe gestellt, sich Einnahmequellen zu verschaffen.

Mit der Besetzung durch die deutschen Truppen hatte das Deutsche Reich die Möglichkeit, das Generalgouvernement dem deutschen Wirtschaftsgebiet einzuverleiben. Die hochentwickelte und durchrationalisierte deutsche Volkswirtschaft hätte alsdann mit der unausgeglichenen, vielfach erst in Ansätzen vorhandenen und in weiten Bezirken primitiven Wirtschaft in den Rumpfgebieten des ehemals polnischen Staates zu *einem* Wirtschaftsgebiet vereinigt werden müssen. Der Strom deutscher Industriewaren würde die nur noch glimmenden wirtschaftlichen Regungen des neuen Gebildes erdrückt haben. Die gewaltige Finanzkraft der deutschen Volkswirtschaft hätte wie ein Magnet mit ungewöhnlicher Zugkraft alle Vorräte an sich gerissen. Derartige unvermeidliche Folgen waren aber mit dem Auftrag, aus dem Generalgouvernement eine tragfähige Stütze der deutschen Kriegswirtschaft zu machen, unvereinbar.

Aus dieser Gesamtlage faßte der Generalgouverneur Anfang November 1939 den Entschluß, das Generalgouvernement als eigenes Zoll- und Wirtschaftsgebiet zu verwalten. Zwei Hauptaufgaben waren damit der Zollverwaltung des Generalgouvernements gestellt:

Mittelbeschaffung und Wirtschaftsschutz.

Die Zollverordnung vom 17. November 1939 und ihre Durchführungsverordnungen haben den Anforderungen genügt: Sie waren fast drei Jahre lang maßgebende Grundlage für die Wirtschaft und brauchbares Werkzeug für die Zollverwaltung des Generalgouvernements. Die äußere Form des Zollrechts trug jedoch deutlich die Zeichen des Werdens. Der Tag des Inkrafttretens des neuen Einfuhrzolltarifs des Generalgouvernements wurde deshalb zum Anlaß genommen, das Zollrecht neu zu fassen.

II.

Am 17. August 1942 tritt das neue Zollrecht mit dem Einfuhrzolltarif des Generalgouvernements*) in Kraft. Es bringt keine umstürzenden Neuerungen. Die neue *„Zollverordnung für das Generalgouvernement* **) faßt vielmehr in engster Anlehnung an das Deutsche Zollgesetz das bisher in zwölf Durchführungsvorschriften zersplitterte Recht zusammen.

1. Im I. Teil ist das Zollverfassungsrecht niedergelegt. „Das Generalgouvernement hat eigene Zollhoheit." Dieser Satz bildet die Grundlage der Zollverwaltung: Aus ihm folgt, daß Zollgesetzgebung, Zollverwaltung und Zollrechtsprechung ausschließlich bei der Regierung des Generalgouvernements liegen. Die Zollhoheit erstreckt sich auf das ganze Gebiet, das ein einheitliches Zollgebiet ist. Seine Zollgrenze fällt mit der Gebietsgrenze zusammen.

Die Verwaltung der Zölle obliegt der Zollverwaltung des Generalgouvernements. Die oberste Leitung der Zollverwaltung steht der Hauptabteilung Finanzen in der Regierung des Generalgouvernements zu. Ihr sind als örtliche Zollbehörden folgende Hauptzollämter nachgeordnet: Krakau, Lemberg, Lublin (Nord und Süd), Radom, Reichshof, Stanislau, Tarnopol, Tschenstochau, Warschau (Ost und West). Den Hauptzollämtern stehen als Hilfsstellen die Zollämter Kielce, Krakau-Güterbahnhof, Krakau-Post, Krosno, Lublin-Bahnhof, Tschenstochau-Bahnhof, Warschau-

*) Zollrecht und Zolltarif des Generalgouvernements sind im „Handbuch für den Zollverkehr des Generalgouvernements" zusammengefaßt. Erschienen bei A. W. Kafemann, Danzig, Ketterhagergasse 3—5.

**) Hinweis auf die „Zollverordnung für das Generalgouvernement vom 16. Januar 1942", Verordnungsblatt für das Generalgouvernement 1942, S. 370.

Bahnhof und Warschau-Post sowie die Zollzweigstellen Krakau-Hauptbahnhof und Tschenstochau-Post zur Verfügung.

Zur Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollbestimmungen wurde ein besonderer Zollfahndungsdienst entwickelt. Der Regierung des Generalgouvernements sind die Zollfahndungsstellen in Krakau, Warschau und Lemberg und die Zollfahndungszweigstelle in Lublin unterstellt.

Im übrigen kommen für das Zollverfassungsrecht des Generalgouvernements die Bestimmungen des Deutschen Zollgesetzes vom 20. März 1939 sinngemäß zur Anwendung.

2. Das Zollverfassungsrecht stellt die Durchsetzung des Zollanspruchs sicher. Das *Zollschuldrecht* im II. Teil der Zollverordnung regelt Entstehung, Bemessung, Fälligkeit und Tilgung der Zollschuld. Der Einfuhrzoll wird nach den Zollsätzen und den Maßstäben des *Einfuhrzolltarifs des Generalgouvernements* erhoben. Ausfuhrzölle und Durchfuhrzölle erhebt das Generalgouvernement nicht. Der Einfuhrzolltarif tritt am 17. August 1942 in Kraft. Sein Wortlaut wird nicht im Verordnungsblatt bekanntgegeben, sondern im „Handbuch für den Zollverkehr des Generalgouvernements" als Sonderdruck in Buchform veröffentlicht.

Der Einfuhrzolltarif enthält 1275 Tarifnummern, die in 90 Gruppen gegliedert und alsdann in 20 Teilen zusammengefaßt sind. Der Einfuhrzolltarif bringt vier Tarifspalten. Der Allgemeine Tarif gibt die regelmäßig der Verzollung zugrunde zu legenden Zollsätze an. Der Obertarif setzt Kampfzölle fest. Der Vertragstarif stellt alle Vergünstigungen zusammen, die gegenüber den Sätzen des Allgemeinen Tarifs durch Handelsverträge vereinbart sind. Die Zollsätze des Allgemeinen Tarifs, des Obertarifs und des Vertragstarifs des Einfuhrzolltarifs des Generalgouvernements stimmen mit den Zollsätzen des ehemaligen polnischen Einfuhrzolltarifs überein.

Für Waren, die aus dem deutschen Zollgebiet stammen, wurden durch den Zollausschuß des Wirtschaftsrates des Generalgouvernements Vorzugszölle in Vorschlag gebracht, die erstmalig in einem Vorzugstarif des Einfuhrzolltarifs niedergelegt sind. Er bringt *für viele deutsche Erzeugnisse* im Generalgouvernement eine *erhebliche Zollermäßigung*. Die Zollsätze des Vorzugstarifs

werden bei der Zollabfertigung deutscher Erzeugnisse von Amts wegen — also ohne besonderen Antrag — der Zollberechnung zugrunde gelegt.

Eine weitere Sonderheit des Einfuhrzolltarifs des Generalgouvernements sind die eigenrechtlichen (autonomen) Zollermäßigungen und Zollbefreiungen. So sind z. B. Setzkartoffeln in feststehenden Zeitabschnitten zollfrei. Bestimmte Gewebe und Papiere genießen für industrielle Zwecke ermäßigte Zollsätze. Für Maschinen und Apparate, landwirtschaftliche Maschinen und elektrische Geräte, die im Generalgouvernement nicht oder nicht in ausreichender Art und Menge hergestellt werden, wird eine 80—90 %ige Zollermäßigung eingeräumt. Diese Zollerleichterungen sind also an besondere Bedingungen geknüpft. Sie werden von den Zollstellen nur mit *Einzelgenehmigung der Zollabteilung* der Regierung des Generalgouvernements bei der Zollberechnung berücksichtigt.

Verzollungsmaßstäbe sind Gewicht, Maß, Stück und Wert. Der Einfuhrzolltarif fußt auf dem Grundsatz der Gewichtsverzollung. Einheit ist der Doppelzentner (100 kg). Die übrigen Verzollungsmaßstäbe sind Ausnahmen. Alle näheren Einzelheiten sind dem Wortlaut des Tarifs zu entnehmen.

Reisebedarf und Umzugsgut sind vom *Einfuhrzoll befreit.* Für alle Waren, die Gegenstand der Staatsmonopole im Generalgouvernement sind und durch die Generaldirektion der Monopole eingeführt werden, wird ebenfalls Einfuhrzoll nicht erhoben. Bei der Zollabfertigung der Waren sind für das Generalgouvernement neben den Zöllen noch folgende Abgaben zu entrichten:

a) Bei bestimmten Waren, zum Beispiel Bier, Hefe, Zement — die vereinheitlichte Umsatzsteuer.

b) Die Statistische Abgabe, die zur Deckung der Kosten der Statistik des Warenverkehrs dient.*)

c) Bei Waren, die als Inlandwaren der Verbrauchbesteuerung unterliegen, folgende Verbrauchsteuern: Biersteuer, Abgabe für elektrische Glühbirnen, Fettsteuer, Essigsäuresteuer, Abgabe für Feuerzeuge aus Gold und Silber, Hefesteuer, Kohlensäuresteuer, Spielkartensteuer, Abgabe für synthetischen Methylalkohol, Stärkezuckersteuer, Zuckersteuer.

*) Die Statistische Abgabe wird vorübergehend nicht erhoben.

d) Bei monopolgebundenen Waren wird die Monopolabgabe eingehoben. Monopolgebunden sind: Branntwein und Branntweinerzeugnisse, künstlicher Süßstoff, Mineralöl, Tabak und Tabakerzeugnisse, Salz und Zündhölzer.

e) Die Eingangsbelastung einer Ware erhöht sich regelmäßig noch durch die Zollabfertigungsgebühr. Sie beträgt in der Regel 10 v. H. des Zollbetrages. Bei zollfreien Waren beläuft sie sich auf 10 Groschen je 100 kg Rohgewicht.

Über die Zollsätze werden durch alle Zollstellen unverbindliche und durch die Zollabteilung der Regierung des Generalgouvernements, Krakau, Zipsergasse 1, verbindliche *Zollauskünfte* erteilt.

Auch zum Zollschuldrecht des Generalgouvernements werden die Bestimmungen des Deutschen Zollgesetzes ergänzend herangezogen: Sie finden sinngemäße Anwendung.

3. Für das *Zollverfahrensrecht* werden im III. Teil der Zollverordnung die Bestimmungen des Deutschen Zollgesetzes für anwendbar erklärt. Damit sind alle Möglichkeiten des Deutschen Zollrechts auch im Generalgouvernement gegeben: Zollanweisungsverfahren (Zollbegleitschein), Zollgewahrsamsverfahren (Zollagerung) und Zollvormerkverfahren (Zollveredelung) stehen den Zollbeteiligten zur Verfügung.

4. In Zeiten außergewöhnlicher Wirtschaftsspannungen kann die Zollbelastung allein den Warenverkehr nicht regeln. Um einen ungeregelten Warenablauf zu verhindern und unerwünschte Einfuhren zu unterbinden, wurden von der Regierung des Generalgouvernements auf Grund der im IV. Teil der Zollverordnung erteilten Ermächtigung *Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote* erlassen. Sie sind in den Ein-, Aus- und Durchfuhrverbotlisten enthalten. Auf der *Einfuhrverbotliste* erscheinen in erster Linie Branntwein, Branntweinerzeugnisse, Salz, Tabak, Tabakerzeugnisse und Zündhölzer; in ihr sind ferner Gifte und Arzneidrogen sowie Serum und Kulturimpfstoffe enthalten. Tiere, Tierteile und tierische Erzeugnisse sowie alles, was Seuchenträger sein kann, stehen ebenfalls auf der Einfuhrverbotliste.

In der *Ausfuhrverbotliste* sind wie in der Einfuhrverbotliste alle durch die Generaldirektion der Monopole verwalteten Erzeugnisse aufgeführt. Ferner stehen auf der Ausfuhrverbotliste alle

forst- und holzwirtschaftlichen Erzeugnisse, alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie Leder und Spinnstoffe aller Art. Schließlich sind auf der Ausfuhrverbotliste noch gebrauchte Maschinen und Maschinenteile zu finden.

Die Ein- und Ausfuhrverbote finden keine Anwendung, soweit es sich um Mengen handelt, die Reisende zum eigenen Gebrauch oder zur Ausübung des Berufs während der Reise mit sich führen oder die ihnen zu diesem Zweck voraus- oder nachgesandt werden.

Auf der *Durchfuhrverbotliste* stehen Waffen, Munition und Sprengstoffe. Außerdem ist die Durchfuhr von Brieftauben, Tieren und allem, was Seuchenträger sein kann, verboten.

Alle in den Ein-, Aus- und Durchfuhrverbotlisten benannten Waren dürfen nur mit besonderer Bewilligung, die von den in den Listen aufgeführten Bewilligungsstellen ausgestellt werden, über die Grenzen des Generalgouvernements gebracht werden.

III.

1. Die Reichsabgabenordnung ist das Steuergrundgesetz des Deutschen Reiches. Die Zollverwaltung des Generalgouvernements konnte auf die Dauer ohne die grundlegenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung nicht auskommen. Durch die „Verordnung über Allgemeine Vorschriften für die Erhebung von Zöllen, Verbrauchsteuern und Monopolabgaben" — „*Abgabenordnung*" — treten mit Wirkung ab 17. August 1942 im Generalgouvernement deshalb vorerst nur die Vorschriften über Befreiung, Haftung, Stundung, Erlaß, Verjährung, Erstattung, Sicherstellung im Aufsichtswege, Zwangsmittel und Sicherungsgelder in Kraft.

2. Zur Sicherung des Steueraufkommens enthält die Reichsabgabenordnung ein eigenes Steuerstrafrecht. Aus den Bedürfnissen des Generalgouvernements kam die Regierung schon am 24. April 1940 zum Erlaß der „*Zollstrafverordnung*", die mit wenigen Abänderungen das Zollstrafrecht der Reichsabgabenordnung im Generalgouvernement einführte.

IV.

Mit der Veröffentlichung der neuen Zollverordnung und der Abgabenordnung und mit der Bekanntgabe des Einfuhrzolltarifs hat die Entwicklung des Zollrechts des Generalgouvernements

einen Abschluß erreicht. Mit dem Vorzugstarif des Einfuhrzolltarifs beschreitet das Generalgouvernement auf dem europäischen Festland einen neuen, in die Zukunft weisenden Weg. Im übrigen aber erreicht es mit dem deutschen Zollgebiet völlige Rechtsgleichheit.

Möge die nun anbrechende neue Entwicklung eine Aufgabe der deutschen Zollpolitik verwirklichen helfen:

Der Volkswirtschaft des Generalgouvernements im Rahmen des Großdeutschen Reiches eine ungehemmte Entfaltungsmöglichkeit zu bieten!

XVII.

ORGANISATION UND AUFGABEN DER OSTBAHN IN GEGENWART UND ZUKUNFT

Von Präsident GERTEIS
Leiter der Hauptabteilung Eisenbahnen
in der Regierung des Generalgouvernements

Die Ostbahn betreibt die Bahnen des Generalgouvernements mit einer Streckenlänge von immerhin über 7000 km. Sie ist damit eine Bahn mittlerer Größe in der Reihe der europäischen Bahnen. Das Gebiet, das sie erschließt, entspricht etwa der Größe Bayerns und der Ostmark. Die Eisenbahndichte ist noch recht gering: 50 km auf je 1000 qkm Fläche (im Reich: 135 km auf je 1000 qkm).

Die Strecken setzen sich aus ehemaligen russischen Bahnen, die eigentlich nur nach strategischen Gesichtspunkten erbaut worden sind, den österreichischen Bahnen, die bei einer anderen Staatsgesinnung auch dem wirtschaftlichen Aufschluß des Landes dienten und damit wesentlich dichter sind, und den vom polnischen Zwischenstaat gebauten Bahnen zusammen. Der polnische Staat hat aber nur wenige Verbindungsbahnen zwischen den großen Städten Warschau, Krakau und Lemberg geschaffen und die Warschauer elektrischen Vorortbahnen; diese wie die Kohlenmagistrale mit fremden Geld. Die Strecken setzen sich zusammen aus:

1760 km zweigleisigen Vollspurbahnen
4700 km eingleisigen Vollspurbahnen
630 km Schmalspurbahnen.

Die Schmalspurbahnen sind meist ehemalige deutsche Weltkriegsbahnen; sie bilden oft geschlossene Netze und haben teilweise erhebliche wirtschaftliche Bedeutung.

Das Netz wird von der Hauptabteilung Eisenbahnen in der Regierung des Generalgouvernements verwaltet, die als Generaldirektion der Ostbahn zugleich auch oberste Betriebsverwaltung ist. Bei der Gesamtorganisation ist man von dem Grundsatz ausgegangen: Jeder Dienststelle und jedem Beamten soviel Zuständigkeit und damit Verantwortung aufzubürden, als er nach Können und Leistungen eben zu tragen vermag und einen Geschäftsgang möglichst nur an einer einzigen Stelle erledigen zu lassen.

Die Ostbahn kennt nur drei Instanzen:

Hauptabteilung Eisenbahnen (Generaldirektion der Ostbahn),
Direktionen und
Dienststellen.

Dabei werden bei der Generaldirektion nur die Dinge bearbeitet, die grundlegender Natur sind oder die für das ganze Netz zusammenfassend an einer Stelle bearbeitet werden müssen (zum Beispiel Tarife, Fahrpläne, Wagendispositionen). Der Erfolg ist der, daß bei der Ostbahn nur 4% des Gesamtpersonals im Verwaltungsdienst tätig sind gegenüber 6,3% bei der Deutschen Reichsbahn.

Die Ostbahn stellt nur einen kleinen Teil des großdeutschen Eisenbahnnetzes dar und ist von ihm an drei Seiten umschlossen. Das deutsche Personal der Ostbahn wird von der Deutschen Reichsbahn gestellt; rollendes Material wird von ihr entliehen, beim Aufbau hat sie stärkste Hilfe geleistet. Es ist selbstverständlich, daß Betrieb, Verkehr und Bau nur in allerengstem Zusammenhang mit der Reichsbahn geführt werden können. Finanziell ist die Ostbahn selbständig.

Die Generaldirektion der Ostbahn (Hauptabteilung Eisenbahnen) gliedert sich in:

a) Finanz- und Rechtsabteilung

Die Ostbahn stellt das wertvollste Aktivum des Generalgouvernements mit einem Anlagewert von fast 6 Milliarden Zloty dar. Die wirtschaftlichen Grundlagen der Bahn waren zunächst nicht günstig, solange die Ostgrenze verschlossen war. Der Binnenverkehr in dem wirtschaftlich schwachen Lande war kaum ausreichend, um die hohen Gestehungskosten zu tragen. Außerdem waren die besten Teile der ehemaligen

Polnischen Staatsbahn an das Reich gefallen. Seit das Generalgouvernement Durchgangsland ersten Ranges zwischen dem Reich und dem Osten und Südosten geworden ist, haben sich die wirtschaftlichen Grundlagen jedoch ganz wesentlich gebessert. Wenn schon der erste Wirtschaftsabschluß im Jahre 1940 nur ein bescheidenes Defizit ergab, so wird der von 1941 voraussichtlich ausgeglichen sein.

Der Rechnungsabschluß wird vom Generalgouverneur und vom Reichsverkehrsminister gemeinsam genehmigt.

Die Bedeutung der Rechts- und Verwaltungsreferate ergibt sich daraus, daß die Ostbahn an fast allen Verordnungen des Generalgouvernements ein vitales Interesse haben muß, ganz abgesehen von der eigenen Eisenbahngesetzgebung und den vielfältigen Beziehungen mit fremden Bahnen oder Staaten.

b) Personal- und Verkehrsabteilung

Gegenwärtiger Personalstand: über 7000 Reichsdeutsche, 1500 Volksdeutsche und über 100 000 Nichtdeutsche. Neben sorgfältigstem Einsatz und der Betreuung der Deutschen ist als wichtige Aufgabe die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses der Nichtdeutschen zu behandeln. Die Nichtdeutschen werden zunächst nach der Dienstordnung B beschäftigt; bei Bewährung ist die Aufnahme in ein angestelltenähnliches Verhältnis als planmäßige Eisenbahner möglich.

Die Verkehrs- und Tarifreferate, die mit den beteiligten Behörden- und Wirtschaftskreisen in engster Verbindung stehen, arbeiten die Verkehrsbedingungen aus und erstellen die Tarife im Binnenverkehr und im Verkehr mit fremden Bahnen. Zur Beschleunigung des Transportmittelumlaufs und zur größtmöglichen Ausnutzung des Wagenraumes wurde eine Gebietsverkehrsleitung im Generalgouvernement geschaffen, in der die drei Verkehrsträger Eisenbahn, Straßenverkehr und Binnenschiffahrt zusammengeschlossen sind.

c) Maschinentechnische Abteilung und Betriebsabteilung

Sie sind das Herz der Verwaltung und namentlich im Kriege die Träger der größten Verantwortung. Von der Güte ihrer Arbeit hängt es in erster Linie ab, ob die Eisenbahn ihrer Aufgabe, aus dem vorhandenen Apparat das letztmögliche in

der Bedienung des Verkehrs herauszuholen, gerecht wird. Die Betriebsabteilung pflegt auch die Beziehungen zur Wehrmacht, und es ist selbstverständlich im Kriege, daß deren Forderungen in erster Linie erfüllt werden müssen.

d) *Die Bauabteilung* hat neben der Aufgabe der Erhaltung der Bahnanlagen bei der Ostbahn im größten Umfang ein gewaltiges Neubauprogramm durchzuführen.

e) *Die Werkstättenabteilung* hat als Aufgabe die Unterhaltung der Fahrzeuge und den Einkauf von Werk- und Betriebsstoffen. Die acht Ausbesserungswerke haben eine Belegschaft von 26 000 Köpfen.

Die *Ostbahn-Bezirksdirektionen* als Distriktsbehörden haben je 8—14 Dezernenten unter einem Direktor als Leiter. Teilweise haben sie Zuständigkeiten ähnlich denen einer Reichsbahndirektion; teilweise fallen ihnen auch die Aufgaben der Ämter der Reichsbahn zu. Die 4 Ostbahn-Bezirksdirektionen in Krakau, Lemberg, Radom und Warschau (ursprünglich eine 5. in Lublin) haben je 1500—2500 km Streckenlänge.

Den Direktionen unterstellt sind die Dienststellen der Ostbahn. Die großen Dienststellen werden von Deutschen geleitet, die kleineren sind ganz nichtdeutsch besetzt. Mehrere nichtdeutsche Dienststellen werden durch eine deutsche Leitdienststelle überwacht. Auch bei den Dienststellen gilt der Grundsatz: Den Beamten möglichst große Selbständigkeit unter eigener Verantwortung zu lassen. Ein neuer Typ des selbständigen, vielseitigen und tatkräftigen Beamten, der frei ist von allzu beengenden Vorschriften, ist hier im Entstehen.

Die beiden großen Knotenbahnhöfe Warschau und Lemberg bilden große Drehpunkte des Verkehrs im Osten. Über Warschau läuft ein großer Teil des Verkehrs von Westen und Norden nach Osten. Außerdem ist Warschau Großstadt mit einer Millionenbevölkerung und Sitz einer bedeutenden Industrie. Über Lemberg läuft der Verkehr von Westen nach Osten und nach Rumänien. Die Mittelstrecke über Lublin und Kowel bedient ganz besonders auch die Industrieunternehmungen im Radomer Bezirk. Die übrigen Bahnen dienen meist dem Wirtschaftsverkehr und sind oft wenig leistungsfähig.

Schon im Jahre 1940 konnte die Ostbahn über 500 000 Menschen in Sonderleistungen bei der Rückführung der Deutschen aus Wolhynien und als Feldarbeitertransporte ins Reich befördern. Gewaltige Anstrengungen verursachte der Aufmarsch im Frühsommer 1941 und die daran anschließenden Beförderungsleistungen für die Wehrmacht, denen gegenüber die Bedürfnisse des Generalgouvernements zurücktreten mußten. Trotzdem konnte das Land immer — wenn auch mit Mühe — versorgt werden. Große Schwierigkeiten haben dabei die drei harten Winter verursacht. Daß der Personenverkehr hinter dem Wehrmacht- und Güterverkehr zurückstehen und stark eingeschränkt werden muß, ist zwar bedauerlich, aber schließlich erträglich. Die Entwicklung des Krieges, namentlich im Osten, hat ganz klar erwiesen, daß nur die Eisenbahn zuverlässig und sicher in der Lage ist, den Wehrmachts- und Wirtschaftsgroßverkehr unabhängig vom Klima und den Jahreszeiten zu bedienen. Kein Wunder, daß die früher nahezu totgeglaubte Eisenbahn ganz jung geworden ist und einer großen neuen Zukunft entgegengeht. Ganz Deutschland wetteifert heute, der Entwicklung der Eisenbahnen die Hindernisse aus dem Weg zu räumen. Der Neubau von Fahrzeugen wird mit allen Mitteln betrieben. Der Ausbau der Bahnanlagen wird mit dem vermehrten Einsatz von Fahrzeugen Schritt halten.

Die Ostbahn bildet augenblicklich und erst recht in der Zukunft die große Brücke zwischen dem alten Europa und dem Osten. Weitaus der größte Teil dieses Verkehrs läuft — soweit er über die trockne Grenze geht — über die Strecken der Ostbahn. Seit langem arbeiten wir mit allen Kräften und mit Unterstützung aller Stellen daran, die Leistungsfähigkeit der Ostbahn schrittweise dem schon vorhandenen und sich sprunghaft steigernden Verkehr anzupassen. Der Ausbau der bestehenden Hauptverbindungen im Südostverkehr auf höchstmögliche Leistungsfähigkeit ist das Ziel. Einer späteren Zeit bleibt es vorbehalten, der Entwicklung des Personenverkehrs und des eigenen Wirtschaftsverkehrs durch Ausbau des Netzes Rechnung zu tragen. Schöne und große Aufgaben stehen den hier arbeitenden Deutschen bevor und liegen hinter ihnen, wie kaum irgendwo im deutschen Osten.

XVIII.

DIE DEUTSCHE POST OSTEN

Von Präsident Dr. LAUXMANN
Leiter der Hauptabteilung Post
in der Regierung des Generalgouvernements

An das Wirken der Post haben wir uns in Friedenszeiten so gewöhnt, daß ihr Vorhandensein uns eigentlich erst zum Bewußtsein kam, wenn es einmal nicht klappte, wenn das sehnlichst erwartete Paket nicht ankam, der Fernsprecher ausnahmsweise einmal nicht funktionierte. Anders ist es hier im Aufbaugebiet. Den vielgestaltigen Anforderungen konnten von Anfang an die für deutsche Begriffe verhältnismäßig primitiven postalischen Einrichtungen dieses Raumes nicht genügen. Jeder von uns, der hier beim Aufbau der Verwaltung tätig war, hat anfangs das dem Reich gegenüber wesentlich schlechtere Funktionieren der Post immer wieder störend empfunden. Manchem ist es wohl erst hier zu Bewußtsein gekommen, daß eine Verwaltung ohne ein einwandfreies postalisches Nachrichtennetz überhaupt nicht aufzubauen ist.

Wenn wir heute den Aufbau des Post- und Fernmeldewesens im Generalgouvernement überblicken, so zeichnen sich in der bisherigen Entwicklung deutlich drei Abschnitte ab.

Zunächst bis zum Frühjahr 1940 der rasche, behelfsmäßige Aufbau. Es kam dabei in erster Linie darauf an, den deutschen Behörden und der Wehrmacht möglichst sofort ein zuverlässiges Post- und Fernmeldewesen zur Verfügung zu stellen. Aber auch für die Zivilbevölkerung mußten postalische Verbindungen geschaffen werden, weil diese wenigstens zum Teil so rasch wie möglich in den Arbeits- und Wirtschaftsgang des Generalgouvernements eingeschaltet werden sollte. Dazu kam noch, daß sich gleich in den ersten Wochen nach dem Polenfeldzug illegale, unkontrollierbare Postverbindungen breitzumachen suchten, die

nur durch rasches Ingangtreten der staatlichen Post restlos unterbunden werden konnten.

Der zweite Abschnitt geht etwa vom 1. April 1940 an. Er brachte gleichzeitig mit der Einführung der Gebühren und der Versendungsbedingungen des Reiches den eigentlichen Aufbau einer geordneten Postverwaltung und damit immer mehr die Ausrichtung nach den Grundsätzen und der Gesamtstruktur der Deutschen Reichspost.

Etwa seit Beginn des Russenfeldzuges im Juli 1941 steht die Deutsche Post Osten im dritten Abschnitt des Ausbaues. Er ist gekennzeichnet durch die Eingliederung des Distrikts Galizien in das Generalgouvernement und durch die der Post im Generalgouvernement erwachsenden neuen Aufgaben des Durchgangsverkehrs nach den weiteren Ostgebieten.

Wie war nun die Lage bei Schaffung des Generalgouvernements? Nach den Kampfhandlungen im September 1939 war mit dem polnischen Staat auch das polnische Post- und Fernmeldewesen vernichtet. Alle Postämter waren leer; viele waren mit ihren Amtseinrichtungen zerstört, teils infolge der Kampfhandlungen, teilweise auch durch Sabotage des Personals.

So hatten die Amtsvorsteher von der polnischen Regierung die Anweisung erhalten, nach Zerstörung ihrer Ämter mit dem vorhandenen Bargeld in das östliche Polen zu fliehen. Was an Fernmeldeeinrichtungen noch vorhanden war, wurde von der Wehrmacht gebraucht.

In diesem Durcheinander wurden noch unter der vollziehenden Gewalt der Militärbehörden Abteilungen des Postschutzes eingesetzt, die nach den Gesichtspunkten des Postfachdienstes zusammengesetzt waren. Sie richteten unter dem Generalbeauftragten der Deutschen Reichspost beim Oberbefehlshaber Ost ein Dienstpostnetz ein, das vorerst für die Nachrichtenversorgung der Truppe und der Militärbehörden auszureichen hatte.

Nach Errichtung des Generalgouvernements Ende Oktober 1939 hätte es vielleicht nahegelegen, nach dem Vorbild des Protektorats eine neue Postverwaltung nach polnischem Muster aufbauen zu lassen und daneben eine Deutsche Dienstpost, das heißt eine besondere Post der im Generalgouvernement eingesetzten deutschen Dienststellen und ihrer Angehörigen zu schaffen.

Aber, ganz abgesehen davon, daß die Einrichtung einer reinen Dienstpost unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht, war es notwendig, von vornherein das gesamte Post- und Fernmeldewesen so fest wie möglich in deutsche Hand zu bekommen. Dies konnte nur durch den Aufbau einer ganz neuen Postverwaltung nach deutschem Muster und unter der ausschließlichen Leitung von deutschen Beamten erreicht werden. Dabei mußte stets als oberster Grundsatz gelten, daß deutsche Beamte nur da eingesetzt werden dürfen, wo Leitung, Beaufsichtigung oder Sicherheit es fordern. Der ehemalige polnische Postbeamte leistet die Masse der praktischen Facharbeit. Obwohl die Deutsche Post Osten in allen ihren Zweigen eine rein deutsche Verwaltung ist, geht der Brief eines *Einheimischen* von dem Augenblick an, in dem er in den Briefkasten geworfen wird, bis zu seiner Zustellung an den einheimischen Empfänger ausschließlich durch polnische Hände. Anders bei der Dienstpost, die mit dem Blaukreuz zu kennzeichnen ist: sie muß am Schalter aufgeliefert und beim Postamt abgeholt werden; ihre Bearbeitung ist nur deutschen Kräften vorbehalten.

An dieser Stelle muß ich ganz kurz auf die Rechtsgrundlagen eingehen, auf denen die Deutsche Post Osten aufgebaut wurde. Die Verordnung über die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens besteht seit 31. Oktober 1939. Durch sie wurde die Verwaltung der Post- und Fernmeldehoheit des Generalgouvernements dem Leiter der Hauptabteilung Post übertragen. Er führt nach außen die Bezeichnung „Leiter der Deutschen Post Osten". Das gesamte Vermögen der ehemaligen polnischen Postverwaltung, soweit es im Gebiet des Generalgouvernements liegt, wird als Sondervermögen verwaltet. Damit war von Anfang an im Generalgouvernement der Deutschen Post Osten die für ein nutzbringendes und reibungsloses Arbeiten der Post notwendige Sonderstellung vorbehaltlos eingeräumt.

Durch die Zweite Verordnung über die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens im Generalgouvernement vom 15. August 1941 wird eine wesentliche Änderung der Rechtsstellung der Deutschen Post Osten begründet. Sie ist einerseits als Zweig der Deutschen Reichspost anzusehen und erfüllt so in ihrem Aufbau die notwendige Forderung der einheitlichen Leitung des Postwesens im großdeutschen Raum. Auf der anderen Seite bleibt

sie aber auch in der Gesamtverwaltung des Generalgouvernements verankert. Sie genießt deren volle Unterstützung und ist so in die Lage versetzt, mit ihren Einrichtungen den besonderen Erfordernissen des Gebiets gerecht zu werden.

Entsprechend der allgemeinen Verwaltung wurde auch die Deutsche Post Osten in vier, jetzt in fünf Distriktspostverwaltungen gegliedert, deren Bereich sich mit denen der Gouverneure deckt. Die Leiter der Distriktspostverwaltungen unterstehen dem Leiter der Deutschen Post Osten unmittelbar. Sie sind beauftragt, in ständiger Fühlung mit den Gouverneuren zu sein, damit der Blick auf das Ganze nicht verlorengeht. Diese enge Fühlungnahme, die auch von den Postamtsleitern zu den Kreis- oder Stadthauptmännern geübt wird, hat sich bisher ausgezeichnet bewährt.

Den Leitern der Distriktspostverwaltungen unterstehen die einzelnen Postanstalten, die nach folgenden Grundsätzen gegliedert sind:

Zunächst *Postämter:* Das sind selbständige Ämter mit oder ohne Hauptkasse unter Leitung eines deutschen Beamten in Orten, in denen sich deutsche Behörden oder Truppeneinheiten befinden.

Ähnlich die *Zweigpostämter* in kleineren Orten, in denen sich deutsche Dienststellen befinden. Das Zweigpostamt untersteht einem Postamt.

Endlich *Postbüros:* das heißt nichtselbständige Ämter unter Leitung eines ehemalig polnischen Postbeamten mit nur einheimischen Kräften in größeren Orten, in denen sich im allgemeinen keine deutschen Behörden oder Truppeneinheiten befinden oder nur solche, deren Postversorgung durch ein Postamt im Nachbarort sichergestellt ist.

Ferner noch *Postagenturen* und *Posthilfsstellen*, das sind Amtsstellen unter Leitung eines Einheimischen mit nur einheimischen Kräften in kleineren Orten.

Postbüros, Postagenturen und Posthilfsstellen sind grundsätzlich den Leitern von Postämtern unterstellt.

Bewährt hat sich die strenge Scheidung zwischen Dienststellen, die von Deutschen geleitet sind, und solchen, die von einheimischem Personal geleitet werden. Ohne Rücksicht auf den Verkehrsanfall sind Postämter und Zweigpostämter überall da

eingerichtet, wo die Interessen der deutschen Verwaltung es erfordern. Rein äußerlich geht auch der Unterschied aus den Ihnen sicher allen bekannten hellroten Amtsschildern der Postämter im Generalgouvernement hervor. Die von Deutschen geleiteten Ämter tragen das Hoheitszeichen und die Aufschrift „Postamt", alle übrigen nur die Aufschrift „Post".

Die Zahl der Postanstalten ist von 89, die wir bis zur Errichtung des Generalgouvernements Ende Oktober 1939 eingerichtet hatten, bis 31. Mai 1942 auf 1840 angestiegen. So viele sind von den etwa 2000 Postanstalten, die die Polen im Gebiet des Generalgouvernements früher unterhielten, in das Nachrichtennetz der Deutschen Post Osten eingeschaltet worden. Auf die restlichen 160 Postanstalten können wir ohne weiteres verzichten, weil inzwischen die Bedienung des Landes durch einen Landzustelldienst in Anlehnung an die Reichsverhältnisse sichergestellt worden ist.

Nun kurz zum eigentlichen Postdienst. Wie bereits erwähnt, wurde von den Postämtern der Deutschen Post Osten der Dienstpostverkehr von Anfang an übernommen. Aber auch der gesamte Feldpostdienst in diesem Raum ging immer mehr, seit Mai 1940 vollständig, auf die Deutsche Post Osten über.

Seit dem 1. Dezember 1939 konnte auch der Postverkehr für die Zivilbevölkerung wenigstens in beschränktem Umfang aufgenommen werden. Es sind heute hier alle irgendwie bedeutenden Zweige des Postdienstes eingeführt. Nachdem anfangs die Gebühren für Einheimische doppelt so hoch waren, um den Verkehr zurückzuhalten, gelten seit 1. April 1940 die Gebühren des Reichs.

Die Deutsche Post Osten ging sehr schnell daran, zunächst den *Postscheckdienst* als eine der Hauptstützen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs überhaupt aufzubauen. Das ist geschehen durch Verordnung vom 15. Januar 1940. Die Einrichtungen sind in allen wesentlichen Punkten denen des Reichs angeglichen. Der Postscheckverkehr im Generalgouvernement hat seit seinem Aufbau schnell zugenommen. Der Gesamtkontobestand betrug im Durchschnitt des letzten Vierteljahres 137 Millionen Zloty. Der jährliche Gesamtumsatz ist mit 8 bis 10 Milliarden Zloty zu beziffern, von denen über 80 % bargeldlos abgewickelt werden.

Der Aufbau des *Postsparkassendienstes* (Verordnung vom 22. April 1941) ist ebenfalls in allen wesentlichen Punkten denen des Reichs angeglichen worden. Die Postsparkonten werden beim Postsparkassenamt Warschau geführt. Für Angehörige der deutschen Behörden und der Wehrmacht ist ein besonderes Sparbuch eingeführt, aus dem jeder beliebige Betrag auf ein allgemeines Sparbuch der Deutschen Reichspost devisengenehmigungsfrei übertragen werden kann.

Mit der Regelung des Postdienstes und der verschiedenen Postgebühren mußte naturgemäß die Anfertigung von *Postwertzeichen* Schritt halten. Ich will hier nicht auf die Einzelheiten eingehen, sondern nur herausstellen, daß das Generalgouvernement seine eigenen Postwertzeichen hat, die wegen ihrer Eigenart mit oft künstlerischem Wert allgemein beliebt sind.

Besonderes Augenmerk haben wir von Anfang an dem Aufbau der notwendigen Kraftpostlinien zugewandt. Das vorhandene Eisenbahnnetz bedurfte infolge seiner Weitmaschigkeit dringend einer Ergänzung durch Omnibus-Überlandlinien. Die Eigenart des Eisenbahnsystems im Generalgouvernement besteht aber nicht nur in der Weitmaschigkeit des Schienennetzes, sondern auch in seiner geringen Bindung an wirtschaftliche Verkehrsgebiete. Gewisse Gebiete sind verkehrsmäßig überhaupt nicht erschlossen. Die teilweise eingleisige Schienenführung, die geringe Dichte der Bahnstationen sowie ihre weite Entfernung von den dazugehörigen Städten und Ortschaften (oft 3 bis 10 km) stellen ein besonderes Verkehrsproblem dar.

Die Personenbeförderung mit Omnibussen hatte daher im polnischen Zwischenstaat nicht nur die Aufgabe des Zubringeverkehrs zur Eisenbahn, sondern sie mußte vielfach die Schiene auf weiten Strecken ersetzen und war vor allem dort zu finden, wo infolge des schwachen Verkehrs die hohen Anlagekosten einer Eisenbahn nicht gerechtfertigt waren.

Infolge der scharfen Konkurrenz vieler kleiner und kleinster Unternehmen konnte aber von einer planmäßigen Verkehrslenkung überhaupt nicht gesprochen werden. In wirtschaftlich lohnenden Gegenden liefen die Omnibusse parallel der Schiene und waren somit Konkurrenten der Bahn. Dagegen waren in dünner besiedelten Gebieten des flachen Landes überhaupt keine Omnibuslinien zu finden, weil sie sich dort vom rein wirtschaft-

lichen Standpunkt aus nicht lohnten. Der Gedanke einer Aufgabenteilung zwischen Schiene und Straße war diesen Unternehmen völlig fremd.

Sogleich nach Errichtung des Generalgouvernements wurde an die Deutsche Post Osten herangetreten, den eingesetzten deutschen Dienststellen abseits der Bahn die notwendigen Verkehrsverbindungen zu schaffen. Außerdem forderte aber der industrielle und wirtschaftliche Aufbau zur Stärkung der deutschen Kriegswirtschaft auf schnellstem Wege die Schaffung von Kraftverkehrsverbindungen. Durch die Gründung der Hermann-Göring-Werke, den Ausbau der Erdölindustrie sowie durch die Verlagerung kriegswichtiger Betriebe in das Generalgouvernement entstanden Industriezentren, die teilweise ohne jede Verkehrsverbindung waren. Es war daher notwendig, linienmäßige Kraftposten einzurichten, um die einheimische Bevölkerung zweckentsprechend einsetzen zu können.

Im Generalgouvernement war außer der Deutschen Post Osten kein Verkehrsträger vorhanden, der zur schnellen Einrichtung eines umfassenden und einheitlichen Omnibusliniennetzes wirtschaftlich in der Lage gewesen wäre. Die Deutsche Post Osten ersetzte zunächst einen Teil der für die Postversorgung eingesetzten Landkraftposten, die die Postämter abseits der Bahn mit Post versorgten, durch Postomnibuslinien. Die nur nach Hamster-Interessen und nach Reisewünschen der Juden eingerichteten Verkehre einiger wilder Unternehmer verschwanden, und an ihre Stellen trat das Liniennetz der Deutschen Post Osten. Es richtet sich ausschließlich nach den Bedürfnissen des politischen Aufbaues und der Postversorgung. Dadurch werden eigene Kraftwagenverbindungen, die zur Postsachenbeförderung sonst notwendig waren, eingespart.

Sobald die durch den Krieg bedingten Einschränkungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugwirtschaft aufgehoben werden, wird das Liniennetz nach den Bedürfnissen des politischen Aufbaues weiter ausgebaut.

Durch diese straffe Zusammenfassung einer Vielzahl von Omnibussen bei der Deutschen Post Osten war es zum Beispiel möglich, diese zu Beginn des Russenfeldzuges ohne jede Vorbereitung schlagartig für kurze Zeit der Wehrmacht für einen dringenden Fronteinsatz zur Verfügung zu stellen.

Neben den Omnibussen sind im Post- und Fernmeldewesen Kraftfahrzeuge der mannigfachsten Art eingesetzt. Die Erhaltung, Wartung und der Betrieb dieses umfangreichen Parks von rund 1000 Fahrzeugen verlangt ein ausgedehntes posteigenes Werkstatt-, Garagen- und Tankstellennetz. Gegen 70 Werkstätten sind über das ganze Generalgouvernement zerstreut. In fünf Fahrschulen werden Einheimische nach deutschen Grundsätzen in der Führung von Fahrzeugen sowie ihrer Behandlung ausgebildet. Eigene Kraftfahrüberwachungsbeamte prüfen ständig die Fahrzeuge auf ihren verkehrssicheren Zustand und auf Vorschriftsmäßigkeit der Fahrtausweise.

Doch nun zu einem der wichtigsten Zweige der Post: Dem *Schnell-Nachrichtenwesen.*

Von der polnischen Postverwaltung sind neben den Postgebäuden die mehr oder weniger geschickt zerstörten, im allgemeinen aber technisch rückständigen Fernmeldeanlagen übriggeblieben.

Die Ortsnetze waren fast ausschließlich noch mit Handvermittlung versehen. Nur ganz wenige Wählerämter waren vorhanden. Während die polnische Postverwaltung das Fernmeldewesen zwar selbst innehatte, war der Betrieb und der Bau der Ortsnetze in den größeren Städten ganz in der Hand einer gemischt schwedisch-polnischen Privatgesellschaft. So in Warschau, Lublin und Lemberg. In diesen drei Städten war der Ortsgesprächverkehr früher im allgemeinen ziemlich lebhaft. Das war aber auch alles. Der Fernverkehr wurde entweder bewußt nicht gepflegt oder doch in einer für uns unvorstellbaren Weise vernachlässigt. Während im Reich fast der gesamte Fernverkehr verkabelt ist, hatten die Polen nur drei Fernkabel. Das eine lief von Krakau über Kattowitz und Litzmannstadt nach Warschau, das zweite von Warschau nach Gotenhafen und das dritte, das auch erst halb ausgebaut war, von Warschau nach Radom; Bezirkskabel fehlten vollständig, mit nur wenigen Ausnahmen in der näheren Umgebung von Warschau.

Weil die Sprechverständigung im Fernverkehr so schlecht war, blieb für den Polen das Ferngespräch eine Ausnahme. Um so mehr hat sich deshalb der Telegraphenverkehr entwickelt. Man könnte deshalb meinen, er wäre dafür entsprechend modern eingerichtet gewesen. Wir mußten aber leider feststellen, daß auch die Telegrapheneinrichtungen des polnischen Staates einen

geradezu vorsintflutlichen Eindruck machten. Auf der Masse der Bezirksleitungen fanden wir noch den alten Morseverkehr vor. Dieses ohnehin schlechte und dünne Fernmeldenetz war durch den Krieg noch weiter beeinträchtigt worden. Die vorhandenen Reste hatte sich die deutsche Wehrmacht für ein auf ihre Ansprüche zugeschnittenes Fernmeldenetz ausgebaut, das jedoch kaum den *dringendsten Bedürfnissen der Wehrmacht* selbst genügen konnte. Für die Deutsche Post Osten war daher zunächst fast nichts übriggeblieben, und das zu einer Zeit des Jahres 1939, in der durch den strengen Winter und infolge der schlechten Straßenverhältnisse für den Telegraphenbau fast unüberwindliche Schwierigkeiten bestanden.

Aus diesem Grunde mußte sich der *Wiederaufbau des Fernmeldenetzes* in den Wintermonaten auf die wichtigsten Linien des Fernkabel- und des oberirdischen Netzes beschränken; jedoch konnte 1940 mit Beginn der warmen Jahreszeit der Breitenausbau des Netzes in Angriff genommen werden. Er wurde inzwischen ununterbrochen weitergetrieben.

Außer der Vermehrung und Verbesserung der Fernleitungen sind seitdem für die Deutsche Post Osten immer wieder neue, teils große oder unerwartete Fernmeldeaufgaben hinzugekommen. Ich nenne nur die Vorbereitung des militärischen Aufmarsches von 1941, die Eingliederung des neuen Distrikts Galizien und den Aufbau des fernmeldemäßigen Durchgangsverkehrs zwischen dem Reich und den weiteren Ostgebieten. Dazu kommt noch, daß auch im zivilen Sektor des Generalgouvernements selbst der Fernverkehr weit über das zur Polenzeit übliche Maß hinaus gewachsen ist.

Die Fernsprechgebühren sind denen des Reiches angeglichen. Grundsätzlich kann auch jeder von der einheimischen Bevölkerung einen Fernsprecher erhalten und am Fernsprechverkehr teilnehmen, seit kurzem allerdings nur noch, wenn die Kriegswichtigkeit von den zuständigen staatlichen Stellen bescheinigt ist. Durch dieses Genehmigungsverfahren wurden die Juden von vornherein ausgeschaltet. Sie hatten früher in Krakau und Warschau 30% und in Städten wie Radom, Tarnow usw. rund 60% der Fernsprechteilnehmer gestellt. Es liegt daher die Zahl der Ortsgespräche mit 50 Millionen im Vierteljahr noch etwas unter der Gesprächszahl der polnischen Zeit.

Wie ich bereits erwähnte, hat aber die Zahl der Ferngespräche die Polenzeit weit überholt. So werden z. B. mit dem Reich heute wesentlich mehr Gespräche geführt als früher mit dem gesamten Ausland. Interessant ist auch, daß in den Distrikten Krakau, Radom und Lublin jeder Teilnehmer zweieinhalbmal soviel Ferngespräche — also nicht Ortsgespräche — führt wie ein Fernsprechteilnehmer im Reich.

Vielleicht können Sie sich jetzt wenigstens ein kleines Bild unserer Sorgen machen und verstehen, daß unsere Fernsprechleitungen und die technischen Einrichtungen der Ämter ungeheuer in Anspruch genommen sind.

Für den Telegrammverkehr stehen insbesondere auf den weiten Linien innerhalb des Generalgouvernements und nach dem Reich genügend Absatzwege zur Verfügung, die auch in fernerer Zeit jedem Verkehrsanfall gewachsen sein werden.

Zum Schluß möchte ich noch ganz kurz das Gebiet des Rundfunks streifen. Die Sender des Generalgouvernements: Krakau, Warschau und Weichsel und später Lemberg wurden von Einsatzgruppen der Deutschen Reichspost unmittelbar nach Beendigung der Kriegshandlungen wieder in Gang gebracht.

Seit 1. Juni 1940 ist eine Rundfunkordnung im Generalgouvernement in Kraft getreten, die sich von der im Reich dadurch unterscheidet, daß nicht nur der Betrieb, sondern schon der Besitz eines Rundfunkgeräts genehmigungspflichtig ist. Dadurch soll das Schwarzhören von vornherein weitgehend unterbunden werden.

Nun noch zu einem Gebiet, das im allgemeinen als trocken verschrien ist, dem Haushalt- und Kassenwesen. Ich halte es trotzdem für notwendig, Ihnen auch hier die Grundzüge darzulegen, weil im Hinblick auf den Gesamtaufbau der Verwaltung des Generalgouvernements die haushaltsmäßige Stellung der Sonderverwaltungen von besonderem Interesse sein dürfte.

Wenn durch die beiden Grundverordnungen über die Verwaltung der Post im Generalgouvernement das Vermögen der Deutschen Post Osten zum Sondervermögen erklärt worden ist, so sind wir damit dem Vorbild des Reichs gefolgt. Auch die Deutsche Reichspost stellt ein Sondervermögen dar. Während aber die Deutsche Reichspost in der Lage ist, sich selbst zu tragen und darüber

hinaus noch erhebliche Überschüsse an das Reich abzuliefern, erscheint die Ertragsfähigkeit der Deutschen Post Osten auf absehbare Zeit als unsicher. Gebiete von der wirtschaftlichen Struktur des Generalgouvernements sind auch im Reich Zuschußgebiete. Für sie muß in den hochindustriellen Gebieten ein entsprechender Ausgleich gefunden werden. Ein derartiger Ausgleich fehlt aber zunächst für die Deutsche Post Osten. Wenn sie daher ihre Ausgaben durch die Einnahmen decken wollte, so wäre das durch zwei Wege möglich: entweder der Stand der postalischen Einrichtungen muß auf einem wesentlich niedrigeren Niveau gehalten werden als im Reich, also zum Beispiel auf der früheren polnischen Grundlage, oder die Gebühren müssen ganz erheblich erhöht werden.

Beide Wege scheiden von vornherein aus. Ein hoher Stand der Verkehrseinrichtungen ist nicht nur wegen der Eigenbedürfnisse der deutschen Verwaltung des Generalgouvernements, sondern vor allem auch aus kriegswichtigen allgemeinen Gründen oberstes Gebot. Eine eigene erheblich überhöhte Gebührenpolitik der Deutschen Post Osten würde aber im Gegensatz zu den von der Deutschen Reichspost getragenen Bestrebungen einer einheitlichen europäischen Gebührenpolitik stehen.

Wie Sie wohl aus der Presse wissen, ist es den Bemühungen des Reichspostministers in letzter Zeit gelungen, mit fast allen europäischen Staaten Vereinbarungen abzuschließen, die im zwischenstaatlichen Verkehr des gesamteuropäischen Raumes einheitliche Gebühren und Versendungsbedingungen schaffen. Danach ist für die Deutsche Post Osten jede Gebührenerhöhung von vornherein unmöglich geworden.

Aus dieser Lage ergibt sich zwangsläufig, daß die Deutsche Post Osten für etwa erforderliche Zuschüsse einen entsprechenden Ausgleich schaffen mußte. Dieser Ausgleich wurde in einer engen Anlehnung an die Deutsche Reichspost gefunden; er war von vornherein dadurch vorgezeichnet, daß die Aufgaben der Post sich niemals in den engen Landesgrenzen erschöpfen, die Deutsche Post Osten also Leistungen vollbringen muß, die nicht so sehr in den Belangen des Generalgouvernements selbst, als in denen des Gesamtreiches liegen. Ich erinnere an den Durchgangsverkehr nach dem Osten.

Die gegenwärtige Entwicklung drängt unter Führung der Deutschen Reichspost zu einem einheitlichen europäischen Post- und Fernmeldegebiet. Entsprechend der Konstruktion „Generalgouvernement — Nebenland des Deutschen Reichs" wurde also für das Gebiet der Post die Konstruktion gewählt, daß das Vermögen der Deutschen Post Osten als *Nebenvermögen der Deutschen Reichspost* aufzufassen ist. Haushaltrechtlich bedeutet das, daß die Deutsche Reichspost für die Verpflichtungen der Deutschen Post Osten haftet. Damit hat also die Deutsche Post Osten den finanziellen Rückhalt bekommen, den sie benötigt, um ihre Aufgaben nach den Bedürfnissen des Generalgouvernements, darüber hinaus des Großdeutschen Reiches und Gesamteuropas zu erfüllen. Ferner ist noch bestimmt, daß die Deutsche Post Osten von ihren Betriebseinnahmen 6% an das Generalgouvernement abzuliefern hat. Dies entspricht den Ablieferungspflichten der Deutschen Reichspost gegenüber dem Reich.

Die *kassentechnischen Vorschriften* lehnen sich eng an die des Reiches an. Die Umstellung vom polnischen auf das deutsche System ist im wesentlichen reibungslos vor sich gegangen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben laufen letzten Endes bei der Zentralpostkasse in Krakau zusammen, die in ihren Aufgaben etwa der Generalpostkasse in Berlin, mit der sie auch im Abrechnungsverkehr steht, entspricht. Bei den Distriktspostverwaltungen bestehen keine eigenen Kassen. Die Hauptkassen bei den Postämtern rechnen vielmehr unmittelbar mit der Zentralpostkasse ab.

In den Kassen der Deutschen Post Osten fließen ganz erhebliche Gelder zusammen. Als Beispiel sei nur genannt, daß der Bargeldumsatz im Zahlkarten-, Postanweisungs- und Zahlungsanweisungsdienst im letzten Vierteljahr über 1 Milliarde Zloty betragen hat, das sind also 4 Milliarden im Jahr; dabei ist der bargeldlose Milliardenumsatz des Postsparkassen- und Postscheckamts Warschau, den ich vorher erwähnte, nicht mitinbegriffen.

Nur beiläufig möchte ich noch erwähnen, daß auch die ständige Prüfung der Kassen durch besondere Beamte, insbesondere auch polnische Distriktsaufsichtsbeamte, sichergestellt ist, da nicht nur die kleineren Amtsstellen, sondern auch die Hauptkassen der größeren Postämter mit Polen besetzt sind.

Nebenher läuft noch die eigentliche Rechnungsprüfung durch das Prüfungsamt beim Leiter der Deutschen Post Osten, das die Jahresrechnung nach Prüfung dem Reichspostminister zur Entlastung vorlegt. Er muß ja darüber letzten Endes entscheiden können, weil die Deutsche Reichspost für die Verpflichtungen der Deutschen Post Osten haftet.

Im letzten Abschnitt lassen Sie mich noch einen Überblick über das Personalwesen geben. Viele Probleme, die hier auftauchen, liegen bei allen Verwaltungen des Generalgouvernements ähnlich. und es wird Sie sicher interessieren, wie wir mit ihnen fertig geworden sind oder noch weiterhin fertig werden wollen. Wir alle haben ja, wie ich eingangs schon einmal erwähnte, im Generalgouvernement erstmalig die Aufgabe gehabt, eine Verwaltung völlig nach deutschem Vorbild mit deutschen und fremdstämmigen Beamten und Angestellten aufzubauen. Da kam es zunächst darauf an, deutsche Beamte zu gewinnen, die den gesteigerten fachlichen und charakterlichen Ansprüchen gewachsen waren. Die Beamten, die hier heraus in den Ostraum kommen, müssen geistig so beweglich sein, daß sie sich in allen Lagen zurechtfinden. Kaum einer, auch von den Fachbeamten, die bei der Deutschen Post Osten sind, konnte hier auf dem gleichen Spezialgebiet eingesetzt werden, auf dem er in der Heimat beschäftigt war. Vorgänge waren keine vorhanden. Die Dienstanweisungen des Reichs paßten nicht. Die Spezialgebiete wurden erst allmählich durch Verfügungen geregelt, nachdem genügend Erfahrungen gesammelt waren. Man mußte sich also selbst behelfen und die frei erworbenen Kenntnisse und den gesunden Menschenverstand walten lassen. Dies galt insbesondere für die vielen Amtsleiter in den kleineren Städten. Manch einer ist dabei gescheitert; trotz größter Hingabe konnte er mit den Verhältnissen nicht fertig werden. Mancher andere hat sich glänzend bewährt. Auch charakterlich traten die Unterschiede kraß hervor. Auf alle Fälle kann das eine gesagt werden, sowohl auf dem Gebiet des Charakters, als auch der fachlichen Arbeit: hier im Osten verbirgt sich auf die Dauer keiner; mit der Zeit wird jeder entdeckt, und zwar in jeder Hinsicht, im guten und im schlechten Sinne. Wir haben Talente entdeckt und bevorzugt eingesetzt, die sich in der Heimat nie hätten träumen lassen, hier mit einem derartig großen Wirkungsbereich betraut zu

werden. Ich denke an die Postsekretäre und Postassistenten, die Ämter führen, die ihrem Geschäftsbereich nach einen Amtmann erfordern, und solche, die ihre Ämter nicht bloß vom polnischen Dreck säuberten, sondern auch ohne Zuhilfenahme eines Architekten von unten bis oben nach deutschen Gesichtspunkten umgebaut haben, und zwar so, daß auch scharfe Kritiker nichts daran auszusetzen hatten.

Es ist wirklich nicht unbescheiden und entspricht gewiß den Gesamtinteressen des Reiches, wenn wir hier den Grundsatz vertreten, daß für die Pionier- und Kulturarbeit im Osten nur die besten Kräfte gerade richtig sind. Leider konnte sich diese Überzeugung bei den Heimatdienststellen noch nicht überall durchsetzen. Dank des großen Verständnisses des Reichspostministers ist es uns aber gelungen, im Laufe der letzten Jahre eine Reihe von Beamten und Angestellten der Deutschen Post Osten wieder gegen besseren Ersatz zurückzuschicken, sei es aus gesundheitlichen, charakterlichen oder fachlichen Gründen.

Gerade auf den einzelnen deutschen Beamten kommt es an. Wir beschäftigen bei der Deutschen Post Osten zur Zeit 27 500 Kräfte, darunter sind aber nur 2300 Beamte der Deutschen Reichspost und 1700 sonstige deutsche, berufene Angestellte und Arbeiter. Die Post kann nicht mit den imposanten Zahlen einheimischer Beschäftigten aufwarten wie die Ostbahn, weil ihr die große Masse der Arbeiter fehlt. Im allgemeinen verrichten die Postbediensteten Beamtendienst. Die Kraftwagenwerkstätten sind nicht so umfangreich wie die Ausbesserungswerke der Bahn; Streckenarbeiter fehlen ganz. Die Telegraphenbautrupps setzen sich aus Facharbeitern zusammen und können daher leider nicht in beliebigem Umfang vermehrt werden. Im Durchschnitt beträgt also das für die Führung eingesetzte deutsche Personal auf den Dienststellen etwa 10% des einheimischen Personals.

Es ist klar, daß wir es uns gleich zu Beginn schon angelegen sein lassen mußten, die Lebensbedingungen dieses für uns so wertvollen deutschen Beamtenkörpers soviel wie möglich zu erleichtern. Es ist bestimmt nicht einfach, als einziger deutscher Bautruppführer weit draußen auf freier Strecke in den entlegensten Gebieten allein mit 12 oder 14 Polen zusammenzuarbeiten und ihnen die Grundsätze des deutschen Telegraphen-

baues beizubringen. Es ist auch nicht leicht für einen Amtsvorsteher, mit 3 oder 4 Deutschen ein Amt in einer Kreisstadt zu leiten, bei dem 40 oder 50 Polen Dienst tun und außerdem noch 20 oder 30 Postbüros, Postagenturen oder Poststellen angeschlossen sind.

Es geht nicht an, daß diese Männer auf die Dauer in unfreundlichen oder gar verschmutzten Räumen hausen. Vielmehr muß ihre Arbeitsstätte und ihre Wohnung eine Oase in der polnischen Umgebung bilden. Sie haben sich nun vielfach selbst geholfen; die Verwaltung hat sie darin angeregt und ihnen das verschafft, was sie nicht erlangen konnten. Wir haben in allen Postämtern in erster Linie die Wohnungen der reichsdeutschen Beamten frisch gerichtet und mit stilgerechten, deutschen Möbeln ausgestattet.

Aber auch noch in anderer Beziehung waren wir bestrebt, den wertvollen Beamten hier außen für ihre teilweise erstaunlichen Leistungen die ihnen gebührende Anerkennung zu verschaffen. Fast ein Drittel aller Beamten und Angestellten wurde dank des Entgegenkommens des Reichspostministers in den letzten Jahren in Planstellen der Deutschen Post Osten vorzugsweise durch Beförderung und Anstellung eingewiesen.

Ein besonderes Kapitel nimmt die Fürsorge für die weibliche deutsche Gefolgschaft ein. Wie Sie wissen, beschäftigt auch die Deutsche Reichspost schon von jeher einen großen Vomhundertsatz Frauen. Es gibt bei uns Dienste, insbesondere den Fernsprechvermittlungs- und den Telegraphendienst, die sich für Männer einfach nicht eignen. So kommt es, daß wir gleich nach Beendigung des Polenfeldzuges auf allen großen Fernsprechämtern im Generalgouvernement deutsche Postbeamtinnen einsetzen mußten. Gerade für diese Frauen, die mit Begeisterung in den Kriegseinsatz hier herausgekommen sind, waren aber die kriegsbedingten Lebensbedingungen der Anfangszeit, das Lager auf dem Stroh und das Feldküchenessen, auf die Dauer untragbar. Wir haben daher in erster Linie ihre Unterkünfte so rasch wie möglich verbessert, so daß sie heute wirklich einen vorbildlichen Stand erreicht haben. In allen Distriktsstädten befinden sich eigene Wohnheime für die deutschen Beamtinnen und weiblichen Angestellten. In den Kreisstädten sind sie meist in den Postämtern selbst oder in Gemeinschaftswohnungen in der Nähe

davon untergebracht, die auch wieder besonders wohnlich und hübsch ausgestattet sind.

Um alle diese Maßnahmen noch zu steigern und die Gefolgschaft selbst zur Mitarbeit und zur Verbesserung anzufeuern, hat sich die Deutsche Post Osten bereits in diesem Jahre am Leistungskampf der deutschen Betriebe beteiligt. Der Hauptgrund war aber nicht nur der, die Lebensbedingungen der deutschen Gefolgschaft zu verbessern, sondern ganz allgemein ihre Leistungen zu steigern und sie bis hinaus zum kleinsten Postamt auch an ihre Pflicht zum restlosen Einsatz und zu einer vorbildlichen Gesamthaltung zu ermahnen.

Der Erfolg war geradezu erstaunlich. Fast alle Amtsleiter haben sich mit Begeisterung auf die von uns in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsbereich der NSDAP aufgestellten Richtlinien gestürzt und versucht, ihre Ämter und ihre Gefolgschaft nach diesen Grundsätzen auszurichten. So konnte 26 Amtsstellen der Deutschen Post Osten das „Diplom des Generalgouvernements für hervorragende Leistungen" durch den Generalgouverneur zuerkannt werden.

Die Unmöglichkeit, noch weiteres deutsches Personal in nennenswertem Umfang zu erlangen, hatte allerdings auch gewisse Vorteile. Je weniger deutsche Beamte auf einer Dienststelle eingesetzt sind, um so mehr Führereigenschaften entwickelt der einzelne. Die Dienststellen werden auf diese Weise gezwungen, mit ihrem wenigen deutschen Personal haushälterisch umzugehen. Auf der anderen Seite mußte aber auch die Verwaltung bestrebt sein, die Arbeit der wenigen deutschen Kräfte, die fast durchweg an verantwortlicher Stelle eingesetzt sind, vom rein verwaltungstechnischen Standpunkt aus so viel wie möglich zu erleichtern. Es wurde versucht, die Verwaltungsform und Verwaltungsführung von Anfang an zwar möglichst einfach, aber so straff wie irgend angängig war, zu halten. Dabei ergaben sich mit zwingender Notwendigkeit gewisse Abweichungen von den im Reich gewohnten Verwaltungsformen.

Im Reich darf man im Dienst der Deutschen Reichspost voraussetzen, daß eine Anordnung auch wirklich durchgeführt wird. Im Generalgouvernement mußte zunächst unterstellt werden, daß die Anordnung, insbesondere als schriftliche Verfügung ergangen, unbeachtet bleibt; nicht etwa aus passiver Resistenz, sondern

weil es sowohl den Reichsdeutschen als auch den Polen an den Voraussetzungen fehlte, sie durchzuführen, ja manchmal sie zu verstehen.

Das führte von Anfang an dazu, daß der schriftliche Verkehr, wo es nur irgend ging, ausgeschaltet werden mußte. An seine Stelle mußte die verstärkte persönliche Einwirkung der Dienststellenleiter treten. Sind aber schriftliche Verfügungen nicht zu vermeiden, so werden sie mündlich in Besprechungen (Referentenbesprechungen, Distriktspostleiterbesprechungen, Amtsleiterbesprechungen) erörtert und durch besondere Tages- oder Wochenverfügungen, die sich in möglichst einfacher Sprache an den einzelnen wenden, erläutert und immer wieder eingeschärft.

Es werden grundsätzlich, wo angängig, keine Anweisungen, sondern nur Richtlinien gegeben. Dadurch werden die schöpferische Initiative des einzelnen geweckt und immer neue Wege zur Erreichung der vorgeschriebenen Ziele gefunden. Diese Methode hat insbesondere bei den einzelnen Ämtern sehr gute Ergebnisse gehabt.

Die Impulse für den Aufbau, die Verwaltungsführung und die Verwaltungsform im großen gehen vom Leiter der Deutschen Post Osten aus. Infolgedessen müssen sämtliche Referate der Hauptverwaltung eng mit dem praktischen Dienst vertraut sein. Allgemein werden Dienstreisen in großem Umfang angeordnet. Ein besonderes Referat, dessen Angehörige dauernd unterwegs sind, um Mängel der Dienstausübung oder auch aus der Praxis kommende Verbesserungen aufzuspüren, ist der Mittler zwischen Hauptverwaltung und praktischem Dienst. Ehe eine grundlegende Anordnung bindend erlassen wird, wird sie erst als Richtlinie in der Praxis geprüft. Nur das, was sich bewährt hat, darf angeordnet werden. Damit ergab sich dann wieder ein Vertrauen zu den Verfügungen der Hauptverwaltung. Rückschläge konnten so im allgemeinen vermieden werden.

* * *

Ich habe nicht nur versucht, Ihnen einen kurzen Einblick in den Aufbau der Deutschen Post Osten zu geben, sondern auch einige allgemeine Verwaltungsprobleme aufgezeigt, die Ihnen von den anderen Verwaltungszweigen des Generalgouvernements her

PLAN-NR. 2005

GENERALGOUVERNEMENT
VERWALTUNGSEINTEILUNG 1:3,500,000

ERLÄUTERUNG:

- STAATSGRENZEN
- GRENZEN DES GENERALGOUVERNEMENTS
- KREISHAUPTMANNSCHAFTSGRENZEN
- SITZ DES GENERALGOUVERNEURS
- SITZ DES KREISHAUPTMANNES BZW STADTHAUPTMANNES
- GEBIETS-UND PROVINZGRENZEN
- DISTRIKTSGRENZEN
- STADTHAUPTMANNSCHAFTSGRENZEN
- SITZ DES GOUVERNEURS

KRAKAU,
HAUPTAMT FÜR RAUMORDNUNG 15.11.1943

REGISTER

Abgabenordnung, 283
Absolutismus, 176
Adel, Zollfreiheit, 23
Agraria G.m.b.H., 151
Agrarstrafordnung, 71
Agrarstruktur, 115
Agronomen, 119
Allgemeine Ortskrankenkasse Kattowitz, 250
Allmende, 154
Altbalten, 12
Amt des Distrikts, Gliederung, 97
Amtschef, 97
Anbauverhältnis, 119
Angebot und Nachfrage, 208 ff.
Angliederung, 97
Angestelltenversicherung, 243
Appellationsgericht, 104
Arbeitsamt, 79, 233
Arbeitsämter, 232
Arbeitsfonds, 249
Arbeitskarte, 233
Arbeitskraft, vermittelte, 239
Arbeitslosenhilfe, 235
Arbeitspflicht, 234
Arbeitsplatzwechselverordnung, 234
Arbeitsrecht, polnisches, 229 ff.
Arbeitszeit, 230
Arkadia, 259
Armenier, 47
Asclepias, 145, 147
Ausfuhrverbotliste, 281

Bannforst, 154
Baudienst, 87
Bauern, Leibeigenschaft, 23
Bastarnen, 12
Bastfaser, 145
Batiuken, 51
Batken, 51
Beck, 26
Beeren, 170
Beseler v., Generalgouverneur, 26
besetzte polnische Gebiete, 63 ff.
Besitzsteuern in Polen, 254
Besitzzersplitterung, 116
Betriebsprüfung, 273
Bevölkerungswesen und Fürsorge, 81
Bevölkerungszahlen, 30
Bewirtschaftungssystem, 215
Bezirksgericht, 104
Bismarck, 242
Bodenbearbeitung, 118
Bodenordnung, 116
Bojken, 51
Boleslaus Chrobry, 14
Boleslaus III., 15
Brache, 134
Brandenburg/Preußen, 24
Branntweinmonopol, 255, 259
Burggericht, 104
Bürgermeister, 71
Burgunden, 12
Buzaner, 51

Chef des Amtes, 91
Cholmer Land, 24
Cowley, englischer Botschafter, 25
Czekanowski, polnischer Anthropologe, 37, 41, 42, 45

Dago, 13
debellatio, 61
Deutsche Krankenkasse, 250
Deutsche Staatsanwaltschaft, 108
Deutscher, Recht, 80
steuerliche Behandlung, 275
Deutsches Recht, 18
Dienstpost, 293

Direktionen der Ostbahn, 288
Dirigent für das Patentamt, 112
Distrikte, 90
Distriktschef, 90
Distriktskammern, 182
Distriktsverwaltung, 90
Dolynianer, 51
Düngeversuch, 142
Düngung, künstliche, 136
  mineralische, 136
  natürliche, 137
Durchfuhrverbotliste, 282

Ehe, Aufhebung, 112
Eheliches Güterrecht, 112
Eheschließung, 111
Ehestandsdarlehen, 275
Einbürgerungsurkunde, 81
Einfuhr, 207
Einfuhrverbotliste, 281
Einfuhrzoll, 279
Eingliederung, 97
Einheit der Verwaltung, 78, 96
Einkommensteuer, 266, 268, 271
Einwohnerabgabe, 273
Eisen, 216
Eisenbahndichte, 285
Eisenbahntarif, 213
Emigranten, polnische, 25
England, 203
Erbrecht, 112
Erfassung, 124
Ermanarich, 13
Erzeugung, 115
Erzeugungsschlacht, 207

Familienrecht, 112
Feindliches Vermögen, 112
Feldjägerkorps, 155
Feldmark, 154
Fernkabel, 298
Fernmeldehoheit, 293
Fernmeldenetz, 299
Fernmeldewesen, 293
Fernsprechgebühren, 299
Finanzinspekteure, 266
Flachs, 145
Flachsröste, 145
Fleckfieber, 86
Fluktuation im Arbeitseinsatz, 234
Forst, 154
Forstamt, 158
Forstaufsichtsamt, 160
Forstberechtigung, 162
Försterei, 160
Forsthoheit, 154
Forstliche Versuchsanstalt, 170
Forstminister, 156
Forstordnung, 154
Forstsaatgutstelle, 169
Forstschutzkommando, 159
Frachttarif, 217
Frank, Dr., Generalgouverneur, 63
Frankreich, 21, 25
Fremdenverkehr, 190
Fremdwörter der polnischen Sprache, 21
Friedrich I., 16
Friedrich der Große, 24, 155, 177
Führererlaß vom 12. Oktober 1939, 77, 111, 277
Futtersilo, 134

Galizien, 25, 62, 81, 259 ff.
Gemeinde, 71, 83, 149
Gemeindeverband, 83
Gemeindeverordnung, 120
Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz, 233
Generaldirektion der Monopole, 256
  der Ostbahn, 286
Generalgouvernement, Errichtung, 62
  Größe, Bevölkerungsdichte, 75
  Grundgesetz, 77
  Rechtliche Grundlagen, 59 ff.
  Rechtsnatur, 63
  Verwaltungseinteilung, 309
Gepiden, 13
Gerbrinde, 170
Gericht, Deutsches, 104
Gerichtsbarkeit, 73
  deutsche, 104
  nichtdeutsche, 104
Gero, Markgraf, 14
Gesetzgebung, 72, 92
Gesichtsurne, 12
Gespanndienst, 164
Gesundheitswesen, 85
Getreidelagerung, 127
Gewalttaten, 106
Gewerbliche Wirtschaft, 180, 203, 216
Glückspielmonopol, 256
Gnadenrecht, 92
Gnesen, Erzbistum, 14
Goralen, 43 ff.
  Zahl, 31

Goten, 12, 13
Gouverneur, Berufung, Versetzung, Abberufung, 91
Gouverneur des Distrikts, 90
Grenzwald, 153
Großgermanenzeit, 12
Grundbuch, 109, 266, 272
Grundstücksteuer, 272

Haager Landkriegsordnung, 64
Handel, 188
Handwerk, 186
Hanf, 145
Hanse, 15
Harz, 169
Hauptabteilung Arbeit, 248
  Eisenbahnen, 286 ff.
  Forsten, 158 ff.
Hauptanstalt für Sozialversicherung, 247
Hauptgruppe Arbeit, 199
  Ernährungs- und Landwirtschaft, 194
  Forst- und Holzwirtschaft, 172, 197
  Gewerbliche Wirtschaft, 184
Hauptlandamt, 116
Hauptzollämter, 254
Haushaltszuschuß, 275
Hauung, 165
Hauungs- und Kulturplan, 166
Hegerstellen, 160
Heimatrecht der Deutschen, 73
Heinrich II. von Schlesien, 16
Heinrich der Löwe, 15
Heinrich v. Valois, 21
Höherer SS- und Polizeiführer, 83
HJ, 99, 251
Holz, 171
Holzkohle, 170
Holznot, 154
Holzwirtschaft, 157, 163
Hufe, 17
Huzulen, 51, 53

Igolomia, Versuchsgut der Saatgutstelle, 144
Indogermanen, 12
Industrie, 186
Invalidenversicherung, 243
Italienpolitik und Ostkolonisation, 14

Jagd, 164
Jagdrecht, 154
Jagdregal, 154
Jagiellonen, 22
Jucca, 145, 146
Juden, 84
  Arbeitszwang, 234
  Holzhandel, 155
  Sozialversicherung, 246
Jugend, Amt für, 99

Kahlschlagwirtschaft, 156
Kali, 138
Kalk, 141
Karaimer, 48
Karl der Große, 13
Kartoffelanbaufläche, 127
Kaschau, Vertrag von, 23
Kasimir der Große, 19, 20, 22
Kasimir IV., 23
Kataster, 82
Kaufkraft, 222
Kaukasische Stämme, 31, 48
Kennkarte, 81
Kiewer Reich, 49
Kinderbeihilfe, 274
Kirche, 82
Kleinpolen, 38
  Sitz, 34
Kohle, 212
Kohlenbewirtschaftungsstelle, 99
Kolberg, Folklorist, 39, 50
Kommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens, 112
Kontingent, 149
Kopernikus, 21
Körordnung, 121
Kossinna, Gustav, 11, 12
Kraftpost, 296
Krakau, 16, 18, 20
Krakowiak, 40
Krakowier, 38
Krankenversicherung, 243, 247, 250
Kreishauptmann, 78
Kriegsschäden, 80
Kriegszuschlag, 222, 270
Kriegszuschlag zur Einwohnerabgabe, 273
Kriegszuschlag zur Grundsteuer, 272
Kuh, 132
Kuk, Feldzeugmeister, 26
Kulturen, 167
Kunstdünger, 118
künstliche Düngung, 136

Kuratorium, 183
Kurpier, 34, 36
Kurzarbeiterunterstützung, 235

Ladislaus II., 16
Ladislaus Lokietek, 16
Landesaufnahme, 82
Landesforstamt, 158
Landesvermessungsamt, 82
Landesversicherungsanstalt Brandenburg, 250
Landesveterinäranstalt in Pulawy, 87
Landmaschinen, 147
Landschaftsgestaltung, 173
Landschaftspflege, 173
Landwirtschaft, 216
Landwirtschaft im Weltkriege, 206
Landwirtschaftliche Betriebskartei, 234
Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Pulawy, 140
Landwirtschaftliche Zentralstelle, 125
Lasowiaken, 38, 40
Lausitzer Kultur, 12
Lebensmittelkarten, 128
Lehnwörter der polnischen Sprache, 21
Lehrling, 234
Leibeigenschaft der Bauern, 23
Lemken, 44, 51
Liberalismus, 177
liberum veto, 23
Liegenschaftshauptverwaltung, 130
Liegnitz, Walstatt, 16
Likörerzeugung, 259
Litzmannstadt, Weberkolonie, 24
Liutizen, 14
Lohn, 214, 217
Lohnordnung, 208
Lohnsteuer, 268, 270
Lohnsteuer-Außenkontrolle, 274
Lohnstop, 229, 231
Lokalsteuer, 268, 272
Lokator, 20
Lotteriemonopol, 256
Lowitscher, 34, 36, 37
Lublin, Union, 23
Lubliner, 40
Lubliner Land, 24
Lübecker Recht, 19

Magdeburger Recht, 19
Marktordnung, 124
Markwald, 154
Marx, Karl, 242
Masowier, 34
Maul- und Klauenseuche, 87
Mazurka, 36
Merkantilismus, 177
Mietersteuer, 268
Milchleistungs-Kontrollring, 135 ff.
Milchleistungsprüfer, 136
Militärversorgungsämter, 248
mineralische Düngung, 136
Mineralölmonopol, 256
Misika, 13, 14
Monopole, 253
Monopolpreise, 213

Nährstoff, 138
Napoleon III., 25
natürliche Düngung, 137
Naturschutz, 157
Nessau, Statut von, 23
Nordillyrer, 12
Notare, 110
NSDAP., 81, 93
Nummerbuch, 166
Nürnberger Recht, 19

Oberförsterei, 160
Obergericht, Deutsches, 104
Obstbäume, 121
Okkupation, 64
Olsagebiet, 26
Omnibus, 296 ff.
Opolaner, 51
Ordnungsstrafrecht, 107
Ostdrang, 15
Ostgermanen, 12
Ostkolonisation, 13
Otto I., 14
Otto III., 14
Otto v. Bamberg, 15

Pacta conventa, 23
Passierschein, 83
Paßwesen, 83
Patentamt, 112
Personenstand, 80
Personenstandsrecht, 112
Petrikau, Statut von, 23
Pferdezucht, 121
Pflanzenanbau, 119
Phosphorit, 140
Phosphorsäure, 138
Piasten, 15
Pidhirianer, 51

Pilze, 170
Planwirtschaft, 171
Plenterbetrieb, 156
Podgorzanen, 44
Podhalaner, 44
Podlachier, 34, 37
Podolier, 52, 53
Polen, Anfänge seiner Geschichte, 15
Sozialversicherung, 244
Volkscharakter, 33 ff.
Wirtschaft, 211
Zahl, 31
Polizeidirektor, 84
Polizeiverwaltung, 84
polnische Teilungen, 24
polnische Verwaltung, 71
Pommern, 15
Postämter, 294
Postbüros, 294
Posthoheit, 293
Postscheckdienst, 295
Postschutz, 292
Postsparkassendienst, 296
Posttarif, 213
Postwertzeichen, 296
Prämienaktion, 150
Prämienscheinsystem, 126
Prämiensystem, 221
Preis, internationaler, 206
Preisbildung, Reichskommissar für die, 209
Preisdisziplin, 223
Preiserhöhung, 207, 209, 214, 219
Preiserhöhungsverbote, 216
Preisschere, 217
Preisstopverordnung, 209
Preistreiberei, 107
Preisüberwachungsstelle, 108
Privatinitiative, 152, 178
Produktionssteigerung, 150
Protektorat Böhmen und Mähren, 66ff.
Pulawy, Landesveterinäranstalt, 87
Landwirtschaftliche Forschungsanstalt, 140

Rassenschutz, forstlicher, 168
Räude, 87
Raumordnung, forstliche, 173
Recht, Inkraftbleiben des bisher geltenden, 72
Rechtliche Grundlagen des GG., 59 ff.
Rechtsanwälte, deutsche, 110
Rechtsmittelverfahren in Steuersachen, 267
Regierung des Generalgouvernements, 78, 90
Regierungskommissar, 182
für die Distriktskammer, 92
Regierungspräsident und Gouverneur, 99
Regierungssitzung, 92
Reichsarbeitsdienst, 87
Reichsforstamt, 157
Reichsforstmeister, 157
Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, 99
für die Preisbildung, 209
Reichsnährstand, 180
Reichsstelle für Holz, 157
Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, 250
Reichsversicherungsordnung, 243
Reichsverteidigung, 241
Religionszugehörigkeit, 32
Rohstoff, 114
Rosiński, polnischer Anthropologe, 41, 42
Rozno, Kraftwerk, 139
Rudnyzkyj, ukrainischer Gelehrter, 54
Rundfunk, 300
Rundfunkordnung, 300
Rurik, 13
Russen, 31
Rußland, Feind Polens, 23
Ruthenen, 50
Rzeszower, 40

Saatgut, 120, 142
Saatgutstelle, 120, 142
Sacher-Masoch, Polizeidirektor von Lemberg, 56
Salzmonopol, 255
Sammelabkommen, 229
Sandomirer, 38, 40
Sawicki, polnischer Gelehrter, 55
Schlachta, 23
Schleichhandel, 215, 218, 222
Schlesien, Aufnahme in den deutschen Reichsverband, 16
Schnellnachrichtenwesen, 298
Schnurkeramiker, 11
Schulze, 20
Schutzzoll, 205
Sektion, Forst- und Holzwirtschaft, 170
Selbstverwaltung, 179
Servitut, 162

Seuchenbekämpfung, 86
Sigismund II., 23
Siling, 12
Silingen, 12
Slawen, 13
Sonderdienst, 84
Sondergericht, 104 ff.
Sowjetunion, Interessenzone, 62
Sozialamt, 232
Sozialistengesetz, 242
sozialversicherte Personen, 227
Sozialversicherungskassen, 232, 248
Sportbeauftragter des Generalgouverneurs, 88
ᛋᛋ- und Polizeiführer, 91, 97
Staatsanwaltschaft, deutsche 108
Staatsbegriff, Erfordernisse, 66
Staatseinnahmen in Polen, 253
Staatsmonopole, 255
Staatssekretär der Regierung, 78, 91
Stadthauptmann, 78
Standesämter, 112
Standesbeamter, 80
Standgericht, 106
Stellenplan für das Generalgouvernement, 270
Stellenvermittlung, 233
Stempelsteuer, 273
Stempelsteuergesetz, 268
Steuerämter, 254, 265, 266
Steueraufkommen, 265
Steuerbetrieb, 227
Steuerfahndungsdienst, 274
Steuergesetze, 267 ff.
Steuern, 263 ff.
Steuerordnung, 267
Stickstoff, 138
Stickstoffwerk Moscice, 139
Stiftung, 82
Strafbefehl, 106
Strafbefugnis des Bürgermeisters (Vogtes), 71
Straßenverkehr, 85
Straßenverkehrsamt, 85
Studencki, polnischer Anthropologe, 41, 42
Süßstoffmonopol, 256

Tabakanbau, 257
Tabakerzeugung, 258
Tabakmonopol, 255, 257
Tarifordnungen, 238
Tarifrecht, 230
Tarifverträge, 229
Tataren, 38, 39, 47
Teilung Polens, 24
Telegraphenverkehr, 298
Thorner Friede 2., 22
Tierzucht, 121, 135
Tierzuchtverordnung, 121
Tollwut, 87
Tomaszow, Weberkolonie, 24
Torfgewinnung, 169
Trachom, 86
Traktor, 148
Transportbeauftragter, 99
Trecker, 148
Treckerführer, 148
Trennungsgelder, 230
Treuhandverwaltung, forstliche, 163
Tuberkulose, 246
Tühnen v., Sozialpolitiker, 202
Tühnensche Kreise, 203
Türken, 23

Ukrainer, Sozialversicherung, 244
Zahl, 31, 49 ff.
Umlegung, 116
Umsatzsteuer, 271
Umsiedlung, 82
Unfallverhütung, 245
Unfallversicherung, 243
Urgermanen, 12
Urgermanenzeit, 12
Urlaub, 230

Veit Stoß, 21
Verein, 82
Vereinsregister, 109
Vergärung, 258
Verkehrssteuern in Polen, 254
Verkehrswesen, 213
Vermessungswesen, 82
Verordnungsrecht, 72
Verteilung, 124
Verwaltung des GG., Grundlagen, 68ff.
Verwaltungspolizei, 83
Verwaltungsrecht, 80
Verwaltungsstrafverfahren, 84, 107
Veterinärverwaltung, 86
Viehregistrierung, 128
Vizegouverneur, 97
Vogt, 20, 71
Völkerrecht, 61
Völkerwanderung, 13

Volksdeutscher, 81
Umsiedlung, 82
Volkstum des GG., 29
Volkstumsschäden, 80

Waffenbesitz, 106
Wahlkönigtum, 23
Walachen, 45, 51
Wald, 160
Waldmark, 154
Waldsamenprüfungsanstalt, 169
Waldweide, 153, 163
Wandalen, 12
Wasserwirtschaft, 117, 133
Wegegelder, 230
Wehrmachtsgerichtsbarkeit, 106
Weichselraum, Kerngebiet deutscher Ostkolonisation, 13
Weide, 120
Weißruthenen, 48
Zahl, 31
Werbebüro, 237
Westpreußen, 24
Westslawen, 15
Westukrainer, 51
Wiese, 120, 133
Wikinger, 13
Wislanen, 38

Zahlenlotto, 256
Zentralkammer für die Gesamtwirtschaft, 182
Zeugen, deutsche, 109
Zigarrenfabrik, 259
Zilynskyj, ukrainischer Forscher, 52
Zisterzienser, 16, 18
Zobten, 12
Zollauskunft, 281
Zollhoheit, 278
Zollfahndungsstellen, 254
Zollschuldrecht, 279
Zollstrafbescheid, 107
Zollstrafverfahren, 107
Zollstrafverordnung, 283
Zollverfahren, 281
Zollverordnung, 278
Zollverwaltung, 254
Züchtung, 135
Zweckverband, 95
Zweigpostämter, 294
Zwergbesitz, 162
Zwischenfruchtbau, 134

Hinweis auf eine wichtige Neuerscheinung

Die Verwaltungs-Akademie

Ein Handbuch für den Beamten im nationalsozialistischen Staat

Herausgegeben von

Dr. H. H. Lammers
Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Hans Pfundtner
Staatssekretär im Reichsministerium des Innern

Unter Mitwirkung von

Dr. Otto Koellreutter
o. ö. Professor an der Universität München

Schriftleitung:

Dr. Fritz Müssigbrodt
Geschäftsführer des Reichsverbandes Deutscher Verwaltungs-Akademien, Berlin

In zweiter Auflage erschienen

Das Werk umfaßt etwa 50 Lieferungen zu durchschnittlich 56 Seiten. — Zwei Lieferungen monatlich
Preis der Lieferung 1.— RM.

Vorrätig und zu beziehen durch jede Buchhandlung oder durch
Industrieverlag Spaeth & Linde.
Verlagsbuchhandlung Berlin W 35, Woyrsch-Strasse 5